



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Die realpolitische Umsetzung der Abkommen über
einen ´deutsch-österreichischen Pressefrieden´ in
Österreich zwischen 1935 und 1938“

verfasst von / submitted by

MMMag. DDr. Josef Villa, BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

UA 796 310 301

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Betreut von / Supervisor

ao. Univ.-Prof. Dr. Fritz Hausjell

Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'V' followed by several loops and a final horizontal stroke.

Wien, im Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen	10
1.1. Ein erster thematischer Aufriss	10
1.2. Die wissenschaftliche Positionierung der Arbeit	16
1.3. Propagandastrategien von NS-Deutschland und im Austrofaschismus	17
1.4. Der aktuelle Stand der Forschung	18
1.5. Der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn durch diese Arbeit	20
1.6. Die Forschungsfragen	21
2. Aufbau der Arbeit und angewandte analytische Methoden	23
2.1. Die Hauptabschnitte der Dissertation	23
2.2. Die Phasen der medialen Spannung, des „Pressekrieges“	27
2.2.1. Der Pressekrieg vor dem Juli-Putsch 1934	29
2.2.2. Der Pressekrieg nach dem Juli-Putsch 1934	32
3. Die Phase vor dem Juli-Abkommen 1936	35
3.1. Die historisch-politische und mediale Situation vor dem Juli-Abkommen	35
3.2. Eine Segmentierung des austrofaschistischen Pressemarktes	36
3.3. Die „besondere Mission“ des Franz von Papen	38
4. Die Repressions- und Propagandapolitik von Dollfuß ab 1933	45
4.1. Kampf gegen die „Linken“ und die Nationalsozialisten	45
4.2. Der „Österreichische Heimdienst“ als Institution der Regierungspropaganda	49
5. Die rechtliche Restriktionspolitik für Medien	52
5.1. Wesentliche presserechtliche Normen vor dem 4. März 1933	52
5.2. Presserechtliche Einschränkungen nach dem 4. März 1933	55
5.3. Presserechtliche Restriktionen nach dem 1. Mai 1934	72
5.4. Die Folgen der restriktiven österreichischen Pressepolitik	85
6. Autoritäre Presse-Kontroll-Institutionen im Deutschen Reich und Österreich	98
6.1. Die Anfänge der Presseregulierungen	98
6.2. Die Presselenkung im Deutschen Reich	98
6.3. Die Österreichische Pressekammer als berufsständische Aufsichtsinstanz der Presse	100
6.4. Systemischer Vergleich der deutschen und österreichischen Presselenkung und Kontrolle	106

7. Das Juli-Abkommen 1936	111
7.1. Eine einleitende Evaluation	111
7.2. Die medienpolitische Ausgangssituation	113
7.3. Der mediale Störfaktor <i>Der Christliche Ständestaat</i>	115
7.4. Die strategischen Ziele der Verhandler	117
7.5. Die Phasen der Verhandlungen	119
7.6. Das Konfliktfeld der „Nationalen Opposition“	124
8. Die Reaktionen auf den Juli-Vertrag	128
8.1. Resonanzen in Österreich	128
8.2. Die Resonanz zum Juli-Abkommen im Deutschen Reich	138
8.3. Die Neuordnung der bilateralen Zulassung von Tageszeitungen durch das Juli-Abkommen 1936	141
8.4. Reaktionen der österreichischen Presse auf das Juli-Abkommen 1936	149
8.5. Die Quellen einer fortgesetzten Anti-Österreich Berichterstattung	153
9. Exkurs. Die Rolle der Legitimisten, ihre Medien und die deutsche Propaganda	158
9.1. Eine Habsburg-Restauration als Teil des deutsch- österreichischen Pressekrieges	158
9.2. Die Legitimisten, ihre politisch-mediale Strategie und die propagandistische Instrumentalisierung einer Habsburg-Restauration	160
9.3. Die Reaktion der Legitimisten zum Juli-Abkommen	167
9.4. Die Strategie der deutschen Anti-Habsburg Propaganda	171
10. Nachfolgende Konflikte, Verhandlungen und Ergänzungen zum Juli-Abkommen	178
10.1. Das „November-Protokoll“ 1936 als propagandistische Öffnung	178
10.2. Das Protokoll vom 21. November 1936	179
10.3. Weitere Bemühungen zur Zulassung reichsdeutscher Zeitungen in Österreich	182
10.4. März 1937: Deutsche Empörung über eine Falschmeldung im <i>Telegraf</i>	183
10.5. Die Problematik und Strategien der „Nationalen Opposition“	187
11. Der Versuch einer strukturierten propagandistischen Gegenwehr	194

12. Korrektive Maßnahmen zum Juli-Abkommen im Jahr 1937	199
12.1. Strategien und Gegenstrategien zur aggressiven reichsdeutschen Presse-Penetration	199
12.2. Gesprächsvorbereitung und Forderungen der österreichischen Verhandlungsdelegation	201
12.3. Die Verhandlungen und deren Ergebnisse	203
12.4. „Gewisse Grundsätze“ zur Präzisierung des Juli-Abkommens 1936	208
12.5. Was hat die „Referentenbesprechung“ im Juli 1937 bewirkt?	218
13. Analyse ausgewählter Tageszeitungen hinsichtlich Kritik am Deutschen Reich, April bis Juli 1937	220
13.1. Artikelanalyse der <i>Wiener Zeitung</i>	222
13.2. Artikelanalyse der <i>Neuen Freien Presse</i>	225
13.3. Artikelanalyse der <i>Reichspost</i>	228
13.4. Artikelanalyse des <i>Linzer Volksblattes</i>	238
13.5. Artikelanalyse der <i>Arbeiter-Zeitung</i>	247
14. Auswertungen der gegen das Deutsche Reich gerichteten kritischen Artikel in den ausgewählten Tageszeitungen	250
14.1. Eine erste Analyse der erhobenen Gesamtzahlen	250
14.2. Analyse der moderaten und starken Kritik nach Themenfeldern	253
14.3. Zusammenfassung der medialen Kritik	256
15. Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Analysen	261
16. Literatur	267
17. Anhänge	277
18. Abstract	300

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Übersicht der ausgegebenen NS-Presseanweisungen in den Jahren 1933-1937	13
Tabelle 2: NS-Deutschland kritische Artikel in der Reichspost, August 1935	44
Tabelle 3: Jährliche Verteilung von presserelevanten Normen 1933-1938	56
Tabelle 4: Importe von deutschen Zeitungen im Postversand 1933-1935	69
Tabelle 5: Erste Liste der illegalen Publikationen der NSDAP, 1934	76
Tabelle 6: Wohnadressen illegaler Wiener NS-Mitglieder (1933-1938), gereiht nach der Über- oder Unterrepräsentation des NS-Anteils im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks	77
Tabelle 7: Analyse eingestellter NS-Publikationen nach dem Parteiverbot	90
Tabelle 8: Erscheinungsdauer eingestellter Tageszeitungen im Jahr 1933	91
Tabelle 9: Einstellungsursachen bei Wiener Tageszeitungen im Jahr 1933	91
Tabelle 10: Zeitungseinstellungen bzw. Gründungen im Jahr 1934	94
Tabelle 11: Vergleich der Erscheinungsdauer eingestellter Tageszeitungen in den Jahren 1933 und 1934	95
Tabelle 12: Klassifizierung Propaganda-Potential der zugelassenen Blätter	146
Tabelle 13: Vergleich der zugelassenen Zeitungen hinsichtlich ihrer Propagandafunktion	147
Tabelle 14: Kritische Artikel der <i>Wiener Zeitung</i> gegenüber dem Deutschen Reich	224
Tabelle 15: Artikelanalyse der <i>Neuen Freien Presse</i> von Mitte April 1937 bis Anfang Juli 1937	227
Tabelle 16: 1. Teil, <i>Reichspost</i> , kritische Artikel hinsichtlich NS-Einflussnahme und Verfolgung der Kirchen im Deutschen Reich, April 1937	229
Tabelle 17: 2. Teil, <i>Reichspost</i> , kritische Artikel hinsichtlich NS-Einflussnahme und Verfolgung der Kirchen im Deutschen Reich, Mai 1937	233
Tabelle 18: Verteilung der Kritik/Polemik nach Themen in der <i>Reichspost</i> , Mai 1937	234

Tabelle 19: Teil 3: <i>Reichspost</i> , Kritische Artikel hinsichtlich NS-Einflussnahme und Verfolgung der Kirchen im Deutschen Reich, Juni 1937	236
Tabelle 20: <i>Reichspost</i> , Verteilung der kritischen Artikel im Juni 1937	237
Tabelle 21: <i>Linzer Volksblatt</i> , kritischen Artikel gegen NS-Deutschland, April 1937	241
Tabelle 22: <i>Linzer Volksblatt</i> , kritische Artikel gegen NS-Deutschland, Mai 1937	244
Tabelle 23: <i>Linzer Volksblatt</i> , Kritische Artikel gegen das Deutsche Reich, Juni 1937	246
Tabelle 24: <i>Arbeiter-Zeitung</i> , Kritische Artikel und deren Adressierung	248
Tabelle 25: Gesamtdaten kritischer Artikel pro Zeitung	250
Tabelle 26: Verteilung von stark kritischen Artikeln auf den Titelseiten der Zeitungen	252
Tabelle 27: Die österreichische mediale Kritik pro Zeitung, Themenfelder samt Gewichtung	254
Tabelle 28: Anteile der gewichteten Themenfelder an der gesamten Kritik	255
Tabelle 29: Verteilung der medialen Kritik an der reichsdeutschen Berichterstattung	256
Tabelle 30: Verteilung medialer Kritik nach Kalendermonaten	257
Tabelle 31: Überschriften von moderat kritischen Artikeln	258
Tabelle 32: Überschriften und Klassifikation von Artikeln mit starker Kritik	259
Tabelle 33: Aggregierte Aufstellung der Kritiken nach thematischen Gruppen	260

Abbildung 1: Phasen medialer Konfrontationen und deren historische Hintergründe	28
Abbildung 2: Auszug Index Bundesgesetzblatt 1933	57
Abbildung 3: Die Visualisierung einer behördlich verordneten Vorzensur	60
Abbildung 4: Veränderungen am Wiener Tageszeitungsmarkt 1911–1934	86
Abbildung 5: Titelblatt der 1. Ausgabe vom <i>Österreichischen Beobachter</i> nach dem Juli-Abkommen 1936	134
Abbildung 6: Aufforderung im <i>Österreichischen Beobachter</i> , NS-Medien zu lesen (1937)	137
Abbildung 7: Habsburg-Karikaturen in <i>Das Schwarze Korps</i> , Juli 1936 und März 1937	165

Abkürzungsverzeichnis

AAng	Auswärtige Angelegenheiten
AdR	Archiv der Republik
BKA	Bundeskanzleramt
B.Z.	Berliner Zeitung
DNB	Deutsches Nachrichten Büro
HJ	Hitler-Jugend
KwEG	Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz
NPA	Neues Politisches Archiv
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
Ö.B.	Österreichischer Beobachter
SA	Sturmabteilung
V.B.	Völkischer Beobachter
SS	Schutzstaffel
VF	Vaterländische Front

1. Einleitende Bemerkungen

Der Verfasser dieser Dissertation hat sich hinsichtlich des gendergerechten Formulierens für die „Paarform“ entschieden, also die vollständige Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form.

Die Wiedergabe von Zitaten in dieser Arbeit erfolgt nach der Originalorthografie.

1.1. Ein erster thematischer Aufriss

Österreich war nach dem Völkerrecht formal der erste von Hitler-Deutschland gewaltsam annektierte Staat. Wiewohl nach den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain-en-Laye ein Anschlussverbot für beide Länder bestimmt war, existierte der Anschlussgedanke, variierend hinsichtlich der Form – von Deutsch-Österreich bis zu einer Zollunion – auf den politischen Agenden in den beiden Ländern. Wenig verwunderlich, dass eine der ersten außenpolitischen Amtshandlungen Hitlers eine Grußadresse an Bundeskanzler Dollfuß war, dem er seine „herzlichsten Wünsche für die Wohlfahrt des deutschen Brudervolkes“ in einem Telegramm übersandte.¹ Mit der weiteren radikal-politischen Entwicklung in Deutschland durch die Nationalsozialisten änderte sich jedoch die Haltung Österreichs dazu grundlegend, als katholisch-nationale, aber auch sozialdemokratische Vertreter in ihren Parteiprogrammen ein Aussetzen des Anschlusses forderten, bis der wahrgenommene radikale Nationalsozialismus überwunden sei. Bundeskanzler Dollfuß artikuliert 1933 nach dem Machtwechsel die Beziehung zum Nachbarstaat Deutschland wohl diplomatisch-zurückhaltend, jedoch ist ein besorgter Unterton in Hinblick auf die Souveränität des Landes unüberhörbar: „Die wesentlichste politische Aufgabe der gegenwärtigen Regierung ist die Verteidigung unserer politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit, damit unser Land sein eigenes Geschick in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn frei gestalten kann. [...] Österreich legt auf freundschaftliche Beziehungen zu all seinen Nachbarn wert, sofern diese ihrerseits gewillt sind, seine Freunde zu sein.“²

Zeitnah zur nationalsozialistischen Machtergreifung im Deutschen Reich setzte eine intensive Anschlusspropaganda ein, welche stereotyp die repetitive Devise der „tiefen Anschlusssehnsucht der überwiegenden Mehrheit des österreichischen Volkes“

¹ Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 42.

² Dollfuß, Engelbert, Österreich in diesem Augenblick, Wien 1933, S. 13.

bemühte. Aus dem Jahre 1919 ist ein Ausruf von Friedrich Austerlitz, dem Chefredakteur der *Arbeiter-Zeitung* überliefert: „Gott behüte uns alle, daß wir Österreicher werden!“³ Diese einsetzende, heftige Anschlusspropaganda samt tendenzieller Negativ-Berichterstattung der NS-Publizistik in der Anfangszeit des Hitler-Regimes war bemüht, den Kampf zwischen den österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten und den Behörden in dieser Form bestmöglich zu unterstützen, welches jedoch zwei kontraproduktive Folgen hatte: Erstens wuchs in den europäischen Staatskanzleien und in der österreichischen Regierung die Sorge an, dass NS-Deutschland den Anschluss „in naher Zukunft“ und auf gewaltsame Weise auf seiner außenpolitischen Agenda habe.⁴ Zweitens verfestigte sich ab 1933 schrittweise die politische Position der Anschluss-Gegner, die nunmehr massiv für ein weiterhin eigenständiges Österreich eintraten.⁵ Diese breite Front gegen die befürchtete Anschlusspolitik des Deutschen Reiches nötigte die NS-Propaganda, ihre Argumentation dahingehend zu verändern und zu entschärfen, als der Anschluss dem „mehrheitlichen Volkswillen in den beiden deutschen Bruderstaaten“ entspreche und es somit keiner gewaltsamen Annexion bedürfe, wie in „gewissen Auslandskreisen“ behauptet. In weiterer Folge wurde die deutsche Presse darauf verpflichtet, in Texten zur österreichischen Anschlussfrage zwischen „Annektion“ und „Anschluss“ sorgfältig zu differenzieren, denn „eine Annektion Österreichs komme unter keinen Umständen in Frage, das heiße aber nicht, daß etwa ein Anschluß (sic!) unmöglich sein soll“.

Die bilateralen Verhandlungen beider Länder zur Normalisierung dieser gespannten zwischenstaatlichen Beziehungen basierten bis Sommer 1934 – dem Zeitpunkt der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß durch nationalsozialistische Putschisten – auf unterschiedlichen Strategien hinsichtlich der politischen Verhandlungsebenen: Die österreichische Regierung war bestrebt, jegliche Vereinbarungen mit den lokalen Nationalsozialisten zu vermeiden, wogegen Hitler den angestrebten Ausgleich der Regierung Dollfuß mit der österreichischen NSDAP in den Vordergrund stellte.⁶ Ergänzt wurde die strategische, außenpolitische Konzeption Hitlers ganz gezielt durch die vom

³ 33. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 21.10.1919, Stenographisches Protokoll, Wien 1920, zitiert aus: Kluge, Ulrich, *Der österreichische Ständestaat 1934-1938*, München 1984, S. 18.

⁴ Koerner, Ralf Richard, *So haben wir es damals gemacht*, Wien 1958 S. 232f.

⁵ Koerner, Ralf Richard, *ebd.*, S. 18.

⁶ Volsansky, Gabriele, *Das „Juliabkommen“*. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 11.

Propagandaministerium gesteuerte Publizistik für die politische Unterwanderung und darauffolgende erfolgreiche Annexion Österreichs einzusetzen. Dies war ein gezielt herbeigeführter Beziehungsbruch, denn bis 1933 gab es zwischen Österreich und Deutschland einen regen, vor allem aber einen unbehinderten Kulturaustausch: Österreichische Zeitungen und Bücher konnten ohne politisch-ideologische Hindernisse exportiert und umgekehrt reichsdeutsche Presse- und Verlagserzeugnisse importiert wurden.⁷ Danach legten die zentralen Presseanweisungen des NS-Propagandaministeriums den Berichtsrahmen für die Schriftleitung deutscher Zeitungen fest, also Inhalte, Sprachregelungen sowie Informationsunterdrückungen, womit koordinierte, propagandistische Kampagnen mit Bezug auf eine „Vereinigung der beiden deutschen Bruderstaaten“ in strukturierten Phasen umgesetzt werden sollten. In einer eigenen NS-Presseanweisung wird die „korrekte“ Verwendung des Begriffes „Propaganda“ für die Schriftleiterinnen und Schriftleiter präzisiert: „Es wird gebeten, das Wort ‘Propaganda’ nicht missbräuchlich zu verwenden. Propaganda ist im Sinne des neuen Staates gewissermassen ein gesetzlich geschützter Begriff geworden und soll nicht für abfällige Dinge Verwendung finden. Es gibt also keine ‘Greuelpropaganda’, keine ‘bolschewistische Propaganda’, sondern nur eine Greuelhetze, Greuelagitation, Greuelkampagne usw. Kurzum – Propaganda nur dann, wenn für uns, Hetze, wenn gegen uns.“⁸

Mit dieser Anweisung wurde eine neue, quasi positive, aber auch exklusive Konnotation von „NS-Propaganda“ konstruiert, ergänzt durch eine simple Verwendungsregel. Kritik in jeglicher Form an NS-Deutschland wurde gleichzeitig auf den vorgegebenen Terminus „Hetze“ verengt, einem propagandistisch sehr wirksamen Wort. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass diese Begrifflichkeit auch im österreichischen Ministerrat des Jahres 1934 Verwendung fand, als Schuschnigg Einschränkung der „sozialistischen Pressehetze“ der Brünner Ausgabe der *Arbeiter-Zeitung* verlangte.⁹

⁷ Vgl. Hall, Murray G., Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938, Band 1, 1985, S. 243.

⁸ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, München 1998, S. 608.

⁹ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988, S. 265.

Die zentrale Steuerungsinstitution im „Pressekrieg“ Deutsches Reich-Österreich war also das Goebbel'sche Propagandaministerium in Berlin.

In welcher quantitativen Dimension wirkte nun diese zügig aufgebaute zentrale Presselenkung des NS-Propagandaministeriums? Nehmen wir als erste Maßzahl die periodisierten Zahlen der Presseanweisungen her, die den gesetzlich verpflichteten Schriftleiterinnen und Schriftleitern politisch gewünschte bzw. unerwünschte Themen in unterschiedlicher Detaillierung vorgegeben haben und Abweichungen davon sanktionierten.

Tab. 1: Übersicht der ausgegebenen NS-Presseanweisungen in den Jahren 1933-1937¹⁰

Jahr	Zahl der Presseanweisungen
1933 (2. Jahreshälfte)	330
1934	1.000
1935	1.500
1936	2.500
1937	3.100

Insgesamt ergingen somit bis Ende 1937 rund 8.430 inhaltliche, aber auch stilistische („Kommentar dazu ist erwünscht“) und quantitative („ausführlich“ oder „in einem Absatz“) Anweisungen, wie eine bestimmte Thematik in der Presse zu behandeln sei. Aus der höchsten Zahl der Anweisungen im Jahr 1937 kann ein Durchschnitt von rund 10 Presseanweisungen pro Tag abgeleitet werden.

Dieser strukturierten und eng steuernden NS-Propaganda hatte Österreich keinen adäquaten Rechtsrahmen oder Steuerungsinstitutionen als „mediales Gegengewicht“ entgegenzusetzen, als die reichsdeutschen Zeitungen über weitaus größere finanzielle Mittel verfügten, einen wesentlich höheren Verbreitungsgrad aufwiesen und NS-affine Zeitungen nach den Juli-Abkommen 1936 vom Propagandaministerium gezielt in ihrer Österreich-Distribution logistisch und ökonomisch unterstützt wurden. Im Gegensatz dazu fehlte in Österreich also eine zentrale und aktive Presselenkung und darüber hinaus waren die NS-kritischen, links-oppositionellen Zeitungen der Kommunisten und Sozialdemokraten seit 1933 bzw. 1934 verboten. Damit konnte die weiter betriebene,

¹⁰ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 10.

nunmehr aber illegale Distribution von Exil Ausgaben oder im Untergrund hergestellter Exemplare mit Geld- und Arreststrafen verfolgt werden. Generell kann an dieser Stelle die österreichische Presse- und Propagandastrategie der Regierungen Dollfuß und Schuschnigg gegenüber den Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten als schwankend „zwischen Befriedung und Konfrontation“ charakterisiert werden.¹¹

Dem Einmarsch deutscher Truppenverbände am 12. März 1938 als Endpunkt einer mehrjährigen ambivalenten innen- und außenpolitischen Entwicklung setzte Österreich keine militärischen Abwehrmaßnahmen entgegen. Mit dem am nächsten Tag erlassenen „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (RGBl. 1 vom 13. März 1938) wird der „Anschluss“ manifest und in weiterer Folge wird deutsches Recht „durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister“ in Geltung gesetzt, denn der Artikel I legte fest: „Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.“¹²

„Das primäre Ziel der nationalsozialistischen Österreichpolitik war stets der Anschluss an das Deutsche Reich [...]. Dem Nationalsozialismus boten sich in der Österreichpolitik daher verschiedene Vorgangsweisen an: die Zermürbungstaktik (wirtschaftliche Druckmaßnahmen, terroristische Einzelaktionen), die Evolutionstaktik (friedlicher Systemwechsel, Untergrabung der bestehenden Strukturen) und die Angriffstaktik (militärische Aktion).“¹³ In dieser Aufzählung sind die medialen Angriffe der nationalsozialistischen Presse wesentlicher Teil der beiden ersten Ansätze, denen Österreich – wie bei all den übrigen politischen und wirtschaftlichen Pressionen – in wechselnder Intensität ausgesetzt war. Aus diesem Grunde verbot die österreichische Bundesregierung Mitte 1935, sowohl die amtlichen Außenhandelszahlen – die Exporte waren von 72 auf 60 Mio. Schilling eingebrochen – wie auch Bankbilanzen zu veröffentlichen, im Besonderen jene der Großbank Creditanstalt-Bankverein.¹⁴

¹¹ Jagschitz, Gerhard, Zwischen Befriedung und Konfrontation, S. 157f, in: Jedlicka, Ludwig, Neck, Rudolf, Das Juliabkommen von 1936, Wien 1977, S. 156-187.

¹² RGBl. 1/1938 vom 13. März 1938, Nr. 21, in:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=415&size=45>, Stand 4.12.2020.

¹³ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 8.

¹⁴ Arbeiter-Zeitung vom 18. August 1935, Wie sie Österreich verwirtschaften, S. 7.

1941 schrieb der glühende Nationalsozialist Hanns Schopper sein Buch „Presse im Kampf“, welches er „den Kameraden der illegalen Zeit“ widmete.¹⁵ Wiewohl nicht nach wissenschaftlichen Kriterien geschrieben, liefert er aus seinen subjektiven Wahrnehmungen eine stark polemische, aber ebenso detaillierte Darstellung der illegalen nationalsozialistischen Presse- und Propagandaaktivitäten ab dem Jahr 1933. Seine Schilderungen des andauernden „Katz und Maus Spieles“ – nach dem Parteiverbot einsetzend – zwischen der Produktion und Verbreitung illegaler Publikationen und der österreichischen Exekutive zeichnen eine subjektive, deutlich überhöhte Innensicht mit bemerkenswerten Details. Hinzu kommen Beschreibungen der angewandten Methoden der Informationsbeschaffung, die von einer erheblichen Zahl namentlich genannter Anhängerinnen und Anhängern der NS-Ideologie aus regierungsnahen Stellen zugetragen und polemisch publiziert wurden.

Ein zentrales Forschungsinteresse dieser Dissertation ist es, die Rolle bedeutender ausgewählter österreichischer Zeitungen dahingehend zu untersuchen, ob und wie sie den oben beschriebenen „Zermürbungstaktiken“ des Deutschen Reiches trotz des „Deutsch-österreichische Presseabkommens“ vom 11. Juli 1936 und einer erneuten gemeinsam formulierten Willenskundgebung über die „Beobachtung gewisser Grundsätze“ in der Berichterstattung – als offizielles Kommuniqué am 12. Juli 1937 veröffentlicht¹⁶ – mit kritischen bzw. reaktiven Artikeln entgegentraten und damit einen medialen Widerstand leisteten oder ob sie den offiziösen Anweisungen – zumeist in Form von „Ersuchen“ und „Bitten“, die allerdings nicht verbindlich waren und in ganz wenigen Fällen zu Beschlagnahmen führten – des österreichischen Bundespresse-dienstes Folge leisteten, der im Auftrag des Bundeskanzleramtes auf Vertragseinhaltung drängte.¹⁷ Der Umstand, dass ein Jahr nach dem Juli-Abkommen 1936 substantielle „Nachschärfungen“ des Grundabkommens notwendig waren, um schlussendlich die oft strapazierte Formel der „freundschaftlichen Beziehungen der deutschen Bruderstaaten“ im bilateralen Pressewesen auch wahrnehmbar zu realisieren, lässt den Schluss zu, dass die Zeitspanne dazwischen eine medial konfliktbeladene gewesen war. In welcher Ausprägung – thematisch und in welcher kritischen oder polemischen Ausprägung – soll

¹⁵ Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brunn, Wien, Leipzig 1941.

¹⁶ Neue Pressevereinbarung zwischen Wien und Berlin, Reichspost vom 13. Juli 1937, S. 1.

¹⁷ Spielhofer, Elisabeth, „Der Pressefreiheit würdige Grenzen ziehen...“, *Dipl. Arb. Univ. Wien* 1992, S. 72ff.

eine Analyse ausgewählter, auflagenstarker österreichischer Tageszeitungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen darstellen. Die Darstellung des gegebenen politischen, rechtlichen und ökonomischen Umfeldes und – ergänzend dazu die Struktur der geschaffenen österreichischen Pressekammer – beschreibt den Handlungsrahmen für die österreichische Tagespresse gegenüber dem Deutschen Reich vor und nach dem Juli-Abkommen 1936.

1.2. Die wissenschaftliche Positionierung der Arbeit

Diese Dissertation hat zwei Schwerpunktsetzungen: An erster Stelle steht eine medienhistorische Analyse der sich verengenden Pressesegmente aufgrund steigender restriktiver Gesetzgebung, die, bezogen auf das historische Umfeld, detailliert hinsichtlich der medienpolitischen Zielsetzung, ihrer wesentlichen Norminhalte und deren Auswirkungen beschrieben werden. Eine wesentliche Konsequenz von Partei- und Presseverboten war einerseits die Einstellung oder Umgründungen von Zeitungen, andererseits das Entstehen zahlreicher illegaler oder exilierter Zeitungsproduktionen und Distributionsnetzwerke, deren Dynamik auf Ebene der Publikationen dargestellt wird.

Der zweite Schwerpunkt der Arbeit widmet sich der Analyse ab 1933, als steigende politische Spannungen – vornehmlich die zunehmende Besorgnis hinsichtlich eines geplanten Anschlusses Österreichs – mit NS-Deutschland ihren Niederschlag in der österreichischen Tagespresse fanden. Der Verfasser konnte keine medienhistorische Publikation finden, welche den – trotz einer Vereinbarung aus 1935 und dem Juli-Abkommen 1936 – fortdauernden propagandistischen „Pressekrieg“ nach stark kritischen Inhalten gegenüber NS-Deutschland vor dem politisch-historischen Hintergrund qualitativ und quantitativ analysiert. Ziemlich genau ein Jahr nach dem Juli-Abkommen wurden in einem Folgetreffen mehrere korrektive Maßnahmen, die Presse betreffend, zum Juli-Abkommen 1936 in dem „Gemeinsamen Kommuniqué“ vom 12. Juli 1937 festgeschrieben. Eine inhaltliche Analyse ausgewählter Tageszeitungen vor diesem Folgetreffen im Juli 1937 soll einen Überblick über das Ausmaß und die Ausprägung von Kritik oder Polemik gegenüber NS-Deutschland geben, womit den

ausgehandelten „korrektiven Maßnahmen“ im Juli 1937 eine Zusammenfassung kausaler Faktoren gegenübergestellt und analysiert wird.

1.3. Propagandastrategien von NS-Deutschland und im Austrofaschismus

In den strategisch-propagandistischen Überlegungen der Nationalsozialisten in Hinblick auf die geplante Annexion Österreichs folgte das „Deutsch-österreichische Presseabkommen“ der theoretischen Überlegung, dass strukturierte Propaganda eine unabdingbare Voraussetzung für den „Anschluss“ darstellt, als sie eine öffentliche Meinung herstellen kann, welche „bestimmten vorher definierten politischen Zielen folgt und dafür spezifische Strategien anwendet. Sie ist auf ein Mediensystem angewiesen, das ihr eine breite Verbreitung ihrer Botschaft erlaubt“. Propaganda als subjektive Realitätskonstruktion „ordnet Wahrheit dem instrumentellen Kriterium der Effizienz unter“, um durch kontinuierliche mediale Agitation die öffentliche Meinung und damit eine politische Entscheidungsfindung in Österreich „pro Anschluss“ zu beeinflussen.¹⁸ Diese Strategie war absolut notwendig, denn ab 1933 nahm die ablehnende Haltung zu einem Anschluss zu, als auch die Oppositionsparteien, also die Kommunisten und Sozialdemokraten, die Anschlussforderung aus ihrem Parteiprogramm strichen.¹⁹

Der Verfasser hat sich für die forschungsleitenden Theorien politischer Kommunikation von Thymian Bussemer, „Propaganda: Konzepte und Theorien“ entschieden, speziell für den Abschnitt „Die Propagandakonzeption der Nationalsozialisten“. Dieses umfangreiche Kapitel beschreibt die angewandten Grundzüge der Modellierung von Kampagnen sowie die tagespolitischen Propagandastrategien von Goebbels und seinem wissenschaftlichen Berater im Propagandaministerium, Walther Heide, der das Projekt „Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Presse“ ab 1933 leitete und im Zuge dessen die Instrumentalisierung der zeitungswissenschaftlichen Institute und Vereinigungen durch Politik und Ideologie vorantrieb. Ziel des Projektes war eine „Zeitungswissenschaft der Meinungsführung und Meinungsbildung“, an dessen Theorieentwicklung neben Walther Heide auch Emil Dovifat und Hans Münster mitwirkten, um „wissenschaftlich zu begründen, daß Propaganda in der Politik so not tut, wie nie zuvor, und daß das

¹⁸ Bussemer Thymian, Propaganda: Konzepte und Theorien, Wiesbaden 2008, S. 33.

¹⁹ Schirra, Rainer, Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936, Univ. Wien, Diss. 1961, S. 6f.

nationalsozialistische Presse- und publizistische System im Prinzip das für Deutschland beste ist, was man sich denken kann.“²⁰

In Österreich bildeten sich wissenschaftsbasierte Propagandatheorien gegenüber NS-Deutschland zeitverzögert heraus, jedoch entwickelte der Bundespressedienst unter der Leitung von Walter Adam, einem ehemaligen Generalsekretär der „Vaterländischen Front“, Strategien zur Eindämmung der NS-Propaganda, einerseits zusammen mit den Sicherheitsdirektionen und andererseits mit Redaktionen, wo unter gegebenen Randbedingungen die Strategien der „medialen Abwehr und des Angriffs“ ausdifferenziert wurden. Die bereits zu Lebzeiten von Dollfuß eingesetzte politische Symbolik wurde auch nach seiner Ermordung als „politisches Testament eines österreichischen Märtyrers“ propagandistisch-emotionalisierend eingesetzt. „Die VF unter Schuschnigg widmete ihm ein Lied, das etliche makabre Zeilen enthält und als Ausdruck tiefsten gegenreformatorischen Todeskultes zu verstehen ist: Ihr Jungen, schließt die Reihen gut,/ Ein Toter führt uns an./Er gab für Österreich sein Blut,/Ein wahrer deutscher Mann.“²¹

Diese obigen Liedzeilen zeigen recht klar, dass die politisch-medialen Differenzen nicht zwischen den Konnotationen „Deutschland“ und „Österreich“, sondern zwischen jenen von „Nationalsozialismus“ und „Österreich“ bestanden. Die pro-deutsche Haltung des Staatssekretärs und späteren Außenministers Guido Schmidt erhöhte allerdings die „propagandistische Asymmetrie“ zugunsten von NS-Deutschland.

1.4. Der aktuelle Stand der Forschung

Das „Deutsch-österreichische Presseabkommen“ vom 11. Juli 1936 mitsamt seinem von Schuschnigg bemüht geheim gehaltenen Zusatzabkommen – dem sog. „Gentlemen’s-Agreement“ – ist umfassend erforscht. Die Literatur beschreibt sowohl den zeithistorischen Hintergrund der Vertragsverhandlungen, die nationalen und internationalen Implikationen sowie die wesentlichen Eskalationen in den bilateralen

²⁰ Bussemer Thymian, ebd., S. 158f.

²¹ Pfoser, Alfred, Renner, Gerhard, Ein Toter führt uns an, Wien 2005, S. 343, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien und Münster 2014, S. 338-358, zitiert nach: Dreidemy, Lucile et al., Bananen, Cola, Zeitgeschichte, Oliver Rathkolb und das lange 20. Jahrhundert, Wien, Köln, Weimar 2015, S. 213.

Presse- und Propagandabeziehungen. Die nach Ansicht des Verfassers umfassendste Arbeit zu diesem Themenfeld ist vornehmlich der zweibändige Sammelband „Österreichische Mediengeschichte“²², als eine erste „gebündelte Zusammenschau der österreichischen Mediengeschichte“. Die Untersuchung von Gabriele Volsansky, die in ihrer Dissertation „Das Juliabkommen – der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936“ behandelt und – wie im Untertitel ausgeführt – die „Entstehung, ...[des] Charakters des Vertrages, mit besonderer Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Selbstständigkeit Österreichs“ gesamthaft beschreibt.²³ Der analytische Fokus dieser und thematisch gleich gelagerter Publikationen liegt dabei auf der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung der deutsch-österreichischen Beziehungen, wo die Rolle und Beiträge der Presse in dieser konfliktreichen Periode nur punktuell ausgeführt werden. Wolfgang Duchkowitsch gibt in seinem Sammelband „Medien: Aufklärung – Orientierung – Missbrauch“²⁴ eine solche komprimierte Übersicht der Medienorientierung und den damit verbundenen generellen deutsch-österreichischen Konflikten zwischen 1936-1938. Eine Diplomarbeit von Elisabeth Spielhofer aus dem Jahre 1992 kommt hinsichtlich ihrer Themenstellung dieser Dissertation am Nächsten, als sie die „Theorie und Praxis der Pressepolitik im österreichischen Ständestaat unter Berücksichtigung der deutsch-österreichischen Presseabkommen“ mit institutionellem Schwerpunkt untersuchte.²⁵ Da der Fokus des Forschungsinteresses jedoch die staatspolitische Ebene ist, fehlt eine periodisierte Analyse auf Zeitungs- und Themenebene in Bezug auf das deutsch-österreichische Presseabkommen. Des Weiteren untersucht diese Arbeit den Effekt dieses Abkommens in Hinblick auf dessen Einhaltung. Der Umstand, dass ziemlich genau ein Jahr später, also Anfang Juli 1937, ein erneutes Treffen notwendig geworden war, in dem Präzisierungen und Handlungsanweisungen für die Presse, in einem Kommuniqué zusammengefasst, als deutlicher Indikator gesehen werden kann, dass die Umsetzung vereinbarter Punkte des zugrunde liegenden Abkommens mangelhaft bzw. realiter nicht erfolgten. Eine Untersuchung eines Samples von Tageszeitungen in

²² Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Wiesbaden 2016 (Band 1) und 2019 (Band 2).

²³ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995.

²⁴ Duchkowitsch, Wolfgang, Medien: Aufklärung - Orientierung – Missbrauch, Wien 2014.

²⁵ Spielhofer, Elisabeth, Theorie und Praxis der Pressepolitik im österreichischen Ständestaat unter Berücksichtigung der deutsch-österreichischen Presseabkommen, Dipl. Arb. Univ. Wien 1992.

Hinblick auf kritische Artikel über NS-Deutschland vor dem zweiten, korrektiven Treffen soll eine kausale Erklärung liefern, in welchem quantitativen Ausmaß in diesen Tageszeitungen Verletzungen des Abkommens erfolgten und dazu ergänzend, in welchen Themengruppen sich die Polemik manifestierte.

1.5. Der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn durch diese Arbeit

Wie im vorhergehenden Kapitel ausgeführt, wurde die Medienpolitik der staatlichen Makro-Ebene bereits ausführlich untersucht und beschrieben, nicht aber die darunterliegende Mikroebene der österreichischen Zeitungen und deren Artikel, die inhaltlich das Juli-Abkommen 1936 verletzten. Bis dato existiert weder eine quantitative noch thematisch-qualitative Übersicht solcher behaupteter oder verfolgter Vertragsverletzungen österreichischer Zeitungen in Verbindung mit deren Kausalitäten. In der Erhebung und Analyse dieser Daten liegt grosso modo der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn dieser Doktorarbeit, dessen formulierte Forschungsfragen im Folgekapitel ausgeführt werden.

Im Detail: Die gegenständlichen Analysen dieser Arbeit stellen zwischen 1935 bis 1938 den gegensätzlichen staatspolitischen Zielen beider Länder die strategischen Linien und Narrative der propagandistischen Pressemaßnahmen gegenüber, stellt die öffentliche Kommunikation und die politische, rechtliche und soziale Kontrolle durch die Systemeliten in den Vordergrund und sollte durch ihren komplementären Fokus auf propagandistische Strukturen und gezielte Kampagnen den aktuellen Stand der Forschung dahingehend ergänzen. Dem ist eine umfassende Archivrecherche der medienpolitisch relevanten Dokumente der österreichischen Außenpolitik, pressepolitische Anweisungen, Maßnahmen des Bundeskanzleramtes und nachgelagerten Institutionen und der Pressekammer für den obigen Zeitraum zugrunde gelegt.

Das Pressesegment der katholisch-legitimistischen Bewegungen nimmt in dieser Untersuchung eine Sonderstellung ein, als der publizistische Kampf gegen den Nationalsozialismus eine ihrer expliziten Hauptzielsetzungen darstellte. In ihrem Presseorgan „Der Österreicher“ legten die Legitimistinnen und Legitimisten bereits sehr früh – im

Jahr 1933 – ihre scharfe Abgrenzung zum Nationalsozialismus fest: „Wer österreichisch denkt, kann nicht Nationalsozialist sein. Auch nicht vorübergehend.“²⁶

Die programmatische Zeitschrift *Der Christliche Ständestaat* wurde Ende 1933 von zwei deutschen Emigranten – dem katholischen Philosophen Dietrich von Hildebrand und Klaus Dohrn – mit der Absicht gegründet, einen auf der katholischen Ethik begründeten publizistischen Kampf gegen den Nationalsozialismus von Wien aus zu führen.²⁷ Ursprünglich wollte Hildebrand seine neue Publikation unter dem Zeitungstitel „Neues Österreich“ herausgeben, änderte den Namen jedoch als Zugeständnis an den Förderer Dollfuß auf *Der Christliche Ständestaat* und dieser „fungierte bis zum Juli-Abkommen 1936 als ideologisches Sprachrohr der Regierungspolitik und Kampfblatt gegen den Nationalsozialismus“.²⁸

Hinzu kam ein „Pressekrieg“ zwischen der katholischen Presse in Österreich – vornehmlich der einflussreichen *Reichspost* und dem *Linzer Volksblatt* – und dem deutschen Nationalsozialismus, der sich in einer weiter steigenden, kritischen Auseinandersetzung mit dem Hitler-Regime niederschlug.

Eine Darstellung der österreichischen Gesetze und Verordnungen zwischen 1935-1938 mit rechtlicher Relevanz für die Kontrolle der Medien im weiteren Sinn – also Normen gegen Propaganda, Gerüchte und bewusste Falschmeldungen – komplettiert die obige Schwerpunktsetzung dieser Arbeit.

1.6. Die Forschungsfragen

Eine latent befürchtete Annexionsstrategie, gesteuerte innenpolitische Einflussnahme und manipulative oder gar falsche Meldungen in deutschen Blättern lösten als gegenpropagandistische Reaktion Österreichs kritische und polemische Artikel in den Tageszeitungen aus. Formal stellten diese einen Bruch des vereinbarten „Pressefriedens“ nach dem „Deutsch-österreichischen Presseabkommen“ aus 1936 dar, sofern sie heftige und beleidigende Angriffe gegen das jeweils andere Land beinhalteten.

Aus diesem medialen Spannungsfeld resultieren nun die folgenden Forschungsfragen:

²⁶ Der Österreicher, Folge 15 aus 1933.

²⁷ Näheres dazu siehe Ebner, Rudolf, Die österreichische Wochenschrift "Der christliche Ständestaat": dt. Emigration in Österreich 1933 – 1938, Mainz 1976.

²⁸ Kriechbaumer, Robert, Die Dunkelheit des politischen Horizonts, Wien 2019, S. 30.

- Welchen Propagandastrategien, wenn existent, entwickelte der österreichische Bundespressedienst in der Zeit nach dem „Deutsch-österreichischen Presseabkommen“ vom Juli 1936?
- Welche Artikel, in ausgewählten, repräsentativen Tageszeitungen, nach Themenfeldern aggregiert, können in einem gewählten Beobachtungszeitraum zwischen dem Juli-Abkommen 1936 und dem Expertentreffen Anfang Juli 1937 als kritisch/polemisch und damit als „vertragsverletzend“ klassifiziert werden?
- Nach festgelegten Kategorien codiert: Wie stellt sich die Verteilung nach inkriminierten, also stark kritischen Themen und/oder Polemik gegenüber dem Deutschen Reich dar?
- Wie stellt sich die obige Verteilung auf der Zeitachse dar: Kann daraus eine fortschreitende quantitative und qualitative politische Verschärfung belegt werden?
- Welchen Segmenten können die inkriminierten Tageszeitungen zugeordnet werden?
- Welche behördlichen Maßnahmen setzte die österreichische Bundesregierung zur Durchsetzung der Vertragskonformität bei österreichischen Zeitungen?
- Welche rechtlichen Maßnahmen beschloss die österreichische Regierung gegen die „Asymmetrie der Auflagenstärke“ deutscher Tageszeitungen in Österreich?

2. Aufbau der Arbeit und angewandte analytische Methoden

2.1. Die Hauptabschnitte der Dissertation

Vorab: Insgesamt können drei Zeitabschnitte festgemacht werden, wo Verhandlungen und Vereinbarungen mit unterschiedlicher Nachhaltigkeit in Hinblick auf einen deutsch-österreichischen Pressefrieden erfolgten. Diese Vereinbarungen hatten jeweils einen politisch-propagandistischen Hintergrund, unterschiedliche Strategien durch differente Ziele. Vergleicht man dazu die Dimensionen und politische Zielsetzung beider Staaten, dann ist eine asymmetrische Machtkonstellation in der Verfolgung bzw. Abwehr eines Anschlusses Österreichs klar gegeben, da sich die Pressesysteme beider Länder in Hinblick auf eine koordinierte Propaganda im Sinne einer „medialen Penetration“ signifikant unterschieden. Stand auf reichsdeutscher Seite der Anschluss Österreichs, zuerst durch einen Putschversuch, dann „evolutionär“, auf der medialen Expansionsagenda, so musste die österreichische Regierung auf eine selektiv-kalmierende Propagandastrategie setzen, die überwiegend „nach innen“ adressiert war. Die dabei inflationär eingesetzten, positiven Begrifflichkeiten in den Medien waren „Freundschaftsbesuch“, „herzlicher Empfang“, „Zusicherung der Souveränität“, „gemeinsame Ziele“ sowie „europäische Friedenspolitik“. Eine damit wenig kompatible Berichterstattung über NS-Deutschland wurde, je nach Redaktionslinie, negierend bis kritisch verfolgt. Im katholisch-affinen Zeitungssegment stellte allerdings der „Kulturkampf in Deutschland“ ein stark besetztes außenpolitisches Reizthema dar, als die massiven Repressionsmaßnahmen von NS-Ideologen gegen die großen deutschen Amtskirchen den Anlass für zahlreiche kritische Berichterstattungen und polemische Kommentare bildeten.

Stellt sich abschließend die wichtige Frage, in welcher Gliederung und Struktur die Dynamik diese multiplen Handlungsebenen mit Fokus „Mediengeschichte“ beschrieben und analysiert werden sollen?

Mit der Etablierung des NS-Herrschaftssystems veränderte sich die Beziehung zwischen beiden Staaten, als sich eine konkretisierende „Anschluss-Vision“ Österreichs an das Deutsche Reich zu einem zentralen innen- und außenpolitischen Thema in Zeitungen entwickelte. Um die Berichterstattung im Rahmen propagandistischer Ziele zu kontrollieren, reduzierten beide totalitären Systeme mit unterschiedlicher Methodik

und rechtlichen Restriktionen die Freiheitsgrade in der Berichterstattung und setzten dazu unterschiedliche Presse-, Kontroll- und Steuerungssysteme in Kraft.

Demzufolge hat sich der Verfasser für eine Top-Down-Struktur der Arbeit entschieden, also vom „big picture“ der untersuchten Zeitperiode mit den wesentlichen, in Wellen verlaufenden politischen Eskalationen – sowohl von NS-Deutschland wie von der österreichischen NSDAP ausgehend – und deren entsprechende Resonanzen in der österreichischen Presse. Dieser Abschnitt zeichnet auch die Sachzwänge von sich veränderten europäischen Allianzen nach, die den Handlungsrahmen der österreichischen Regierung mitbestimmten.

Von dieser Darstellung des politisch-medialen Handlungsrahmens ausgehend, können in weiterer Folge die bestimmenden Teilaspekte in entsprechender Ausführlichkeit beschrieben und analysiert werden. Das wäre zuerst der restringierende Rechtsrahmen für Presseprodukte in Österreich sowie dem gegenüber gestellt die Presselenkung im Deutschen Reich, welche starken Einfluss auf den bilateralen „Pressekrieg“ hatten. Aus diesen beiden Kapiteln können nunmehr die beiderseitigen Motive und Strategien für die mehrfachen Verhandlungen und Presseabkommen herausgearbeitet werden, welche die jeweilige mediale Eskalationsperioden beenden sollten und – von reichsdeutscher Seite heftig zur propagandistischen Unterstützung der österreichischen Parteigenossinnen und Parteigenossen gefordert – die rechtliche Verbreitungshemmnisse in Österreich beseitigen sollte.

Der vierte Hauptteil soll eine der Forschungsfragen beantworten, in welchen Themenfeldern ausgewählte österreichische Tageszeitungen nach dem Juli-Abkommen 1936 signifikante Kritik an NS-Deutschland geübt haben. Mittels Text-Klassifikation wird ein nach Themen geordnetes Mengengerüst ermittelt, welches den „Österreich-Anteil“ der medialen Angriffspunkte – starke Kritik oder Polemik – am fortgesetzten „Pressekrieg“ quantifizieren soll.

Ein abschließendes Kapitel fasst die erarbeiteten Beantwortungen der Forschungsfragen zusammen und resümiert die wesentlichen Erkenntnisse der Analysen.

Somit gliedert sich die Dissertation in vier Hauptabschnitte:

Das erste Hauptkapitel beschreibt die politischen, ökonomischen und außenpolitischen Spannungsfelder Österreichs gegenüber Hitler-Deutschland ab 1933 und analysiert die

resultierenden diplomatischen, rechtlichen und propagandistischen Abwehrmaßnahmen der Regierungen Dollfuß und Schuschnigg bis zum Anschluss im Jahre 1938.

Der zweite Abschnitt behandelt die gesetzlichen Maßnahmen, die nach der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß im Juli 1934 verhängt wurden, um „den Mißbrauch der Preßfreiheit“²⁹ einzudämmen. Den Beginn machten temporäre Verbote reichsdeutscher Zeitungen, die jeweils verlängert werden konnten, mit dem Ziel, die propagandistische Unterstützung der verbotenen österreichischen NSDAP zu unterbinden und deren Expansion zu verhindern.

Ebenfalls 1936 folgte präventiv ein Staatsschutzgesetz, welches staatsfeindliche Verbindungen, aber auch den Tatbestand der „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte und gefälschter behördlicher Erlässe“ und „die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinn zu beeinflussen“ unter Strafe stellte.³⁰ Dieses Gesetz sollte die steigende Anzahl von Meldungen in NS-Zeitungen unterbinden, welche die krisenhafte Wirtschaftsentwicklung in Österreich krass überzeichneten: unrichtige Vergleiche hinsichtlich Arbeitslosigkeit und der sozialen Krise, die Behauptung kritischer Währungs- und Goldreserven bei der Zentralbank sowie Spekulationen über Masseentlassungen und bevorstehende Firmenzusammenbrüche.

Der dritte Hauptteil der Arbeit widmet sich den beiden deutsch-österreichischen Abkommen und substanziellen Nachbesserungen zwischen 1935 und 1937 zur Herstellung eines „Pressefriedens“, den damit geschaffenen Institutionen zur bilateralen Kontrolle über die politische Kommunikation der Presse, die zugrunde liegenden Propagandastrategien und deren politische Hintergründe.

Zwei Ereignisse im Jahr 1936 setzten sowohl Hitler-Deutschland wie auch Österreich unter politischen Handlungsdruck, die bis dahin feindselige Haltung – sowohl außenpolitisch wie medial – zu überwinden. Mit der Unterzeichnung der „Römischen Protokolle“ erfolgte ein Ausbau der italienisch-österreichischen Sonderbeziehungen unter dem Einschluss der mitunterzeichnenden Ungarn, womit ein zu Hitler-Deutschland in Konkurrenz stehendes Bündnis entstand, wo vornehmlich Italien seine

²⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1933, Verordnung 472/1933, datiert 16.10.1933.

³⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1933, Verordnung 223/1933, datiert 11.7.1936.

Einflusssphäre in Südosteuropa zu festigen und zu erweitern trachtete. Diese Vereinbarung sollte also jene Rahmenbedingungen schaffen, unter denen ein souveränes Österreich im Donauraum die „politische Barriere“ gegenüber der deutschen Südosteuropa-Politik wahrnehmen sollte, um dort die italienischen Hegemoniebestrebungen zu unterstützen. Darüber hinaus entsandte Mussolini im Zuge des nationalsozialistischen Juli-Putsches 1934 italienische Truppen an die österreichische Grenze am Brenner, verhinderte damit einen verstärkten Einfluss der Nationalsozialisten auf die österreichische Innenpolitik und sicherte so Italien einen „Pufferstaat“ gegenüber Deutschland.³¹

Der vierte Abschnitt kann als medienwissenschaftliches Kernstück dieser Dissertation gesehen werden, denn er klassifiziert und periodisiert die von Seiten des Deutschen Reiches monierten Vertragsverletzungen in österreichischen Zeitungen nach dem „Deutsch-österreichischen Presseabkommen“ vom 11. Juli 1936. Diese polarisierte propagandistische Auseinandersetzung manifestierte sich hauptsächlich zwischen der breiten nationalsozialistischen Kritik sowie eine „am Köcheln gehaltene“ Behandlung der „brüderlichen“ Annexionsfrage und den entsprechenden Reaktionen der österreichischen Presse unter bewusster Einbeziehung eines speziellen Segments, nämlich den Publikationen von nach Österreich emigrierten deutschen Journalisten und Journalistinnen und des Weiteren die medialen Positionen der österreichischen Legitimistinnen und Legitimisten, die in erklärter Opposition zum Nationalsozialismus standen.

Die daraus folgenden Auswertungen und Analysen sollen detaillierte Erkenntnisse darüber liefern, wie sich die seitens Hitler-Deutschlands inkriminierten österreichischen Verstöße gegen das Presseabkommen vom Juli 1936 in zeitliche, thematische und politisch-mediale Ausrichtungen der Publikation verteilten und beschreibt damit in aggregierter Form die wechselnden Phasen der publizistisch-propagandistischen Abwehrmaßnahmen und Reaktionen auf polemische, realitätsverzerrende Angriffe von NS-Zeitungen, die als Unterstützung der illegalen NSDAP-Organisationen und Vorbereitung für den Zusammenschluss der „beiden deutschen Bruderstaaten“ erfolgten.

³¹ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 4f.

2.2. Die Phasen der medialen Spannung, des „Pressekrieges“

Durch die dokumentierte Presselenkung – die Presseanweisungen des NS-Propagandaministeriums – kann ein erstes, grobes Periodenprofil der variierenden reichsdeutschen „Pressefreundlichkeit“ dargestellt werden, welches in einer Bandbreite von „totschweigen“ bis zu polemischen Angriffen und bewusst lancierten – zumeist wirtschaftlichen – Falschmeldungen und deren Conclusio, dass nämlich die Rettung Österreichs nur durch einen Anschluss erfolgen könne, oszillierte.

Mit der radikalen Ausprägung der nationalsozialistischen Politik im Deutschen Reich nahm in Österreich die Bereitschaft pro Anschluss deutlich ab, womit Hitlers Vision einer Vereinigung auf konsensualem Weg die Basis entzogen war. Mit dem Wegfall dieser politischen Option nahm die Polemik gegen Österreich in deutschen, vornehmlich regierungsnahen Blättern zu, die häufig Artikel zur schwierigen wirtschaftlichen Situation in tendenziöser, negativ überzeichneter Darstellung publizierten. Im Mai 1933 beschloss das Propagandaministerium, eine zentrale und einheitliche Berichtslinie zur Österreichfrage in Form von Richtlinien vorzugeben. Mitte Juni 1933 erfolgte dazu eine Pressekonferenz der Reichsregierung, die dort ihre klare Erwartung formulierte, „daß die deutsche Presse sich in der Frage der deutsch-österreichischen Beziehungen ohne Einschränkung hinter die Reichsregierung stelle und insbesondere alle Erklärungen, Betrachtungen und Meldungen unterlasse, die geeignet wären, Zweifel an der rechtmäßigen Zulässigkeit des Verhaltens der Reichsregierung entstehen zu lassen“. Einige Wochen später ergänzte Dr. Otto Dietrich, der Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Presse, in einer weiteren Pressekonferenz, dass es zu den „ersten Aufgaben der deutschen Presse gehöre, jedem Deutschen die Gründe, weshalb dieser Kampf um Österreich geführt werde und geführt werden müsse, klarzumachen und damit die wirkliche Bedeutung dieses Kampfes nahezubringen“.³² Mit diesen Vorgaben setzte die erste Phase eines gelenkten „Pressekrieges“ deutscher Zeitungen ein, welche bis zum Juliputsch 1934 anhielt. Wie setzte sich denn diese propagandistische Auseinandersetzung bis zur Annexion 1938 fort? Ein kurzer Überblick zeigt eine wellenförmige Entwicklung hinsichtlich der Intensität, bestimmt von Putschfolgen, außenpolitischen Entwicklungen und einem steigenden innenpolitischen Druck auf die

³² Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 43.

österreichische NSDAP und ihre Publikationen bis hin zum Parteienverbot und den dann fortgesetzten Aktionen in der Illegalität. Ab Mitte 1935 begannen Gespräche zu Normalisierungen der Berichterstattung in der Tagespresse mit dem Ziel, Artikel in einem „freundschaftlichen Sinne der Bruderstaaten“ zu publizieren und damit Kritik und Polemik durch Erfolgsberichte über die jeweils andere Nation zu ersetzen. Der erste Versuch eines Übereinkommens im Jahre 1935 blieb ohne Wirkung, das Juli-Abkommen im Jahre 1936 erfüllte ein wichtiges Ziel der NS-Propagandastrategie, nämlich die Zulassung von fünf Tageszeitungen, wovon zwei NS-affine Blätter eine propagandistische Unterstützung der österreichischen NSDAP im Sinne eines „evolutionären Anschlusses Österreichs“ unterstützten. Die in NS-Deutschland zugelassenen fünf österreichischen Tageszeitungen können vom Standpunkt eines propagandistischen Gegengewichtes dazu als bedeutungslos betrachtet werden.

Dieses Juli-Abkommen brachte allerdings nicht die erwünschte Umkehr in Richtung einer tendenziell positiven Berichterstattung, denn Kritik und Polemik setzten sich in national-katholischen und NS-kritischen Tageszeitungen unvermindert fort, sodass im Juli 1937 eine Nachbesserung und Präzisierung zum Abkommen notwendig wurde, welches in einem Kommuniqué festgelegt und kommuniziert wurde.

Abb. 1. Phasen medialer Konfrontationen und deren historische Hintergründe

Historisch	Ermordung Dollfuß	Plan Donau- Föderation	Einmarsch Rheinland	Unterstützung österr. NSDAP	Vorbereitung Annexion
Zeitachse	1934	1935	1936	1937	1938
Medial	Totschweigen vs. Angriffe	Legitimisten vs. Annexion	Mediales Appeasement	„Politik der Nadelstiche“	Medialer Kampf, Fake-News

Zur obigen Darstellung ist die Anmerkung wichtig, dass die NS-Parteipresse wie beispielsweise der *Völkische Beobachter*, die Essener *National-Zeitung* oder die Anfang 1935 durch Gunther D’Alquen, der vom *Völkischen Bobachter* kam, gegründete SS-Publikation *Das schwarze Korps* mit Duldung des NS-Propagandaministeriums auch nach Abschluss des „deutsch-österreichischen Pressefriedens“ nicht an die klare bilaterale

Vereinbarung, „die gegenseitigen Beziehungen wieder normal und freundschaftlich zu gestalten“, gebunden waren und damit weiterhin durch gezielte angriffige und gewollt destabilisierende Artikel die österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten mit Polemik unterstützten. Generell kann auch gesagt werden, dass d’Alquen die meisten antikatholischen Artikel und Polemiken schrieb, da ihm der Kirchenkampf ein großes persönliches Anliegen war, womit sich *Das Schwarze Korps* zu einem maßgeblichen Akteur im Pressekrieg mit den österreichischen katholisch-affinen Zeitungen zum „deutschen Kulturkampf“ entwickelte.³³

Im Folgenden werden die politischen und historischen Hintergründe der obigen Phasen – jedoch nur bis zum Einsetzen der Verhandlungen über ein Presseabkommen, die ja in entsprechenden Kapiteln in dieser Arbeit umfassend ausgeführt und beschrieben werden, welche vorwiegend für die propagandistisch-mediale Strategie bzw. deren Veränderung bestimmend waren. Belege dafür sind vornehmlich Presseanweisungen, ergänzend dazu Reaktionen aus der reichsdeutschen Tagespresse.

2.2.1. Der Pressekrieg vor dem Juli-Putsch 1934

Bis zum Juli-Putsch 1934 lag der thematische Schwerpunkt der heftigen publizistischen Propagandakampagne bevorzugt „auf dem Kampf des einzelnen deutschen nationalen Österreichers gegen das Dollfuß-System“, wie in der Presseanweisung vom 30. Dezember 1933 vorgegeben. Dazu zählten auch zahlreiche Berichte über „Heldentaten illegaler nationalsozialistischer Freiheitskämpfer“.³⁴

Aufgrund der Intensität der NS-deutschen Presseangriffe richtete Mitte Jänner 1934 die österreichische Bundesregierung wegen laufender „innerpolitischer Einmischung“ eine Protestnote an die Reichsregierung und drohte eine Klage beim Völkerbund an. Auf eine Verlagerung dieses asymmetrischen Pressekonfliktes auf die internationale Ebene, nota bene durch einen „deutschen Bruderstaat“, reagierte die Reichsregierung deutlich irritiert und bemühte sich, diesen Konflikt medial zu bagatellisieren. Das NS-Propagandaministerium reagierte darauf am 23. Jänner 1934 mit der Anweisung, nur in minimalster Form – also ohne jeglichen Kommentar dazu – zu berichten: „Ueber den

³³ Schulz, Georg, *Das Schwarze Korps und seine antikatholische Berichterstattung*, Dipl. Arb. Univ. Wien 2010, S. 28.

³⁴ Koerner, Ralf Richard, *So haben sie es gemacht*, Wien 1958, S. 44f.

Schritt Oesterreichs beim Völkerbund auf der Grundlage des Art. 10-15 der Völkerbundsatzung sollen längere Kommentare nicht gebracht werden, also lediglich die Meldung.“³⁵ Die Antwort der deutschen Reichsregierung auf die Internationalisierung dieses ernstesten Pressekonfliktes fiel relativ lapidar aus: „Zugleich bringt die (reichsdeutsche, Anm. d. Verf.) Antwort zum Ausdruck, daß nach Ansicht der Reichsregierung das Problem einer internationalen Verhandlung nicht zugänglich ist und auf diesem Wege nicht gelöst werden kann.“³⁶

Nach dem Februar-Aufstand 1934 wurde vom Propagandaministerium die folgende Presseanweisung ausgegeben: „Über die Vorgänge in Linz und Wien darf ausführlich berichtet werden. Allerdings erfolgt vom Auswärtigen Amt folgende Sprachregelung: Die Ausrufung des Generalstreiks und die Straßenkämpfe stellen eine Auseinandersetzung der Linken mit der Regierung Dollfuss dar. [...] Die NSDAP hat mit diesen Vorgängen nichts zu tun. Sie verhält sich weiterhin neutral. Die österreichischen Sozialdemokraten sehen ihre letzten Felle wegschwimmen und versuchen eine letzte Gegenwehr.“³⁷

Am gleichen Tag, dem 12. Februar 1934, erließ das Propagandaministerium eine weitere, „außenpolitisch besorgte“ Presseanweisung: „Vertraulich möchte ich noch bemerken, dass man bei den Vorgängen (in Wien, Anm. d. Verf.) stark auf die Rückwirkungen der österreichischen Vorgänge auf Italien achten muss. Der Vertrag von Riccione, der seinerzeit zwischen Dollfuss und Mussolini abgeschlossen wurde, gibt ja den Italienern das Recht einzumarschieren, falls die österreichische Regierung nicht Herr der Lage bleiben sollte. Da andererseits sich naturgemäss die Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten nach den in Berlin vorliegenden Meldungen am Generalstreik beteiligen werden, entsteht tatsächlich eine sehr ernste Lage für die Regierung, die den Italienern sehr leicht die Handhabe zum Einmarsch geben könnte.“ In dieser Anweisung wird allerdings der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass „diese Eventualität ausscheidet, ohne dass die Regierung Dollfuss einen allzu erheblichen Prestigegewinn einheimst. Das letztere soll auch in der Pressebehandlung unter allen Umständen vermieden

³⁵ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, Bd. 2., 1934, Presseanweisung vom 23. Jänner 1934, Pressekonferenz, S. 35.

³⁶ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd., Presseanweisung vom 2. Februar 1934, Deutsche Antwort an Österreich, S. 59.

³⁷ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd., Presseanweisung vom 12. Februar 1934, Bestellung a. d. Pressekonferenz, S. 76f.

werden“.³⁸ Die Aufforderung, jegliche „Dollfuß-Erfolge“ medial zu unterdrücken, führte bis Ende Februar 1934 zu einer erneuten Phase der polemischen Berichterstattung. Am 1. März 1934 forderte allerdings eine weitere Anweisung die deutsche Presse auf, sich in der Österreich-Frage „einer ruhigen und zurückhaltenden Sprache zu befleißigen“.³⁹ Um die „unfaire“ Verfolgung der NSDAP durch das Dollfuß-Regime zu verdeutlichen, griff die NS-Propaganda mit Beginn der Februarkämpfe 1934 das „Konzentrationslager Wöllersdorf“ auf. Vom Propagandaministerium wurde ein Besichtigungsbericht des Konzentrationslagers Wöllersdorf freigegeben: „Das deutsche Nachrichtenbüro meldete aus Wien, daß in den letzten zwei Wochen über 150 Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten eingeliefert wurden. Die Gesamtzahl der dort festgehaltenen nationalsozialistischen Häftlinge wurde auf etwa 600 geschätzt.“ Die polemische Kernaussage erschließt sich erst klar im letzten Satz: „Zu gleicher Zeit wurden zahlreiche seit dem Februaraufstand verhaftete Marxisten aus der Haft entlassen.“⁴⁰

Um die in der deutschen Presse propagandistisch gezielte Konnotation von Wöllersdorf als „Konzentrationslager“ zu begegnen, vermied die Regierung im §1 der „Anhalteverordnung“ (Langtext: Verordnung des Bundeskanzlers vom 23. September 1933, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete)⁴¹ peinlichst den Begriff „Lager“ und verortete „Wöllersdorf“ in einer geografischen Abstraktion, wo staatsfeindliche Personen ohne Gerichtsverfahren „zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten“ werden konnten. Darüber hinaus existierte ein striktes Verbot der (medialen) Verwendung des Begriffes „Konzentrationslager“ in Bezug auf Wöllersdorf.⁴² Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Bundesgesetz vom 24. September 1934, BGBl. 253/1934, die Verordnung aus 1933 ersetzte. Im § 1 des Gesetzes wurde der Personenkreis gegenüber der generelleren Verordnung – „Personen, die im begründeten Verdachte stehen, staatsfeindliche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten“ – deutlich gezielter

³⁸ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd., Presseanweisung vom 12. Februar 1934, Bestellung, S. 80.

³⁹ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd., Presseanweisung vom 1. März 1934, Anweisung 315, S. 110f.

⁴⁰ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd. Nationalsozialisten in Wöllersdorf, Juni 1934, S. 79.

⁴¹ Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. 431/1933, 134. Stück, ausgegeben am 25. September 1933.

⁴² Bauer, Kurt, Die österreichischen Anhaltelager 1933–1938, Wien 2010, S. 14.

beschrieben: „insbesondere aber Personen, die sich zu einer politischen Partei bekennen, der die Betätigung in Österreich untersagt wurde, oder von denen auf Grund nachgewiesener Handlungen oder Unterlassungen mit Grund angenommen werden kann, daß sie den Bestrebungen einer solchen Partei Vorschub leisten.“⁴³

Im Vorfeld des Juli-Putsches wurde die Presseanweisung vom 11. April 1934 erlassen, in der wohl Zurückhaltung gefordert wurde, aber auch eine Berichterstattung über „Schwierigkeiten der österreichischen Regierung“ – und mediale Urteile darüber – durchaus erwünscht seien. Dieser Aufforderung folgten die reichsdeutschen Zeitungen mit zahlreichen polemischen Berichten über das „Schreckensregiment“ des Dollfuß-Regimes und „dem verzweifelten Widerstand des Volkes“. Am 2. Juni 1934 schrieb der *Völkische Beobachter* über die „österreichischen Verhältnisse“: „Niemals hat Österreich einem Pulverfass mehr geglichen als heute. Falls das System seinen Zweifrontenkrieg (gegen Sozialistinnen und Sozialisten sowie gegen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten, Anm. d. Verf.) fortsetzt, scheint eine Katastrophe, die Ausmündung der Einzelaktionen in einen allgemeinen Volksaufstand geradezu unvermeidlich.“⁴⁴

2.2.2. Der „Pressekrieg“ nach dem Juli-Putsch 1934

Mit der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß wurden die „Anschluss“-Pläne auf „mittelfristig und evolutionär“ geändert und es wurde gleichzeitig die NS-affine Berichterstattung dahingehend modifiziert, dass nur eine tendenziell Österreich-negierende Strategie erwünscht war. Die entsprechende Presseanweisung vom 27. Juli 1934 lautete: „Als Gesamtrichtlinie kann gelten, daß mit kühler Reserve die österreichischen Fragen behandelt werden sollen, dagegen sollen Polemiken unterbleiben oder gar Beschimpfungen.“⁴⁵

In der Folgezeit traten vornehmlich außenpolitische Themen wie die publizistische Vorbereitung der Abstimmung über das Saargebiet im Jänner 1935, die Besetzung des Rheinlandes und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den Vordergrund der Presseberichterstattung. Die NS-Propaganda war demzufolge deutlich bemüht, die

⁴³ 253. Bundesgesetz vom 24. September 1934, Anhaltgesetz, 26. Stück, ausgegeben am 29. September 1934.

⁴⁴ *Völkischer Beobachter*, 2. Juni 1934, Nr. 153, zitiert aus: Koerner, Ralf Richard, *So haben sie es gemacht*, Wien 1958, S. 48.

⁴⁵ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd., *Presseanweisung vom 27. Juli 1934*, S. 271.

„Österreich-Frage“ als weitere „außenpolitische Problemzone“ zu deeskalieren. In einer Presseanweisung vom 17. August 1934 wurde hinsichtlich der Österreich-Berichterstattung die folgende Linie vorgegeben: „Alle Berichte haben im Geiste der Versöhnlichkeit zu stehen. Nachrichten über Mißstände, die sich in Österreich in der letzten Zeit ergeben haben, sollen nur dann gebracht werden, wenn sie unbedingt zuverlässig sind.“⁴⁶

Ab dem Jahre 1934/1935 lebte die Berichterstattung – im Besonderen in NS-affinen Zeitungen – mit polemischer Kritik am politischen Einfluss der Legitimisten-Partei und einer möglichen Habsburg-Restauration wieder auf.

Am 25. August 1935 wurde ein Presseabkommen über die Beilegung der wechselseitigen Polemik abgeschlossen, welches jedoch kaum Wirkung zeigte. Diese Vereinbarung stellte jedoch einen ersten Versuch des Sondergesandten von Papen dar, in Gesprächen, Vorschlägen und Verhandlungen mit Bundeskanzler Schuschnigg und Außenminister Berger-Waldenegg den „Pressekrieg“ zu beenden, um die Wiedezulassung deutscher Tageszeitungen zu erreichen und um damit die nunmehr verfolgte evolutionäre Anschluss-Strategie zu unterstützen.

Nachdem dieser erste Versuch, die bilaterale Berichterstattung in eine tendenziell freundliche und positive zwischen den „deutschen Bruderstaaten“ zu überführen, kaum Wirkung zeigte, wurden auf Basis dieser Absichtserklärung weitere Verhandlungen anberaumt, die schlussendlich zum Juli-Abkommen 1936 führten.

Die Asymmetrie dieses Abkommens resultierte aus den unterschiedlichen Verhandlungszielen:

- Das österreichische Ziel lag aufgrund der sich verstärkenden Achse Rom-Berlin auf einer außen- und innenpolitischen Befriedung mit NS-Deutschland und der nationalen NSDAP, um eine Zusicherung der österreichischen Souveränität zu erreichen, die allerdings nur indirekt erfolgte. Die pressestrategischen Vereinbarungen waren für Österreich von untergeordneter Priorität, als diese erstens allgemein ausformuliert waren und zweitens die in NS-Deutschland zugelassenen Tageszeitungen kaum eine gegenpropagandistische Wirkung entfalten konnten.

⁴⁶ Bohrmann, Hanns (Hrsg.), Toepser-Ziegert, Gabriele, ebd., Presseanweisung vom 17. August 1934, S. 318.

- Das Ziel von NS-Deutschland und des Propagandaministeriums waren medial-propagandistisch ausgerichtet. Von Papen als maßgeblicher Verhandlungspartner konzipierte und führte die Gespräche unter den Auspizien eines „evolutionären Anschlusses“, wo zugelassene NS-affine Tageszeitungen einen wichtigen Beitrag leisten sollten. In der Frage der Zulassung von Zeitungen war von Papen der aktive, fordernde Akteur, Schuschnigg der defensiv-abwehrende, um die Zahl der in Österreich zugelassenen NS-Parteizeitungen so gering wie möglich zu halten, was nur beschränkt erfolgreich war.

Im Folgekapitel wird die Ausgangssituation, die Akteurinnen und Akteure und die Hauptstrategien der Verhandlungen und deren Ergebnisse detailliert dargestellt und analysiert.

3. Die Phase vor dem Juli-Abkommen 1936

3.1. Die historisch-politische und mediale Situation vor dem Juli-Abkommen 1936

Diese Zeitspanne vor dem Juli-Abkommen 1936 ist von einer medial-propagandistischen Zäsur in der reichsdeutschen wie auch österreichischen Strategie geprägt, nämlich der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß im Juli 1934. NS-Deutschland schwenkte mit Billigung Hitlers auf einen nunmehr „mittelfristig angelegten evolutionären Anschluss“ Österreichs um, wodurch einer propagandistisch unterlegten Pressearbeit seitens des NS-Propagandaministeriums ein zentraler Stellenwert eingeräumt wurde. In der österreichischen Propagandastrategie wiederum wurde das „Vermächtnis Dollfuß“ und die oft bemühte „Dollfuß-Straße“ als politische Leitlinie sowohl innen- wie außenpolitisch als ein emotional stark besetztes Märtyrer-Narrativ eingesetzt.

Die politische Annäherung Italiens – bis dahin die Schutzmacht Österreichs – an Hitler-Deutschland und dessen ökonomische Sanktionen (u.a. die „1.000-Mark Sperre“) gegen Österreich erzeugte für die Regierung Schuschnigg einen Handlungsdruck, die von Mussolini geforderte Normalisierung der Beziehungen mit dem Deutschen Reich anzustreben, wiewohl auch NS-Deutschland ein hohes Interesse hatte, seine „hidden agenda“ – eine zeitnahe Annexion „seiner Ostmark“ – durch die Zulassung von deutschen, speziell jedoch von dedizierten NS-Zeitungen in Österreich propagandistisch zu unterstützen und gleichzeitig die gezielte innenpolitische Unterwanderung durch „Infiltration des Herrschaftsapparates“ zu beschleunigen. Die damit verbundene Agitation – besonders jene der nationalsozialistischen Parteizeitungen – verfolgte in der Regel eine stark negativ überzeichnete Darstellung der innenpolitischen und wirtschaftlichen Situation Österreichs und propagierte gleichzeitig den „Anschluss“ als die einzige Rettungsoption vor dem Staatsbankrott. Das NS-Regime war gleichzeitig medial sehr bemüht, internationale Bedenken hinsichtlich eines Bruches des Vertrages von Locarno zu zerstreuen, die sich durch die forcierte Aufrüstungspolitik Hitlers und den 1936 erfolgten Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland außenpolitisch verstärkten.

3.2. Eine Segmentierung des austrofaschistischen Pressemarktes

Betrachten wir dazu die Segmentierung der Presse in den 1930er-Jahren, nämlich vor dem April 1933 und danach.⁴⁷

1. Der Pressemarkt vor dem Austrofaschismus:

- a. Die Parteienpresse, die sich vorwiegend aus sozialdemokratischen, christlichen, großdeutschen, nationalsozialistischen, kommunistischen und sonstigen Publikationen (hauptsächlich Heimwehr, Legitimisten, Zionisten) zusammensetzte
- b. Liberale Presse: traditionelle Großpresse und Boulevardblätter
- c. Die Regierungspresse
- d. Unpolitische Zeitungen

Diese Zeitperiode ist durch einen starken Bedeutungsgewinn der Parteienpresse gekennzeichnet, wo die Zeitungen der Regierungsparteien grosso modo die Funktion der offiziellen „Regierungspresse“ übernahmen, womit die pressepolitische Bedeutung der amtlichen *Wiener Zeitung* deutlich in den Hintergrund rückte. 1920 betrug der Anteil der Parteipresse in Wien geringe 24 Prozent, obwohl die *Arbeiter-Zeitung* und die *Reichspost* relativ hohe Auflagen aufwiesen. 1930 betrug dieses Segment 34 Prozent.⁴⁸

2. Das presserestriktive Regime des Austrofaschismus zog einen signifikanten Strukturwandel im Pressewesen nach sich, als es sich auf vier Segmente, davon drei zugelassene, reduzierte:

- a. Die Regierungspresse
- b. Liberale Presse
- c. Nationale Presse
- d. Die illegale oppositionelle Presse (Sozialdemokraten, Kommunisten, Nationalsozialisten)

⁴⁷ Raisp, Egon, Die Wiener Tagespresse, 1848-1950, Versuch einer Typologie, Diss., Univ. Wien 1952, S. 116f.

⁴⁸ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Die Tagespresse der Ersten Republik, S. 20, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 7-37.

Eine Zuordnung der Zeitungen aus der zu untersuchenden Grundmenge zu den entsprechenden Segmenten ihrer Ausrichtung stellt sich folgendermaßen dar:⁴⁹

Segment	Zeitung
Regimekonforme/Neutrale Zeitungen	Wiener Zeitung Neues Wiener Journal
Nationale Zeitungen	Grazer Tagespost Linzer Tagespost
Katholisch-National	Reichspost Der Christliche Ständestaat
Legitimistisch	Der Österreicher
Liberal	Volks-Zeitung
Oppositionell/illegal	Arbeiter-Zeitung

In diesem Zusammenhang erscheint eine ergänzende Darstellung der Dynamik im bedeutenden Wiener Pressemarkt – also eingestellte und neue Titel – für die Periode 1933 bis 1938 von Interesse, welche sich folgendermaßen darstellt:⁵⁰

	Neu	Eingestellt
1933	24	24
1934	14	11
1935	2	2
1936	1	1
1937	0	0
1938	18	8

⁴⁹ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 123, sowie Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Die Tagespresse der Ersten Republik, S. 32, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 7-37.

⁵⁰ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef (Hrsg.), Die Wiener Tageszeitungen 1918-1938, Frankfurt/Main 1992, S. 232ff.

Wie lassen sich diese Bewegungen am Wiener Zeitungsmarkt hinsichtlich des politischen Hintergrundes interpretieren?

Im Jahr 1933 fällt die gleich hohe Anzahl an neuen/eingestellten Zeitungen auf, die sich hauptsächlich aus zahlreichen Umgründungen ergibt, da nur jeweils drei Einstellungen und Neugründungen in diesem Jahr erfolgten. Eingestellt wurden „Die rote Fahne“ (Zentralorgan der Kommunistischen Partei), „Freiheit!“ (Organ der heimattreuen Bevölkerung) und die „Deutschösterreichische Tageszeitung“ (Organ für Großdeutschland). Neu begründet wurden *Der Kampf* (Nationalsozialistisch), *Depeschen* (unabhängig, Boulevard) und das *12-Uhr-Blatt* (Nationalsozialistisch).

1934 erfolgte u.a. die Einstellung der *Arbeiter-Zeitung* und des NS-Organs *Österreichischer Beobachter*. Die Zahlen des Jahres 1938 sind der Konsolidierung des Zeitungsmarktes unter der NS-Herrschaft geschuldet.

3.3. Die „besondere Mission“ des Franz von Papen

Nach dem Juli-Putsch 1934 wurde Vizekanzler Franz von Papen zum deutschen Gesandten – offizieller Titel lautete anfänglich „Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister in Besonderer Mission“ – in Wien ernannt, ohne jedoch davor ein „Agrément“ des österreichischen Außenministeriums eingeholt zu haben. Dieses wurde von der österreichischen Regierung erst am 7. August nachgereicht. Erst 1936 wurde von Papen in den Rang eines Botschafters erhoben.⁵¹

Von Papens politisches Ziel war es, die „Österreich-Frage“, also den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich auf einem „evolutionären Weg“ zu lösen, nachdem mit dem missglückten Putschversuch die nationalsozialistische Anschlussstrategie Österreichs fürs Erste gescheitert war. Sein Österreich-Konzept war – nach langer Verhandlung, weil mit einem grundlegenden Kurswechsel verbunden – von Hitler genehmigt und umfasste vier Instruktionen für diese Mission:⁵²

1. Der Anschluss kann nur auf Grund einer langsamen friedlichen Entwicklung durchgeführt werden. In dieser Frage, die im Laufe der Geschichte und erst

⁵¹ Orth, Rainer, „Der Amtssitz der Opposition?“, Köln, Weimar, Wien 2016, S. 951, Fn 1143.

⁵² Schmidt-Prozeß, S. 354, zitiert aus: Schirra, Rainer, Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936, Diss. Univ. Wien, 1961, S. 17f.

jüngst wieder so viel Blut gekostet hat, wird kein Tropfen kostbaren deutschen Blutes vergossen werden.

2. Jede Tätigkeit der deutschen NSDAP in der österreichischen Politik, direkt oder indirekt, wird der Parteiorganisation vom Führer aus strengstens verboten.
3. Der jetzige Führer der NSDAP in Österreich, Habicht, wird sofort abberufen.
4. Als Gesandter in Wien bin ich dem Führer allein und keiner anderen Person verantwortlich. Ich habe das Recht, dem Führer direkt zu jeder Zeit in österreichischen Angelegenheiten zu berichten.

Die Anordnung im Punkt 3. wurde im August 1934 von Rudolf Hess dahingehend verschärft, als er die österreichische Landesleitung in München vollständig auflöste und allen Mitgliedern dieser gewesenen Landesleitung unter Androhung schwerster Strafen auch verbot, weiter Verbindungen nach Österreich zu unterhalten.⁵³ Mit diesem Schritt zur Separierung der österreichischen NSDAP war auch die Rolle Hitlers als ihr oberster Führer beendet.

Dem Ersuchen von Papens nach einer Eliminierung der Tausendmark-Sperre kam Hitler nicht nach, da er damit den Zusammenbruch der Dollfuß-Regierung mit nachfolgenden Neuwahlen erreichen wollte. Allerdings erfüllte die wirtschaftliche Wirkung dieser Tausend-Mark-Sperre nicht die hochgesteckten Erwartungen einer krisenhaften Entwicklung, denn die Wirkung entfaltete sich hauptsächlich in den westlichen Bundesländern. In Tirol und Vorarlberg reduzierte sich die Zahl der Nächtigungen um über 50 Prozent, in Wien bloß um 7 Prozent.⁵⁴ Dagegen sah von Papen in den deutschen Touristinnen und Touristen breitenwirksame Propagandaträger, die in Österreich von den Erfolgen der „neuen“ deutschen Wirtschaftspolitik und der drastischen Abnahme der Arbeitslosigkeit erzählen könnten. Es existierten allerdings auf österreichischer Seite schwerwiegende Bedenken gegen eine temporäre Aufhebung dieser Sanktion. So warnte Reichskommissär Adam im Mai 1935 den Vorstand der Politischen Abteilung des Außenamtes, Theodor Hornbostel, vor den möglichen Konsequenzen einer Aufhebung: „Die 1000-Mark-Sperre soll als Propagandamittel für einige Zeit aufgelassen werden und sollen nur ausgesuchte Mitglieder der NSDAP, die geldliche Unterstützung bekommen,

⁵³ Müller, Franz, Ein «Rechtskatholik» zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt a. Main 1990, S. 91 FN 317.

⁵⁴ Müller, Franz, ebd., S. 235.

nach Österreich geschickt werden. Dadurch erhofft die Reichsleitung, daß durch den Besuch ihrer Parteiangehörigen in Österreich es zu Reibereien kommen wird.“⁵⁵ Es muss an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass die Sekretärin von Walter Adam ein Mitglied der illegalen NSDAP war, sodass die Annahme mehr als berechtigt ist, dass die deutsche Gesandtschaft und Kreise der illegale NSDAP Informationen aus dieser bedeutenden Quelle erhielten.⁵⁶

Es war nunmehr die nach dem Juli-Putsch adaptierte Strategie Hitlers, durch eine Regierungsbeteiligung der Nationalsozialisten einen „innenpolitischen Anschluss“ zu erreichen und damit eine intervenierende Annexion zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde gleichzeitig eine signifikante Steigerung der innerösterreichischen Propagandamaßnahmen der NSDAP gefordert.

Mit der obigen – von Hitler befürworteten – Anweisung wurde einerseits dem Auswärtigen Amt eine nachgeordnete Rolle zugewiesen und störende Aktionen der österreichischen NSDAP mit Sitz in München untersagt. Es ging nunmehr strategisch um eine Vermeidung von Konflikten mit Österreich, bis die machtpolitische und militärische Entwicklung für eine Annexion abgeschlossen war. Realiter bedeuteten diese Entscheidungen eine Entkoppelung der Parteipolitik und der Staatspolitik.

In der Presseanweisung vom 27.7.1934 mit dem Titel „Sonderauftrag des Führers für Papen“⁵⁷ wurde der folgende Presstext vorgegeben:

27.07.1934

- 292 -

Sonderauftrag des Führers für Papen

Hitler will das Verhältnis zu Österreich in freundschaftliche Bahnen lenken

Reichskanzler Adolf Hitler hat an Vizekanzler von Papen nachstehendes Schreiben gerichtet: ... Ich habe daher dem Herrn Reichspräsidenten vorgeschlagen, daß Sie unter Ausscheiden aus dem Reichskabinett und Entbindung von dem Amt als Saarkommissar für eine befristete Zeit in Sondermission auf den Posten des deutschen Gesandten in Wien berufen werden. In dieser Stellung werden Sie mir unmittelbar unterstehen. ...

HMN, Nr. 345 v. 27. Juli 1934, S. 1

ebd.: Entscheidender Schritt zur Entspannung der Lage ((Abwurf von Flugblättern))

s. a. ADAP, Serie C, Bd. III,1, Nr. 123

Von Papen folgte dem äußerst umstrittenen Gesandten Kurt Rieth, der auf Veranlassung von Reichskanzler Hitler nach der Ermordung von Kanzler Dollfuß seiner Funktion

⁵⁵ Schreiben Adam an Hornbostel, ÖStA, NPA, Karton 116.

⁵⁶ Schopper, Hanns, Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S. 202.

⁵⁷ Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1934, München 1985, S. 292f.

enthoben wurde, da er sich für die Aufständischen des Juli-Putsches um ein „freies Geleit bis zur deutschen Grenze“ eingesetzt hatte.⁵⁸ Hitler kritisierte diese getroffene Abmachung von Rieth, da diese Zusicherung ohne Rückfrage bei der Deutschen Reichsregierung gegeben wurde. „Der Gesandte hat damit ohne jeden Grund das Deutsche Reich in eine interne österreichische Angelegenheit hineingezogen.“⁵⁹ Mit dieser Formulierung bemühte sich Hitler, jegliche reichsdeutsche oder nationalsozialistische Mitwirkung am Putsch zurückzuweisen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass die *Reichspost* bereits am 1. August 1934 einen vollständigen, ganzseitigen Abdruck eines abgefangenen Geheimdokuments unter der Überschrift „Ein dokumentarischer Schuldbeweis“ publizierte, wo diese von Hitler und zahlreichen NS-Zeitungen behauptete „rein innerösterreichische Angelegenheit“ durch kurz nach dem Putsch gegebene genaue Verhaltensanweisungen an die Nationalsozialisten – also an lokale SS, SA und HJ – umfassend widerlegt wird. Der NS-Kurier dieser Dokumente war Franz Heel, ein Hotelsekretär aus München, der in Kollerschlag, nahe der oberösterreichischen Grenze festgenommen wurde. Dieses beschlagnahmte, detaillierte „Drehbuch für den Juli-Putsch“ befahl im Punkt 6 die mediale Vernebelungstaktik, wie sie anschließend medial auch vermittelt wurde: „Es kommt darauf an, dass die Bewegung scheinbar spontan aus dem Volke kommt, sie muss rein innerpolitisch aufgezogen sein und darf keinesfalls irgendwie von außenher gelegt erscheinen. Unbedingte Geheimhaltung vorher vor allen Stellen der SA, SS und HJ, sowie unter den SA-Führern ist Bedingung.“ Dieser geheime Putschplan sollte im Vorfeld nur den Brigade- und ihren Stabsführern kommuniziert werden, den Standartenführern nur ihre lokalen Aufgaben und den SA-Führern ihre Einsatzbefehle erst am Tage des Putsches mitgeteilt werden.

Die *Wiener Zeitung* vom 27. Juli kommentierte das Agieren des deutschen Botschafters scharf: „Die deutsche Reichsregierung ist von den Rebellen abgerückt und hat ihren Gesandten in Wien, dessen Verhalten auf dem Ballhausplatz in allen Staatskanzleien Europas ganz merkwürdige Vermutungen und helle Entrüstung wachrief, sofort abberufen.“⁶⁰

⁵⁸ Schirra, Rainer, *Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936*, Diss. Univ. Wien 1961, S. 16.

⁵⁹ Vizekanzler v. Papen – als Gesandter in Wien ausersehen, *Reichspost* vom 28. Juli 1934, S. 1.

⁶⁰ „Die zivilisierte Welt klagt an“, *Wiener Zeitung* vom 27. Juli 1934, S. 1.

Nach dem Juli-Putsch musste das NS-Propagandaministerium seine Strategie in der Berichterstattung über Österreich verändern und verlegte diese verstärkt auf das Hervorheben von Gegensätzen zwischen Regierungsmitgliedern. In einer Ministerratsbesprechung im August 1934 berichtete Minister Emil Fey von einem Artikel im *Paris Soir*, der davon berichtete, dass „die Zeitungsredaktionen in Deutschland die Weisung empfangen hätten, die öffentliche Meinung in Österreich dadurch zu verwirren, daß bei jeder Gelegenheit auf angeblich bestehende Gegensätze zwischen den Mitgliedern der Regierung hingewiesen werde. Tatsächlich seien auch in der letzten Zeit verschiedenartige derartige Mitteilungen in deutschen Zeitungen aufgetaucht“.⁶¹

Franz von Papen wurde aufgrund seines persönlichen Hintergrundes als Ex-Vizekanzler, Diplomat, Armeeoffizier und bekennender Katholik als „bestens kompatibel“ für den Aufbau eines politischen Dialoges mit der österreichischen Regierung angesehen. Sein politisches Ziel war es, erstens eine Deeskalation hinsichtlich polemischer Artikel der österreichischen Tagespresse in Bezug auf Annexions-Befürchtungen und die totalitäre Entwicklung der NS-Herrschaft mit hoher Priorität zu behandeln und zweitens als Folge dieser angestrebten Entspannung das generelle Verbreitungsverbot reichsdeutscher Zeitungen in Österreich „wegzuverhandeln“.

Kurz nach seinem Dienstantritt bemühte sich von Papen, mit dem Leiter des Bundespressedienstes, Eduard Ludwig, Möglichkeiten einer Entspannung auf dem Gebiet des Pressewesens auszuloten, der jedoch zu diesem Zeitpunkt auf entsprechende deutsche Intentionen zurückhaltend reagierte.⁶² Der Grund dieser Zurückhaltung lag in einem früheren Versuch der österreichischen Bundesregierung im Laufe des Sommers 1933, mittels eines Presseabkommens eine Kampagne von persönlichen Angriffen und Beleidigungen wie „Millimetternich“ oder „Westentaschen-Napoleon“ der deutschen NS-Presse gegen Bundeskanzler Dollfuß zu beenden. Diesem dringenden Ersuchen der österreichischen Bundesregierung wurde in Berlin jedoch nicht entsprochen.

⁶¹ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988, S. 119.

⁶² Müller, Franz, Ein „Rechtskatholik“ zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt/Main, Bern, New York, Paris 1990, S. 242ff.

Auf Widerstand stieß von Papen anfänglich auch bei den Spitzen der sog. „Heimwehrfraktion“, also vornehmlich Ernst Rüdiger Starhemberg und Egon Berger-Waldenegg, die den Ausgleichsversuchen der Regierung mit NS-Deutschland äußerst kritisch gegenüberstanden. Der alsbald einsetzende politische Machtverlust der Heimwehrfraktion bewog schließlich von Papen, seine Gespräche hauptsächlich mit Schuschnigg fortzusetzen.⁶³

In einem Gespräch am 5. Juni 1935 mit Vizekanzler Starhemberg bemühte sich Franz von Papen, „die große Spannung zwischen beiden Ländern“ abzubauen, die neben einem vorherrschenden Zweifel an einer „ehrlichen“ Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs auch die wechselseitigen Angriffe und Polemiken in den Zeitungsberichten umfasste.⁶⁴ Um dieses mediale Spannungsfeld abzubauen, traf Franz von Papen am 26. Juni 1935 Außenminister Berger-Waldenegg, wo im Gesprächsprotokoll festgehalten ist: „Papen begann unsere für heute nachmittag fixierte Unterredung damit, dass er einen ungeheuerlichen Wust von Zeitungsstimmen und Broschüren auspackte. Ich erklärte ihm, bevor er mit der Verlesung begann, diesen Konversationspunkt für einige Tage zu verschieben, damit ich ihm mit einer ebenso grossen Sammlung von Zeitungsstimmen begegnen könne.“⁶⁵

Überprüfen wir in einem Exkurs an einem kleinen Sample der innenpolitisch bedeutenden national-katholischen *Reichspost* den realen Effekt dieser Gespräche. Der Verfasser hat die *Reichspost* deswegen ausgewählt, da sich ihre Redaktionslinie durch den Druck der NS-Führung auf die beiden großen Glaubensgemeinschaften als „deutlich kritisch“ gegenüber NS-Deutschland herausgebildet hat. Der Beobachtungszeitraum ist die zweite Augushälfte 1935. Die Stärke der Kritikausprägung kann moderat (1), stark (2) und sehr stark (3) artikuliert sein.

⁶³ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 12.

⁶⁴ Unterredung zwischen dem deutschen Gesandten Franz von Papen und dem Vizekanzler Starhemberg am 5. Juni 1935, ÖStA, AdR, Außenpolitisches Archiv, Karton 350.

⁶⁵ Aufzeichnung über das Gespräch mit dem deutschen Gesandten Franz von Papen am 26. Juni 1935, AdR, Außenpolitisches Archiv, Karton 350.

Tab. 2. NS-Deutschland kritische Artikel in der *Reichspost*, August 1935

Datum	Titel	Kritik	Sujet	
August				
18.	Die Jugendzerstörung im Dritten Reich	3	HJ-Terror gegen kath. Würdenträger	Religion
19.	Ernste Mahnung des Reichsmin. Dr. Schacht	1	Auslandsverschuldung	Ökonomie
	Vor der Fuldaer Bischofskonferenz	2	Religionsfeindlichkeit u. Verleumdung	Religion
20.	Ein Alarmruf (Dr. Schacht)	3	Verschuldung und Inflation	Ökonomie
	Berliner Phantasien	3	Lügenpropaganda	Politik
21.	Kulturbolschewikische Ideen im Dritten Reich	3	Vorbereitung Euthanasie	Religion
22.	Die Steigerung der Lebenskosten	2	Starker Anstieg Inflation	Ökonomie
23.	Der Abwehrkampf der reichsd. Katholiken	2	Angriffe und Beschränkungen	Religion

Wie kann die obige Tabelle interpretiert werden?

In nur 6 (!) Tagen wurden insgesamt 8 Artikel in der *Reichspost* publiziert, die sich überwiegend „kritisch“ bis „sehr kritisch“ mit negativen ökonomischen Entwicklungen, der massiven Bedrohung der katholischen Kirche und ihrer Würdenträgerinnen und Würdenträger und einer propagandistischen Lüge seitens NS-Deutschlands befassten. Zusammengefasst kann dieses massive Sample der *Reichspost* als tendenziell NS-feindlich und angriffig klassifiziert werden. Artikel mit tendenziell „freundschaftlicher Berichterstattung“ sind in den Zeitungsexemplaren nicht vertreten.

4. Die Repressions- und Propagandapolitik von Dollfuß ab 1933

4.1. Kampf gegen die „Linken“ und die Nationalsozialisten

Grob gesprochen hatte Dollfuß 1933 – innenpolitisch betrachtet – drei theoretische Handlungsoptionen, die sowohl außenpolitisch möglich als auch ideologisch kompatibel gewesen wären:

- Mit den linken Kräften gemeinsam den zunehmenden NS-Einfluss bekämpfen. Die Allianz der „Anschluss-Gegner“ wäre innenpolitisch und medial deutlich breiter aufgestellt gewesen
- Mit nationalsozialistischen Akteurinnen und Akteuren gemeinsam gegen den „Bolschewismus“ ankämpfen. Damit wäre die Ausschaltung links-liberaler Parteien vermutlich deutlich schneller erfolgt, hätte jedoch eine frühe Abgabe von „offizieller“ Macht an die Nationalsozialisten bedeutet
- Eine isolierte katholisch-nationale innenpolitische Strategie sowohl gegen Linksparteien als auch gegen den Nationalsozialismus. Dieser Entschluss pro innenpolitischen Zwei-Fronten-Konflikt basierte einerseits auf dem vereinbarten militärischen Rückhalt Italiens und der vagen Übereinkunft der Stresa-Konferenz im April 1935.⁶⁶ Dazu kam die begründete Befürchtung von Dollfuß, bei Neuwahlen die Mehrheit seiner Christlich-Sozialen Partei zu verlieren.

Zu diesen obigen drei theoretischen Handlungsoptionen von Dollfuß bemerkt Stuhlpfarrer treffend: „Sofern nämlich die Wahrung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Österreichs sein und seiner Bündnispartner Hauptziel gewesen wäre und nicht die Ausschaltung der Arbeiterbewegung, dann hätte er dieses Ziel in einem breiten Bündnis mit der Arbeiterbewegung mit sehr viel größeren Erfolgchancen angehen können. Es ist sein Konzept der Errichtung der Diktatur in Österreich, das diese Konstellation ausschloss.“⁶⁷ Dollfuß entschied sich nämlich für die Verfolgung von drei politischen prioritären Handlungslinien:

⁶⁶ Mück, Yannik, Österreich zwischen Mussolini und Hitler, Bonn 2015, S. 117f.

⁶⁷ Stuhlpfarrer, Karl, Austrofaschistische Außenpolitik, S. 325, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus, Wien 2014, S. 322-338.

- Die nachhaltige Aufrechterhaltung der österreichischen Souveränität,
- Die Errichtung einer Diktatur in Österreich (wie von Mussolini nachdrücklich gefordert, Anm. d. Verf.)
- Die Befestigung seiner persönlichen Machtposition, die in der Maiverfassung 1934 festgeschrieben wurde.

In einem Schreiben vom 1. Juli 1933 an Bundeskanzler Dollfuß wies Mussolini auf die Gefahr einer „asymmetrischen Verfolgung“ der politischen Gegner hin:⁶⁸ „Wenn anstatt dessen auch weiterhin der soz. dem. Partei (sozialdemokratischen, Anm. d. Verf.) gegenüber mit Nachsicht vorgegangen wird, so scheint mir die viel grössere und konkretere Gefahr zu entstehen, dass damit den Nazi die Waffe des Anti-Marxismus in die Hand gegeben und ihnen gestattet werde, sich in einem gegebenen Moment als Retter der Lage aufzuspielen. [...] Ich bin überzeugt davon, dass, sobald E.E. (Eure Exzellenz, Anm. d. Verf.) an alle gesunden nationalen Kräfte Oesterreichs appellierend der soz. dem. Partei in ihrer Felsenfestung, Wien, einen Schlag versetzen und ihre Säuberungsaktion auf alle Zentren ausdehnen würden, die im Gegensatz zum Autoritätsprinzip des Staates zersetzende Tendenzen verfolgen, dann würden auch viele, die heute in den Reihen der Nazi tätig sind, in den Kreis der nationalen Front herübergezogen werden.“

In einem konzipierten Antwortschreiben an Mussolini Mitte Juli 1933 betont Dollfuß seine Erfolge „im Zurückdrängen des Marxismus“: „Ohne die aggressive Tätigkeit der Nationalsozialisten gegen die Selbstständigkeit Oesterreichs wäre der Erfolg freilich heute schon ein noch grösserer. Die Regierung hält unerschütterlich an ihrem dahingehenden Ziele fest, die marxistische Mentalität, marxistische Formen und Organisationen zu überwinden und diese durch einen über den Klassen stehenden Staatspatriotismus und durch berufsständischen Aufbau unter weitgehender Ingerenz einer mit starker Autorität ausgestatteten Regierung zu ersetzen.“⁶⁹

In der Verfolgung des Zieles „Kampf gegen den Marxismus“ führte Dollfuß jedoch Verhandlungen mit dem Landesinspekteur der österreichischen NSDAP, Theo Habicht,

⁶⁸ Schreiben (Übersetzung) Mussolini an Dollfuß, datiert 1. Juli 1933, ÖStA/AdR AAng BKA-AA NPA (Liasse Italien I/III Geheim, Briefwechsel Mussolini - Dollfuß 1933), S. 3, Index (handschriftlich) 573.

⁶⁹ Konzept Schreiben Dollfuß an Mussolini, undatiert, ÖStA/AdR AAng BKA-AA NPA (Liasse Italien I/III Geheim, Briefwechsel Mussolini - Dollfuß 1933), S. 4, Index (handschriftlich) 577.

der für den Fall einer politischen Allianz „eine völlige Gleichberechtigung der Nationalsozialisten in der Regierung und im öffentlichen Leben“ forderte, die Dollfuß aus der politischen Konsequenz, sich damit realiter in eine Minderheitsposition zu manövrieren, ablehnen musste.⁷⁰

Die – unter Druck von Mussolini – eingeschlagene Politik von Dollfuß führte somit zwangsläufig zu einer rasch zunehmenden innenpolitischen Polarisierung, die 1934 in den Februarkämpfen der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten und dem Juli-Putsch der Nationalsozialisten eskalierte.

Dollfuß reagierte darauf infolgedessen mit Verboten von Parteien und deren Presse- und Propagandaorganen: Am 26. Mai 1933 wurde „jede Betätigung“ der Kommunistischen Partei, am 19. Juni 1933 jene der NSDAP und am 12. Februar 1934 diese für die Sozialdemokratische Arbeiterpartei verboten.⁷¹

Auf Grund der geringen Mitgliederanzahl der Kommunistischen Partei stellten ihre Anhänger keine wesentliche oppositionelle Kraft dar, obwohl die illegale Partei nach den Februarereignissen Zulauf erhalten hatte.

Um weitere politische und mediale Betätigungen verbotener Parteien wirksam zu unterbinden, erfolgte am 16. August 1933 die Verordnung BGBl. 368/1933, welche die Beschlagnahme oder den Verfall ihrer Vermögenswerte normierte.⁷²

Mit der Ausschaltung der Sozialdemokratie setzte auch eine konsequente Neu- und Umgestaltung oder Beseitigung der politikaffinen „Ikonographie im öffentlichen Raum“ ein, der Denkmäler mit sozialdemokratischem Bezug betraf. An deren Stelle wurden zahlreiche Denkmäler für die Gefallenen der Polizei, Gendarmerie, der Wehrverbände und des Bundesheeres während der Februar-Kämpfe geschaffen und damit eine verstärkende, visuelle „Gedächtniskultur der Opfer“ aufgebaut.

Um die zahlreichen verbotenden oder restringierenden Normen im Presserecht ab der Errichtung des Austrofaschismus – speziell jedoch nach dem Juli-Putsch der Nationalsozialisten im Jahre 1934 – in ihren Auswirkungen darzustellen, erscheint es dem

⁷⁰ Stuhlpfarrer, Karl, Austrofaschistische Außenpolitik, S. 325, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus, Wien 2014, S. 327.

⁷¹ Duchkowitsch, Wolfgang, Auslöschung der freien Medienstruktur im Ständestaat, S. 360, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 358-372.

⁷² Reiter-Zatloukal, Ilse, Repressionspolitik und Vermögenskonfiskation 1933-1938, S. 66f, in: Reiter-Zatloukal, Ilse, Rothländer, Christiane, Schölnberger, Pia (Hrsg.), Österreich 1933-1938, Wien, Köln, Weimar 2012, S. 61-77.

Verfasser geboten, die 1922 mit einem Pressgesetz geschaffenen gesetzlichen Rechtsrahmen komprimiert darzustellen, um die im Austrofaschismus auf Basis des KwEG von 1917 erlassenen Einschränkungen der Pressefreiheit für inländische und ausländische Zeitungen sowie verhängte Verbreitungsverbote diesen rechtlichen Gegebenheiten der „demokratischen Periode“ gegenüber zu stellen und die daraus resultierenden medienpolitischen Auswirkungen zu evaluieren.

Generell kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich der Fokus der Presse-regulative und Verbote bis Mitte 1933 vornehmlich auf die österreichische Presse bezogen. Mit dem Verbot der österreichischen NSDAP am 19. Juni 1933⁷³ verlagerte sich der Schwerpunkt jedoch auf das Verbreitungsverbot ihrer Zeitungen und weiters die Abwehr der fortgesetzten Agitation, die über das außerösterreichische Netzwerk der Nationalsozialisten und deren ideologisch nahestehenden Zeitungen erfolgte. 1933 wurde der Sitz der Landesleitung der NSDAP von Linz nach München verlegt, ebenso die Sitze der Gauleitungen von Wien und Niederösterreich, jene von Salzburg nach Freilassing und die Gauleitung von Oberösterreich nach Passau. Mit Ende 1934 konsolidierte sich die österreichische NSDAP und die illegale Verteilung von Flugschriften und Untergrundzeitungen setzte wieder verstärkt ein. „Hauptgegenstand [...] war die Verherrlichung der Erfolge Hitler-Deutschlands auf wirtschaftlichem und außenpolitischem Gebiet, die immer der Unfähigkeit des Austrofaschismus, der Massenarbeitslosigkeit Herr zu werden, gegenübergestellt wurden.“⁷⁴

Mit der Etablierung des Austrofaschismus erfolgte eine Umstrukturierung bzw. Schaffung einer Struktur von Institutionen, welche für die medienpolitischen Zielsetzungen des Austrofaschismus verantwortlich zeichneten. Es waren die bedeutsamen Funktionen der medialen Kontrolle, der Regierungs-Kommunikation hinsichtlich behördlicher und politischer Verlautbarungen und schließlich die Entwicklung und Umsetzung von Propagandamaßnahmen auszubauen und hierarchisch zu gliedern.⁷⁵ Als ein erster Schritt wurde der Bundespressedienst – bereits seit 1921 aus dem Zusammenschluss der Pressestelle in der Staatskanzlei und im Auswärtigen Amt

⁷³ Garscha, Winfried, Nationalsozialisten in Österreich 1933-1938, S. 99ff, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus, Wien 2014, S. 99-123.

⁷⁴ Garscha, Winfried, ebd., S. 109.

⁷⁵ Moser, Karin, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates ...“, S. 42, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 37-61.

entstanden – als zentrale Hauptinstitution der Pressesteuerung vom Außenministerium in das Bundeskanzleramt transferiert. Dies entsprach der generellen ständestaatlichen Tendenz einer verstärkten Zentralisierung, welche sich spätestens in der oktroyierten Verfassung vom Mai 1934 als „Führerprinzip“ im Amt des Bundeskanzlers materialisierte. Dem Bundespressedienst waren die Amtliche Nachrichtenstelle und die nachgelagerte „Politische Korrespondenz“, die *Wiener Zeitung* und die Staatsdruckerei unterstellt, welche für die Kommunikation der Regierung in Form von Verlautbarungen verantwortlich zeichnete.⁷⁶ Diese staatliche Meta-Struktur bildete das Monopol in Hinblick auf die innen- und außenpolitischen Nachrichtenverbreitung des politischen Inhalts. Gemeinsam mit dem rechtlichen Kontroll- und Steuerungsdruck konnte der Austrofaschismus steuernd und verbotend auf den Zeitungsmarkt einwirken, ohne jedoch die umfassende Gleichschaltung der Presse wie in NS-Deutschland zu realisieren.

4.2. Der „Österreichische Heimatdienst“ als Institution für die Regierungspropaganda

Anfang 1933, unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers, schlug Starhemberg dem Kanzler Dollfuß angesichts der stark zunehmenden nationalsozialistischen Agitation vor, aus einer propagandistischen Defensive in die Offensive zu wechseln. Aus diesem Beschluss ergab sich die Notwendigkeit der Schaffung einer Regierungsorganisation, die diese angestrebte offensive Gegenpropaganda entwickeln, umsetzen und steuern sollte.

Programmatisch war die Vaterländische Front (VF) schlecht aufgestellt, als für die Grundlage dafür bloß zwei Reden von Dollfuß herangezogen werden können: Erstens der Generalappell der Vaterländischen Front vom 11. September 1933, der „Trabrennplatz-Rede“ sowie seine Radiorede vom 1. Mai 1934 anlässlich der Proklamation der ständestaatlichen Verfassung.⁷⁷

Eine grundlegende Position von Dollfuß, nämlich „Es ist völlig unsinnig zu glauben, dass man den Nationalsozialismus mit geistigen Argumenten bekämpfen kann“⁷⁸, löste deutliche Forderungen nach aktiven Propagandamaßnahmen im Beraterkreis aus: „...es

⁷⁶ Tálos, Emmerich, *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933 – 1938*, Wien 2013, S. 426f.

⁷⁷ Kriechbaumer, Robert, *Österreich! und Front Heil!*, Wien, Köln, Weimar 2005, S. 53, Fn 2.

⁷⁸ Starhemberg, Ernst Rüdiger, *Memoiren*, Wien 1971, S. 137f.

sollte nicht bei defensiven Reden im Rundfunk bleiben, sondern es müsste endlich eine positive Massenpropaganda mit allen Mitteln einsetzen“.⁷⁹ Der Bundeskanzler forcierte daher strategisch „einen neuen österreichischen Patriotismus als Immunstrategie sowohl gegen den Nationalsozialismus wie auch gegen den ‘gescheiterten Parteienegoismus’“. ⁸⁰ Um eine entsprechende Regierungspropaganda strukturiert zu kommunizieren, im Besonderen die Effektivierung der Regierungsarbeit ohne ein „behinderndes Parlament“ und die Erweckung des besagten „neuen Patriotismus“, wurde als organisatorischer Rahmen der „Österreichische Heimatdienst“ gegründet. Der Gründungsbeschluss dieser Propagandaorganisation fiel in einer Konferenz nach der Auflösung des Parlaments, unter dem Vorsitz von Dollfuß und der Teilnahme der Minister Kurt Schuschnigg und Richard Schmitz, sowie Franz Winkler als Vertreter des Landbundes und Guido Jakoncig für die Heimwehren. ⁸¹

Als erster Leiter dieser Regierungsorganisation wurde der Chefredakteur der *Wiener Zeitung*, Pankraz Kruckenhauser, berufen. Er blieb nur kurz im Amt, denn als seine „ideologische Nähe“ zum Nationalsozialismus bekannt wurde, wurde am 4. November 1933 der Tiroler Heimwehrführer Richard Steidle in diese Leitungsfunktion berufen. Der Tiroler Rechtsanwalt Richard Steidle bekleidete bereits die Funktion eines „Bundeskommissärs für Propaganda“, sodass – der semantischen Logik folgend – der „Österreichische Heimatdienst“ in ein „Bundeskommissariat für Propaganda“ umfirmiert wurde. Neben der Konzipierung von Propagandainstrumenten und der Dokumentation und Abwehr von staatsfeindlicher Propaganda zählte auch die Herstellung einer verbindlichen Sprachregelung für die Funktionärskader mittels einer unregelmäßig erscheinenden Information, der „Zeitungs-Schau für die Instrukturen des Heimatdienstes und Amtswalter der Vaterländischen Front“ zu seinen Aufgaben. ⁸² Ebenso zählte die „Aufklärungsarbeit von Mann zu Mann“ dazu, und dabei ging es „in erster Linie und die richtige und zweckentsprechende Begründung der staatspolitischen Maßnahmen der Regierung“. ⁸³

⁷⁹ Kriechbaumer, Robert, Österreich! und Front Heil!, ebd., S. 126.

⁸⁰ Kriechbaumer, Robert, Die grossen Erzählungen der Politik, Wien, Köln, Weimar 2001, S. 610f.

⁸¹ Bärnthaler, Ingrid, Die Vaterländische Front, Wien 1971, S. 204, zitiert aus: Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933 – 1938, 2. Auflage, Wien 2013, S. 426, Fn 959.

⁸² Duchkowitsch, Wolfgang, Medien: Aufklärung - Orientierung – Missbrauch, Wien 2014, S. 178.

⁸³ Spielhofer, Elisabeth, „Der Pressefreiheit würdige Grenzen ziehen...“, Dipl. Arb. Univ. Wien 1992, S. 43f.

Zu einem intensiv genutzten Propagandamedium der Regierung entwickelte sich ab Juli 1933 die austrofaschistische Wochenschau „Österreich in Bild und Ton“, dessen Programmbeirat sich aus Vertretern der Amtlichen Nachrichtenstelle, des Bundespressedienstes, des Heimatdienstes, des Bundeskanzleramtes und des Amtes für Wirtschaftspropaganda des Bundesministeriums für Handel und Verkehr zusammensetzte.⁸⁴

„Die eigentliche Konstituierung der Propagandaorganisation gibt dessen Nachfolger, Adam, mit Juli 1934 an.“⁸⁵ Im Juli 1934 übernahm (Oberst a. D.) Walter Adam die Führung als „Bundeskommisär für Heimatdienst“, zuvor war er stellvertretender Chefredakteur der *Reichspost*.

⁸⁴ Moser, Karin, Die Bilderwelt der Österreicher in Bild und Ton - Die konstruierte Realität eines ständestaatlichen Propagandainstruments, S. 100, in: Achenbach, Michael, Moser, Karin (Hrsg.), Österreich in Bild und Ton - Die Filmwochenschau des austrofaschistischen Ständestaates, Wien 2002, S. 99-148.

⁸⁵ Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. 2. Auflage: Österreich 1933 – 1938, Wien 2013, S. 425f.

5. Die rechtliche Restriktionspolitik für Medien

5.1. Wesentliche presserechtliche Normen vor dem 4. März 1933

Die Pressefreiheit als bedeutendes Instrument der öffentlichen Meinungsbildung war schon im „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“⁸⁶ vom 21. Dezember 1867 verankert, in dessen Artikel 13 dieses demokratiepolitische Freiheitsrecht folgendermaßen normiert wird: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“

Wie im zweiten Satz des gegenständlichen Grundgesetzes formuliert, werden der freien Meinungsäußerung nur dahingehend rechtliche Grenzen gesetzt, als dass sie „innerhalb der gesetzlichen Schranken“ frei ist und keiner Vorzensur – im Gesetzeswortlaut „keiner vorgängigen behördlichen Prüfung“ – unterworfen wird.

Mit dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918⁸⁷ wurden wichtige Bestimmungen für die Pressefreiheit im Verfassungsrang festgelegt:

1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.
2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt. Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.
3. Die Ausnahmeverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.

Einen bedeutsamen – allerdings einfachgesetzlich beschlossenen – Meilenstein stellte das Pressgesetz 1922⁸⁸ mit dem Ziel dar, „den Entwicklungsbedürfnissen der Presse und

⁸⁶ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 142/1867.

⁸⁷ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. 3/1918.

⁸⁸ Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, BGBl. 218/1922.

nicht den Überwachungsbedürfnissen der staatlichen Behörden zu dienen“.⁸⁹ Dieses Gesetz umfasste 51 Paragraphen, gegliedert in 6 Abschnitte. An dessen Ausarbeitung hatte der Abgeordnete Friedrich Austerlitz – als langjähriger Chefredakteur der *Arbeiter-Zeitung* bekannt – maßgeblich mitgewirkt. Dieses Pressegesetz 1922 („Preßgesetz“) ersetzte das Pressegesetz aus 1862 und die Pressegesetznovelle 1868, welche zahlreiche, tendenziell obrigkeitsstaatliche Bestimmungen des damals vorherrschenden monarchischen Absolutismus beinhaltete.⁹⁰ Dieses Gesetz schaffte unter anderem das antiquierte Kolportageverbot und die Konzessionspflicht ab.

Aus diesem Gesetz seien in pars pro toto drei Paragraphen hervorgehoben, die im Pressegesetz 1922 in einem sehr direkten, liberalen Verhältnis zur Begrifflichkeit „Pressefreiheit“ stehen. Für diese Paragraphen erfolgte im Austrofaschismus eine signifikante Verschärfung im Zuge der staatlichen Verfolgung von Presse-Inhaltsdelikten, die mittels Notverordnungen, basierend auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz, erlassen wurden, ohne jedoch formal das Pressegesetz von 1922 oder Teile davon aufzuheben.⁹¹

- a. Der Schutz staatlicher Organe und des Einzelnen gegen den Missbrauch der Pressefreiheit durch die Bestimmung einer „Berichtigung“ im Paragraph 23, welche die Sanktionsdrohung der Zeitungseinstellung im Pressegesetz von 1862 ersetzte. Eine „Berichtigung“ kann gerichtlich durchgesetzt werden, um einer bestrittenen Tatsachenbehauptung einen behaupteten „wirklichen Sachverhalt“ gegenüberzustellen.
- b. Im Paragraph 20 des Pressegesetzes wird die behördliche Prüfung geregelt: „Von jeder Nummer einer Zeitung hat der Drucker mit Beginn der Verbreitung je ein Pflichtstück bei dem Staatsanwalt und bei der Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes [...] abzuliefern.“⁹² Eine Präzisierung der Überprüfung erfolgte in einer Verordnung dazu: „Die Pflichtstücke sind sogleich nach ihrer Ablieferung zu prüfen, ob ein Anlaß

⁸⁹ Baumgartner-Themel, Ulrike, Presserechtliche Maßnahmen des Staates in der Ersten Österreichischen Republik: Ein Beitrag zur Erforschung der Pressepolitik der österreichischen Regierung in den Jahren 1918-1933, Diss. Univ. Wien 1987, S. 52.

⁹⁰ Baumgartner-Themel, Ulrike, ebd., S. 59f.

⁹¹ Venus, Theodor, Die Grundlagen des Mediensystems: Medien und Rechtsentwicklung, Wien 2003, S. 2, in: www.demokratiezentrum.org, Stand 2.7.2019.

⁹² Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, BGBl. 218/1922, Par. 20.

zu einem Einschreiten wegen Übertretung einer Ordnungsvorschrift oder wegen einer durch den Inhalt des Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung vorliegt.“⁹³

- c. Der Paragraph 37 regelt schließlich die vorläufige Beschlagnahme und diese „bedarf der Bestätigung durch das Gericht“.

Hauptpunkt der Kritik war die Ablieferung der Pflichtexemplare bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei den regionalen Sicherheitsbehörden vor Beginn der Verbreitung, als dies die gelebte journalistische Praxis des späten Redaktionsschlusses bei gleichzeitig möglichst frühem Erscheinen der Zeitung evident behinderte und dies zahlreiche Übertretungen nach sich zog: „Es wurden in dieser Zeit etwa 100 Anklagen wegen Übertretung des § 20 erhoben, welche fast ausnahmslos mit der Verurteilung der Angeklagten endeten. Die Pressegerichte pflichteten damit der Anschauung des Staatsanwaltes bei, dass die Pflichtstücke gleichzeitig mit dem Beginn der Verbreitung in den Besitz des Staatsanwaltes gelangen mussten.“⁹⁴

Generell jedoch kann dieses Pressegesetz als ein Presserecht bezeichnet werden, welches „die Entfaltung einer demokratischen Presse modernen Zuschnitts sicherte.“⁹⁵ 1929 erfolgte eine Novellierung des Pressegesetzes, welches die existenten Normen für Ehrenschatz und Ehrenbeleidigungen, Pressebestechungen, Rufmord und „Kreditverleumdung“, also falsche Berichte über Banken, und Bestimmungen zum Schutz der Jugend gegen „Auswüchse mit anstößigen Inhalten“, und schlussendlich wurde die Verfolgungsinstitution der Schwurgerichtbarkeit bei Delikten der Religionsstörung, der Verleumdung, Beleidigung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sowie die Verbreitung falscher oder gesetzwidriger Gerüchte und Informationen der Schöffengerichtbarkeit überantwortet.⁹⁶

Gegen den parlamentarischen Widerstand der Sozialdemokratischen Partei, an deren Spitze Friedrich Austerlitz und medial die *Arbeiter-Zeitung* standen, wurde diese

⁹³ Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18.9.1922 zur Durchführung des Preßgesetzes, § 3, zitiert nach: Baumgartner-Themel, Ulrike, Presserechtliche Maßnahmen des Staates in der Ersten Österreichischen Republik: Ein Beitrag zur Erforschung der Pressepolitik der österreichischen Regierung in den Jahren 1918-1933, Diss. Univ. Wien 1987, S. 119.

⁹⁴ Baumgartner-Themel, Ulrike, ebd., S. 151.

⁹⁵ Venus, Theodor, Die Grundlagen des Mediensystems: Medien und Rechtsentwicklung, Wien 2003, S. 2, in: www.demokratiezentrum.org, Stand 2.7.2019, S.2.

⁹⁶ Baumgartner-Themel, Ulrike, ebd., S. 179f.

Gesetzesnovelle, „die die Preßfreiheit erdrosseln soll“ mit den Stimmen der Christlichsozialen, des Landbundes und der Großdeutschen beschlossen.⁹⁷

Im Februar 1930 begegnete das Justizministerium in einem Erlass die Kritik an dieser Novelle folgendermaßen: „In der Öffentlichkeit ist vielfach behauptet worden, die Novelle sei dazu bestimmt, die Pressefreiheit einzuschränken. [...] Weder die Bestimmungen zum Schutz der Ehre und der Kreditwürdigkeit noch die Vorschriften gegen die Verletzung der geschlechtlichen Sittlichkeit noch die Strafdrohung gegen die Bestechlichkeit der Presse wollen an diesem Grundpfeiler der Rechtsordnung rütteln. Die Freiheit der Kritik bleibt ebenso unangetastet wie die Freiheit der Kunst und Wissenschaft und der Kampf gegen die Bestechlichkeit beengt die Presse nicht, sondern macht sie erst wahrhaft frei.“⁹⁸

5.2. Presserechtliche Einschränkungen nach dem 4. März 1933

Den Themenbereich der „Auslöschung der freien Medienstruktur im Ständestaat“ analysierte Wolfgang Duchkowitsch im Sammelband „Austrofaschismus“ unter der Überschrift „Umgang mit ‘Schädlingen’ und ‘schädlichen Auswüchsen’“⁹⁹ den legistischen Prozess der rasch zunehmenden Presserestriktionen und deren Auswirkungen. Dieses Themenfeld mit seinen umfassenden Ausführungen möchte der Verfasser rechtlich und historisch kommentieren, erweitern und in ausgewählten Punkten vertiefen.

Betrachten wir am Beginn dieses Kapitels erstmals die qualitative Verteilung der Normenproduktion der austrofaschistischen Regierung in Hinblick auf das Pressewesen. Als Quelle wurde dafür das jeweilige „Inhaltsverzeichnis zum Bundesgesetzblatt“ der entsprechenden Jahrgänge herangezogen, wo unter dem Indexbegriff „Pressewesen“ die Verordnungs-/Gesetzesnummern sowie – fett gedruckt – die entsprechende Seite im Bundesgesetzblatt ausgewiesen wird. Nicht in dieser Tabelle aufgenommen sind

⁹⁷ Das Preßgesetz von Krähwinkel, Arbeiter-Zeitung vom 20.12.1929, S. 1.

⁹⁸ Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium 1520, Akt Zl. 13.305/30, zitiert nach: Baumgartner-Themel, Ulrike, Presserechtliche Maßnahmen des Staates in der Ersten Österreichischen Republik: Ein Beitrag zur Erforschung der Pressepolitik der österreichischen Regierung in den Jahren 1918-1933, Diss. Univ. Wien 1987, S. 185.

⁹⁹ Duchkowitsch, Wolfgang, Auslöschung der freien Medienstruktur im Ständestaat, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 358-372.

Verordnungen und Gesetze, die keine relevanten Lenkungsmaßnahmen für das Pressewesen darstellen, wie beispielsweise Zollgebühren-Befreiung für Werbedrucksachen im Fremdenverkehr¹⁰⁰ sowie rechtliche Bestimmungen für Plakate und Flugblätter.¹⁰¹

Tab. 3: Jährliche Verteilung von presserelevanten Normen 1933-1938

Jahr	Normen gesamt	Nummern der Gesetzesblätter
1933	9**	41, 120, 155, 217, 219, 282, 315, 323, 472
1934	7**	27, 50, 51, 89, 103, 340, 395
1935	5	11, 33, 214, 427, 438
1936	4*	223, 228, 368, 394
1937	3*	240, 250, 419
1938	1	51

*Hinzukommen in den Jahren 1936 und 1937 drei Verordnungen hinsichtlich einer Zollbefreiung für Werbedrucksachen, die ursächlich dem Juli-Abkommen 1936 zugeordnet werden können, als dieses die (touristischen) reichsdeutschen Einreise-Sanktionen beendete. 1937 kommt noch eine Verordnung für eine „Gewerbebundumlage“ hinzu.

**Verbotsgesetze für politische Parteien BGBl. 200/1933 (KPÖ) 240/1933 (NSDAP) und 78/1934 (SdAP).

Die Aufstellung in Tabelle 3 zeigt insgesamt 29 presserelevante Normen, wobei der Schwerpunkt der Presseregulationen eindeutig in der Etablierungsphase des Austrofaschismus in den Jahren 1933/1934 liegt, wo mehr als die Hälfte der vornehmlich restriktiven Normen für das inländische Pressewesen erlassen wurde. Zwei der obigen Normen (Verordnung 395 und 11) sind wohl presseaffin, beziehen sich jedoch auf rein gewerberechtliche Themen wie Pressefotografie. Verordnungen, die das Rundfunkwesen, Flugblätter oder Plakate regulierten, sind in der obigen Tabelle nicht aufgenommen.

Thematisch hinzugerechnet werden könnte sehr wohl das 71. Bundesgesetz aus 1934¹⁰² über die Beschlagnahme und den Verfall des Vermögens wegen verbotener politischer Betätigung, welches ein sehr detailliertes, deutlich schärfer gefasstes derogierendes Gesetz zur 368. Verordnung vom 19. August 1933 darstellt. Betroffen waren nunmehr auch Vermögen, welche zwar nicht einer verbotenen Partei gehörten, wohl aber „zur

¹⁰⁰ Inhaltsverzeichnis zum Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1936, Index Pressewesen, Befreiung ausländischer Werbedrucksachen für den Fremdenverkehr von den Zollgebühren, Verordnungen 5, 387 und 475.

¹⁰¹ Beispielsweise BGBl. 155/1933, „Plakatierungsverordnung“.

¹⁰² 71. Bundesgesetz/1934, 28. Stück vom 23. Juni 1934.

Förderung der Bestrebungen einer solchen (verbotenen, Anm. d. Verf.) Partei verwendet wurde oder hiezuhien offenkundig bestimmt ist oder war“. Mit diesem Gesetz versuchte Dollfuß Umgehungskonstruktionen für nationalsozialistischen Finanztransfer nach Österreich durch „geparktes Parteivermögen“ bei Strohmännern und in Scheinfirmen zu unterbinden, was allerdings nur partiell gelang. Folgend dieser gesetzlichen Bestimmung wurde im August 1936 eine Beschlagnahme von 2 Millionen Schilling aus dem Vermögen des „Deutschen Studentenhilfsvereins“ – in der Wiener Pfeilgasse 4 ansässig – verfügt, dem das Delikt der „Förderung nationalsozialistischer Bestrebungen“ vorgeworfen wurde.¹⁰³

Duchkowitsch nennt in diesem Zusammenhang die folgenden Zahlen: „Insgesamt verabschiedete das Regime 18 Verordnungen, die direkt oder indirekt die Presse sowie Plakate und Flugblätter betrafen, zwölf davon 1933, sichtbares Zeichen für die große Bedeutung von aktualitätsbezogenen Druckmedien nach der Ausschaltung des Parlaments“.¹⁰⁴ Von den erwähnten 12 Verordnungen im Jahre 1933 referenziert er in den Fußnoten nur vier (wesentliche) Normen, wodurch sich zumindest für das Jahr 1933 zur Tabelle 3 eine signifikante Differenz ergibt.

Wenn wir das „Inhaltsverzeichnis zum Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1933“ betrachten, so finden sich unter dem Indexbegriff „Presse“ zahlreiche Verordnungen und Gesetze, welche restriktive Attribute wie „Beschlagnahme“, „Maßnahmen gegen Mißbrauch des Preßfreiheit (sic!)“ oder „Verbote“ aufweisen.

Abb. 2: Auszug Index Bundesgesetzblatt 1933

Preßwesen:

Beschlagnahme und Ablieferung von Pflichtstücken einer Zeitung oder eines Druckwerkes ...41, 296; 323, 798; 120, 427

Besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ...217, 542; 323, 798; 472, 1143

Verbot von Druckwerken, die gegen die öffentliche Sittlichkeit oder die Volksgesundheit verstoßen 219, 544; 323, 798

Preßfreiheit, Maßnahmen gegen den Mißbrauch derselben217, 542; 323, 798; 472, 1143

¹⁰³ Vermögensbeschlagnahme, in: Österreichischer Beobachter, Folge 4 vom 21. August 1936, S. 7.

¹⁰⁴ Duchkowitsch, Wolfgang, Auslöschung der freien Medienstruktur im Ständestaat, S. 360, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 358-372.

Anmerkung des Verfassers: Jede Verordnung wird mit zwei Zahlen dargestellt, zuerst mit ihrer Verordnungszahl (dünne Lettern) und ihrer Seitenzahl im Bundesgesetzblatt (fette Lettern) ausgewiesen.

In der ersten Ministerratssitzung am 7. März 1933, also knapp nach den Rücktritten der drei Nationalratspräsidenten am 4. März 1933, stand die Einschränkung der Presse- und Versammlungsfreiheit ganz oben auf der legislativen Agenda. Die Regierung wollte mittels einer verschärften Zensur, Kolportageverboten und der Sanktion des Konzessionsentzuges für Druckereien und Einschränkungen bei der Versammlungsfreiheit die oppositionelle Reaktion weitestgehend ausschalten. Gegen diese Vorgangsweise von Kanzler Dollfuß gab der Justizminister Schuschnigg allerdings zu bedenken, dass der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, „jede Zensur aufzuheben“ – der 1920 Bestandteil der Bundesverfassung wurde – die angestrebten Zensurmaßnahmen ex lege verunmöglichte.¹⁰⁵ Darüber hinaus schöpfte das Dollfuß-Regime mit dieser 41. Verordnung das durch § 2 KWEG vorgegebene maximale Verwaltungsstrafmaß von sechs Monaten Arrest voll aus.¹⁰⁶ Schlussendlich jedoch setzte sich Dollfuß durch und erließ – basierend auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz aus der Zeit des 1. Weltkrieges – die „41. Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigung des wirtschaftlichen Lebens“.¹⁰⁷

Mit dieser 41. Verordnung hob das Dollfuß-Regime das beinahe 70 Jahre zuvor verkündete Grundrecht der Pressefreiheit auf und führte, wie Justizminister Schuschnigg es im Ministerrat ausdrückte, „eine Art von Vorzensur [ein], die aber nach außen hin nicht als solche in Erscheinung treten dürfe, weil verfassungsmäßig jede Zensur ausgeschlossen sei“.¹⁰⁸ Diese Maßnahme, welche eindeutig zur Marginalisierung der politischen Opposition gedacht war, ähnelte vom Regelungsumfang einer ersten,

¹⁰⁵ Olechowski, Thomas, Die behördliche Einstellung der „Pädagogischen Blätter“ 1936, Schulpolitik, Presserecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Zeit des Autoritären Ständestaates, S. 256, in: Olechowski, Thomas, Schmetterer, Christoph, Beiträge zur Rechtsgeschichte Band 2/2011, Wien 2012, S. 253-273.

¹⁰⁶ Botz, Gerhard et al, Die Sozialstruktur der illegalen NS-Bewegung in Österreich (1933–1938), Projektberichte, S. 245.

¹⁰⁷ 41. Verordnung der Bundesregierung, datiert 7.3.1933, BGBl. 1933, Stück 16, Nr. 41, in: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19330004&seite=00000296>, Stand 18.7.2019.

¹⁰⁸ Huemer, Peter, Sektionschef Robert Hecht, München 1975, S. 214.

gegen „Versammlungen und Aufzüge“ sowie „Druckschriften“ gegnerischer Parteien gerichteten Notverordnung der gerade etablierten Regierung Hitler vom 4. Februar 1933, welche bereits von der Regierung Papen anlässlich des Berliner Verkehrstreiks (3. bis 7. November 1932) bereits als „Schubladenverordnung“ entworfen worden war.¹⁰⁹ Dazu ein erläuternder Exkurs: Diese obige Formulierung, betreffend die „Schädigung des wirtschaftlichen Lebens“ ist der sachlichen Beschränkung des im § 1 des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 (KWEG) geschuldet, die lautet: „während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmittel und mit anderen Bedarfsgegenständen zu treffen“, welche durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz 1920, §7 (2) in den Rang eines Verfassungsgesetzes unter der vergleichbaren sachlichen Einschränkung, „die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen“ übergeführt wurde.¹¹⁰ Fatalerweise delegierte der §17 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920¹¹¹ die zeitliche Befristung der Verordnungsermächtigung als "politische Entscheidung" an das Parlament, welches in weiterer Folge mittels eines einfachen Bundesgesetzes den Zeitpunkt hätte bestimmen müssen, wann die „durch die kriegserischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse (also der 1. Weltkrieg, Anm. d. Verf.) als behoben anzusehen sind“.¹¹² Ein solches Gesetz wurde jedoch nie erlassen.

Aber wieder zurück zur 41. Verordnung aus dem Jahr 1933: Mit dieser Verordnung wurde im § 1 die Ablieferung der Pflichtstücke zeitlich dahingehend verschärft, da der Bundeskanzler oder der gemäß nach Art. 77, Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz der zuständige Bundesminister Zeitungen, die bereits davor einmal beschlagnahmt worden sind, anordnen konnte, „daß die Pflichtstücke dieser Zeitung zwei Stunden vor Beginn der Verbreitung abzuliefern sind“. Diese Sanktion trat dann anstelle der liberalen

¹⁰⁹ Botz, Gerhard et al, Die Sozialstruktur der illegalen NS-Bewegung in Österreich (1933–1938), Projektberichte, S. 242, in: https://www.ibihs.at/Arbeitspapiere/Projektbericht_15_NS-Sozialstruktur.pdf, Stand 5.5.2021.

¹¹⁰ Hanisch, Ernst, Der lange Schatten des Staates, Wien 1994, S. 305.

¹¹¹ BGBl. 1920/2, Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 (V-ÜG), in: Reiter, Ilse, Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848-1955. Wien 1997, S. 196.

¹¹² Mayer-Maly, Dorothea, Adolf Merkl, Gesammelte Schriften. Teilband 2, Berlin 2002, S. 183.

Bestimmung des Preßgesetzes 1922, welche diese Ablieferung des Pflichtstückes (spätestens) gleichzeitig mit der Verbreitung der Zeitung zu erfolgen hatte. Das originäre Ziel dieser „Gleichzeitigkeit“ war es, das Rechtsinstrument der „Vor-Zensur“ einer Zeitung auszuschalten. Diese verschärfte Zensurmaßnahme sollte vornehmlich bereits „vorbestrafte“, weil oppositionelle Zeitungen treffen, die als Folge dieser „verschärften Vorlagepflicht“ erst mit einer Zeitverzögerung von zumindest zwei Stunden gegenüber konkurrierenden, aber „unbelasteten“, weil regierungskonformen Tageszeitungen, mit der Auslieferung beginnen konnten. Die Sanktion war somit ein signifikanter Wettbewerbsnachteil der betroffenen Zeitung in einem kompetitiven Markt. In den Jahren 1933/34 traf diese Vorzensur 52 von insgesamt 85 Wiener Zeitungen.¹¹³ So erschien beispielsweise die *Arbeiter-Zeitung* bereits ab dem 26. März 1933 mit dem Aufdruck „Unter Vorzensur“, einer behördlichen Auflage, worauf die betroffenen Druckereiarbeiterinnen und Druckereiarbeiter mit einer spontanen Arbeitsniederlegung reagierten. Ebenso von dieser sanktionierenden Auflage betroffen war die kommunistische *Die Rote Fahne* (13. März 1933), *Das Kleine Blatt* (sozialdemokratisch, 24. März 1933) sowie die nationalsozialistische *Deutschösterreichische Zeitung* (4. April 1933).¹¹⁴

Abb. 3: Die Visualisierung einer behördlich verordneten Vorzensur



Ab dem 4. Juli 1933 erschien die *Arbeiter-Zeitung* – Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschösterreichs (!) – mit dem geänderten Hinweis „Unter verschärfter

¹¹³ Tálos, Emmerich, Wenninger, Florian, *Das austrofaschistische Österreich 1933-1938*, Wien 2017, S. 100f.

¹¹⁴ Moser, Karin, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates ...“, S. 44, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), *Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute)*, Wiesbaden 2019, S. 37-61.

Vorlagepflicht“. Der bis dahin übliche Hinweis „Unter Vorzensur“ wurde dann behördlicherseits untersagt, da die Existenz einer jeglichen Art von „Zensur“ von Seiten der Regierung stets dementiert worden war. Für die Redaktion und die Druckerei stellte diese Sanktion jedenfalls eine große Herausforderung dar, denn die *Arbeiter-Zeitung* „Erscheint täglich um 6 Uhr morgens, Montag um 1 Uhr mittags“, wie der obigen Abbildung zu entnehmen ist.

Der Grund der „verschärften Vorlagepflicht“ der *Arbeiter-Zeitung* waren Artikel, die den Tatbestand der Aufwiegelung (§ 300 StG), der Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen (§ 305 StG.) und Verbreitung beunruhigender Berichte (§ 308 StG.) darstellten.¹¹⁵ Des Weiteren trafen Zensurmaßnahmen die *Arbeiter-Zeitung* in einem signifikanten Ausmaß: In der Periode vom 1. März (Eisenbahnerstreik) bis 19. März 1933 wiesen die erschienen 6 Ausgaben insgesamt 38 „weiße Flecken“ aus.

Diese Verordnung ermöglichte jedoch auch eine solche Zensur vor Auslieferung der Zeitung, nämlich die Beschlagnahme nach § 3, wenn „durch Verletzung des vaterländischen, religiösen oder sittlichen Empfindens eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ gegeben war und sowie eine Geldstrafe bis 2.000 Schilling. Im gleichen Maße wurden nach § 6 „Öffentliche Beleidigungen der Bundesregierung, einer Landesregierung, einer ausländischen Regierung oder von Mitgliedern dieser Regierungen“ verfolgt und sanktioniert.

Im Leitartikel „Die Arbeiterpresse unter Vorzensur“¹¹⁶ wurde auch die von der Staatsanwaltschaft geübte Praxis bei der Konfiskation von Zeitungen, die unter Vorzensur standen, drastisch dargestellt: Abgabe der Pflichtexemplare zwei Stunden vor Erscheinen, bei Konfiskation der ersten Auflage zwei weitere Stunden bis zur Auslieferung, also in Summe vier Stunden nach der Abgabe der Pflichtexemplare. Diese Verfahrensweise entwickelte sich für regierungskritische Zeitungen zu einer Existenzgefährdung, da mit dieser signifikanten Zeitverzögerung die Verbreitung der Zeitung außerhalb Wiens verunmöglicht wurde.

¹¹⁵ „Die Arbeiter-Zeitung vor Gericht“, in: *Arbeiter-Zeitung* vom 5. Juli 1933, S. 1.

¹¹⁶ *Arbeiter-Zeitung* vom 26. März 1933, S. 1.

Dieser Verordnung folgten in den Sitzungen des Bundesrates heftige Debatten, an denen sich auch Justizminister Schuschnigg beteiligte.¹¹⁷ In der 186. Sitzung des Bundesrates am 17. März 1933 stand eine Dringliche Anfrage des Sozialdemokraten Otto Kanitz an Justizminister Kurt Schuschnigg auf der Agenda, im Zuge derer Kanitz heftige Angriffe gegen die Einschränkungen der Pressefreiheit durch diese 41. Verordnung richtete und über eine erste Beschlagnahme nach dem § 6 dieser Verordnung (Öffentliche Beleidigung der Bundesregierung) dreier Wiener Zeitungen – darunter auch die *Arbeiter-Zeitung* – berichtete, die über eine politische brisante Anfrage im Wiener Landtag geschrieben hatten.

Kanitz stellte gleich einleitend die 41. Verordnung mit einer juristischen Argumentation in Frage: „Das schlimmste aber ist auf dem Gebiete des Pressewesens geschehen. An dieser Stelle soll hier auch zitiert werden, wie hervorragende Staatsrechtslehrer diese 41. Verordnung kommentierten, die weit davon entfernt waren, etwa Sozialdemokraten oder Marxisten zu sein. Der renommierte Jurist Professor Adolf Merkl bezeichnet diese auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung, die Presse betreffend, als offenbar verfassungswidrig, und er stellt fest, „daß nur in einem verfassungsändernden gesetzgebenden Verfahren solche einschneidende (sic!) Änderungen vorgenommen werden können“.¹¹⁸

Diese Zitierung überrascht nicht, denn schon im Jahre 1920 charakterisierte Adolf Merkl das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz als „ein kleiner Diktaturparagraph“¹¹⁹ und schätzte die Übernahme 1920 in die Rechtsordnung der Republik als äußerst problematisch ein. 1932 übertitelte er eine seiner kritischen Abhandlungen über das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz treffenderweise mit „Legitime Diktatur“.¹²⁰ Der zweite Vorwurf von Kanitz richtete sich gegen einen präsumtiven Anwendungsfall der Verordnung, nämlich die Beschlagnahme von drei Wiener Zeitungen, unter anderem der *Arbeiter-Zeitung* wegen des Artikels mit der Schlagzeile „Was geht da vor? Eine

¹¹⁷ Parlamentsdirektion, Staats- und Verfassungskrise 1933, Protokolle aus Nationalrat und Bundesrat, Wien 2014, in: https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verfassungskrise_1933_Materialienband.pdf, Stand 29.7.2019.

¹¹⁸ Parlamentsdirektion, Staats- und Verfassungskrise 1933, Protokoll 186. Sitzung des Bundesrates, S. 90, in: https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verfassungskrise_1933_Materialienband.pdf, Stand 14.2.2021.

¹¹⁹ Vgl. Senft, Gerhard, Im Vorfeld der Katastrophe, Wien 2002, S. 118f.

¹²⁰ Mayer-Maly, Dorothea, Adolf Merkl, Gesammelte Schriften. Teilband 2, Berlin 2002, S. 181ff.

aufsehenerregende Anfrage im Wiener Landtag“¹²¹, die von den „Abgeordneten Thaller, Leopoldine Glöckel und Genossen betreffend Putschvorbereitungen der Heimwehr“ im Wiener Landtag eingebracht wurde. Diesen rund halbseitigen Artikel fasste Kanitz so zusammen: „daß es in Österreich gewissenlose Hochverräter gibt, die einen Putsch vorbereiten. (Lebhafte Zustimmung links.) In dieser Anfrage ist überaus sachlich dargelegt worden, daß eine ganze Reihe von Zügen instradiert werden, daß Lastautos in Bewegung gesetzt worden sind und werden, daß soundso viel tausend Heimwehrleute¹²² nach Wien gebracht werden sollen.“¹²³ Aus dem Umstand, dass die Anfrage und Beantwortung im Wiener Landtag von politisch immunen Mandatarinnen und Mandataren erfolgte, leitete Kanitz ab, dass folglich auch der Inhalt „immun“ sei, womit diese Beschlagnahme der darüber berichtenden Zeitungen keinerlei Rechtsgrundlage hatte: „Das ist ja das Unerhörte an dieser Konfiskation – wenn man vom rein rechtlichen Standpunkte absieht –, daß es sich hier um eine sachliche Berichterstattung über eine ungeheuer drohende Gefahr handelt und daß das aus unbegreiflichen Gründen konfisziert wird, mit zwei Verfassungsbrüchen, einmal auf Grund dieses verfassungswidrigen Grunderlasses und dann auf Grund der Tatsache, daß man immunisierte Stellen konfisziert hat. Das alles geht nicht nur gegen den Buchstaben, sondern, was noch schlimmer ist, es geht gegen den Geist der Verfassung.“ Nach Kanitz ergriff Justizminister Schuschnigg das Wort und versuchte in einer langen Replik, diese massiven Vorhaltungen überwiegend formaljuristisch zu entkräften. Seine erste Behauptung: „Die Verordnung vom 7. März 1933, die auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützt ist und gewisse presserechtliche Bestimmungen enthält, ohne einen Eingriff in das Pressegesetz zu bedeuten, ist nach Auffassung der Regierung absolut durch die Verfassung gedeckt.“¹²⁴ Dann verteidigte Schuschnigg die Beschlagnahme der inkriminierten Zeitungen mit den folgenden Argumenten: „In dieser Anfrage ist behauptet, daß in diesem Lande ein Putsch vorbereitet werde, und zwar unter zumindest stiller Duldung der Regierung. Das ist unrichtig. Es wird kein Putsch

¹²¹ Arbeiter-Zeitung, beschlagnahmte Ausgabe vom 19. März 1933, erneut abgedruckt in der Ausgabe vom 22. März 1933, S. 1.

¹²² Der Zeitungsartikel nennt bereitgestellte Transportkapazitäten für rund 15.000 Heimwehrmänner.

¹²³ Parlamentsdirektion, Staats- und Verfassungskrise 1933, Protokoll 186. Sitzung des Bundesrates, S. 91f, in: https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verfassungskrise_1933_Materialienband.pdf, Stand 14.2.2021.

¹²⁴ Parlamentsdirektion, ebd., S. 94f.

vorbereitet, sondern die Regierung steht auf dem Boden der Verfassung.“ Seine rechtliche Begründung bezog sich klar auf die sachliche Beschränkung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 (KwEG): „Und wenn sich die Regierung tatsächlich ihrer Pflicht bewusst bleibt, die heute vor allem auch dahin geht, daß sie Vorsorge zu treffen hat, nach Möglichkeit alle größeren *Störungen, die auch zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen können*, hintanzuhalten, dann hätte sie eine schwere Verantwortung, wenn sie nicht mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Beunruhigung der Öffentlichkeit durch unwahre Nachrichten auftritt.“ Abschließend bemühte sich Schuschnigg, mit einer stark verharmlosenden Erklärung zur „verschärften Vorlagepflicht“ den oppositionellen Vorwurf der Zensur – unter heftigem Protest linker Mandatarinnen und Mandataren – zu entkräften: „Wenn aber unter gewissen Umständen verlangt wird, daß die Pflichtstücke eine gewisse Zeit vor der Verbreitung vorgelegt werden, lediglich deshalb, um zu untersuchen, ob durch den Text ein strafbarer Tatbestand gesetzt wird, dann ist das keine Zensur, sondern eine zweckmäßige und notwendige Präventivmaßnahme.“

Mit dieser Beantwortung der Dringlichen Anfrage stellte Schuschnigg die starke Position der Regierung gegenüber der Presse klar: Wenn nach § 6 eine „öffentliche Beleidigung der Bundesregierung, einer Landesregierung, einer ausländischen Regierung oder von Mitgliedern dieser Regierungen“ gegeben ist, wodurch „die zur Wiederaufrichtung des *wirtschaftlichen Lebens* unentbehrliche öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird“, kann die Polizeibehörde „unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung“ die Beschlagnahme, Geldstrafen und Arrest verhängen. Diese Norm verschärfte durch die immanente politische Auslegung das schwierige journalistische Spannungsfeld von „substanzieller Regierungskritik“ versus „Beleidigung von Regierungsinstitutionen“ und dazu kam der obige, pressepolitisch rigide KwEG-Konnex, wenn deliktisch damit „die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zur Wiederaufrichtung des *wirtschaftlichen Lebens* gefährdet wird“. Dollfuß und Schuschnigg setzten bereits drei Tage nach der De-facto-Ausschaltung der parlamentarischen Demokratie einen ersten Schritt in Richtung einer repressiven Mediensteuerung in dieser frühen Etablierungsphase des Austrofaschismus. Das Risiko, nach einer solchen Beschlagnahme in die „verschärfte Vorlagepflicht“ zu fallen, stieg damit für regierungskritische, oppositionelle Zeitungen signifikant an. Die damit

verbundenen finanziellen Auswirkungen dieser „Vorlagepflicht“ waren so bedeutend, dass sich eine weiterhin ungesteuerte – verglichen mit der reichsdeutschen Pressesteuerung – aber „langweilige Presse“ herausbildete, die in regierungsfreundlicher und uniformer Tendenz berichtete. Der „Staatsstreich auf Raten“¹²⁵ hatte begonnen, im Mai 1933 wurde die Vaterländische Front als politische Monopolorganisation eingerichtet und mit der Proklamation der Verfassung vom 1. Mai 1934 war der Konstituierungsprozess des autoritären Regimes abgeschlossen.¹²⁶

Die Presse blieb weiterhin im legistischen Fokus des autoritären Regimes, wie die Zahl dafür relevanter Verordnungen des Jahres 1933 in Tabelle 3 zeigt.

Bereits am 10. April 1933 erfolgte mit der 120. Verordnung der Bundesregierung eine Ergänzung der 41. Verordnung vom 7. März 1933 dahingehend, als die Anwendung dieser Verfügung expressis verbis auch auf jene Zeitungen erstreckt wurde, die unter einem anderen Namen neu herausgegeben wurden, „aber dem Wesen nach als mit der betroffenen Zeitung identisch anzusehen ist“.¹²⁷ Mit dieser Verordnung reagierte die Bundesregierung das erste Mal auf die geübte Praxis, die straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgung durch Einstellung der betroffenen Zeitung und Herausgabe einer „neuen“ Zeitung zu unterlaufen.

Mit der 155. Verordnung der Bundesregierung vom 26. April 1933, der sog. „Plakatierverordnung“, wurde unter Bezugnahme auf den allgemein gehaltenen Art. VIII, Art 1 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom Juli 1925 („Wer durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt.“¹²⁸) dedizierte (kumulative) Sanktionen der Beschlagnahme, Geldstrafen, Arrest oder der Verlust der Gewerbeberechtigung für inkriminierte Druckwerke, Plakate oder Flugblätter verhängt werden. Im Mai 1933 erließ die katholisch-affine Bundesregierung im Vorfeld des „Allgemeinen Deutschen Katholikentages“, welcher im September 1933 in großer Inszenierung in Wien stattfand, die 219. Verordnung „zum Schutze der Sittlichkeit und der

¹²⁵ Huemer, Peter, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich, München 1975, S. 157.

¹²⁶ Moser, Karin, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates ...“, S. 39, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 37-61.

¹²⁷ 120. Verordnung der Bundesregierung vom 10. April 1933, BGBl. 1933, 40. Stück, Nr. 120.

¹²⁸ 273. Bundesgesetzblatt vom 21. Juli 1925, Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, 63. Stück, datiert 14. August 1925.

Volksgesundheit“.¹²⁹ Diese Verordnung spiegelt unübersehbar die Symbiose der ständestaatlichen Politik und des Politischen Katholizismus wider. In dieser Norm wird der Vertrieb von Zeitungen, in denen „hauptsächlich die Abbildungen des ganz oder vorwiegend nackten menschlichen Körpers enthalten“, verboten, ausländische Zeitungen dieses Genres konnten für maximal ein Jahr verboten werden. Darüber hinaus wurde im Paragraf 3 die „Anbietung zur Abtreibung der Leibesfrucht oder ein Mittel zur Abtreibung“ in Zeitungen verboten, des Weiteren im folgenden Paragraphen die „Ankündigung mechanischer wirkender Mittel, die bloß zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind“. Ausgenommen von diesem Verbot waren nur Fachzeitschriften. 1934 erfolgte mit der Verordnung BGBl. 171/1934 ein gleich gelagertes gesetzliches Verbot, ebenfalls zum „Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit“, welches „sittlich anstößige Lichtbilder und Ansichtskarten“ wie auch „Zeitungen mit sittlich anstößigen Bildern“ umfasste.¹³⁰

Im Juni 1933 folgte mit der 217. Verordnung „Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit“.¹³¹ Mit dieser Verordnung konnte vom Bundeskanzler bzw. zuständigen Bundesminister ein gesamthaftes Vertriebsverbot für die Dauer von drei Monaten gegen Zeitungen verhängt werden, wenn bereits zwei vorher erschienene Nummern beschlagnahmt worden waren. Mit dieser Verordnung zählten sämtliche Beschlagnahmungen „wegen was immer für einer durch den Inhalt begangenen strafbaren Handlung in Beschlag genommen worden sind“. Die zugrunde gelegten strafbaren Handlungen waren Hochverrat, Störung der Ruhe, Religionsstörung, Herabwürdigung der Verfügung von Behörden, Aufwiegelung gegen Staats- und Gemeindebehörden und Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte.¹³²

Die nicht explizit für das Pressewesen ausgewiesene 240. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933 hatte jedoch für ein spezielles Segment des Zeitungsmarktes signifikante Auswirkungen: Das Verbot „jeder Betätigung“ der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und des Steirischen

¹²⁹ 219. Verordnung der Bundesregierung, BGBl. 1933, 70. Stück, Nr. 219.

¹³⁰ 171. Verordnung vom 23. März 1934, BGBl. 1934, 52. Stück, Nr. 171.

¹³¹ 217. Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juni 1933, BGBl. 1933, 69. Stück, Nr. 217.

¹³² Duchkowitsch, Wolfgang, Auslöschung der freien Medienstruktur im Ständestaat, S. 360, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 358-372.

Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) in Österreich.¹³³ Ein genereller Bezug zu Zeitungen und Flugblättern wird im § 2/1 dieser Verordnung hergestellt, als „diese Behörde (Bundespolizei, Anm. d. Verf.) auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Gegenstände gehören“. Unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung sah der Strafraum Geldstrafen bis zu 2.000 Schilling oder 6 Monate Arrest vor.

Ebenfalls im Juni 1933 war der Verfassungsgerichtshof im Begriff, Anfechtungen zu verhandeln, "wobei ein beträchtlicher Teil der angefochtenen Verordnungen oder einzelne Verordnungsbestimmungen schwerlich dem Schicksal der Aufhebung entgangen wäre".¹³⁴

Mit der späteren Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes, der durch die Verordnung vom 23. Mai 1933¹³⁵ und folgende Rücktritte von Richtern¹³⁶ beschlussunfähig wurde, entfiel die bedeutendste Instanz der Normenprüfung, womit die zahlreichen Einsprüche gegen die erlassenen KwEG-Notverordnungen – überwiegend von der „roten“ Gemeinde Wien eingebracht – rechtlich obsolet wurden.¹³⁷ Erst diese Ausschaltung des Höchstgerichts schuf eine langfristige Möglichkeit einer Regierungsgesetzgebung mittels dieses Notverordnungsregimes.

Am 5. Juli 1933 folgte die Verordnung BGBl. 282/1933, die den Schriftleiterinnen und Schriftleitern die Pflicht auferlegte, „Verlautbarungen der Amtlichen Nachrichtenstelle und der Politischen Korrespondenz [...] in dem politischen Teil der Zeitung ohne Einschaltungen, Weglassungen, Zusätze und ohne Gegenbemerkungen unentgeltlich zu veröffentlichen“.¹³⁸

Rechtstechnisch bemerkenswert ist der Umstand, dass, anders als im Deutschen Reich, das Preßgesetz 1922 oder Teile davon formell nie aufgehoben wurden „und nur schrittweise als Reaktion auf jeweils akute Anlässe durch Verordnungen modifiziert“.¹³⁹

¹³³ 240. Verordnung der Bundesregierung, BGBl. 1933, 74. Stück, Nr. 240

¹³⁴ Mayer-Maly, Dorothea, Adolf Merkl, Gesammelte Schriften. Teilband 2, Berlin 2002, S. 230.

¹³⁵ Huemer, Peter, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich, Wien 1975, S. 183ff.

¹³⁶ Insgesamt traten 7 Höchstrichter zurück. Den Schlusspunkt dieser Rücktritte setzte das Ersatzmitglied Robert Hecht am 28. Mai 1933.

¹³⁷ Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 19f.

¹³⁸ 282. Verordnung der Bundesregierung vom 5. Juli 1933, Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen in Zeitungen, 88. Stück.

¹³⁹ Spielhofer, Elisabeth, „Der Pressefreiheit würdige Grenzen ziehen...“, Dipl. Arb. Univ. Wien 1992, S. 20f.

Wie oben zitiert, argumentierte Schuschnigg damit, dass diese 41. Verordnung „ohne einen Eingriff in das Pressegesetz“ erlassen wurde und somit „absolut durch die Verfassung gedeckt“ sei.

Am 7. Juli 1933 folgte eine Verordnung der Bundesregierung über „die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei“.¹⁴⁰ Diese sehr knappe Verordnung stellt eine rechtliche Umgehungskonstruktion dar, um die Einstellung einer verbotenen Zeitung über dessen Druckerei zu erreichen. Wenn also eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender Aufträge von einer verbotenen Partei übernahm und ausführte, konnte ihm ohne vorherige Warnung die Gewerbeberechtigung entzogen werden. Die effektive Wirkung dieser Verordnung war allerdings sehr limitiert, da häufig binnen kurzer Zeit die eingestellte Zeitung – überwiegend von den illegalen Nationalsozialisten – unter einem anderen Namen erneut erschien, da zur Herausgabe einer Zeitung eine bloße Anzeige nach § 19 des Pressegesetzes genügte.¹⁴¹

In weiterer Folge wurde am 21. Juli 1933 die 323. Verordnung, „betreffend weitere Maßnahmen gegen Mißbräuche (sic!) im Pressewesen“ erlassen, in der Schriftgrößen und Titelbreite vorgegeben wurden und jede Form von „reißerischen Überschriften“ sowie Einschaltungen ohne Konnex zum Artikelinhalt oder grafische Aufmachungen ohne redaktionellen Bezug verboten wurden. In der Ausgabe vom 24. Juli 1933 nannte die *Arbeiter-Zeitung* diese Pressenotverordnung ironisch wie auch treffend „eine förmliche Kleiderordnung für die Presse, die sie uniformieren und in ihrem einheitlichen Gewand dem Aussehen der Provinzpresse angleichen wird“.¹⁴²

Die nächste restriktive Maßnahme zielte hauptsächlich auf die stark zunehmende nationalsozialistische Propaganda: Mit einer Verordnung Nr. 472 vom 12. Oktober 1933¹⁴³ wurde vom Ministerrat die Möglichkeit beschlossen, ausländische Zeitungen von bisher 3 Monaten bis zu einer Dauer eines Jahres – mit der Möglichkeit einer erneuten Verhängung bei weiterem Vorliegen des Deliktes – zu verbieten, wenn sie für eine Partei propagandistisch tätig war, „der in Österreich jede Betätigung verboten

¹⁴⁰ 315. Verordnung vom 21. Juli 1933, 98. Stück.

¹⁴¹ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988, S. XXIf.

¹⁴² „Neue Vorschriften für Zeitungen“, *Arbeiter-Zeitung* vom 24. Juli 1933, S. 1.

¹⁴³ 472. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Oktober 1933, betreffend weitere Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit, BGBl. Jahrgang 1933, 148. Stück, datiert 16. Oktober 1933.

war“.¹⁴⁴ Diese Untersagung galt auch für Neuausgaben einer verbotenen Zeitung unter einem anderen Namen, die „dem Wesen nach als mit der betroffenen Zeitung identisch anzusehen ist“. Die NS-Propaganda versuchte nämlich mit dieser Methode gezielt und durchaus erfolgreich, solche zeitlich verhängten Zeitungsverbote zu unterlaufen.

In der *Wiener Zeitung* vom 4. April 1937 finden wir eine interessante Aufstellung der Importe und Exporte von Zeitungen, allerdings eingeschränkt auf den Postversand.¹⁴⁵

Im Jahresvergleich stellen sich die Importzahlen folgendermaßen dar.

Tab. 4: Importe von deutschen Zeitungen im Postversand 1933-1935

Jahr	Zeitungsimporte
1933	7,130.064
1934	4,236.502
1935	4,234.951

Die obige Tabelle zeigt sehr deutlich die Wirkung der einschränkenden Pressegesetze, als die Zeitungsimporte 1934 und 1935 gegenüber 1933 um rund 2,9 Mio. Exemplare zurück gingen, was einer Reduktion um 40 Prozent entsprach. Im Jahre 1935 lag der Anteil reichsdeutscher Blätter via Postversand bei rund 1,5 Mio. Exemplaren, denen bloß 442.640 exportierte österreichische Zeitungen nach Deutschland gegenüberstanden, was ein Import/Export-Verhältnis von rund 3:1 ergibt. Daneben existierte ein Ballen-Versand für rund 30 zugelassene reichsdeutsche Zeitungen in Österreich, die ein eigener Kolportageapparat – vornehmlich in Wien – mit 120-160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrieb, sodass ein durchschnittliches Potential von täglich geschätzten 12.000 Exemplaren reichsdeutscher Zeitungen verkauft werden konnte. In diesem Artikel werden die Zahlen folgendermaßen kommentiert: „Politisch gesehen ist diese Summe sehr aufschlussreich. Als man in Wien den eigenen Kolportageapparat für die reichsdeutschen Blätter schuf, hat man sich sicher mehr erwartet. Geschäftlich rentabel kann er kaum sein.“¹⁴⁶

¹⁴⁴ Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933 – 1938, Wien 2013, S. 423.

¹⁴⁵ Sorgen der österreichischen Zeitungen, Wiener Zeitung vom 4. April 1937, S. 4.

¹⁴⁶ Sorgen der österreichischen Zeitungen, Wiener Zeitung vom 4. April 1937, S. 4.

Wenn wir die gesetzten legislativen Maßnahmen – betrachtet ab dem 4. März – für das Zeitungssegment des Jahres 1933 zusammenfassen, dann ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Dollfuß (und in seinem Gefolge Schuschnigg) setzten bereits am 7.3.1933 mit einer ersten, der 41. KwEG-Verordnung eine auf oppositionelle Zeitungen zielende Bestimmung, nämlich die „verschärfte Vorlagepflicht“ nach vorangegangenen Beschlagnahmungen.
- Beschlagnahmung von Tageszeitungen wurden einerseits mit Bestimmungen des Strafrechts begründet, wie Aufwiegelung, der Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen oder Verbreitung beunruhigender Berichte. Neu hinzu kam ein Rechtstitel für Beschlagnahmungen, wenn aufgrund von „Verletzung des vaterländischen, religiösen oder sittlichen Empfindens eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ gegeben war. Diese Norm eröffnete den zensurierenden Behörden einen breiten Raum der inhaltlichen Interpretation und konnten bereits mit Einsetzen des Austrofaschismus eine scharfe, polarisierende Kritik an Regierungsentscheidungen wirksam unterbinden, wie es am Beispiel der *Arbeiter-Zeitung* exemplarisch angewandt wurde.
- Mit dem Verbot von „reißerischen“ Überschriften und Einschaltungen, die in keinem Zusammenhang zu einem Artikel standen und weiters mit der Vorgabe von Schriftgrößen und Gliederungen erfolgte eine angestrebte Neutralisierung im Erscheinungsbild, welches hauptsächlich Boulevard- und NS-Zeitungen traf, die mit einem „knalligen“ Blickfang auf ihren Titelseiten den Absatz förderten.
- Schlussendlich setzte die austrofaschistische Regierung den Tageszeitungen weitere Verbote, die den Paradigmen der katholischen Amtskirche entsprachen: Das gesetzliche Verbot von (auch partiellen) Nacktbildern und zusätzlich die vollständige redaktionelle Unterdrückung der Themenfelder Empfängnisverhütung und Abtreibung.
- Die KwEG-Verordnungen wirkten ideologisch gesteuert in drei Richtungen: Gegen den „Bolschewismus“, also stark kritikbeschränkend gegen die linksliberalen Tageszeitungen, gegen die Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten mit ihrer polarisierenden Polemik und schlussendlich gegen Frauen in

Erfüllung der Morallehre des Politischen Katholizismus in Österreich und der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“.

In welchem Ausmaß wurden die Bestimmungen für die Presse weiter verschärft und mit welcher Intention waren sie gegen wen gerichtet?

Mit der 27. Verordnung vom 12. Jänner 1934 wurden die Paragraphen 23 und 24 des Preßgesetzes von 7. April 1922 unter dem Titel „Berichtigungen von Zeitungsmitteilungen“ wesentlich geändert bzw. ergänzt. So wurde die bis dahin „unzutreffende und irreführende“¹⁴⁷ Bezeichnung „Berichtigung“ durch den stärkeren Begriff „Entgegnung“ ersetzt, der das explizite Widerspruchsrecht von Personen und Behörden ausdrücken soll, welches diesen – im Besonderen den Behörden! – die Möglichkeit eröffnete, „in dieser Zeitung selbst das Wort zu ihrer eigenen Darstellung zu ergreifen“.¹⁴⁸ Für den gegenteiligen Fall, wo eine unwahre Entgegnung auf eine wahre Tatsachenmitteilung verlangt wird, konnte der entsprechende Einschalttarif, im Fall von mutwilligem Verlangen eine gerichtliche verordnete Entschädigung in Höhe bis zu 1.000 Schilling verhängt werden.

Die zweite wichtige Änderung fügte einen weiteren Ablehnungsgrund für eine Entgegnung unter Punkt 5. hinzu, nämlich dann, wenn sich die verlangte Entgegnung auf eine Mitteilung bezog, „deren Richtigkeit sofort durch eine bereits ergangene Entscheidung oder Verfügung einer inländischen Behörde nachgewiesen werden kann“.¹⁴⁹

Diese Verordnung stärkte die austrofaschistischen Behörden in der Form, dass sie einerseits „unwahren Tatsachenmitteilungen“ mit Entgegnungen begegnen konnten und andererseits Zeitungen – in der Regel auf Regierungslinie ausgerichtet – ex lege eine Entgegnung ablehnen konnten, wenn eine (austrofaschistische) Behörde ihren Artikel als „richtig“ anerkannt hatte.

Knapp danach, also noch im Jänner 1934, folgten zwei Verordnungen der Bundesregierung – die 50. und 51. – zur Regelung des Straßenverkaufes von in- und ausländischen Zeitungen. Erstere ermächtigte die Polizeibehörden, über den Straßenverkauf von Zeitungen dahingehend zu verfügen, ihn „vorübergehend zu

¹⁴⁷ „Die Abänderung der Berichtigungsvorschrift“, Tagespost vom 13. Jänner 1934, S. 1.

¹⁴⁸ „Änderungen des Berichtigungsrechtes“, Neue Freie Presse vom 13. Jänner 1934, S. 1.

¹⁴⁹ 27. Verordnung vom 12. Jänner 1934, 8. Stück, Nummer 27.

beschränken oder zur Gänze einzustellen [...] insoweit dies Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung geboten erscheinen lassen“.¹⁵⁰

Die 51. Verordnung, ebenfalls vom 26. Jänner 1934, regelte die Auslieferung ausländischer Zeitungen an die Straßenkolportage. Autorisiert waren nur inländische Auslieferungsstellen, die „für das in Betracht kommende Gebiet eine besondere Erlaubnis erhalten haben“ und die Zeitungsexemplare mit ihrem Namensstempel versehen mussten. Diese „besondere Erlaubnis wird vom Sicherheitsdirektor, in Wien vom Polizeipräsidenten, für das Gebiet des Bundeslandes oder einen Teil dieses Gebietes nach freiem Ermessen [...] und kann bei vorkommenden Anständen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden“.¹⁵¹ Beide Verordnungen wurden in den Tageszeitungen in kurzen Absätzen ohne Kommentierung zitiert.¹⁵²

Am 16. Februar 1934 wurde mit der 103. Verordnung die „Sozialdemokratischer Verlag Gesellschaft m. b. H.“ aufgelöst. Die Führung der Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ wurde einem vom Bundeskanzler ernannten Verwaltungsausschuss übertragen.¹⁵³

5.3. Presserechtliche Restriktionen nach dem 1. Mai 1934

In Hinblick auf weitere repressive Pressenormen stellte die Mai-Verfassung 1934 – unter Bruch der Rechtskontinuität – rechtspolitisch eine Zäsur gegenüber der Verfassung von 1920 (in der Fassung von 1929) dar. In dieser Übergangsphase zum autoritären Österreich war das Ermächtigungsgesetz vom 30. April 1934, in seiner offiziellen Benennung das „Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung“¹⁵⁴, von zentraler Bedeutung, um die Verfassung 1934 im Wege einer doppelten Beschlussfassung in Kraft zu setzen. Darüber hinaus wurden auf Basis dieser Norm zwischen 1. Mai 1934 und 13. März 1938 alle gesetzlichen Maßnahmen, die unmittelbar von der Regierung und unter Ausschluss der Befassung der mit der Verfassung 1934 eingerichteten Organe der Bundesgesetzgebung

¹⁵⁰ 50. Verordnung vom 26. Jänner 1934, 13. Stück, Nr. 50.

¹⁵¹ 51. Verordnung vom 26. Jänner 1934, 13. Stück, Nr. 51, § 1.

¹⁵² Siehe die Titelblätter der Arbeiter-Zeitung, Wiener Zeitung, Neue Freie Presse vom 27. Jänner 1934.

¹⁵³ 103. Verordnung vom 16. Februar 1934, 31. Stück, Nummer 103.

¹⁵⁴ BGBl. 255/1934, 30. April 1934, 72. Stück.

beschlossen.¹⁵⁵ Insgesamt wurden in der Zeitperiode 532 im Bundesgesetzblatt kundgemacht: 367 Gesetze wurden per Ermächtigungsgesetz erlassen, 165 passierten den Bundestag.¹⁵⁶ Die Transformation des demokratischen Parlamentarismus in eine Regierungsgesetzgebung wurde im Artikel 3 des Ermächtigungsgesetzes festgeschrieben: „Alle dem Nationalrat oder dem Bundesrat oder einem ihrer Ausschüsse oder Organe auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder eines anderen Gesetzes zustehenden Befugnisse, insbesondere die Zuständigkeit zur Gesetzgebung des Bundes einschließlich der Verfassungsgesetzgebung [...] werden auf die Bundesregierung übertragen.“ Durch die umfassende Ermächtigung der Bundesregierung verneinte Justizminister Schuschnigg sogar den Weiterbestand des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes: „Das Gesetz ist durch die Verfassung entbehrlich geworden. [...] . Nach Ablauf der Übergangszeit ist durch den Einbau des Notrechtes in die Verfassung Vorsorge getroffen.“¹⁵⁷

Die Verfassung 1934 übernahm nicht den Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sondern fasste die Grundrechte in einem eigenen Katalog zusammen, wovon allerdings nur mehr ein Teil der Grundrechte verfassungsfest formuliert war. Die Grundrechte wie die Gleichheitsnorm, die Meinungs- und Pressefreiheit als „biegsame Grundrechte“¹⁵⁸ konnten von der Bundesregierung jederzeit – im Art 147 (7) durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.¹⁵⁹ Im Art. 26 („Jeder Bundesbürger hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“) sind unter Ziffer 2 die möglichen gesetzlichen Beschränkungen angeführt:

(2) Durch Gesetz können insbesondere angeordnet werden:

a) zur Verhütung von Verstößen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder gegen die Strafgesetze eine vorgängige Prüfung der Presse, ferner des Theaters,

¹⁵⁵ Wohnout, Helmut, Das Ermächtigungsgesetz 1934 und seine Handhabung im autoritären Österreich, BRGÖ, Wien 2018, S. 372, in: <https://austriaca.at/0xc1aa5576%200x003a1549.pdf>, Stand 5.12.2020.

¹⁵⁶ Wohnout, Helmut, ebd., S. 376.

¹⁵⁷ Schuschnigg, Kurt, Die neue Bundesverfassung für Österreich samt Übergangsverfassung, Leipzig–Wien–Berlin 1936, in: Wohnout, Helmut, ebd., S. 374, Fn 12.

¹⁵⁸ Merkl, Adolf, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935, S. 34.

¹⁵⁹ Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 402f.

des Rundfunks, der Lichtspiele und ähnlicher öffentlicher Darbietungen, verbunden mit der Befugnis der Behörde, solche Darbietungen zu untersagen;

b) Maßnahmen zur Bekämpfung der Unsittlichkeit oder grober Verstöße gegen den Anstand;

c) Maßnahmen zum Schutze der Jugend;

d) Maßnahmen zur Wahrung sonstiger Interessen des Volkes und des Staates.

Vor der Verfassung 1934 mussten, basierend auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz (KwEG), bei Ausnahmeverordnungen jeweils eine sachliche und zeitliche Beschränkung formuliert werden, was im Verlängerungsfall einen entsprechenden administrativen Aufwand nach sich zog. Da unter der Verfassung 1934 keine solchen Beschränkungen in den dann folgenden Pressegesetzen vonnöten waren, wurde der Prozess der Außerkraftsetzung oder Verlängerung von zumeist situativ bedingten und eilig erlassenen Normen stark vereinfacht. Das 1937 verlautbarte „Ordnungsschutzgesetz“ ist ein illustratives Beispiel der Konsolidierung und Novellierung von rund 20 KwEG-Ausnahmegesetzen unter dem neu geschaffenen Verfassungs- bzw. Ermächtigungsrahmen.

Zurück zum sich verändernden rechtlichen Umfeld des Grundrechts Pressefreiheit: Bereits in einer am 21. März 1933 geführten Debatte im Bundesrat erläuterte Justizminister Schuschnigg seine Begriffsauslegung von Pressefreiheit: „Die Pressefreiheit ist die Freiheit der Presse vor Willkürakten der Verwaltung, aber niemals die Freiheit der Presse vor den Gesetzen, eine Freiheit, die die Presse außerhalb des gesetzlichen Rahmens stellen würde.“¹⁶⁰ Mit dieser Aussage waren die Meinungs- und Pressefreiheit nur „innerhalb der gesetzlichen Schranken“ gewährleistet und standen zusätzlich unter dem Vorbehalt der „behördlichen Verhütung von Verstößen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, welcher den Polizeibehörden „ein weitreichendes selbstständiges Verordnungsrecht“ einräumte.¹⁶¹

Das im Juni 1934 verabschiedete 89. Bundesgesetz (2. Preßgesetznovelle vom Jahr 1934) – nunmehr nicht auf Basis des KwEG 1917, sondern begründet auf dem Ermächtigungsgesetz vom 30. April 1934 – hob u.a. die Bestimmungen des 360. Bundesgesetzes vom

¹⁶⁰ Parlamentsdirektion, Staats- und Verfassungskrise 1933, Protokolle aus Nationalrat und Bundesrat, Wien 2014, S. 95.

¹⁶¹ Merten, Detlef, Papier, Hans-Jürgen, (Hrsg.), Grundrechte in Österreich, Wien 2014, S. 31, Fn 154, 155.

21. Dezember 1932 ersatzlos auf, wo gewerberechtlich der „Handel mit Druckwerken [...] ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Gewerbeberechtigung“ auch inländische Zeitungen inkludierte. Kernpunkt dieses Bundesgesetzes war die Streichung des liberalen § 6, Ziffer 1+2 des Pressegesetzes aus 1922, wonach die Herstellung und der Verkauf von Druckwerken „keiner besonderen Bewilligung (Konzession)“ bedurften. Der „neue“ § 6 wurde auf die Ziffer 3 des „alten“ Paragraphen 6 reduziert: „Für den Betrieb der Preßgewerbe sind die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“¹⁶² Mit diesem Bundesgesetz erhöhte die Regierung auch im Bereich des Gewerberechts den behördlichen Kontrolldruck auf die Zeitungsherstellung.

Es dauerte jedoch bis zum Oktober 1934 – also unter der neuen Mai-Verfassung – bis die ungeprüften Neugründungen von Zeitungen durch bloße behördliche Anzeigen durch ein restriktives Bundesgesetz zur „Herausgabe von Zeitungen“ abgelöst wurden. Dieses 340. Bundesgesetz vom 7. November 1934 verlangte eine „besondere Bewilligung des Sicherheitsdirektors“ nach seinem Ermessen und hob damit den § 19 Abs. 1 des Preßgesetzes von 1922 für die Dauer des Gesetzes, begrenzt bis Jahresende 1935, auf. Dieses wichtige Gesetz zur Verhinderung illegaler Parteizeitungen unter neuen Namen, jedoch bei gleicher inhaltlicher Ausrichtung, wird im Folgenden ausführlich dargestellt.

Die Verfassung 1934 selbst formulierte im Art. 26 eine weitere repressive Pressenorm im Verfassungsrang: „Jeder Bundesbürger hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“.¹⁶³ Diese gesetzlichen Schranken ermöglichten im Par. 2. lit. a Anordnungen „zur Verhütung von Verstößen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder gegen die Strafgesetze eine vorgängige Prüfung der Presse“.

1934 erstellte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eine erste Liste – nach Bundesländern zusammengefasst – der illegalen Kampfblätter der NSDAP:¹⁶⁴

¹⁶² 89. Bundesgesetz, 2. Preßgesetznovelle vom Jahre 1934, 33. Stück, datiert 27. Juni 1934.

¹⁶³ Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, B.G.Bl. 1934 I. Nr. 239, in: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>, Stand 19.7.2019.

¹⁶⁴ Schopper, Hanns, Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brünn, Wien, Leipzig 1941, S. 201ff.

Tab. 5: Erste Liste der illegalen Publikationen der NSDAP, 1934

Bundesland	Zeitungsname
Wien	Kampftruf Tempo
Niederösterreich und Burgenland	Die braune Front
Oberösterreich	Volksstimmen
Salzburg	Alpenwacht
Steiermark	Der Kampf Der Angriff
Kärnten	Freiheitskampf (gedruckt in München) Die braune Front
Tirol	Der rote Adler (gedruckt in München)

Wenig später veröffentlichte die Sicherheitsdirektion eine weitaus umfangreichere Liste (Liste II) von illegalen Blättern der NSDAP, welche insgesamt 44 Titel erfasste, wovon die Mehrzahl auf den „Gau Wien“ entfiel. Zumeist wurden diese Kampfblätter von NS-Bezirksorganisationen wie Hernals, Landstraße, Brigittenau, Floridsdorf, Fünfhaus, Margareten oder Liesing hergestellt und verteilt.

Im Juni 1936 informierte das Bundeskanzleramt „über den Inhalt und die Konstruktion“ der einflussreichsten und illegalen NS-Publikationen¹⁶⁵: In Wien waren die *Josefstädter Nachrichten* das führende NS-Kampfblatt, in der Steiermark wurde der in Graz in zweiwöchigen Intervallen erscheinende *Angriff* zur Gauzeitung erhoben. In Niederösterreich und im Burgenland war *Die braune Front* das „Kampfblatt des Gaues Niederösterreich und Burgenland der NSDAP“.

Die relative Dominanz der *Josefstädter Nachrichten* unter den NS-Blättern korrelierte mit einer Auswertung der in der Wien-Datenbank enthaltenen Wohnadressen von

¹⁶⁵ Verzeichnis illegale NS-Publikationen, ÖStA, AdR, BKA/Inneres, Karton 24, Aktenzahl 344 539 St.B. vom Juni 1936.

illegalen Wiener Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten, wo im 8. Bezirk die „Illegalen“ im Vergleich zur Einwohnerzahl des Bezirks dreifach überrepräsentiert waren und damit an erster Stelle unter allen Wiener Bezirken rangierten.

Tab. 6: Wohnadressen illegaler Wiener NS-Mitglieder (1933-1938), gereiht nach der Über- oder Unterrepräsentation des NS-Anteils im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks¹⁶⁶

	über-/unter-repräsentiert		über-/unter-repräsentiert
08 Josefstadt	301	17 Hernals	97
04 Wieden	243	19 Döbling	90
07 Neubau	170	14 Rudolfsheim	70
18 Währing	168	12 Meidling	67
06 Mariahilf	144	02 Leopoldstadt	64
03 Landstraße	131	16 Ottakring	64
01 Innere Stadt	121	20 Brigittenau	61
05 Margareten	114	21 Floridsdorf	57
09 Alsergrund	111	10 Favoriten	52
13 Hietzing	108	11 Simmering	25
15 Fünfhaus	108		

Über-/Unterrepräsentation: 100 = gleich; über 100 = überrepräsentiert; unter 100 = unterrepräsentiert.

1936 änderte die „NSDAP (Hitlerbewegung) Gau Wien“ die Erscheinungsform seiner illegalen Kampfblätter. Der Vielzahl der Publikationen zur Vortäuschung einer hohen Verbreitung und Leserschaft folgte in Wien eine Vereinheitlichung der Bezirksblätter unter dem Namen „Der Kampf“, um so den Eindruck einer gefestigten Organisation der Partei und ihres Pressewesens zu erwecken.¹⁶⁷ Die Hauptartikel in „Der Kampf“ folgten einer bestimmten Struktur:

- Politische Leitartikel aus aktuellen Anlässen sowie Reminiszenzen über solche der vergangenen Jahre. Die Außenpolitik wird unter der Schlagzeile „Außenpolitische Streiflichter“ behandelt.
- Kurzartikel über österreichische Angelegenheiten (natürlich mit der üblichen Einstellung) unter der Schlagzeile: „Aus dem Lande der Quadragesimo anno“.

¹⁶⁶ Botz, Gerhard et al, Die Sozialstruktur der illegalen NS-Bewegung in Österreich (1933–1938), Projektberichte, S. 213, in: https://www.lbihs.at/Arbeitspapiere/Projektbericht_15_NS-Sozialstruktur.pdf, Stand 21.4.2021.

¹⁶⁷ Schopper, Hanns, Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S. 205f.

- Desgleichen Artikel über deutsche Verhältnisse (diese entsprechend verherrlicht und aufgebauscht) unter der Schlagzeile: „Aus dem Reiche Adolf Hitlers“ – mitunter folgen noch
- parteiamtliche Mitteilungen.

Diese Aufstellungen und nachfolgender Kommentare des Bundeskanzleramtes endeten mit der Bemerkung: „Aus der Genauigkeit, mit der diese Liste, die lange nicht vollständig ist, aufgestellt wurde, geht eindeutig hervor, welchen Einfluß das Bundeskanzleramt der illegalen Presse zubilligte.“¹⁶⁸

Am 26. Oktober 1934 führte die Bundesregierung mit dem 340. Bundesgesetz eine strenge „besondere Bewilligung“ für die Herausgabe von Zeitungen ein, deren Ausgabe zumindest einmal pro Monat erfolgte. Diese nicht übertragbaren Bewilligungen wurden von den Sicherheitsdirektionen „nach freiem Ermessen“ erteilt und konnten an bestimmte Bedingungen und Beschränkungen geknüpft werden. Lagen bei Mitgliedern der Geschäftsführung ein bescholtener Lebenswandel, nicht einwandfreies staatsbürgerliches Verhalten vor oder war „aus Gründen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ eine Gefährdung vorherzusehen, musste die Bewilligung unterbleiben bzw. konnte wegen solcher Verstöße ein zeitlicher Entzug oder Widerruf der existenten Bewilligung verhängt werden. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde den Zeitungsherausgeberinnen und Zeitungsherausgebern eine kurze Frist von nur zwei Wochen eingeräumt, um eine solche „besondere Bewilligung“ anzusuchen, „widrigenfalls die Berechtigung zur Herausgabe der Zeitung erlischt.“¹⁶⁹ Für die Dauer dieses Gesetzes wurden die repressionsarme Bestimmung des § 19 Abs. 1 des Pressegesetzes von 1922 – „Wer eine Zeitung herausgeben will, hat es der Sicherheitsbehörde anzuzeigen“ – außer Kraft gesetzt.

Die Strafen für unbefugte Herausgabe samt Mitwirkung daran, sowie falsche Angaben im Bewilligungsverfahren waren drakonisch: Geldstrafen bis zu 10.000 Schilling oder Arrest bis zu sechs Monaten konnten kumulativ verhängt werden.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde im § 12 „mit Ablauf des Jahres 1935“ zeitlich begrenzt. Die illegale *Arbeiter-Zeitung* kommentierte ironisch dieses Gesetz mit „es gibt

¹⁶⁸ Verzeichnis illegale NS-Publikationen, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/Inneres, Karton 24, Aktenzahl 344 539 St.B. vom Juni 1936.

¹⁶⁹ 340. Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, betreffend die Herausgabe von Zeitungen, 109. Stück, § 6.

nur mehr behördlich bewilligte Zeitungen, die mit einem behördlich bewilligten Text erscheinen“.¹⁷⁰ Im Zuge dieses Bewilligungsverfahrens haben rund 1.300 Zeitungen und Zeitschriften, die zumindest einmal pro Monat erscheinen müssen, um eine solche Berechtigung angesucht, die schließlich für 1.200 Publikationen ausgestellt wurden. Rund 100 Zeitungen und Zeitschriften mussten folglich im Zuge dieser Überprüfung ihr Erscheinen einstellen.¹⁷¹

Ebenso die 395. Verordnung, die bis 1. Jänner 1936 befristet wurde, und die Pressefotografie zu einem gebundenen Gewerbe hochstufte. Vergleichbar mit der 11. Verordnung vom 14.1.1935, welche die Befähigungsnachweise für den Handel von Presserzeugnissen und „Lesekabinetten“ verlangte.¹⁷²

Gleichzeitig mit dem Juli-Abkommen 1936 erließ die Regierung das „Bundesgesetz zum Schutz des Staates (Staatsschutzgesetz)“, welches im Bundesgesetzblatt vom 11. Juli 1936 verlautbart wurde. Neben verschärften Bestimmungen hinsichtlich bewaffneter und staatsfeindlicher Verbindungen, Ansammlung von Kampfmitteln und Verabredung von Verbrechen wurde mit diesem Gesetz gleichzeitig das „Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke“ im § 308 verschärft. Der Tatbestand der „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte und gefälschter behördlicher Erlässe“ wurde deliktisch erweitert, wenn publizistisch „die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinn“ beeinflusst wird, wofür eine Strafe von bis zu drei Monaten Arrest verhängt werden konnte. Eine weitere Strafsanktion, die gezielt gegen die polemisierenden Österreich-Korrespondenten reichsdeutscher NS-Zeitungen gerichtet war, lautete: „Gegen Ausländer ist überdies auf Abschaffung (Ausweisung, Anm. d. Verf.) aus dem Bundesgebiet zu erkennen.“¹⁷³ Mit dieser Änderung wurde das Gesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. 33/1935, dahingehend verschärft, als die bisher bloß fakultativ angedrohte Nebenstrafe der Abschaffung aus dem Bundesgebiet zwingend vorgeschrieben wurde.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Verschärfung der Pressekebelung, Arbeiter-Zeitung vom 18. November 1934, S. 5.

¹⁷¹ Wie sie regieren, Arbeiter-Zeitung vom 6. Jänner 1935, S. 3.

¹⁷² 11. Verordnung über den Befähigungsnachweis für den Handel mit Preßerzeugnissen und den Betrieb von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten, Kundmachung 14.01.1935, BGBl. 1935, 3. Stück.

¹⁷³ 223. Bundesgesetz, BGBl. Vom 11. Juli 1936, 55. Stück.

¹⁷⁴ Das Staatsschutzgesetz, in: Österreichische Richterzeitung, Ausgabe September 1936, Nr. 9, S. 184.

Im Bundesgesetzblatt vom 18. Juli 1936 wurde mit der 228. Verordnung die gesetzliche Grundlage für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Pressekammer geschaffen, die mit der nachfolgenden Verordnung 368/1936 „über die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme der Tätigkeit der Pressekammer, des Verbandes der Tageszeitungen und des Verbandes der Wochenzeitungen, Zeitschriften und Fachblätter“ mit 4. November 1936 seine Tätigkeit aufnahm.¹⁷⁵ Die Beschreibung der Pressekammer, ihrer Funktionen und organisatorischer Struktur, die Sanktionen des Ehrenrates und die im Gesetz festgelegte Einflussnahme des Bundeskanzlers bzw. von Fachministern erfolgen ausführlich in Abschnitt 6.3.

Das „33. Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke“¹⁷⁶ verschärfte den Strafraum, wenn die Delikte Hochverrat (§ 58 StG.), Aufwiegelung (§ 300 StG.), eine Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen (§ 305 StG.) und Verbreitung beunruhigender Berichte (§ 308 StG.) durch Druckerzeugnisse begangen wurden. Wenn jedoch die Herstellung und Verbreitung eines Druckwerkes, welches eines oder mehrere der obigen Delikte erfüllte, „der Behörde verborgen gehalten wird oder werden soll“, dann konnten die strengen Bestimmungen des „Bundesgesetzes betreffend die beschleunigte Ahndung von Sprengstoffverbrechen“ (BGBl. 98/34 vom 22. Juni 1934) Anwendung finden, wobei der § 3 (Sonderbestimmungen für das standrechtliche Verfahren) bei den gegenständlichen Pressevergehen ausgenommen war. Galt für das Verbrechen des Hochverrates eine Mindeststrafe von 5 Jahren, so sah der § 2 Abs. 4 für die Verbreitung dann eine Strafminderung vor, „wenn die Tat auf drückende Notlage zurückzuführen ist“.

Ganz gezielt gegen die nationalsozialistischen Propagandaaktivitäten gerichtet war der § 3, der die Einfuhr von Druckwerken „in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes“, deren Lagerung und Verbreitung, welche „vor der Behörde verborgen gehalten wird“ und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdete, verbot. Eine Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling oder Arrest bis zu einem Jahr konnte dafür verhängt werden. Bei Verdacht nach dem § 3 „kann bei dem Verdächtigen jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden“.

¹⁷⁵ 228. Bundesgesetz, BGBl. 1936 vom 18. Juli 1936, 57. Stück und 368. Verordnung, BGBl. 1936 vom 4. November 1936, 89. Stück.

¹⁷⁶ 33. Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. 1935, 10. Stück, datiert 31. Jänner 1935.

Mitte April 1937 moniert das NS-kritische *Linzer Volksblatt* die fehlenden Handhaben der Polizei und der Pressebehörde, „daß die reichsdeutschen Blätter in den öffentlichen Lokalen in einer übergroßen Zahl aufliegen oder auf den Straßen über Gebühr kolportiert werden, während das österreichische Presseprodukt in den Hintergrund geschoben wird, obwohl es bestimmt nicht schlechter, sondern in seiner kulturellen Haltung viel höherstehend ist“.¹⁷⁷ Auch folgten zahlreiche kleine „Nazigasthäuser“ der nachdrücklichen Empfehlung der lokalen NSDAP, ausschließlich, zumindest jedoch vornehmlich NS-Parteizeitungen in den Gasträumen aufzulegen.¹⁷⁸

Ein an das Bundeskanzleramt gerichteter Bericht des „Staatspolizeilichen Bureaus“ zeigt die NS-gesteuerte Situation im Bezirk Murau am Anfang des Jahres 1937: „Nach einem Bericht des Sicherheitsdirektors für die Steiermark wurde im Verwaltungsbezirk Murau die Wahrnehmung gemacht, dass die Essener *National-Zeitung*, die bisher in dieser Gegend vollkommen unbekannt war, von den Bewohnern der entlegensten Gräben abonniert und gelesen wird. Auch sonst ist eine auffallende Zunahme von Abonnements reichsdeutscher Zeitungen wahrzunehmen.“¹⁷⁹

Ein weiteres Dokument, verfasst von der österreichischen Botschaft in Budapest im Oktober 1937, belegt die propagandistische Bedeutung und damit eine Sonderstellung der in Österreich zugelassenen Essener *National-Zeitung*, wo rund 5.000 tägliche Exemplare – Schwerpunkt ist Wien – geliefert werden. Übertitelt mit „Wer zahlt das?“, wird der aufwendige Beförderungsdienst dieser Zeitung von Essen nach Wien nachgezeichnet. „Die Ballen mit den fertigen Blättern werden in der Nacht von Essen nach Köln transportiert, und zwar mit dem Auto. In Köln nimmt das fahrplanmässige Flugzeug, das von Paris kommt, die Zeitungen auf, und befördert sie mit einer Zwischenlandung in Nürnberg nach München. Vom Münchner Flugplatz werden die Blätter mit dem Auto zur Bahn befördert, und gehen nun mit dem Schnellzug über Salzburg nach Wien.“¹⁸⁰

Die Kosten dieser aufwändigen Beförderung bei einem Verkaufspreis der Essener *National-Zeitung* von gerade 35 Groschen sowie die Nähe des Blattes zum

¹⁷⁷ VF und Staatsverwaltung, *Linzer Volksblatt* vom 17. April 1937, S. 1.

¹⁷⁸ Vgl. Enderle-Burcel, Gertrude, *Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik*, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. 396.

¹⁷⁹ ÖStA, NPA, Karton 127, Dienstzettel an die Abteilung 13 pol., datiert 20. Jänner 1937, Dok.ref. 43.

¹⁸⁰ ÖStA, NPA, Karton 127, Österreichische Botschaft Budapest, *Wer zahlt das?* Oktober 1937, Index 58.

Generalobersten Göring ergibt eine naheliegende Schlussfolgerung am Ende des Schreiben: „Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass die Nationalsozialistische Propaganda das Ihre dazu tut und die Verbreitung der Essener *National-Zeitung* in Österreich fördert. Warum? Darum!“

Um diese Asymmetrie zwischen den aufgelegten österreichischen und reichsdeutschen Zeitungen korrigierend einzuschränken, führte die Bundesregierung am 10. Dezember 1937 eine längere Diskussion über den ausformulierten Entwurf für ein „Bundesgesetz über das Auflegen ausländischer Zeitungen (Zeitschriften.)“.¹⁸¹ Darin hätte der § 1. bestimmt, dass „in Räumen, die einem größeren Personenkreis zugänglich sind – wie in Gaststätten, Vereinsräumen, Wartezimmern und dergleichen – ausländische Zeitungen (Zeitschriften) nicht in größerer Anzahl als inländische gleicher Art aufgelegt werden“ durften. Der § 4. nahm auf den Fremdenverkehr dahin gehend Rücksicht, als er die Sicherheitsdirektoren ermächtigte, „mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr allenfalls erforderliche Erleichterungen (zu) gewähren“. Dieser korrektive Gesetzesentwurf für ein 1:1-Verhältnis inländischer zu ausländischen Zeitungen in öffentlichen Lokalen wurde jedoch nie realisiert. Als Grund dafür könnte eine im Zuge der Diskussion von Bundeskommissär Adam berichtete behördliche Erhebung „in größeren Wiener Lokalen“, dem Kaffeehaus Schöner & Sohn und im Cafe Maendel, beide im 1. Bezirk, den Ausschlag gegeben haben, dass „auf 85 österreichische Tageszeitungen 33 ausländische und auf 14 österreichische illustrierte Zeitschriften 30 ausländische entfielen“.¹⁸² In diesem propagandarelevanten Punkt, selbst zu diesem späten Zeitpunkt – beinahe 1,5 Jahre nach dem Juli-Abkommen 1936 – verzichtete die Regierung darauf, die von der NSDAP in Gaststätten von Parteigenossinnen und Parteigenossen und Sympathisanten forcierte Verbreitung von NS-Zeitungen, durch 3-Monate-Gratis-Abos finanziell unterstützt, zumindest ex lege Einhaltung zu gebieten.

Während sich die regierungskonforme Presse auf Erwähnungen und kommentarlose, textliche Wiedergabe des Gesetzes auf den zumeist hinteren Seiten beschränkte, schilderte die in Brünn produzierte und illegal verteilte *Arbeiter-Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 3. Februar 1935 in einem ganzseitigen Artikel unter dem Generaltitel „Nach einem

¹⁸¹ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988, S. 422ff.

¹⁸² Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle, ebd., S. 391.

Jahr verschärfter Terror“ in der Kolumne „Ein Gesetz gegen die illegale Presse“ die praktischen Auswirkungen dieses verschärfenden Gesetzes.

In diesem Artikel der *Arbeiter-Zeitung* wird auch eine interessante Zahl genannt, nämlich jene der beschlagnahmten Zeitungen seit dem Februar 1934: „In der letzten Woche, als sich die Regierung entschloß, ihre Kampfmaßregeln gegen die illegale Presse zu verschärfen, haben Regierungszeitungen mitgeteilt, daß seit dem Februar (1934, Anm. d. Verf.) den Behörden Exemplare von 3000 verschiedenen illegalen Zeitungsnummern und Flugblättern in die Hände gefallen sind! 3000 seit dem Februar – das sind acht illegale Zeitungen und Flugschriften täglich!“¹⁸³ Mit diesem Gesetz wurde die Höchststrafe für die Verbreitung illegaler Zeitungen von 6 auf 12 Monate Polizeiarrest ohne Gerichtsverfahren verdoppelt. „Bisher hatte die Faschistenregierung dekretiert, daß die Gerichte bei Sprengstoffdelikten nicht weniger als fünf Jahre Kerker verhängen dürfen. Jetzt soll derselbe Mindeststrafsatz schon für die bloße Verbreitung von Zeitungen (wenn das Delikt „Hochverrat“ gegeben war, Anm. d. Verf.) gelten! Das glorreiche Vorbild Hitlers ist damit erreicht und überholt.“

Die Zahl von „täglich durchschnittlich acht beschlagnahmten Zeitungen und Flugschriften“ überrascht insofern, als die Polizeibehörden der Überwachung von Presseaktivitäten hohe Priorität gaben, wie regelmäßige, zumeist sehr detaillierte Berichte an das Bundeskanzleramt zeigen. Der bescheidene Erfolg der Polizei bei der Bekämpfung illegaler Druckerzeugnisse veranlasste daher die Regierung, mit dieser drastischen Erhöhung des Strafrahmens eine weitere generalpräventive Maßnahme zu setzen.

Mitte August 1937 wurde trotz des vorangegangenen „Gemeinsamen Kommuniqués“ vom 12. Juli 1937 ein „Ordnungsschutzgesetz“ im BGBl. 282/1937 verlautbart, um „die in Kraft stehenden, bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreuten besonderen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ein einheitliches Gesetz zusammenzufassen und bei dieser Gelegenheit verschiedene Bestimmungen den bisherigen Erfahrungen sowie den geänderten Verhältnissen anzupassen“, was eine Konsolidierung von über 20 verstreuten, eilig verlautbarten und daher zusammenhanglosen Gesetzen und Verordnungen, zumeist in Form von

¹⁸³ „Ein Gesetz gegen die illegale Presse“, *Arbeiter-Zeitung* vom 3. Februar 1935, S. 3.

Ausnahmebestimmungen, zwischen 1933 und 1936 erforderlich machte. Das Ziel war also eine strukturelle Vereinheitlichung und Rechtsbereinigung durch zahlreiche Aufhebungen, dazu partielle Novellierungen.¹⁸⁴ Mit diesem Gesetz wurden auch kalendermäßige Befristungen durch die Aufhebung von Ausnahmebestimmungen eliminiert.

Dieses Gesetz fasste folglich auch relevante Bestimmungen für die Presse hinsichtlich unzulässiger politischer Propaganda und eines Verbreitungsverbotes ausländischer Zeitungen mit staatsgefährdenden Inhalten sowie die Möglichkeit der Abschaffung (Ausweisung, Anm. d. Verf.) von ausländischen Staatsangehörigen zusammen, was sich bei den konkreten Gegebenheiten auf Wien-Korrespondenten nationalsozialistischer Zeitungen bezog.

Der § 6., übertitelt mit „Ausländische Zeitungen staatsgefährlichen Inhaltes“ umfasst ein begrenztes wie auch unbegrenztes Verbreitungsverbot „gegen ausländische Zeitungen, welche grundsätzlich eine Haltung einnehmen, die als staatsgefährlich im Sinne des § 5 Absatz 2 anzusehen ist“. Der referenzierte § 5 Abs. 2 definiert „staatsgefährlich“ als „was gegen das Ansehen des Staates, gegen seine Verfassung, gegen seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen gerichtet oder was geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, die sittlichen oder religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen oder die wirtschaftliche Entwicklung zu gefährden“. Die Abkehr von einer anlassbezogenen Ausnahmegesetzgebung zeigt die Aufhebung von Doppelbestrafungen bei gleichen Delikten, sowie erweiterte Berufungs- und Beschwerderechte. Die Sanktion des Anhaltelagers wurde im Abschnitt II, „Bestimmungen für den verschärften Ordnungsschutz“ mittels Verordnung des Bundeskanzlers fortgeschrieben.

Im Protokoll der Ministerrats-Besprechung am 23. Juli 1937 zu diesem Gesetz legte Bundeskanzler Schuschnigg großen Wert auf eine begleitende Berichterstattung: „Das größte Gewicht wäre jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Verlautbarung des Gesetzes, sondern auf eine entsprechende Kommentierung in der Presse zu legen.“

Wie berichteten nun Zeitungen diese wichtige konsolidierte Rechtsnorm, welche Ausnahmebestimmungen über staatsfeindliche Handlungen und Publikationen nunmehr in einem Gesetz zusammenzufasste?

¹⁸⁴ Vgl. Das neue Ordnungsschutzgesetz erlassen, Neue Freie Presse vom 18. August 1937, S. 5.

Die *Reichspost* begrüßte das Gesetz ausdrücklich, weil damit „klarere Rechtsverhältnisse“ geschaffen und „Ordnung und Einheitlichkeit in das bisherige Vielerlei“ gebracht wurde und „Nichtbewährtes oder Nichtmehranwendbares“ eliminiert wurde.¹⁸⁵ Die *Neue Freie Presse* berichtet am 16. August 1937 recht sachlich vom zusammenfassenden Ordnungsschutzgesetz, gerichtet gegen illegale Betätigungen und vermerkt warnend, dass „gewisse Kreise [...] aber zur Beweisführung ihrer polemischen Behauptung in Zukunft noch weniger Argumente haben werden als bisher“.¹⁸⁶ Am 18. August 1937 beschrieben beispielsweise die *Reichspost*, das *Linzer Volksblatt* und die *Neue Freie Presse* das Gesetz in einer sachlich-zustimmender Form, stark an die offizielle Verlautbarung angelehnt. Ein Bezug dieses Gesetzes zur Abwehr nationalsozialistischer Propaganda, von Terrorakten und verbotener Parteibetätigung wird in Kommentaren nur unspezifisch angedeutet – es sind „gewisse Kreise“ (*Neue Freie Presse*), „gewisse illegale Elemente“ (*Linzer Volksblatt*) oder „in der Kampfperiode [...] eine Kette gründlich vorbereiteter und von außen unterstützter staatsfeindlicher Terrorakte“¹⁸⁷, wie in der *Reichspost* vorsichtig formuliert.

5.4. Die Folgen der restriktiven österreichischen Pressepolitik

An dieser Stelle stellt sich nun die Frage nach den Auswirkungen der bisher beschriebenen Rechtsnormen: Welche quantitativen Auswirkungen hatten diese zahlreichen repressiven Gesetze und Verordnungen der austrofaschistischen Regierung auf den Pressemarkt? Fokussieren wir diese analytische Fragestellung pars pro toto regional auf das Segment der in Wien gedruckten Tageszeitungen, der national das breiteste Spektrum an Publikationen (35 Titel im Jahr 1933, abnehmend auf 25 im Jahr 1934) mit den geografisch höchsten Auflagezahlen repräsentierte.¹⁸⁸

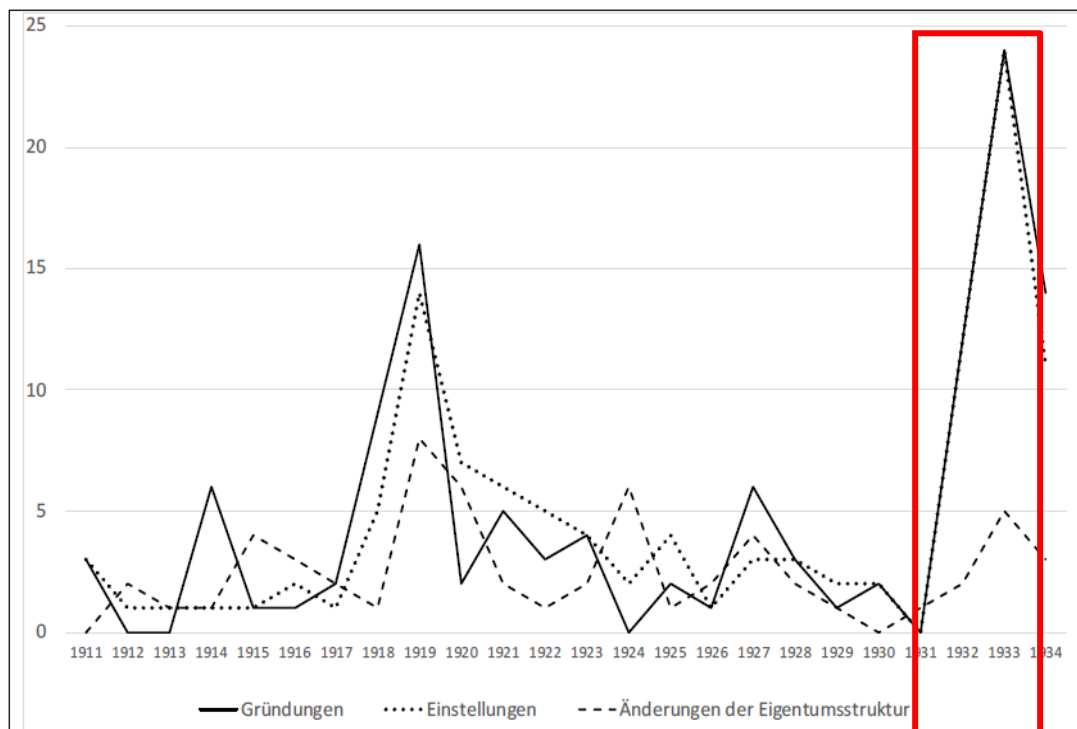
¹⁸⁵ Das Ordnungsschutzgesetz kommt, *Reichspost* vom 15. August 1937, S. 3.

¹⁸⁶ *Neue Freie Presse* vom 16. August 1937, Wichtige Erklärungen des Bundeskanzlers, S. 2.

¹⁸⁷ *Reichspost* vom 18. August 1937, Vom Notstand zum Normalstand, S. 1.

¹⁸⁸ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, *Die Wiener Tageszeitungen*, Frankfurt/Main 1992, Beilageblatt „Wiener Tageszeitungen 12.11.1918-08.04.1945“.

Abb. 4: Veränderungen am Wiener Tageszeitungsmarkt 1911–1934¹⁸⁹



Wenn wir den umrandeten, hervorgehobenen periodisierten Teil der Grafik betrachten, dann können daraus die folgenden Erkenntnisse abgeleitet werden:

1. Änderungen in der Struktur der Eigentümerinnen und Eigentümer: In der „demokratischen Phase“ ist eine relative, aber nicht signifikante Zunahme an Veränderungen in der Eigentumsstruktur innerhalb einer historischen Bandbreite festzustellen. Dieser Anstieg war dem Umstand geschuldet, dass „primär Gruppen der Heimwehren und der Nationalsozialisten, die sich verstärkt mit *kurzfristig erschienenen* (und häufig mit behördlicher Verfolgung kämpfenden) Zeitungen in der Öffentlichkeit zu Wort meldeten, ehe die Diktatur des „Ständestaates“ durch Erscheinungsverbote und die Einsetzung kommissarischer Leitungen den Markt in ihrem Sinn ‘beruhigte’.“¹⁹⁰ Erwähnenswert ist auch der Umstand, dass sich die autoritäre Regierung durch

¹⁸⁹ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Die Tagespresse der Ersten Republik, S. 14, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 7-37.

¹⁹⁰ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Die Tagespresse der Ersten Republik, S. 25, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 7-37.

Aktienkäufe den Zugriff auf das *Neues Wiener Journal*, die *Neue Freie Presse*, *Die Stunde*, *Die Börse* sowie auf *Die Bühne* sicherte.¹⁹¹

2. Einstellungen, Exilierung und „verbundene Neugründungen“: Die behördlichen Einstellungen trafen 1933/1934 die sozialdemokratischen, kommunistischen und nationalsozialistischen Zeitungen, die darauf mit unterschiedlichen Strategien reagierten: Das Leitmedium der Sozialdemokratie, die *Arbeiter-Zeitung* erschien zwischen dem 25.2.1934 und dem 15.3.1938 im Exil, zuerst in Brünn, ab März 1937 in Paris als Wochenzeitung bzw. in vierzehntägigen Abständen und wurde über illegale Kanäle in Österreich verteilt.¹⁹² Im September 1934 lehnte Schuschnigg eine Bitte nach einem Gnadenakt für sozialdemokratische Gefangene ab, denn „er könne unsere Gefangenen nicht freilassen, solange ‘Brünn’ nicht ‘Ruhe gibt’“. ¹⁹³ Im September 1934 berichtete Außenminister Berger-Waldenegg im Ministerrat über sein Gespräch mit dem tschechoslowakischen Außenminister Edvard Beneš, wo vereinbart wurde, „daß die (tschechoslowakische, Anm. d. Verf.) Regierung die Möglichkeit hätte, die Erzeugnisse der sozialistischen Hetzpresse einzuschränken oder zumindest einer gewissen Zensur zu unterwerfen. [...] Man werde also in der nächsten Zeit wohl entschieden mit einem Abflauen der sozialistischen Pressehetze in der Tschechoslowakei rechnen können“. ¹⁹⁴

In ihrem Leitartikel vom 31. März 1937 mit der Überschrift „Die Arbeiter-Zeitung erscheint in Paris“ erklärte die Redaktion diese massive Veränderung: Eine erneute Verfügung der tschechischen Regierung hatte die Zeitung gezwungen, ihr Erscheinen in Brünn einzustellen.¹⁹⁵ In einem komprimierten historischen Rückblick über die „Kampfzeit“ bringt dieser Leitartikel interessante Informationen: nach den Februarkämpfen 1934 brachten Mitglieder des mittlerweile illegalen Republikanischen Schutzbundes rund 18.000 Exemplare von Brünn nach Österreich, im Sommer 1934

¹⁹¹ Moser, Karin, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates ...“, S. 44, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), *Österreichische Mediengeschichte*, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 37-61.

¹⁹² Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, (Hrsg.), *Die Wiener Tageszeitungen 1918-1938*, Frankfurt/Main 1992, S. 91ff.

¹⁹³ Schuschnigg gegen „Brünn“, *Arbeiter-Zeitung* vom 8. September 1934, S. 1.

¹⁹⁴ Enderle-Burcel, Gertrude, *Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik*, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988, S. 265.

¹⁹⁵ *Arbeiter-Zeitung* vom 31. März 1937, S. 1.

waren es bereits 53.000 Exemplare, „wovon ein großer Teil dieser Auflage in Österreich gedruckt wurde. Während die österreichischen Gendarmen die tschechoslowakische Grenze besetzten, um den Transport der *Arbeiter-Zeitung* nach Österreich zu unterbinden, waren in ihrem Rücken auf österreichischem Boden die Druckerpressen in Bewegung, auf denen treue und tapfere Genossen die *Arbeiter-Zeitung* herstellten“.

Die seit 6. Juli 1933 bereits unter „verschärfter Vorlagepflicht“ stehende Zeitung *Die Rote Fahne* der Kommunistischen Partei, behördlich verboten mit 22.7.1933, wurde ab Mitte August 1933 bis Mai/Juni 1939 im Exil in unregelmäßigen Abständen produziert.¹⁹⁶

Unterschiedlich dazu die Strategie der österreichischen NSDAP in Hinblick auf ihre propagandistischen Publikationen: Sie versuchten mittels mehrfacher Einstellungen/ Neugründungen die steigenden legislativen Einschränkungen und schließlich ab dem 19. Juni 1933 – nach dem behördlichen Verbot der österreichischen NSDAP – das damit verbundene Verbreitungsverbot ihrer Publikationen zu unterlaufen.

Bevor wir uns der obigen Fragestellung und deren Analysen zuwenden, erscheint ein ergänzender Exkurs mit der komprimierten Darstellung der NS-Zeitungen vor dem Parteiverbot im Juni 1933 angebracht. Eine detaillierte Untersuchung der nationalsozialistischen Parteiorgane, nämlich die Darstellung „Die nationalsozialistische Presse in Österreich von 1918 bis 1933“, Abschnitt „Katalog der österreichischen NS-Parteiblätter“ liefert ein präzises Bild der Publikationen mit ihren Daten der Einstellung, einerseits mit dem Verbot der NSDAP per Mitte 1933 und andererseits jener um den Juli-Putsch 1934 bzw. danach.¹⁹⁷ Wenn wir also die Einstellungen der Zeitungen mit 1933 – zahlreiche NS-Publikationen wurden ja bereits vor 1933 eingestellt, die unberücksichtigt bleiben – oder später betrachten, dann erfolgten 55 Einstellungen um die Jahresmitte 1933 mit dem Partei- und Verbreitungsverbot. Zwei Wochenzeitungen (*Die braune Front*, Erscheinungsort München, und die *Marchfelder Grenzwacht*, Erscheinungsort Gänserndorf) wurden Mitte 1934 eingestellt und die *Deutsche Arbeiterpresse*, Erscheinungsort Wien, herausgegeben vom „Nationalsozialistischen Verein für Deutsch-Österreich“, erst im Juli 1935. Der Grund dieser späten Einstellung lag wohl in der ambivalenten politischen Zuordnung des Herausgebers Walter Riehl, der

¹⁹⁶ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, (Hrsg.), *Die Wiener Tageszeitungen 1918-1938*, Frankfurt/Main 1992, S. 165ff.

¹⁹⁷ Duchkowitsch, Wolfgang, et al, *Die nationalsozialistische Presse in Österreich von 1918 bis 1933*, in: *Medien & Zeit*, Ausgabe Nr. 4, Wien 1995, S. 22-27.

nach langjähriger Mitgliedschaft im August 1933 aus der NSDAP ausgeschlossen wurde und sich anschließend dem Kreis um Othmar Spann, einem führenden Theoretiker des Ständestaates, anschloss.¹⁹⁸

Um die beiden obigen quantitativen Hypothesen zu überprüfen, bedarf es einerseits der detaillierten Darstellung der Dynamik auf Ebene der Zeitungstitel der Jahre 1933/1934 und andererseits einer Qualifizierung der Ursachen in Hinblick auf die erfolgten Einstellungen und Neugründungen. Am Ende dieser Analyse sollte eine valide Aussage möglich sein, welche Einstellungen/Neugründungen von Zeitungen durch Rechtsdurchsetzung erfolgten bzw. in welchem Ausmaß damit die inhärenten Zielsetzungen der erlassenen Gesetze und Verordnungen der Regierung durchgesetzt werden konnten.

¹⁹⁸ Müller, Reinhard, Walter Riehl, Graz 2015, in:
http://agso.unigraz.at/spannkreis/biografien/r/riehl_walter.html, Stand 1.12.2020.

Tab. 7: Analyse eingestellter NS-Publikationen nach dem Parteiverbot

Zeitungstitel	Gründung	Einstellung	Dauer	Blattlinie/Partei	Ursache	Rechts- folge
Depeschenblatt	09.01.1933	15.01.1933	Tage	unabhängig	k.A.	nein
Die Abendpost	18.04.1933	29.04.1933	Tage	NS, Gau Wien	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Der Kampfuf	03.05.1933	17.06.1933	Monat	NS, Gau Wien	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Die Nachtpost	05.04.1933	19.06.1933	Monate	NS, Gau Wien	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Nachtpost	20.06.1933	22.06.1933	Tage	NS, Gau Wien	Kolportageverbot 21.6.	ja
Der Abendfunk	20.06.1933	01.07.1933	Tage	Dr.Bernwieser, NS ¹⁹⁹	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Nachtfunk	22.06.1933	01.07.1933	Tage	Dr.Bernwieser, NS	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Neue Abendzeitung	15.07.1933	15.07.1933	Tag	k.A.	k.A.	verm. nein
Deutschösterr. TZtg.	30.03.1928	22.07.1933	Jahre	NSDAP	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Die Kleine Tagespost	20.06.1933	22.07.1933	Tage	NSDAP	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Neue Wr. Tages-Ztg.	22.06.1933	22.07.1933	Tage	K.H. Wolf, NS-affin	Parteiverbot 19.6.1933	verm. ja
Die Rote Fahne	26.07.1919	22.07.1933	Jahre	Kommunistische P.	Parteiverbot 22.7.1933	ja
Wiener Abendpresse	24.07.1933	24.07.1933	Tag	Dr. Bernwieser, NS	Parteiverbot 19.6.1933	ja
Der Adler	07.07.1933	25.07.1933	Tage	Luser, deutschnat. ²⁰⁰	Konflikt mit NSDAP	nein
Wiener Mittagsblatt	17.03.1933	31.07.1933	Monate	Heimwehr-affin ²⁰¹	Insolvenz/Ausgleich	nein
Österr. Morgenblatt	14.04.1933	03.09.1933	Monate	Heimwehr-affin	Insolvenz/Ausgleich	nein
Acht-Uhr-Blatt	31.05.1933	13.09.1933	Monate	NS, Gau Wien	Parteiverb. 19.6.1933	ja
Österr. Abendblatt	04.04.1933	20.09.1933	Monate	Heimwehr-affin	Insolvenz/Ausgleich	nein
Ostmark	01.09.1933	30.09.1933	Monat	Luser, deutschnat.	Konflikt mit NSDAP	nein
Abend- Ausgabe	21.09.1933	21.10.1933	Monat	liberal	ökonom. Gründe	nein
Nachtausgabe	23.10.1933	11.11.1933	Tage	liberal	ökonom. Gründe	nein
Freiheit!	22.12.1932	04.12.1933	Monate	liberal	ökonom. Gründe	nein
Wiener Post	29.09.1933	19.12.1933	Monate	unabhängig	k.A.	nein
Tagespresse	23.11.1933	17.12.1933	Tage	unabhängig	Wechsel Eigentümer	nein

Diese Analyse basiert hauptsächlich auf den detaillierten Daten von Einstellungen/Neugründungen der Wiener Zeitungen der Jahre 1933 und 1934.²⁰²

¹⁹⁹ Botz, Gerhard et al., Projektbericht: Die Sozialstruktur der illegalen NS-Bewegung in Österreich (1933–1938), Wien 2011, S. 292, Fn 393.

²⁰⁰ Hall, Murray G., Österreichische Verlagsgeschichte 1918 – 1938, Band 2, Wien Köln, Graz 1985, S. 375.

²⁰¹ Pumberger, Angelika, Die Darstellung und Funktionalisierung des Ersten Weltkriegs in der österreichischen Literatur der Zwischenkriegszeit am Beispiel Bodo Kaltenboecks Armee im Schatten. Die Tragödie eines Reiches (1932), Dipl. Arb. Univ. Wien 2013, S. 32ff.

²⁰² Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, (Hrsg.), Die Wiener Tageszeitungen 1918-1938, Frankfurt/Main 1992, S. 232ff.

Betrachten wir als Erstes die Entwicklungen des Jahres 1933 mit insgesamt 24 neuen und 24 eingestellten Titeln. Die letzten Gründungs- und Einstellungsdaten der Zeitungstitel werden in dieser Aufstellung um die Blattlinie, „Lebensdauer“ und – sofern dokumentiert – den Grund der Einstellung ergänzt.

Werden wir nun die obigen Daten in zweierlei Hinsicht aus und beginnen wir mit der Erscheinungsdauer, zu der klar anzumerken ist, dass sich diese in der Tabelle 7 ausgewiesene Periode von der letzten formalen (Um-)Gründung bis zur (behördlichen) Einstellung im Jahr 1933 bezieht.

Tab. 8: Erscheinungsdauer eingestellter Tageszeitungen im Jahr 1933

Dauer	Anzahl Titel	Anteil in %
Tag/Tage	12	50,00
Monat/Monate	10	41,67
Jahr/Jahre	2	8,33
		100,00

Tab. 9: Einstellungsursachen bei Wiener Tageszeitungen im Jahr 1933

Einstellungsgrund	Anzahl Titel	Anteil in %
Gesetzliche Verbote o/w NSDAP	12 11	45,8% 41,7%
Konflikt mit NSDAP	2	8,3%
Ökonomische Gründe	4	20,8%
Insolvenz	3	12,5%
Keine Ursache ermittelt	3	12,5%
		100,0%

Welche analytischen Erkenntnisse können nun aus den obigen Zahlen gezogen werden?

- Der hohe, aggregierte Anteil der „ökonomischen Gründe“ und „Insolvenzen“ mit rund einem Drittel als Einstellungsgrund überrascht kaum, da im Jahr 1933 der Höhepunkt der Wirtschaftskrise in Österreich wie auch global erreicht wurde.

- Wenn wir das rechtliche Verbot der österreichischen NSDAP und deren Zeitungen betrachten, dann kann der hohe Anteil von direkt und indirekt (Konflikte über die redaktionelle Linie NS-naher Zeitungen mit der Wiener Gauleitung) erzwungenen Zeitungs-Einstellungen von über 50 Prozent als wirkungsvoller Vollzug der angelaufenen repressiven Pressegesetze gesehen werden.
- Die kurze Erscheinungsdauer von 50 Prozent der Tageszeitungen kann hauptsächlich auf die sich gerade entwickelnde NS-Propagandaorganisation und das zeitnahe Verbot ihrer Publikationen zurückgeführt werden, verstärkt durch das insgesamt krisenhafte wirtschaftliche Umfeld für Tageszeitungen im kompetitiven Wiener Pressemarkt. Ein Mitstreiter der illegalen österreichischen NS-Presseorganisation beschreibt die Phase der propagandistischen Expansion: „*Der Kampf*“, der zuerst wöchentlich erschien, wurde 1933 zu einer Tageszeitung mit dem Titel *Kampf am Mittag* umgestaltet. [...] Dazu kamen im Laufe weniger Monate noch *Die Nachtpost*, *Die Abendpost* und am Tage nach dem Parteiverbot, 20. Juni 1933, *Die kleine Tagespost*, die Ernst Handschmann (Gaupressechef von Wien, Anm. d. Verf.) leitete. [...] Das Jahr 1933 kann man als das Jahr der großen Zeitungsgründungen bezeichnen.“²⁰³ Der „Presseverein Gau Wien“ wurde zur Führung der Verlagsgeschäfte gegründet, an dessen Spitze die Parteigenossen Alfred Frauenfeld (Gauleiter, Anm. d. Verf.) und Hans Zimmermann standen. Der „Presseverein“ hatte seinen Sitz im „Adolf-Hitler-Haus“ – dem Sitz der Gauleitung – in der Hirschengasse 25 in Mariahilf und war hauptsächlich aus rechtlichen Überlegungen gegründet worden, um die Gauleitung vor Ansprüchen, die aus gerichtlichen Verfahren aufgrund von Verstößen gegen die laufend verschärften Presse-Verordnungen und Gesetze herrührten, zu schützen.²⁰⁴ Da Vertreterinnen und Vertreter des „Pressevereins“ jedoch häufig vor Gericht standen und sich die verhängten Strafzahlungen zu einer finanziellen Belastung für die Partei entwickelten, wies Gauleiter Frauenfeld die Redaktionen der Parteiblätter zu „Mäßigung und Achtsamkeit“

²⁰³ Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S.32f.

²⁰⁴ Gänser, Georg, *Das Gauarchiv der NSDAP-Wien*, Masterarbeit Univ. Wien 2015, S. 68ff.

auf und drohte darüber hinaus an, dass zukünftig verhängte Strafen nach den Pressegesetzen selbst von den jeweiligen Redakteursmitgliedern beglichen werden müssen. Nach dem Verbot der NSDAP-Hitlerbewegung 1933 wurden die Partei, die Gauleitung und ihre Vereine, der „Presseverein“ und der „Verein Braunes Haus“, in Wien behördlich aufgelöst und ihr Vermögen beschlagnahmt.

- 1933 erfolgten nur drei Zeitungsgründungen, die nicht innerhalb des gleichen Jahres eingestellt wurden:
 - *Depeschen*, im Oktober 1933 unter „verschärfte Vorlagepflicht“ gestellt, von NS-Gauleitung Wien übernommen, behördliches Kolportageverbot ab 10.2.1934, erschien bis 2.3.1934.
 - *12-Uhr-Blatt*, zur *Neuen Zeitung* gehörend, von NS-Gauleitung Wien übernommen, wurde im Jänner 1934 eingestellt. Diese Einstellung erfolgte aufgrund einer behördlichen Drohung an die Druckerei Waldheim und Eberle AG., deren Druckkonzession zu entziehen, sollte der Druckauftrag für das *12-Uhr-Blatt* nicht gekündigt werden.²⁰⁵
 - *Österreichische Abendzeitung*, Die Schwerpunkte der politischen Berichterstattung korrelierte mit der Regierungslinie. Zeitungslinie: Kampf gegen Marxismus und Nationalsozialismus, jedoch Billigung des italienischen Faschismus, dessen Nachahmung in Österreich empfohlen wurde. Die Zeitung stellte am 4. November 1935 ihr Erscheinen ein.²⁰⁶

Mit einer Zusammenfassung der Dynamik im Pressewesen des Jahres 1934 können wir dieses Kapitel der rechtlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen abschließen, denn im Jahr 1935 hat Franz von Papen Aktivitäten gesetzt, eine strategische Deeskalation in der konfrontativen Auseinandersetzung der nationalsozialistischen und österreichischen Presse einzuleiten, um den wachsenden internationalen Bedenken einer Österreich-Annexion zu begegnen. Darüber hinaus zeigen die Zahlen nach 1934 kaum mehr Bewegungen im Zeitungsmarkt, sodass geschlossen werden kann, dass die 1934 zusätzlich beschlossenen Pressegesetze und ihre polizeiliche Umsetzung das Ziel

²⁰⁵ Das Ende der Versteckpresse, Reichspost vom 14. Jänner 1934, S. 3.

²⁰⁶ Österreichische Abendzeitung, in:

https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/%C3%96sterreichische_Abendzeitung, Stand 16.1.2021.

der „politischen Bereinigung und Konsolidierung“ des Segments der Tageszeitungen grosso modo erreicht hatten.

Rekapitulieren wir die Zahlen der eingestellten Wiener Tageszeitungen – insgesamt 14 – und neu gegründeten Blätter – insgesamt 11 – im Jahr 1934. Verglichen mit 1933 lässt sich ein deutlicher Rückgang gegenüber jeweils 24 Einstellungen und Gründungen feststellen, wovon beinahe die Hälfte der Einstellungen dem Parteiverbot der österreichischen NSDAP geschuldet war.

Tab. 10: Zeitungseinstellungen bzw. Gründungen im Jahr 1934

Zeitungstitel	Gründung	Einstellung	Dauer	Blattlinie/Partei	Ursache	Rechtsf.
12-Uhr-Blatt	14.09.1933	12.01.1934	Monate	NS, Gau Wien	NS Verbot	ja
Die Neue Zeitung	01.11.1907	13.01.1934	Monate*	NS-Ausrichtung	Einstellung	ja
Vid. Delnicke Listy	02.01.1926	10.02.1934	Jahre	CZ Soz.demokraten	SDAP Verbot	ja
Neues Wr. Extrablatt	17.12.1928	11.02.1934	Jahre	linksliberal, SDAP	SDAP Verbot	ja
Wr. Allg. Zeitung	01.03.1880	11.02.1934	Jahre	linksliberal, SDAP	SDAP Verbot	ja
Arbeiter-Zeitung	31.10.1893	12.02.1934	Jahre	SDAP	SDAP Verbot	ja
Das Kleine Blatt**	28.02.1934	31.08.1944	Jahre	SDAP/regierungsnah	SDAP Verbot	Ja, transf.
Wr. Mittags-Zeitung	01.07.1927	12.02.1934	Jahre	oppositionell/liberal	SDAP Verbot	ja
Der Abend	31.10.1918	16.02.1934	Jahre	linksliberal, SDAP	SDAP Verbot	ja
Depeschen	04.09.1933	02.03.1934	Monate	NS Gau Wien	NS Verbot	ja
Mittag-Ausgabe	23.01.1934	11.04.1934	Monate	NS Gau Wien	NS Verbot	ja
Österr. Beobachter	24.01.1934	11.04.1934	Monate	NS Gau Wien	NS Verbot	ja
Nacht-Kurier	17.03.1934	13.06.1934	Monate	NS Gau Wien	NS Verbot	ja
Tages-Kurier	28.04.1934	14.06.1934	Monate	NS Gau Wien	NS Verbot	ja

**Die Neue Zeitung* Der Druck wurde von Waldheim-Eberle eingestellt, da die Druckerei wegen der NS-affinen Blattlinie einen Konzessionsentzug nach der Verordnung 41/1933, § 4 befürchtete.

****Das Kleine Blatt** wurde als sozialdemokratische Zeitung am 12.2.1934 verboten. Ab 28.2.1934 wurde es als ständestaatlich umorientierte Zeitung mit einem beamteten Chefredakteur neu herausgegeben.²⁰⁷

Die obige Tabelle zeigt sehr deutlich die quantitative Wende – verglichen mit dem Jahr 1933 – zu einem medialen „Zwei-Fronten-Krieg“ gegen die Sozialdemokratie nach dem Februar 1934 einerseits und der ungebrochenen Fortsetzung der Verfolgung und behördlichen Einstellung von laufend übernommenen NS-Zeitungen. Ebenso unterscheidet sich die Erscheinungsdauer im Jahresvergleich, denn hier wurde ein hoher Anteil „traditioneller“ und damit langjährigen Tageszeitungen der Sozialdemokratie verboten. Die Kurzzeit-Gründungen/Einstellungen der illegalen NS-Bewegung innerhalb weniger Tage im Jahr 1933 steigen durch verdeckte Zeitungsübernahmen des „Presseverein Gau Wien“ im Folgejahr auf Monatsfristen.

Tab. 11: Vergleich der Erscheinungsdauer eingestellter Tageszeitungen in den Jahren 1933 und 1934

Dauer	Anzahl Titel	Anzahl Titel	Anteil in %	Anteil in %
	1933	1934	1933	1934
Tag/Tage	12	0	50	0
Monat/Monate	10	7	42	50
Jahr/Jahre	2	7	8	50
			100	100

Es ist im Unterschied zu 1933 auch festzuhalten, dass sämtliche Zeitungseinstellungen aufgrund der repressiven Gesetzeslage des austrofaschistischen Systems erfolgten. Insgesamt erfolgte 1934 die Ausgabe von sechs neuen Titeln von Wiener Tageszeitungen, die allesamt zumindest bis zum „Anschluss“ im Jahr 1938 bestanden.

²⁰⁷ Potyka, Alexander, Das Kleine Blatt. Die Tageszeitung des Roten Wien, Wien 1989, S.38.

Wolfgang Duchkowitsch fasst die gesellschaftlichen Auswirkungen der repressiven Pressepolitik in den beiden Anfangsjahren des Austrofaschismus folgendermaßen zusammen:²⁰⁸

- Kommunistische und sozialdemokratische Blätter waren entweder ins Exil vertrieben oder gezwungen, in die Illegalität unterzutauchen.
- Die Monotonie der legal erscheinenden Presse führte zu einem zunehmenden „Leserstreik“. Deutschsprachige Schweizer Zeitungen wurden immer mehr zu gefragten Informationsquellen.
- Der Imageverlust der legal erscheinenden nationalen Presse nährte zusätzlich die bestehenden Probleme einer selbstbewussten Identifikation mit dem Staat Österreich.

Wie die Tabellen zeigen, wurde eine geübte Praxis der illegalen nationalsozialistischen Presse- und Propagandaaktivitäten nach dem Parteiverbot der NSDAP mittels einer „gesetzlichen Nachschärfung“ des Art. I/§ 1/(2) der 472. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Oktober 1933 ex lege unterbunden: „Ein solches Verbot gilt auch für jede Zeitung, die nach Erlassung des Verbotes, wenn auch unter anderem Namen, neu herausgegeben wird und dem Wesen nach als mit der betroffenen Zeitung identisch anzusehen ist.“²⁰⁹

Aufgrund der beschriebenen Verordnungen und Gesetze konnten die Verwaltungs- und Polizeibehörden in der Analyseperiode Ende April 1933 bis Mitte Juni 1934, also in rund 13 Monaten, in Wien das Verbreitungsverbot für insgesamt 20 nationalsozialistische Tageszeitungen durchsetzen, was eine deutliche Schwächung der propagandistischen Reichweite und Wirkung der lokalen illegalen Gauleitung bedeutete.

Im Juli 1934 trat Franz von Papen seine Mission als deutscher Gesandter mit dem politischen Ziel an, den Anschluss Österreichs „evolutionär“ voranzutreiben.

Dazu war eine wirkungsvolle Unterstützung durch auflagenstarke Zeitungen vonnöten und damit eine politische Überwindung der gegen die NS-Propaganda eingesetzte verwaltungsbehördliche Zwangsgewalt wie Zensur, Beschlagnahmen, Kolportageverbote oder Einstellungen.

²⁰⁸ Duchkowitsch, Wolfgang, Medien: Aufklärung - Orientierung – Missbrauch, Wien 2014, S. 177.

²⁰⁹ 472. Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Jahrgang 1933, 148. Stück, datiert 16. Oktober 1933.

Auf Initiative Franz von Papens eröffnete sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1934 ein neuer Abschnitt in Hinblick auf die medialen Beziehungen zwischen der österreichischen NSDAP, dem Propagandaministerium als zentrale NS-Institution für die Presselenkung im Deutschen Reich und der österreichischen Regierung.

Die folgenden Verhandlungen, deren Ergebnisse, die Reaktionen betroffener Akteursgruppen und schließlich die Entwicklung dieses bilateralen Presse- und Propagandasegments in Hinblick auf die getroffenen Vereinbarungen sind Gegenstand der nun folgenden Abschnitte.

6. Autoritäre Presse-Kontroll-Institutionen im Deutschen Reich und Österreich

6.1. Die Anfänge der Presseregulierungen

NS-Deutschland nahm bereits in der zweiten Hälfte von 1933 mit einschneidenden Maßnahmen eine radikale Neuordnung des Pressewesens mit dem Ziel einer „politisch zuverlässigen“ Berichterstattung in Angriff. In Österreich setzten vergleichbare Überlegungen erst im Dezember 1934 ein, als Hermann Mailler und Stefan Dörfler als offizielle Vertreter der Journalistinnen und Journalisten und Tageszeitungsherausgeber Bundeskanzler Schuschnigg eine erste Denkschrift für die Errichtung einer Pressekammer vorlegten, welche die bestehenden Berufsorganisationen der Journalistinnen und Journalisten, Zeitungsverlegerinnen und Verleger, Zeitungsbeamtinnen und Beamten und die Arbeiterinnen und Arbeiter in diesem Segment vereinigen sollte.²¹⁰ Diese Schritte waren die Konkretisierung eines Wunsches von Engelbert Dollfuß, das österreichische Zeitungswesen in eine ständische Organisation zu überführen, der auch die Genehmigungs-Kompetenz für die Herausgabe einer Zeitung und die Zulassung zur Tätigkeit als Journalist überantwortet wurde, der mit einem medienpolitischen Lenkungseffekt – allerdings nicht mit jenem in NS-Deutschland vergleichbar – verbunden war.

Es ist in diesem Zusammenhang von medienhistorischem Interesse, in einem Exkurs einen Vergleich der beiden Medien-Kontrollsysteme in ihrer Eingriffstiefe in das Pressewesen vorzunehmen und als Ergebnis die markantesten Kongruenzen und Differenzen herauszuarbeiten.

6.2. Die Presselenkung im Deutschen Reich

Der NS-Propagandaminister Joseph Goebbels meinte im Zuge seiner Präsentation des Schriftleitergesetzes im Oktober 1933: „Es ist das souveräne Recht des Staates, die öffentliche Meinung, um nicht zu sagen, zu kontrollieren, so doch wenigstens in ihrer

²¹⁰ Kniefacz, Katharina, Zeitungswissenschaft in Wien 1900-1945, Dipl. Arb. Univ. Wien 2008, S. 129.

Gestaltung zu überwachen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in Wege hineingerät, die Staat und Volk und dem Allgemeinwesen abträglich sein könnten.“²¹¹

Goebbels rechtfertigte damit neue Gesetze und Institutionen, die verhindern sollten, „dass die Presse zur Waffe gegen den Staat werde“.

Im September 1933 wurde in NS-Deutschland mit dem „Reichskulturkammergesetz“ der rechtlich-organisatorische Zusammenschluss der Kulturschaffenden realisiert, dem eine Untergliederung in Fachkammern durch entsprechende Verordnungen folgte, womit unter anderem die zentrale Reichspressekammer geschaffen wurde. Die eingetragene Mitgliedschaft in dieser Reichspressekammer – nach einer vorhergehenden Überprüfung – war zwingende Voraussetzung, um im Pressewesen arbeiten zu können.²¹² Bei der Überprüfung im Zuge der Zulassung zum Beruf der Verlegerin bzw. Verlegers waren die Bedingungen der „erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung“ zu erfüllen. Beide Begrifflichkeiten waren – bewusst in Form unbestimmter Rechtsbegriffe formuliert – natürlich in einer nationalsozialistischen Auslegung anzuwenden.

Anfang Oktober 1933 folgte ein „Schriftleitergesetz“, in dem die Bedingungen für die Zulassung zum Beruf der Schriftleiterin oder des Schriftleiters – einem Funktionsträger öffentlicher Aufgaben – im § 5 enumerativ festgelegt waren.²¹³ Als wesentliche Bedingungen wurden neben einer „deutschen Reichsangehörigkeit“ die „arische Abstammung“ und schließlich die Eigenschaft gefordert, „die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit“ zu besitzen.

Besondere Bedeutung jedoch haben die journalistischen Einschränkungen des § 14, was „aus den Zeitungen alles fernzuhalten“ sei:

1. was eigennützige Zwecke mit Gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt,
2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen,
3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt,

²¹¹ Joseph Goebbels, Rede vor der deutschen Presse anlässlich der Verkündung des Schriftleitergesetzes in Berlin, 4. 10. 1933, in: <http://pressechronik1933.dpmu.de/joseph-goebbels-rede-vor-der-deutschen-presse-anlasslich-der-verkundung-des-schriftleitergesetzes-in-berlin-4-10-1933/>, Stand 2.1.2020.

²¹² Düwell, Nora, Die Standesgerichtsbarkeit der Presse im Nationalsozialismus, Berlin 2008, S. 5.

²¹³ Schriftleitergesetz, RGBl. I 1933, Nr. 111 vom 7. Oktober 1933, S. 713ff.

4. was die Ehre oder das Wohl eines andern widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht,
5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist.

6.3. Die Österreichische Pressekammer als berufsständische Aufsichtsinstanz der Presse

Man kann diese NS-Gesetze quasi als „Blaupause“ für eine „Internalisierung der Pressekontrolle“, also einer Verlagerung von restriktiven Pressegesetzen und deren Kontrolle durch Polizei- und Verwaltungsbehörden hin zu Berufsvoraussetzungen, Statuten, Ausschlusskriterien und – wie in Österreich umgesetzt – mit einem Ehrengericht innerhalb einer geschlossenen Kammerorganisation und einem speziellen Standesstrafsenat als singuläre Berufungsinstanz betrachten.

Erste Überlegungen für eine solche Umorganisation des Pressewesens in Österreich durch eine neu zu schaffende ständische Organisation – einer „Pressekammer“ – erfolgten bereits im Jänner 1935.²¹⁴ In weiterer Verfolgung dieser Absicht setzte Schuschnigg ein „vorbereitendes Komitee für die Vorarbeiten zur Errichtung einer Pressekammer“ ein, welches von Eduard Ludwig, dem späteren Leiter dieser Institution, geleitet wurde. Das im Juli 1936 vom Bundestag erlassene „228. Bundesgesetz über die Errichtung einer Pressekammer“ orientierte sich einerseits „am mussolinischen und nationalsozialistischen Vorbild“,²¹⁵ andererseits entsprach die Gliederung dem ständestaatlichen Prinzip, nämlich die Zusammenfassung sämtlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Pressesegments in einer bundesweiten Kammerorganisation. In seiner Eröffnungsansprache am internationalen Verlegerkongress im Mai 1937 in Wien hob Minister Ludwig als Präsident der Pressekammer den Erfolg der ständischen Zusammenarbeit dieser Institution lobend hervor: „Die Österreichische Pressekammer ist eine Neukonstruktion, auch vom internationalen Standpunkt aus gesehen, denn wir haben, ausgehend von ständischem Gedankengut, in Österreich zum ersten Mal auf dem Gebiet der Presse den Versuch unternommen, Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw.

²¹⁴ Paupié, Kurt, Die zentralen pressepolitischen Einrichtungen des Staates, Wien 1960, S. 53.

²¹⁵ Duchkowitsch, Wolfgang, Umgang mit „Schädlingen und „schädlichen Auswüchsen“, S. 363f, in: Talos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus, Wien 2014, S. 358-372.

Arbeitnehmer an einem Beratungstisch zu vereinen. [...] Wir sind heute mit unseren Organisationsarbeiten so weit, daß wir bereits in naher Zeit daran gehen können, ständischer Demokratie im Wege der Wahlen Ausdruck zu verleihen“.²¹⁶

Der strukturelle Aufbau der Pressekammer wurde von bestehenden Verbänden bzw. den Gewerkschaften getragen. Aus zwei Arbeitgebervereinigungen wurde eine Sektion der „Arbeitgeber“ gebildet, aus den drei Gewerkschaften der Beschäftigten im Zeitungswesen (Journalistinnen und Journalisten, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) die Sektion der Arbeitnehmer.²¹⁷

In 32 Paragraphen regelte dieses Gesetz²¹⁸ „die berufsständische Ordnung [...] im Geist der Verfassung“, die wahrzunehmenden Interessen der Kammer und Einhaltung der Standesordnung, die Organe und deren Bestellung, ein „Ehrenrat“ zur Verfolgung von Standesvergehen und Verhängung von Standesstrafen sowie festgeschriebene Ausschlusskriterien. Die Mitgliedschaft in der Kammer war – im Gegensatz zu NS-Deutschland – nur für Verlegerinnen und Verleger, nicht aber für Journalistinnen und Journalisten verpflichtend. Diese Pressekammer unterstand der Aufsicht des Bundeskanzlers (oder eines benannten Vertreters), der Beschlüsse der Organe beeinspruchen oder aufheben konnte sowie Satzungsänderungen zustimmen musste.

Schlüsselkompetenzen sind in den folgenden Paragraphen ausgeführt:

- die Erhaltung und Pflege der beruflichen Verantwortlichkeit, der Standesehre und des Standesansehens sowie die Pflege des Gemeinschaftsgeistes (§ 4 lit. b)
- Der Ehrenrat erkennt über Standesvergehen nach den Vorschriften der Standesordnung, die vom Bundeskanzler nach Anhörung der Mitglieder der Pressekammer durch Verordnung erlassen wird. In dieser Verordnung sind als Standesstrafen vorzusehen: (§ 15 Zi. 2)
 - a. Der schriftliche Verweis;
 - b. Geldstrafen bis zum Betrage von 5000 S;
 - c. Die zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Wahlberechtigung

²¹⁶ Die Eröffnungsansprache des Ministers Ludwig, Neue Freie Presse vom 21. Mai 1937, S. 5.

²¹⁷ Senft, Gerhard, Im Vorfeld der Katastrophe, Wien 2002, S. 339.

²¹⁸ BGBl. 1936, Stück 57, Nr. 228, Errichtung einer Pressekammer.

Im § 15 Zi. 3 wird bereits ein beim Bundeskanzleramt zu errichtender Standesstrafsenat für Pressewesen als Berufungsinstanz festgeschrieben, welcher dann 1937 mit der 240. Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, „betreffend die Zusammensetzung des Standesstrafsenates für Pressewesen und das Verfahren vor diesem Senat“ in Kraft gesetzt wird. Seine Urteile basierten auf der gesetzlich noch zu regelnden Standesstrafordnung und waren endgültig.

Dieser Standesstrafsenat setzte sich aus „einem Vorsitzenden aus dem Kreise im Pressewesen Berufstätigen“ und vier Beisitzern zusammen, einer aus dem Verband der Tageszeitungen, einer aus der Journalistinnen- und Journalistengewerkschaft, einer vom Verband der Wochenzeitschriften sowie ein „aktiver Richter“.²¹⁹ Die Berufung des Senates erfolgte durch den Bundeskanzler auf Vorschlag der Pressekammer, die Ernennung des Richters durch den Justizminister. Schuschnigg bestimmte den einflussreichen Herausgeber der *Reichspost*, Friedrich Funder, als Vorsitzenden dieses Standesstrafsenates.

In der Ministerratsbesprechung vom 12. Juni 1936 wurde diesem Gesetz breiter Raum eingeräumt und behandelte eine Schwäche des Kollektivvertrags-Rechts der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Der Gesandte Ludwig stellte dies anhand der unterschiedlichen Struktur und Dynamik in zwei unterschiedlichen Zeitungssegmenten, innerhalb des Vertretungskörpers Pressekammer: Die Journalistinnen und Journalisten der stark konkurrierenden Massen-Auflageblätter (*Illustrierte Kronen Zeitung*, das *Kleine Blatt*, die *Österreichische Volkszeitung*, das *Kleine Volksblatt*) und die gleichförmigen „großen Zeitungen“.²²⁰ Ludwig kritisierte das System des Kollektivvertrages, welches den Typus von „Zeitungs-Beamten“ hervorbringe, die „kein Interesse hätten, neue Wege zu beschreiten“, da der Chefredaktion damit keine Möglichkeit mehr geboten sei, „besondere Verdienste von Journalisten durch Erhöhung der Bezüge zu honorieren“. Er antwortete damit auf Kanzler Schuschnigg, der davor in einem Debattenbeitrag beklagte, dass sich Zeitungen in steigendem Maße darauf beschränken würden, „die

²¹⁹ 240. Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Zusammensetzung des Standesstrafsenates für Pressewesen und das Verfahren vor diesem Senat, Jg. 1937, 61. Stück vom 17. Juli 1937.

²²⁰ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Band 5, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 19. März 1936 bis 24. Juli 1936, Wien 2001, S. 212f.

ausgegebenen Nachrichten zu übernehmen und zu kommentieren“. Darüber hinaus wäre es jedoch erstrebenswert, „im Wege einer gewissen Differenzierung der Zeitungen das Interesse des Publikums zu heben“.

Der obige Wortwechsel zeigt eine befürchtete Auswirkung der berufsständischen Pressekammer, dass nämlich eine ständisch-bürokratische Nivellierung der Einkommen von Journalistinnen und Journalisten die verstärkte Ausprägung von „Zeitungs-Beamten“ befördern könnte, was durch steigende wörtliche Übernahmen von Regierungserklärungen zu einer politisch-uniformen Berichterstattung führen würde.

- In dieser Debatte wird indirekt die wichtige Frage aufgeworfen, ob der politisch-rechtlich konditionierte Journalismus in Österreich – 1936 existierten rund 40 Tageszeitungen, davon allein 30 in Wien – unter all den gegebenen Randbedingungen es schaffte, die von der Regierung angestrebte propagandistisch-mobilisierende Wirkung und damit systemsichernde Funktion gegenüber illegalen Ausgaben bei den Leserinnen und Lesern auch ausreichend Interesse und Akzeptanz finden würde.
- Der Austrofaschismus hatte eine vormals existente kontroverielle politische Auseinandersetzung in den Tageszeitungen durch Erscheinungsverbote, gesetzliche Restriktionen und Einsetzung kommissarischer Leitungen den Pressemarkt in ihrem Sinn „beruhigt“ und so in eine offiziös-gleichförmige und „langweilige“ Berichterstattung transformiert.
- Schuschnigg erkannte in dieser diskursiven Verengung die Gefahr, mit einem steigenden Desinteresse der Leserinnen und Leser eine fortschreitende Erosion der medialen, innenpolitischen Propagandafunktion zu fördern und machte dazu nur einen sehr allgemein gehaltenen, jedoch nie umgesetzten Vorschlag: „Wenn die Regierung nun auch das größte Interesse daran habe, daß in den Zeitungen das geschrieben werde, was sie für notwendig und richtig halte, wäre es vielleicht doch möglich und zweckmäßig, im Wege einer gewissen Differenzierung der Zeitungen das Interesse des Publikums zu heben.“

Die 368. Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. November 1936 bestimmte den Tätigkeitsbeginn der Pressekammer „mit dem Tage der Kundmachung dieser

Verordnung“.²²¹ Als Präsidenten ernannte Schuschnigg Eduard Ludwig, der bei der späteren Wahl in dieser Funktion einstimmig bestätigt wurde.

Am 30. Oktober 1936 hielt Schuschnigg dazu seine „mit großem Beifall aufgenommene Rede“²²² anlässlich der konstituierenden Eröffnungssitzung, wo er, neben anderen Punkten, eine bemerkenswerte Neudefinition der „Pressefreiheit“ vorstellte: „Die neue Zeit legt nun besonderes Gewicht auf Verantwortung gegenüber dem Staat und der Allgemeinheit und stellt für alle Gebiete des öffentlichen Lebens die These auf, daß Freiheit nur dort und in dem Maße geübt werden kann, als diese Gebiete die Freiheit vertragen und Mißbräuche von vornherein ausgeschaltet werden.“²²³ Schuschnigg nannte seine neue pressepolitische Vorgabe einen „geläuterten Freiheitsbegriff“, der Rücksicht nehme „besonders auf die Gesellschaft und die Notwendigkeiten des Staates“.

Schuschnigg sah in dieser Pressekommission auch ein Instrument, das Presserecht, welches durch die zahlreichen Gesetze und Verordnungen zu einer – wie Schuschnigg es ausdrückte – „Zerrissenheit“ führte, „die eine Zusammenfassung dringend notwendig macht“. In den Überlegungen von Schuschnigg sollte mit dieser Errichtung der Pressekommission eine Situation resultieren, „die durch autonome Regelung aller dieser Fragen ein Eingreifen des Staates überflüssig macht oder sehr in die Reserve stellt“.²²⁴

Auch Ludwig definierte in seinen Schriften einen „höheren Freiheitsbegriff“, welcher der Presse die moralische Verpflichtung auferlegte, sich in den Rahmen der Gesamtarbeit einzuordnen, „um dem neuen Staat und damit dem Volk zu dienen. Die Journalistinnen und Journalisten müssten die Grenzen ihrer Freiheit achten, da jegliche Überschreitung der Volksmoral schade und durch den Standesstrafsenat gerichtet werde. Als Negativbeispiel beschrieb Ludwig wiederholt die Lügen und „zu groß aufgemachte Sensationen“ der „zügellosten Skandalpresse“ in der Ersten Republik, deren „Missbräuche“ der Ständestaat beendet hätte“.²²⁵

²²¹ 368. Verordnung des Bundeskanzlers über die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme der Tätigkeit der Pressekommission, des Verbandes der Tageszeitungen und des Verbandes der Wochenzeitungen, Zeitschriften und Fachblätter, Jg. 1936, 89. Stück vom 4. November 1936.

²²² Kanzlerworte an die Presse, Neue Freie Presse vom 30. Oktober 1936, S. 1.

²²³ Die Rede des Bundeskanzlers, Reichspost vom 30. Oktober 1936, S. 3f.

²²⁴ Reichspost, ebd., S. 4.

²²⁵ Ludwig, Eduard: Die Aufgaben der Pressekommission im ständischen Aufbau. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für Außenpolitik am 12. Januar 1937, Sonderdruck aus der Wiener Wirtschafts-Woche vom 13. Januar 1937.

Die Aufgabe der Standesgerichtsbarkeit der Pressekammer definierte Schuschnigg einleitend damit, „dafür zu sorgen, daß das Ansehen des Staates reingehalten werde“ und „dass jeder einzelne, der dem Stand angehört [...] weiß, daß er sich an gewisse Grenzen zu halten hat“. Für die Einhaltung dieser „Grenzen“ sollte eben die Standesgerichtsbarkeit und ein Ehrensenat als Berufungsinstanz sorgen, der damit einen Teil der neu zu erarbeiteten presserechtlichen Verfolgungshandlungen übernahm, welche bisher von Polizei- und Verwaltungsbehörden wahrgenommen wurden. In einem Schlusswort fasste der bestimmte Vizepräsident der Pressekammer, Hofrat Weber, das Ziel der Pressekammer unter großem Beifall euphemistisch zusammen: „Zeitungsmoral und Journalistenethik.“ Ein weiterer Vizepräsident, Chefredakteur Mailler, schloss diese Feierstunde mit den Worten „Die Journalisten erblicken ihre höchste Aufgabe darin, dem neuen Oesterreich die Presse zu schaffen, die seiner würdig ist.“

Diesen Worten folgte noch das mittlerweile obligatorische Treuegelöbnis an den Bundeskanzler.

Mit der 250. Verordnung des Bundeskanzlers wurde der § 26 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Pressekammer (BGBl. 228/1936) umgesetzt: „Die Wahlen in die Organe der Pressekammer und der Verbände haben am 27. September 1937 zu erfolgen.“²²⁶ Schließlich regelte die 281. Verordnung aus 1937 die Finanzierung der Pressekammer:²²⁷

- 30% vom Verband der Tageszeitungen
- 30% vom Verband der Wochenzeitungen, Zeitschriften und Fachblätter
- 40% von den im Rahmen des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten bestehenden fachlichen Unterorganisationen für Journalistinnen und Journalisten, Zeitungsbeamtinnen und -beamte und Zeitungsarbeiterinnen und -arbeiter

Zu seinen Kompetenzen zählte die Genehmigung bzw. Untersagung der Herausgabe einer Zeitung sowie die Zustimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit einer Redakteurin oder eines Redakteurs und im Falle eines begründeten Verdachts einer verbotenen

²²⁶ 250. Verordnung des Bundeskanzlers über den Zeitpunkt der Wahlen in die Organe der Pressekammer und der zugehörigen Verbände, Jahrgang 1937, 62. Stück vom 28 Juli 1937.

²²⁷ 281. Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung über die Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Pressekammer und ihrer Einrichtungen, Jg. 1937, 68. Stück vom 17. August 1937.

politischen Betätigung konnte die Berufsausübung untersagt werden. Eine Folge dieser geübten Einschränkungs- und politischen Nivellierungspolitik für die Presse war eine Reduktion des Segments auf Publikationen, die sich thematisch innerhalb des „erwünschten Korridors einer regierungskonformen Blattlinie“ bewegten: So wurden in Wien 1930 noch 28 Tageszeitungen aufgelegt, 1936 waren es nur noch 18.²²⁸

Die im Pressekammer-Errichtungsgesetz und den folgenden Verordnungen festgeschriebenen Intentionen wurden nur zum Teil umgesetzt: So konnte trotz intensiver Recherche keine „Vorschriften der Standesordnung, die vom Bundeskanzler nach Anhörung der Mitglieder [...] durch Verordnung erlassen wird (Gesetz zur Errichtung einer Pressekammer, § 15 Zi. 2, Anm. d. Verf.)“ im Rechtsinformationssystem gefunden werden, welche die Rechtsgrundlage für Urteile des Ehrenrates geschaffen hätte.

Die weiteren Pressegesetze des Jahres 1937 beschränkten sich auf die Organe der Pressekammer, also die Zusammensetzung des Standesstrafsenates und die Verfahrensordnung (BGBl. 240/1937) und die terminliche Festsetzung der Wahlen in die Organe der Pressekammer (BGBl. 250/1937).

6.4. Systemischer Vergleich der deutschen und österreichischen Presselenkung und Kontrolle

Wenn wir abschließend zu diesem Exkurs die wesentlichsten Unterschiede zwischen den grundlegenden Konzepten von NS-Deutschland und Österreich hinsichtlich der Kontrollfunktionen durch Zusammenfassung des Pressesegments gegenüberstellen, wird die Radikalität der Kontrolle bzw. Unterdrückung in NS-Deutschland sichtbar.

- Die Einrichtung der Reichspressekammer erfolgte in NS-Deutschland bereits wenige Monate nach der Machtübernahme durch die NSDAP, in Österreich rund 4 Jahre nach Beginn des Austrofaschismus
- Das verbundene reichsdeutsche „Schriftleitergesetz“ beinhaltete eine Registrierungspflicht sämtlicher im Pressesegment Tätigen im „Reichsverband

²²⁸ Moser, Karin, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates ...“, S. 43, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 37-61.

der Deutschen Presse“, bestimmte Journalistinnen und Journalisten zu einem Funktionsträger öffentlicher Aufgaben und schrieb im § 5 eine rassische Exklusion für Personen nichtarischer Abstammung vor.

- In Österreich war nur eine Registrierungspflicht der Verlegerinnen und Verleger vorgeschrieben, nicht aber für Journalistinnen und Journalisten. Eine Organschaft in der Pressekammer setzte nach dem § 19 voraus, dass nur Personen, „die das 24. Lebensjahr vollendet haben, österreichische Staatsbürger und Mitglieder der Vaterländischen Front sind und dafür Gewähr bieten, dass sie ihre Funktion im vaterländischen Sinn ausüben. Die Beurteilung dieses Umstandes obliegt den hierzu berufenen Organen der Vaterländischen Front“.
- Der Strafraum der Standesgerichtsbarkeit differierte stark: Während in Österreich lediglich Verwarnungen, Geldstrafen oder Berufsverbote verhängt werden konnten, existierten im Deutschen Reich ebenfalls die Sanktionen einer Verwarnung, der Geldstrafen bis maximal einem Monatseinkommen, die Löschung in der Berufsliste, folglich ein Berufsverbot, die auch der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unabhängig von dem Verfahren vor den Berufsgerichten verfügen konnte, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hielt. Darüber hinaus konnten Gefängnisstrafen und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verhängt werden.

Resümierend kann festgehalten werden, dass NS-Deutschland mit der Reichspressekammer und dem Schriftleitergesetz die Methode einer sehr raschen, umfassenden und vorauswirkenden Kontrolle des Pressewesens wählte, wogegen in Österreich eine reaktive Kontrolle mittels zahlreicher Gesetze, über mehrere Jahre verschärfend verteilt, ausgeübt wurde. Die Pressekammer, mit restriktiver Kompetenz ausgestattet, kann als Bemühen gesehen werden, alle Beschäftigten des Pressesegments in eine ständestaatliche Struktur überzuführen. Der Ehrenrat sollte seine Urteile „über Standesvergehen nach den Vorschriften der Standesordnung“ fällen, die vom Bundeskanzler nach § 15 Zi. 2 verordnet werden sollte, aber in der Übersicht erlassener Verordnungen nicht aufscheint, somit auch nicht rechtswirksam erlassen wurde.

Aus dem Obigen kann abgeleitet werden, dass mediale Angriffe oder Themenunterdrückungen in Richtung Österreich und seine politische Elite durch ein engmaschiges Netz an Berufszulassung, Vorgaben durch NS-Pressenanweisungen, Kontrolle und Sanktionen, die auch mehrjährige Haftstrafen einschlossen, einer planmäßigen Regimestrategie folgten, wogegen die zugelassene Österreichische Presse wohl grosso modo im Inland „auf Regierungslinie“ gebracht worden war, aber das Ausmaß an Kritik gegenüber NS-Deutschland erst sehr spät mit dem 51. Bundesgesetz vom 26. Februar 1938 eingeschränkt wurde: „§ 1 (1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhalt eines Druckwerkes den inneren Frieden oder die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat ernstlich gefährdet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung [...] mit Geld bis zu 2000 S oder Arrest bis zu drei Monaten bestraft.“²²⁹ Offiziell begründet wurde dieses „späte Gesetz“ damit, dass die in Österreich geltenden pressegesetzlichen Vorschriften bis dato keine Bestimmung enthielten, die es ermöglicht hätte, gegen Zeitungen oder den Autor von Druckwerken dann einzuschreiten, wenn die „von der Inlandspresse gebrachten Artikel, deren Inhalt geeignet sei, den inneren Frieden oder die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat zu gefährden, vielfach von der Auslandspresse aufgegriffen würden und hiedurch zur Verschärfung politischer Situationen beitragen“. Dieser presserechtliche Mangel hatte sich „in Zeiten politischer Hochspannung wiederholt höchst unliebsam bemerkbar gemacht“.²³⁰

Das Treffen von Bundeskanzler Schuschnigg mit Reichskanzler Hitler in Berchtesgaden fand davor, am 12. Februar 1938, statt und legte im Punkt 7 der Erklärung eine presserelevante Maßnahme (mit Erledigungstermin 18. Februar 1938) fest: „Die ungehinderte Durchführung des zwischen den Regierungen vereinbarten Pressefriedens soll durch den Einbau des Dr. Wilhelm Wolf an maßgebender Stelle des Bundespresse-dienstes gesichert werden“.²³¹ Wolf war ursprünglich Deutschnationaler sowie ab 1933

²²⁹ 51. Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens erlassen werden, BGBl. 1938, 19. Stück vom 26. Februar 1938.

²³⁰ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. 492.

²³¹ Staatsarchiv, Protokoll über die Besprechung vom 12. Februar 1938, AT-OeSTA/AdR AAng StUrk 1. Republik, 12.2.1938, in: <https://oe99.staatsarchiv.at/20-jh/finis-austriae/>, Stand 10.1.2020.

Anhänger der Anschlussidee und trat Anfang 1938 in die illegale NSDAP ein.²³² Diese diplomatischen Formulierungen hatten einen gemeinsamen Hintergrund: Hitler hatte in Berchtesgaden die Einstellung jeder deutschfeindlichen Propaganda verlangt.²³³ Hinter dieser Formulierung verbarg sich die Forderung Hitlers, „Pressekammer“-Präsident Eduard Ludwig und Walter Adam als „Bundespressedienst“-Chef abzusetzen, die Schuschnigg „erfolgreich abwehrte“.²³⁴

An dieser Stelle passt eine mögliche Quantifizierung der verhängten akkumulierten Strafsanktionen gegen die illegalen nationalsozialistischen Propaganda- und Pressevergehen, die allerdings von Hanns Schopper, einem „Illegalen der NS-Kampfzeit in Österreich“, stammen: Er nennt – seine Publikation stammt aus dem Jahr 1940 – für die Jahre von 1933 bis zum Anschluss 1938 insgesamt 5.360 Verurteilungen wegen illegaler nationalsozialistischer Pressebetätigung, bei denen rund 12.900 Jahre Kerker-, Arrest- und Polizeistrafen verhängt wurden.²³⁵ Aus obigen Zahlen errechnet sich eine durchschnittliche Haftdauer von 2,5 Monaten, die anhand der Strafraumen in den Pressegesetzen nach 1933 als valide angesehen werden kann. Die Zeitspanne des Parteiverbotes für die NSDAP setzte mit ca. Mitte Juni 1933 ein und endete Mitte März 1938, ergibt also eine Zeitspanne von etwas mehr als 4,5 Jahren. Dies würde durchschnittlich um die 1.200 Verurteilungen pro Jahr bedeuten, wobei der Schwerpunkt der Verurteilungen vor dem Juli-Abkommen 1936 lag. Nach dem Juli-Abkommen 1936 fanden allerdings weitere Beschlagnahmen reichsdeutscher Zeitungen statt, die den Leobener Rechtsanwalt und bekennenden Nationalsozialisten Dr. Delpin bewog, Mitte 1937 in einem Brief an das Propagandaministerium den fünf zugelassenen deutschen Tageszeitungen seine juristische Unterstützung anzudienen: „Reichsdeutsche Zeitungen brauchten sich die Beschlagnahme nicht immer wieder gefallen lassen“ und riet ihnen, dagegen den Rechtsweg zu beschreiten und bot gleichzeitig an, die rechtsfreundliche Vertretung dafür unentgeltlich zu übernehmen.²³⁶

²³² Wilhelm Wolf, Homepage ÖCV, <https://www.oecv.at/Biolex/Detail/10402275>, Stand 1.3.2020.

²³³ Paupié, Kurt, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte, Band I, Wien 1960, S. 55f.

²³⁴ Urbanek, Gerhard, Realitätsverweigerung oder Panikreaktion? „Vaterländische“ Kommunikationspolitik in Österreich zwischen Juliabkommen 1936, Berchtesgadener Protokoll und „Anschluss“ 1938, Masterarb. Univ. Wien 2011, S. 47f.

²³⁵ Schopper, Hanns, Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brünn, Wien, Leipzig 1941, S. 343.

²³⁶ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, München 1998, S. 541.

Diese von Dr. Delpin angeregten Widersprüche gegen Beschlagnahmen machten strategisch allerdings wenig Sinn, denn diese bezogen sich auf Beschlagnahmen einzelner Ausgaben, wo eine nachträgliche, formale Aufhebung durch einen Gerichtsentscheid wenig propagandistischen, verwertbaren Nutzen für die lokalen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten ergeben hätte.²³⁷

²³⁷ Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 95.

7. Das Juli-Abkommen 1936

7.1. Eine einleitende Evaluation

Anfang 1936 entwickelte sich die „Österreich-Frage“ von ihrer ursprünglich europäischen und von der Diplomatie der Westmächte getragenen Dimension zu einem trilateralen Problem, was diese Adaptierung der außenpolitischen Strategie bewirkte. Mussolini verlangte im Zuge der Verfestigung der Achse Berlin-Rom von Schuschnigg eine Belegung der deutsch-österreichischen Spannungsfelder, wozu auch der vorangegangene „Pressekrieg“ zählte.

Ende August 1935 erfolgte wohl eine erste, eher symbolische Annäherung, als eine deutsch-österreichische Vereinbarung „über die Einstellung der gegenseitigen Presseangriffe und Polemiken“ getroffen wurde, die jedoch – als ausschließlich taktischer Schachzug Hitlers – bereits im Herbst 1935 einseitig vom Deutschen Reich wieder aufgehoben wurde. Als wesentlichstes Abkommen zur Herstellung eines „Pressefriedens“ kann das „Deutsch-österreichische Presseabkommen“ vom 11. Juli 1936 betrachtet werden, welches vom Gesandten Franz von Papen und dem neu bestellten österreichischen Außenminister Guido Schmidt und Bundeskanzler Schuschnigg verhandelt und von Hitler schlussendlich persönlich genehmigt wurde. Dieses „Juli-Abkommen“ mit einem anfänglich geheim gehaltenen Annex – dem sog. „Gentlemen´s-Agreement“ – setzte sich inhaltlich grosso modo aus den folgenden Elementen zusammen:

- Die Anerkennung der Souveränität Österreichs und Zusicherung der Nicht-Einmischung des Deutschen Reiches in innenpolitische Angelegenheiten
- Die Frage des österreichischen Nationalsozialismus wurde zu einer „ausschließlich österreichischen“ erklärt
- Für den Kultur- und Medienbereich wurde im Punkt III. des „Gentlemen´s-Agreement“ für die Presse festgelegt, „ihre sachliche Kritik an den Verhältnissen im andern Land auf ein Maß zu beschränken, das auf die Öffentlichkeit des andern Landes nicht

verletzend wirkt. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Emigrantenpresse in beiden Ländern.“²³⁸

Die historische Analyse dieses Abkommens durch Karl Stuhlpfarrer fällt ernüchternd aus: „Eine zentrale Funktion bei der außenpolitischen Wende Österreichs, die schließlich zu seinem Untergang führen sollte, kam dem deutsch-österreichischen Abkommen vom Juli 1936 zu [...]“.“²³⁹ Stuhlpfarrer sieht in dem nicht veröffentlichten Zusatzprotokoll das Plazet der österreichischen Regierung zu einer permanenten deutschen Einmischung, indem Schuschnigg in seiner Erklärung erneut versicherte, dass „die Außenpolitik Österreichs wird in Hinkunft, so wie in grosser Linie bereits bisher, unter Bedachtnahme auf die friedlichen Bestrebungen der Außenpolitik des Deutschen Reiches geführt werde.“²⁴⁰ Er sagte damit zu, außenpolitisch als „zweiter deutscher Staat“ der politischen Linie des Deutschen Reiches zu folgen, die eine laufende österreichische Konsultation mit demselben voraussetzte.

Problematisch war auch der Entschluss von Schuschnigg, das „Gentlemen’s-Agreement“ mit der presserelevanten Vereinbarung als Regierungsverpflichtung einerseits im Pressesegment nicht aktiv zu kommunizieren, andererseits nicht über die Instrumente zu verfügen, den Punkt III umzusetzen: „Beide Teile werden auf die Presse ihres Landes in dem Sinne Einfluss nehmen [...] ihre sachliche Kritik an den Verhältnissen im anderen Land auf ein Mass beschränken, das auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirkt.“²⁴¹

Einige Tage später erklärte Hitler einer Delegation österreichischer Nazis, er benötige noch zwei Jahre Zeit, so lange hätte die Partei in Österreich „Disziplin zu bewahren“. Seine wahre Auffassung hatte er schon früher unmissverständlich geäußert: er sei bereit, „alles zu unterschreiben und zu unterzeichnen, alle Grenzen zu akzeptieren“,

²³⁸ ÖStA, AdR, BKA/AA, Staatsurkunden, „Deutsch-österreichisches Abkommen“, datiert 11.6.1937, Dokument „Gentleman-Agreement“, D 1, Nr. 152, S. 2.

²³⁹ Stuhlpfarrer, Karl, Austrofaschistische Aussenpolitik, S. 332f, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 322-337.

²⁴⁰ AdR, BKA/AA, Staatsurkunden, „Deutsch-österreichisches Abkommen“, datiert 11.6.1937, Kommuniké, D1 Nr. 153.

²⁴¹ Juli-Abkommen 1936, Gentlemen’s-Agreement, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/AA, Staatsurkunden.

Nichtangriffspakte und Freundschaftsverträge „mit wem auch immer abzuschließen“, wenn es seine Politik „erleichtern könne“.²⁴²

Die zweite politisch fatale Vereinbarung im Abkommen war die Zusicherung von Schuschnigg, Vertreter der „nationalen Opposition“ – im Klartext waren dies Vertreter der NS-Anschluss-Ideologie – zu institutionalisieren, politisch aufzuwerten und Vertreter in die Regierung aufzunehmen. Mit dieser Konzession „sanktionierte Schuschnigg noch dazu die deutsche Subversionsstrategie der vergangenen Jahre gegenüber Österreich“, als zwischen 1934 und 1938 rund zehn Millionen Schilling über Tarnfirmen und Strohmänner an die illegale österreichische NSDAP flossen.²⁴³

Einen deutlichen Hinweis auf einen wichtigen Akteur im illegalen NS-Netzwerk zur Abwicklung verdeckter Kapital-Transaktionen finden wir am 17. Oktober 1935 in den NS-Presseanweisungen: „Über die Einsetzung eines Staatskommissars für die Wiener Baukreditbank soll nichts berichtet werden.“²⁴⁴ Wenig verwunderlich, zumal sich diese im Mehrheitsbesitz der Deutschen Bau- und Bodenbank befand und im Verdacht stand, „an den gut getarnten und nicht aufgedeckten Überweisungen im Rahmen des illegalen Hilfswerks für Österreich beteiligt zu sein“.²⁴⁵ Über diese Bank liefen also Zahlungsflüsse zur sozialen Unterstützung von Parteimitgliedern, aber ebenso Geldmittel zur Finanzierung regierungsfeindlicher Aktionen der illegalen NSDAP in Österreich.

7.2. Die medienpolitische Ausgangssituation

Die Ziele im medienpolitischen Teil dieses Abkommens waren der Abbau der existenten Verbreitungsverbote und Vermeidung zukünftiger Vertriebshemmnisse von Tageszeitungen sowie die Eindämmung von wechselseitiger medialer Kritik und Polemik.

Das bis dahin geltende österreichische Verbot deutscher Zeitungen nach dem NS-Putsch vom Juli 1934 basierte auf einer „Verordnung der Bundesregierung vom 12. Oktober 1933, betreffend weitere Maßnahmen gegen den Missbrauch der Preßfreiheit“, welche

²⁴² Jochum, Manfred: Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern, Wien 1983, S. 206, zitiert aus: Urbanek, Gerhard, Realitätsverweigerung oder Panikreaktion?, Masterarbeit Univ. Wien 2011, S. 32.

²⁴³ Stuhlpfarrer, Karl, Austrofaschistische Aussenpolitik, S. 333, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 322-337.

²⁴⁴ Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, Bd. 3/II 1935, München 1987, S. 677.

²⁴⁵ Stuhlpfarrer, Karl, Zum Problem der deutschen Penetration Österreichs, S. 319, in: Jedlicka, Ludwig (Hrsg.), Das Juliabkommen von 1936, Wien 1977, S. 315-327.

im § 1 bestimmte: „Rechtfertigt der Inhalt einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erschienenen Nummer einer ausländischen Zeitung die Annahme, daß durch ihre Verbreitung für eine Partei, der jede Betätigung in Österreich verboten ist, geworben werde, so kann das Bundeskanzleramt die Verbreitung der Zeitung im Inland für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum verbieten.“

Im Generalverbot von reichsdeutschen Tageszeitungen sah das NS-Regime eine „unerträgliche Diskriminierung durch den zweiten deutschen Staat“ und verlangte eine Umstellung des gesetzlichen Allgemeinverbotes mit Einzelzulassungen von ausländischen Zeitungen auf Einzelverbote.²⁴⁶

Es folgte eine Periode einer „allgemeinen Zurückhaltung“ bei der Österreich-Kritik in deutschen Blättern, da die Strategie des NS-Propagandakonzeptes die Zulassung reichsdeutscher Zeitungen anstrebte. Am 21. November 1935 erging eine Presseanweisung mit dem folgenden Text: „Bestellung aus der Pressekonferenz am 21. November 1935; Es wird gebeten, keine Sonderartikel über die österreichische Frage zu bringen. Es wird hiermit an das frühere Verbot erinnert.“²⁴⁷

Am 21. Jänner 1936 erging eine weitere Presseanweisung, welche die Berichterstattung über Kanzler Schuschnigg zum Inhalt hatte: „Es wird dringend gebeten, nicht in eine Oesterreich- oder in eine Schuschnigg-Manie zu verfallen. Die Berichterstattung über Schuschnigg und seine Pläne hat viel zu grossen Umfang angenommen. Es handelt sich in Wirklichkeit um einen durchaus kleinen Mann, dessen Name nicht zu häufig in der deutschen Presse genannt werden soll, wie überhaupt Oesterreich gegenüber um grösste Zurückhaltung gebeten wird.“²⁴⁸ In einem nachfolgenden Kommentar zur Anweisung wird die Häufung von Schuschnigg-Artikeln in deutschen Zeitungen gerügt: „man lese nur immer: Schuschnigg in Prag, Schuschnigg in Rom, in Budapest, Schuschnigg habe mit Mussolini telefoniert usw., und so werde aus einem kleinen Mann ein Heros gemacht. Das muesse aufhoeren, es genuege vollkommen, wenn der Name Schuschnigg sechsmal im Jahr genannt werde.“

Eine politisch motivierte Ausnahme – neben mehreren unpolitischen, illustrierten deutschen Magazinen – bildete die *Frankfurter Zeitung*, die „auf Wunsch aus

²⁴⁶ ÖStA, Archiv der Republik, BKA/Inneres, Karton 22, Zahl 339.785-St.B. 37.

²⁴⁷ Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, Bd. 3/II: 1935, München 1987, S. 775f.

²⁴⁸ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/I, München 1993, S. 64.

Wirtschaftskreisen“ bereits vor dem Juli-Abkommen 1936 zugelassen wurde.²⁴⁹ Aus ihrer liberal-demokratischen Tradition heraus durfte die *Frankfurter Zeitung* – überraschenderweise! – aus außenpolitischen Überlegungen auch nach der Machtübernahme durch Hitler weiter verlegt werden. „Überraschenderweise“ deswegen, da Hitler bereits in „Mein Kampf“ diese Zeitung als „Organ des internationalen Judentums“ abqualifizierte.²⁵⁰ Das Kampfblatt der SS, *Das Schwarze Korps*, ging in seiner Polemik noch deutlich weiter und missbilligte heftig, „dass die *Frankfurter Zeitung* demagogisch aufgezugene Artikel, die gegen die Maßnahmen des Führers gerichtet sind, veröffentlicht, die auf diese Weise im Ausland bekannt, verbreitet und von der Emigrantenpresse zur Hetze gegen Deutschland“ verwendet würden.²⁵¹ In seiner Österreich-Berichterstattung wurde die *Frankfurter Zeitung* öfter wegen der Zurückhaltung ihrer Beiträge als „inneroppositionelles Blatt“ von der NS-Presselenkung gerügt.²⁵² Vieweg beschreibt die *Frankfurter Zeitung* mit ihrem gepflegten Schreibstil als eine realisierte Intention von Goebbels, der diese Zeitung brauchte, „um seine Ideologie auch den oberen Bevölkerungsschichten näherzubringen und nicht wollte, daß diese Taktik offenbar wurde“²⁵³ und darüber hinaus die Nazi-Politik im In- und Ausland „salonfähig“ zu machen.

7.3. Der mediale Störfaktor *Der Christliche Ständestaat*

Von Papen nutzte daher auch diese intensiven Verhandlungen mit Schuschnigg, den *Christlichen Ständestaat* als eine Belastung und „atmosphärische Störung“ dieser Gespräche durch seine angriffigen Artikel und Kommentare darzustellen. Die Regierung reagierte dahingehend, dass Mitte 1936 nach Überreichung von deutschen Protestnoten an das österreichische Außenamt im Dezember 1936 in einer erledigenden Mitteilung an die deutsche Gesandtschaft behauptet wurde, dass der *Christliche Ständestaat* vom Landesgericht Wien wegen mehrerer strafrechtlicher Delikte bestraft

²⁴⁹ Koerner, Ralf Richard, *So haben sie es gemacht*, Wien 1958, S. 92f.

²⁵⁰ Burger, Reiner, *Theodor Heuss als Journalist*, Diss. Univ. Eichstätt 1999, S. 352.

²⁵¹ Gillissen, Günther, *Auf verlorenem Posten: die Frankfurter Zeitung im Dritten Reich*, Berlin 1986, S. 268.

²⁵² Koerner, Ralf Richard, *ebd.*, S. 39f.

²⁵³ Vieweg, Klaus, *Der Funktionswandel der sogenannten seriösen bürgerlichen Presse*, Diss. Leipzig 1964, S. 29.

worden sei – im Detail nach § 300 (Herabwürdigung von Regierungsentscheidungen) sowie nach den §§ 308 und 310 (Verbreitung von beunruhigenden Gerüchten) – und der Herausgeber vom Pressebüro der Bundespolizeidirektion Wien wegen der anstößigen Schreibweise verwarnt worden sei. Realiter handelte es sich dabei, wie Guido Schmidt in einer handschriftlichen Anordnung festhielt, um eine Androhung der deutschen Gesandtschaft „eine vage Antwort mit Formulierungen wie ‘verwarnt’ und mehrfach ‘durch Beschlagnahme bestraft’ zu erteilen.“²⁵⁴ Dieses „Anfassen mit Samthandschuhen“ resultierte aus dem Umstand, dass diese Publikation von Dollfuß gefördert worden war und somit als „sein Erbe“ angesehen wurde. Dazu kamen Kontakte zu Otto von Habsburg und enge Verbindungen zu führenden Legitimisten wie Friedrich Wiesner, dem Vizepräsidenten des monarchistischen „Eisernen Ringes“.

Erhielt die Zeitschrift unter Dollfuß noch jährlich 50.000 Schilling staatliche Zuwendung, so reduzierte sich diese unter Schuschnigg auf die Hälfte des Betrages. Die persönlichen Beziehungen der Herausgeber zu Schuschnigg waren gespannt, als dieser begann, die Politik des „deutschen Weg“ in steigendem Maße zu verfolgen. Der *Christliche Ständestaat* warnte bereits im Mai 1936 vor einem „Experiment Papen“ und artikulierte nach dem Abschluss des Juli-Abkommens massive Zweifel an der Vertragstreue des deutschen Vertragspartners.²⁵⁵

Im Dezember 1936 trat für den *Christlichen Ständestaat* ein weiterer empfindlicher Rückschlag ein. Dieser war durch den Rücktritt des Leiters des Bundespressedienstes, Eduard Ludwig, verursacht, der ebenfalls die Annäherungspolitik von Schuschnigg gegenüber dem Deutschen Reich ablehnte und durch Oberst a. D. Walter Adam ersetzt wurde. Die wesentlich schlechteren persönlichen Beziehungen des *Christlichen Ständestaates* zum neuen Bundespressedienst-Leiter führte schlussendlich dazu, dass die Zuwendungen für diese NS-kritische Zeitschrift weiter stufenweise gekürzt und im April 1937 gänzlich gestrichen wurden. Ende Februar 1938 ging diese Publikation nach einer Phase wirtschaftlicher Schwierigkeiten in den Besitz der „Österreichischen Kulturvereinigung“ über, hinter der Hans-Karl von Zessner-Spitzenberg als Investor stand.²⁵⁶

²⁵⁴ Ebner, Rudolf, Die österreichische Wochenschrift "Der christliche Ständestaat": dt. Emigration in Österreich 1933 – 1938, Mainz 1976, S. 247f.

²⁵⁵ Ebner, Rudolf, ebd., S. 60f.

²⁵⁶ Ebner, Rudolf, ebd., S. 64f.

7.4. Die strategischen Ziele der Verhandler

Wiewohl nach dem ersten „Pressefrieden“ im Jahre 1935 eine vorübergehende Beruhigung in der wechselseitigen medialen Polemik eintrat, verfolgte von Papen das „evolutionäre“ Minimalziel seiner Mission, durch entsprechende Vereinbarungen die Wiedezulassung möglichst vieler reichsdeutscher Zeitungen zu erreichen. Ein wesentlicher Punkt im Plan von Papens war es, in diesen Verhandlungen im Besonderen auch auf die Zulassung von NS-Parteizeitungen zu dringen – der *Völkische Beobachter* wurde dabei wenig überraschend als „erster Wunschkandidat“ deponiert –, um mit dieser propagandistischen Plattform die innere Destabilisierung Österreichs verstärkt voranzutreiben.

Müller²⁵⁷ bemerkt zur bedeutenden Rolle von Papens in all den Österreich-Verhandlungen, dass diese „in der historischen Literatur unerwähnt“ geblieben war. Diese Ansicht kann jedoch durch Publikationen nach dem Erscheinen seines Werkes im Jahre 1990 über Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers mittlerweile als zeitgeschichtlich gut erforscht bezeichnet werden, wozu auch diese Arbeit einen Beitrag leisten will.

Im Mai 1933 erfolgte eine Neuordnung der Auslandspropaganda: Das Reichspropagandaministerium übernahm die „aggressive Propaganda“ und Beeinflussung der Presse im Ausland, wogegen sich die Presseabteilung des Auswärtigen Amtes auf eine sachliche, moderate Berichterstattung beschränken sollte.²⁵⁸ Dafür wurde im Reichspropagandaministerium eine Dienststelle eingerichtet, nämlich das nach seinem Leiter benannte „Büro Megerle“, welches von Papen in all seinen Maßnahmen in Österreich finanziell unterstützte. Diese „Beeinflussung der Presse im Ausland“ umfasste Anfang der 1930er Jahre einerseits den Versuch, durch Aktienkäufe einen unter reichsdeutschen Einfluss stehenden Pressekonzern aufzubauen, der jedoch nach einem gescheiterten Versuch mit der *Reichspost* aufgegeben wurde und andererseits „einzelne Journalisten zu gewinnen und geeignete Artikel in der österreichischen Presse

²⁵⁷ Müller, Franz, Ein «Rechtskatholik» zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt a. Main 1990.

²⁵⁸ Müller, Franz, ebd., S. 259 Fn 569.

zu lancieren“.²⁵⁹ Eine flankierende Maßnahme war eine „kulturpolitische Durchdringung“ Österreichs durch eine gesteigerte Vortragstätigkeit reichsdeutscher Referentinnen und Referenten in nationalen und NS-affinen Vereinigungen. Das „Büro Megerle“ stellte die finanziellen Mittel für solche Projekte in Höhe von 5.000 Reichsmark monatlich zur Verfügung.²⁶⁰

Von Papen konnte sich bei der Festlegung seiner Vorgehensweise auf Überlegungen des sog. Bülow-Memorandums aus 1934 stützen, welches insgesamt sechs Vorschläge umfasste, die mit Außenminister Neurath und Hitler besprochen und abgestimmt waren:²⁶¹

1. Die Klärung des Verhältnisses der deutschen zur österreichischen NSDAP,
2. Die Aufhebung der Einschränkungen des Reiseverkehrs,
3. Die Einstellung des Propagandakrieges und die Aufhebung der Zeitungsverbote,
4. Die Beteiligung von Nationalsozialisten an der österreichischen Regierung,
5. Eine Amnestierung,
6. Keine Bindungen der österreichischen Regierung zu Ungunsten Deutschlands.

Konkrete Umsetzungsmaßnahmen der obigen Punkte fanden sich dann 1935 in dem von Hitler genehmigten Österreich-Konzept von Papens, wo Hitler vier Führer-Anweisungen erteilte – diese sind an anderer Stelle bereits detailliert ausgeführt – und im ersten Punkt für den gegebenen Zeitpunkt eine wesentliche Prämisse vorgab, nämlich den Anschluss „nur auf Grund einer langsamen friedlichen Entwicklung“ durchzuführen.

Beginnend mit Mai 1935 wählte von Papen – zwangsläufig – die Strategie der „langsamen Durchdringung“ bei unverdächtigen österreichischen Publikationen wie *Die Pause*, um das gesamtdeutsche Bewusstsein durch Beiträge „zuverlässiger“ reichsdeutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller sowie Journalistinnen und Journalisten zu befördern. *Die Pause* war eine kultur- und bildungsaffine Zeitschrift, die vom Volksbildungsreferat der Stadt Wien herausgegeben wurde.²⁶²

²⁵⁹ Stuhlpfarrer, Karl, Die OSSA in Österreich, S. 49, in: Jedlicka, Ludwig et al. (Hrsg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz, Wien 1975, S. 35-64, zitiert aus: Müller, Franz, ebd., S. 261.

²⁶⁰ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 135.

²⁶¹ Aufzeichnung Bülow vom 9.4.1934, Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945, Bd. II/2, Nr. 389, zitiert aus: Müller; Franz, ebd., S. 84.

²⁶² Müller, Franz, Ein «Rechtskatholik» zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt a. Main 1990, S. 264.

Ebenso wurde aus dem Sonderfonds des Gesandten von Papen das *Deutsche Volksblatt* finanziell nachhaltig unterstützt und im Oktober 1935 mit Unterstützung des Reichspropagandaministeriums finanziell saniert, als seine Blattlinie von reichsdeutscher Seite als „im Großen und ganzen (sic!) für uns nicht schlecht“ qualifiziert wurde.²⁶³ Darüber hinaus bemühte sich von Papen, die Absatzzahlen der wenigen zugelassenen deutschen Publikationen zu steigern: Neben der erst 1933 gegründeten und „geduldeten“ – weil überwiegend sachlich berichtenden – *Frankfurter Zeitung* bemühten sich die Verlage der *Hamburger Illustrierten* und der *Kölnischen Zeitung* erfolgreich, ihre Absatzzahlen zu steigern. Eine zweite aktive Handlungsebene von Papens war es, den Einfluss des von Dollfuß geförderten *Christlichen Ständestaats* – einem scharfen Kritiker der Nationalsozialisten – im Zuge seiner Verhandlungen mit Bundeskanzler Schuschnigg Mitte 1936 einzudämmen, der unter den gegebenen ökonomischen Randbedingungen sowie den veränderten außenpolitischen Konstellationen von veränderten Achsenbildungen nunmehr politisch einen verstärkten Annäherungskurs zum Deutschen Reich verfolgte. Bereits wesentlich früher, am 19. Dezember 1933, informierte der damalige deutsche Gesandte in Wien, Rieth, im Zuge der vierteljährlichen Berichte über die Presse in Österreich das Auswärtige Amt darüber, dass „die Zeitschrift in der Bekämpfung des Nationalsozialismus eine ihrer Hauptaufgaben erblickt“.²⁶⁴ Von Papen berichtete in einer späteren Stellungnahme im April 1935 über „deutschfeindliche Hetzschriften in Österreich“ und bezeichnete darin den *Christlichen Ständestaat* als „neben der hiesigen Boulevardpresse wohl das übelste Hetzblatt gegen Deutschland.“²⁶⁵

7.5. Die Phasen der Verhandlungen

Generelles Ziel der Verhandlungen war es, für beide Parteien die Herstellung „normaler und freundschaftlicher“ Beziehungen, im Besonderen die wechselseitigen Berichterstattungen in den jeweiligen Tagespressen. Beide Gesprächsparteien legten – um vorzeitige Einflussnahmen zu unterbinden – großen Wert auf Geheimhaltung der laufenden Beratungen, was anfänglich missglückte, denn bereits im August 1935 berichtete die *Arbeiter-Zeitung*, zu diesem Zeitpunkt in Brünn hergestellt, von einer

²⁶³ Müller, Franz, ebd., S. 265.

²⁶⁴ Ebner, Rudolf, Die österreichische Wochenschrift „Der Christliche Ständestaat“, Mainz 1976, S. 217f.

²⁶⁵ Grünwald, Matthias, Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Forschungen, Bände 19-20, München 1976, S. 218.

intensiven Reise- und Gesprächstätigkeit des umtriebigen deutschen Gesandten von Papen: „Zu den Geheimnissen der österreichischen Politik, von denen die Spatzen von den Dächern pfeifen, gehört in der jüngsten Zeit die auffallenden Reisen des deutschen Gesandten v. Papen. Seine Unterredung mit dem Landeshauptmann Gleißner in Linz wurde in der Presse mitgeteilt. Dann fuhr Herr v. Papen nach Salzburg weiter und hatte dort eine mehrstündige Konferenz mit dem Landeshauptmann Rehr. Eine Meldung darüber wurde von der Amtlichen Nachrichtenstelle ausgegeben. Dann aber fuhr irgendein höherer Einfluß dazwischen: in letzter Minute wurde den Zeitungen mitgeteilt, daß die Veröffentlichung dieser Nachricht 'aus staatspolitischen Gründen' verboten sei“.²⁶⁶

Für von Papen war der Handlungsbedarf auf zwei Ebenen gegeben: Die Schaffung einer Plattform durch Tageszeitungen, deren Zusammensetzung eine – im Rahmen des politisch Möglichen – maximale propagandistische Wirkung entwickeln sollten. Die zweite Ebene der Verhandlungen sollte eine Umkehr der herrschenden kritisch-polemischen Berichterstattung einleiten, da wechselseitig innen- und außenpolitische, ökonomische und gesellschaftliche Probleme ausführlich und oftmals mit unrichtigen Angaben berichtet wurden. Dazu kam in der österreichischen Tagespresse eine stark überbetonte Würdigung der Allianz mit Italien und Ungarn, welche – bis zur Achsenbildung Berlin-Rom – als „Bollwerk gegen den deutschen Bruderstaat“ angesehen wurde. Mit dieser Form der Berichterstattung – pro Italien und Mussolini – wurde die latente Sorge um die Souveränität Österreichs kritisch gegenüber NS-Deutschland artikuliert und damit bewusst als Bedrohungspotential auf der außenpolitischen Agenda gehalten. In diesen polarisierenden Presseartikeln wurde NS-Deutschland zumeist nur indirekt als „ein großer europäischer Staat“ genannt, was an der konkreten medialen Kritik jedoch nichts änderte.

Bereits im Juni 1935 hatte von Papen hinsichtlich einer Wiedezulassung von deutschen Zeitungen in Österreich vorgefühlt und dabei bilateral die „generelle Aufhebung sämtlicher von beiden Seiten ausgesprochener Zeitungsverbote“ vorgeschlagen.

Bei der Formulierung der konkreten Lenkungsmaßnahmen zur Erreichung der „freundlichen und positiven Berichterstattung“ unterschieden sich die Standpunkte

²⁶⁶ Die schlampige Zensur, Arbeiter-Zeitung vom 18. August 1935, S. 5.

jedoch deutlich. Von Papen forderte in seiner „persönlichen Studie“ von der österreichischen Regierung eine „nachdrückliche“ Lenkung von Presseinhalten: „Beide Teile werden daher mit allem Nachdruck ihre Presse in dem Sinne beeinflussen, daß etwaige Empfindlichkeiten der Gegenseite in jeder Weise zu berücksichtigen und zu schonen sind und ferner, nach der positiven Seite hin, Verständnis für ein friedliches, die gesamtdeutschen Interessen förderndes, freundnachbarliches Zusammenleben zu wecken ist.“²⁶⁷ Dieser klar interventionistischen Forderung in der „persönlichen Studie“ Papens folgte ein österreichischer Gegenentwurf, der dem deutschen Gesandten am 1. Oktober 1935 übergeben wurde. Dieses Dokument zeigt, dass die österreichische Regierung nicht bereit war, die geforderten drastischen Eingriffe in das heimische Pressewesen zu gestatten.²⁶⁸ Der Formulierung Papens wurde eine deutlich entschärfte Version entgegengestellt, in der „sachliche Kritik an den Verhältnissen im anderen Lande auf ein Maß beschränke, das auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirke“.²⁶⁹ Mit diesen wenig kongruenten Positionen zur Erreichung eines Pressefriedens gingen beide Parteien in die folgenden, unter höchster Geheimhaltung geführten Gespräche.

Im Mai 1936 bildete Schuschnigg die Regierung um – er veranlasste sowohl Vizekanzler Starhemberg als auch Außenminister Berger-Waldenegg zum Rücktritt – und zog die Leitung des Außenressorts an sich, um „die ihm notwendig erscheinende politische Neupositionierung im geänderten europäischen Kräftefeld ungehindert vornehmen zu können“.²⁷⁰ Ebenso entließ Schuschnigg zwei massive Kritiker der laufenden Ausgleichsverhandlungen mit den Nationalsozialisten, nämlich Sozialminister Josef Dobretsberger und seinen Staatssekretär Theodor Znidaric, die beide aus der christlichen Gewerkschaft kamen. Sie plädierten in der Regierung nachhaltig für eine Verständigung mit der sozialdemokratischen Arbeiterschaft und lehnten die von Schuschnigg verfolgte Politik der – für Österreich überwiegend nachteiligen – Zugeständnisse an die Nationalsozialisten klar ab. Nach dieser Regierungsumbildung folgte am 21. Mai 1936 die Novellierung und Aufhebung des im Jahr 1934 erlassenen „Bundesgesetz über die

²⁶⁷ Dokumenten zum Abkommen vom 11. Juli 1936, in: Der Hochverratsprozeß gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht, Wien 1947, S. 476, zitiert nach Hall, Murray G., Geschichte des Österreichischen Verlagswesens, Band 1, Köln 1985, S. 244.

²⁶⁸ Hall, Murray G., ebd., S. 245.

²⁶⁹ Dokumenten zum Abkommen vom 11. Juli 1936, ebd., S. 476.

²⁷⁰ Kriechbaumer, Robert, Österreich! und Front Heil! Wien, Köln, Weimar 2005, S. 45f.

Vaterländische Front“, wo nunmehr im § 3 bestimmt wurde, „Führer der Vaterländischen Front (Frontführer) ist der Bundeskanzler“ und der § 1 legt seine Kompetenz fest: „Die Vaterländische Front ist der einzige Träger der politischen Willensbildung im Staat.“²⁷¹ Schuschnigg hatte damit im Vorfeld der Verhandlungen mit von Papen die opponierenden Kräfte dieses Ausgleiches eliminiert und gleichzeitig seine innenpolitische Machtposition deutlich erweitert.

Diese gesetzliche Regelung hinsichtlich des „Frontführers“ kommentierte die *Reichspost* zeitnah und tendenziell euphorisch: „Die ‘Autoritäre Konzentration’, die Vereinheitlichung der Führung, bewährt sich. [...] Die Stärkung der staatlichen Autorität, die endgültige Sicherung einer einheitlichen Führung des Staates und der in der VF (Vaterländische Front, Anm. d. Verf.) konzentrierten politischen Aktion finden in der Tatsache der Unterstellung aller Waffenträger unter eine in einer Hand vereinigte Befehlsgewalt ihre sinnfällige Bestätigung.“²⁷² Vergleichbar dazu auch die positive Rezeption dieser „straffsten Konzentration aller Kräfte [...] indem sich nach dem Frontprogramm des Bundeskanzlers und Bundesführers durch eine Festigung und Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes zu erhöhter Schlagkraft gelangen soll“.²⁷³

Einen Kontrapunkt dazu setzte erwartungsgemäß die *Arbeiter-Zeitung*, die im Mai 1936 einen ausführlichen Artikel zur Regierungsumbildung mit „Das kohlrabenschwarze autoritäre Regime“ übertitelte.²⁷⁴ Mit der Entmachtung von Starhemberg wurde „das Duumvirat“ beendet und „Schuschniggs Alleinherrschaft“ konstituiert, denn er war nunmehr Bundeskanzler, Außenminister und Minister für Landesverteidigung und kontrollierte damit die drei Schlüsselressorts der Regierung. In dieser Ausgabe fällt ein (übersetzter und undatierter) Artikel des Londoner *Observer* auf, der die österreichische Presserepression sehr treffend beschreibt: „Die Tageszeitungen in Wien gehören zu den langweiligsten der Welt. Was immer für die Regierung ungünstig zu sein scheint, wird nicht in Druck gegeben. Allerdings gibt es keine direkte Zensur, aber es bleibt die Drohung einer Konfiskation, wenn der Inhalt des Blattes als ‘gefährlich’ angesehen wird. [...] Das Ergebnis ist, daß alle genau dasselbe schreiben“.²⁷⁵

²⁷¹ BGBl. 160/1936, Jahrgang 1936, 36. Stück, datiert 20. Mai 1936.

²⁷² „Neues VF.-Gesetz, Frontmiliz, Aufhebung von Sparmaßnahmen“, *Reichspost* vom 21. Mai 1936, S. 1.

²⁷³ „Wichtige Beschlüsse der neuen Regierung“, *Neue Freie Presse* vom 21. Mai 1936, S. 1.

²⁷⁴ Das kohlrabenschwarze autoritäre Regime, *Arbeiter-Zeitung* vom 24. Mai 1936, S. 1f.

²⁷⁵ Die Flüsterpropaganda, *Arbeiter-Zeitung* vom 24. Mai 1936, S. 4.

Die entscheidenden Gespräche über einen deutsch-österreichischen Ausgleich begannen realiter erst am 19. Juni 1936 auf Initiative und Einladung des nunmehr politisch gestärkten Bundeskanzlers Schuschnigg, der die Verhandlungsführung mit von Papen nach der Regierungsumbildung fast vollständig an sich gezogen hatte.²⁷⁶ Er lud nur besonders vertrauenswürdige Spitzenbeamte zu diesen Verhandlungen und auch der deutsche Gesandte bat das Auswärtige Amt, die Vertragsentwürfe nur in einem kleinen Kreis zu bewerten, um Irritationen durch eine vorzeitige Veröffentlichung durch „Parteikreise“ hintanzuhalten. Er wollte damit jegliche publizistische Vorabdiskussion unterbinden, um die laufenden Vorverhandlungen nicht durch „ein quertreiberisches Einwirken der Parteiextremisten in beiden Ländern“ zu erschweren.²⁷⁷

Im Mai 1936 delegierte Schuschnigg die vorbereitenden Gespräche mit Vertretern deutsch-nationaler und gemäßigt-nationalsozialistischer Kreise, die zur Ausarbeitung der innerösterreichischen Fragen des Ausgleichs und politischer Partizipation dienten, an den Senatspräsidenten Egbert Mannlicher.²⁷⁸ Gemeinsam mit von Papen entwickelte Mannlicher daraus eine politische Denkschrift, wo er die verhandelten innenpolitischen Zugeständnisse an das deutsch-nationale Lager und Vertreter der Nationalsozialisten, der „nationalen Opposition“ ausformulierte. Sie wurde jedoch von Schuschnigg als zu weitgehend abgelehnt.

Die Punktationen des Vertragsentwurfs basierten grosso modo auf jenen der ersten Vereinbarung vom 27. August 1935, enthielten jedoch eine Reihe von weiteren politischen Bedingungen. Gefordert wurde ein Bekenntnis Österreichs als „deutscher Staat“, darüber hinaus die Anpassung seiner Politik an „gesamtdeutschen Interessen“ und schlussendlich die Anerkennung des Nationalsozialismus als staatsbestimmende ideologische Grundlage des Deutschen Reiches festzuschreiben.²⁷⁹

Eine explizit formulierte Anerkennung der österreichischen Staatssouveränität fehlte jedoch in diesem Vertragsentwurf, insofern als dieser Punkt (wieder) nur mit einer Bezugnahme auf Hitlers Reichstagsrede vom 21. Mai 1935 „bestätigt“ wurde. In den davorliegenden Verhandlungen lehnte von Papen eine ausdrückliche Anerkennung der

²⁷⁶ Müller, Franz, Ein «Rechtskatholik» zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt a. Main 1990, S. 150ff.

²⁷⁷ Koerner, Ralf Richard, So haben wir es damals gemacht, Wien 1958, S. 61.

²⁷⁸ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 17f.

²⁷⁹ Volsansky, Gabriele, ebd., S. 15ff.

österreichischen Unabhängigkeit im Abkommen mit dem Argument ab, dass eine solche „völkerrechtliche Selbstverständlichkeit“ überflüssig sei und schließlich einigte man sich nach längeren Verhandlungen auf den relevanten Bezug zu Hitlers Reichstagsrede. Im Kommuniqué vom 11. Juli 1936, paraphiert von Bundeskanzler Schuschnigg, ist dieser in Punkt 1 folgendermaßen ausformuliert: „Im Sinne der Feststellung des Führers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 anerkennt die Deutsche Reichsregierung die volle Souveränität des Bundesstaates Oesterreich“.²⁸⁰ Der Zusicherung der „vollen Souveränität“ folgt wenige Zeilen danach im Punkt 3: „Die österreichische Bundesregierung wird ihre Politik im allgemeinen, wie insbesondere gegenüber dem Deutschen Reiche, stets auf jener grundsätzlichen Linie halten, die der Tatsache, dass Oesterreich sich als deutscher Staat bekennt, entspricht.“

Stuhlpfarrer findet sehr deutliche und vornehmlich kritische Worte zum Juli-Abkommen: „Eine zentrale Funktion bei der außenpolitischen Wende Österreichs, die schließlich zu seinem Untergang führen sollte, kam dem deutsch-österreichischen Abkommen vom Juli 1936 zu, dessen erklärte Absicht vor allem darin bestand, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten nach dem Wirtschafts- und Propagandakrieg, den NS-Deutschland seit 1933 in unterschiedlicher Intensität mit dem Höhepunkt im Juli 1934 führte, wieder zu – wie gesagt wurde – normalisieren.“²⁸¹

7.6. Das Konfliktfeld der „Nationalen Opposition“

Beide Verhandlungsparteien gingen mit unterschiedlichen, im Grunde sogar antagonistischen Zielen in diese Verhandlungen: Österreich strebte prioritär eine festgeschriebene Zusicherung seiner Unabhängigkeit sowie eine Beendigung terroristischer Aktivitäten der NSDAP an, NS-Deutschland verfolgte die Ziele einer kontinuierlichen Ausweitung seines propagandistischen Einflusses und einer „evolutionären politischen Partizipation“ in einem zu schaffenden Gremium innerhalb der Vaterländischen Front, dem „Volkspolitischen Referat“, einem siebenköpfigen Komitee, „bestehend aus Voll-Nazis, naziähnlichen Deutschnationalen und

²⁸⁰ Juliabkommen, Kommuniqué, datiert 11.7.1936, ÖStA, AdR, BKA/AA, Mappe Staatsurkunden.

²⁸¹ Stuhlpfarrer, Karl, Austrofaschistische Außenpolitik, S. 332, in: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 322-337,

Faschisten.“²⁸² Das sogenannte Siebener-Komitee wurde Anfang Februar 1937 gegründet und bestand aus drei Nationalsozialisten (Hugo Jury, Gilbert In der Maur, Leopold Tavs), zwei Vertrauensleuten des damaligen Sicherheitsministers Odo Neustädter-Stürmer (Ferdinand Wolsegger, Stefan Berghammer), einem Vertrauensmann von Edmund Glaise-Horstenau (Egbert Mannlicher) und dem katholisch-nationalen Universitätsprofessor Oswald Menghin.²⁸³ Das Büro dieses Komitees im 1. Bezirk, in der Teinfaltstraße, wurde zum Zentrum der Tätigkeit der nationalen Kräfte. „Die österreichische NSDAP hatte nun wieder die Möglichkeit, öffentlich in Erscheinung treten zu können, obwohl sie offiziell verboten war.“²⁸⁴

Schuschnigg erkannte richtigerweise, dass das nationale Lager keinen in sich geschlossenen Block darstellte und zwischen Gruppierungen deutliche Spannungen existierten. Seine zugrunde gelegte Strategie war es, damit eine bewusste Ausgrenzung der radikalen Kräfte, also der Fraktion der Nationalsozialisten, die einen sofortigen Anschluss forderten, durchzusetzen und gleichzeitig den eher gemäßigten Betont-Nationalen eine, allerdings in der Vaterländischen Front höchst umstrittene Institution – auch zur weiteren Unterwanderung – zuzugestehen.²⁸⁵ Insgesamt setzte sich dieses heterogene Segment aus mehreren Gruppierungen zusammen:

- Die „katholisch-nationale Gruppe“ um Hans Eibl und Othmar Spann
- Die „Großdeutschen“ wie Arthur Seyß-Inquart
- Gemäßigte Nationalsozialisten

Diese drei Gruppierungen können als „National-Betonte“ zusammengefasst werden, die mit den illegalen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten die „nationale Opposition“ bildeten, wobei die weit verbreitete nationalsozialistische Identitätsthese „deutsch = nationalsozialistisch“ hinsichtlich der innerösterreichischen Vertrauensbildung ein deutlich hemmendes Element darstellte, zumal auch die Abgrenzung der beiden Lager realiter schwer möglich war.²⁸⁶

²⁸² Bauer, Kurt, Die dunklen Jahre: Politik und Alltag im nationalsozialistischen Österreich 1938-1945, Frankfurt/Main 2017, S. 43f.

²⁸³ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. 100, Fn 31.

²⁸⁴ Schausberger, Norbert, Der Griff nach Österreich. Der „Anschluß“, Wien 1988, S. 378.

²⁸⁵ Kriechbaumer, Robert, Ein Vaterländisches Bilderbuch, S. 29.

²⁸⁶ Ebner, Rudolf, Die österreichische Wochenschrift „Der Christliche Ständestaat“, Mainz 1976, S. 5.

Die Erwartung der illegalen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten war ein eigenständiger politische Akteursebene, was aus dem Begriff „Opposition“ durchaus abgeleitet werden kann. Die Existenz eines solchen politisch-oppositionellen Akteurs, in welcher Organisationsform auch immer, war allerdings mit der Struktur des in der Verfassung von 1934 festgeschriebenen ständischen Staatsprinzips vollkommen unvereinbar, welches neben der Vaterländischen Front als Einheitspartei keine weiteren politischen Kräfte erlaubte. Noch im April 1937 sah sich Kanzler Schuschnigg genötigt, „die Frage der Mitarbeit der nationalen Opposition“ zum wiederholten Male medial klarzustellen: „Selbstverständlich kann es sich aber dabei nicht um die Delegation eines Vertreters der illegalen Nationalsozialisten handeln, sondern nur um die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit, die dem nationalen Lager entstammt und das Vertrauen des Frontführers genießt. [...] Von einer Teilnahme an der Regierung war nicht die Rede. Ich erinnere daran, daß das Regime in Österreich Koalitionsregierungen ausschließt.“²⁸⁷

Die Hoffnung, mit der „nationalen Opposition“ eine Befriedung und damit Stabilisierung des Austrofaschismus herbeizuführen, erfüllte sich nicht, denn das „Volkspolitische Referat“ entwickelte sich zu einem Desintegrationsfaktor in der Vaterländischen Front durch steigende Unterwanderung, wofür in der Literatur gerne der Begriff „Trojanisches Pferd“ zur Charakterisierung der Situation genutzt wird.²⁸⁸

Hitler selbst hatte allerdings die Annexion Österreichs nach dem missglückten Juli-Putsch von 1934 als eine mittelfristige Zielvorstellung akzeptiert.

Davon nachgelagerte Themen waren Fragen von Amnestie für „politische“ nationalsozialistische Häftlinge, die Verwendung reichsdeutscher Abzeichen und Flaggen sowie ein Presseabkommen, welches schlussendlich deutlich asymmetrisch – zugunsten von NS-Deutschland – ausfiel. Trotz dieser Zugeständnisse waren die österreichischen illegalen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten über dieses Abkommen zunächst irritiert. Anfänglich verärgert wegen des Passus der Nichteinmischung, obwohl die Abmachungen die Zulassung von fünf reichsdeutschen Tageszeitungen umfasste und weiters die Zusage beinhaltete, an die sogenannte „nationale Opposition“ eine nicht

²⁸⁷ Die Frage der Mitarbeit der nationalen Opposition, Neue Freie Presse vom 25. April 1937, S. 5.

²⁸⁸ Tálos, Emmerich, Wenninger, Florian, Das austrofaschistische Österreich 1933-1938, Wien 2017, S. 153.

näher definierte „politische Verantwortung“ abzutreten, womit eine Verstärkung des nationalsozialistischen Einflusses in Österreich theoretisch festgeschrieben wurde. „Theoretisch“ deswegen, weil dieser Vereinbarungspunkt durch seine interpretative Unbestimmtheit in jeder Hinsicht – dem Zeitpunkt der Einsetzung, die Institution selbst und deren realpolitische Kompetenzen – einerseits Erwartungen der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten weckte, damit den „evolutionären Anschluss“ beschleunigen zu können. Andererseits wäre jedoch so ein staatspolitisches Konstrukt von der Verfassung 1934 her – nämlich als oppositionelle Kraft außerhalb der Einheitspartei „Vaterländische Front“ wirkend – nicht zulässig gewesen. Eine „nationale Opposition“, die jedoch nur innerhalb des Politik-Monopols „Vaterländische Front“ institutionalisiert werden kann, konterkariert zweifellos die Realisierung einer politisch wirksamen „Opposition“ und damit jegliche Entfaltung von politisch entgegen wirkender Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Mit diesem Vertragspunkt waren mediale Konflikte schlechthin vorprogrammiert, die allerdings mit Zeitverzögerung eintraten. Der Grund dafür war eine vom NS-Propagandaministerium am 19. Jänner 1937 erlassene Presseanweisung, in der ein mediales „Stillhalten“ zu diesem Thema angeordnet wurde: „Ueber die Bildung neuer kultureller Organisationen in Oesterreich soll nichts gebracht werden, auch nicht die Korrespondentenmeldung aus Wien, da die deutsche Presse sich in diese innerösterreichische Auseinandersetzung nicht einmischen soll. Wir wollen erst abwarten, wie die Dinge sich entwickeln.“²⁸⁹ Der Grund dieser Aufforderung medialer Zurückhaltung in reichsdeutschen Zeitungen war die höhere Umsetzungspriorität der vereinbarten Amnestie, weil von ihr eine größere Propagandawirkung für die österreichischen Nationalsozialisten erwartet wurde. Das Ministerium sollte damit Recht behalten: Als Folge des Juli-Abkommens kam es zu einem verstärkten Mitgliederzustrom zur illegalen NSDAP und ebenso vermehrt zu öffentlichen Kundgebungen und Aufmärschen, „die gelegentlich zu blutigen Schlägereien mit ‚Vaterländischen‘ und zu Zusammenstößen mit der Exekutive und mit halbstaatlichen Formationen führten“.²⁹⁰

²⁸⁹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 55.

²⁹⁰ Botz, Gerhard, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938, München 1983, S. 278.

8. Die Reaktionen auf den Juli-Vertrag

8.1. Resonanzen in Österreich

Die Reaktionen in Österreich müssen von zwei Seiten her analysiert werden: Einerseits jene der österreichischen politischen Akteure und der nationalen Presse, andererseits die Antworten und Handlungen der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten.

Die *Reichspost* als eine der einflussreichsten Tageszeitungen berichtete am 12. Juli 1936 auf der Titelseite mit „Wieder normale Beziehungen zu Deutschland“ über dieses Abkommen mehrseitig in durchgängig positiven bis hin zu euphorischen Kommentaren. So liest man dort, „daß sich das Deutsche Reich zur bedingungslosen Anerkennung der staatlichen Selbstständigkeit Oesterreichs sowie zur Verpflichtung, sich in die inneren Verhältnisse Oesterreichs nicht einzumischen, weder direkt noch indirekt, bereitgefunden hat. In aller Form verzichtet hiedurch das Deutsche Reich und zugleich mit ihm der Nationalsozialismus auf alle Gleichschaltungspläne gegenüber Oesterreich“.²⁹¹ Die *Reichspost* folgte damit der Argumentationslinie der Regierung, welche dieses Abkommen als „wertvollen Beitrag zur Sicherung des europäischen Friedens“ überhöht darstellte, um die faktisch vereinbarte außenpolitische Bindung Österreichs – formuliert als „Bedachtnahme auf die friedlichen Bestrebungen der Außenpolitik des Deutschen Reiches“ – als erwünschtes, positives Resultat zu präsentieren.

Zum bilateralen Verbot von Propagandaaktivitäten schreibt die Zeitung, dass jede Art von Anschlusspropaganda nunmehr vertragswidrig und darüber hinaus – als neues Delikt – illegale Propaganda „gegen den anderen deutschen Staat und dessen Regierung, beziehungsweise Führer“ als Auflehnung verfolgt werden würde. Schließlich begrüßte die Zeitung die vereinbarte Amnestie für politische, nationalsozialistische Sträflinge, denn dadurch würde „die österreichische Regierung ihre starke, unerschütterliche Position wie ihre Friedensbereitschaft gegenüber den besserungsfähigen und den Argumenten der politischen Vernunft zugänglichen Elementen beweisen“.²⁹² Insgesamt wurden rund 18.600 verurteilte bzw. inhaftierte NS-Anhänger amnestiert, wobei sich –

²⁹¹ Wieder normale Beziehungen zu Deutschland, Reichspost vom 12. Juli 1936, S. 1.

²⁹² Amnestie für politische Sträflinge, Reichspost vom 12. Juli 1936, S. 2.

historisch betrachtet – die Hoffnung auf eine „Besserungsfähigkeit und politische Vernunft“ der amnestierten Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen nicht erfüllte. Das Gegenteil war der Fall: Diese, wie im Punkt IX a. des Abkommens formuliert, „weitreichende politische Amnestie“ bescherte der österreichischen NSDAP einen deutlichen Zulauf neuer Mitglieder.

Hitler fasste in einem Telegramm an Schuschnigg die verbindenden Elemente – aus seiner Sicht – sehr deutlich zusammen, nämlich dass „die alten, durch Rassengemeinschaft und jahrhundertelange Geschichte erwachsenen traditionellen Beziehungen wiederhergestellt werden, um damit eine weitere gemeinsame Arbeit anzubahnen zum Nutzen der beiden deutschen Staaten und zur Festigung des Friedens in Europa“.²⁹³

Interpretieren wir diesen NS-ideologisch geprägten Absatz in seinen Aussagen:

- Ein begrüßenswertes Faktum für Hitler ist die Rassenkompatibilität Österreichs
- Hitler nennt wohl „zwei Staaten“, betont aber eine „deutsche“ Klammer
- Die „Festigung des Friedens in Europa“ resultiert aus einer minimalistisch-indirekt „zugesicherten“ Aufgabe deutscher Annexionspläne für Österreich
- Diese betonte „Festigung des Friedens in Europa“ lag ausschließlich im außenpolitischen Interesse von NS-Deutschland
- Hitler vermied erneut, wie auch bereits im Juli-Abkommen exekutiert, eine explizite, aktuelle Bestätigung der Aufgabe der deutschen Anschlusspläne und damit der österreichischen Souveränität, was dem Hauptinteresse Österreichs am Abkommen entsprochen hätte.

In der gleichen Ausgabe beschreibt die Tageszeitung jedoch auch das am gleichen Tag verabschiedete und strafverschärfende österreichische Staatsschutzgesetz gegen „politische Verbrecher“, welches „Lücken des geltenden Rechtes ausfüllen“ sollte und „die Teilnahme an illegalen Brachialinformationen oder an staatsfeindlichen Verbindungen künftig als Verbrechen“ verfolgte, darüber hinaus nachrichtendienstliche Tätigkeiten zum Nachteil Österreichs sowie die „Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte und gefälschter behördlicher Erlässe“, worunter rechtlich auch Flüster-

²⁹³ Die beiden Staatsführer über den Sinn des Abkommens, Reichspost vom 13. Juli 1936, S. 1.

propaganda subsummiert wurde, mit strengen Strafen ahndete.²⁹⁴ Die Strafandrohungen des Staatsschutzgesetzes waren jedoch nur subsidiärer Art, also wurden nicht angewandt, wenn das Delikt schon nach anderen Rechtsnormen (beispielsweise Strafgesetz, Sprengstoff- oder Waffengesetz) verfolgt wurde. Erst dieses Gesetz schuf eine ergänzende Rechtsgrundlage zur Verfolgung politischer Organisationsdelikte, welches die Gründung von Verbindungen verbot, „die auf die Beeinträchtigung der Souveränität Österreichs, der herrschenden Regierungsform oder der verfassungsmäßigen Einrichtungen gerichtet waren“.²⁹⁵ Dieser deutlich ermahnende Artikel kann dahingehend interpretiert werden, der vordergründig staatspolitischen Entspannung des Juli-Abkommens einen warnenden innenpolitischen Kontrapunkt entgegen zu stellen, indem staatsfeindliche Aktivitäten durch nationalsozialistische Gruppierungen gleichzeitig schärfer sanktioniert werden würden. In vergleichbarer Form stellte das *Linzer Volksblatt* diese rechtliche Rute ins Fenster: „Wie ernst es der autoritären österreichischen Regierung mit dieser Abwehr jeder staatsfeindlichen Tätigkeit ist, beweist die Erlassung eines eigenen Staatsschutzgesetzes, das über die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes hinausgehende Handhaben für die Hintanhaltung staatsfeindlicher Betätigung schafft.“²⁹⁶

Die hochgradig zustimmende Berichterstattung über das Juli-Abkommen setzt sich in den Folgetagen in der *Reichspost* fort: So findet man dort zustimmende und lobende Zitate aus der ausländischen Presse wie auch Aussagen von NS-Spitzen wie Reichsinnenminister Frick: „Wir haben gestern bewiesen, daß wir absolut vom Friedenswillen erfüllt sind und wir haben einen Freundschaftsvertrag mit unseren Brüdern in Österreich abgeschlossen.“²⁹⁷ In wenigen Absätzen der Auslandspresse wird jedoch auch Skepsis oder Kritik formuliert: Der britische *Observer* charakterisierte das Abkommen als „moralischen Anschluss“.²⁹⁸

Am 12. Juli 1936 hielt der Bundeskommissär Oberst Adam eine – vergleichsweise an die realen Gegebenheiten angepasste – Radioansprache, in der er natürlich die europäische Friedensfunktion deutlich hervorhob, aber auch gleichzeitig vor fortgesetztem

²⁹⁴ Die Bestimmungen des Staatsschutzgesetzes, *Reichspost* vom 12. Juli 1936, S. 2.

²⁹⁵ Farthofer, Hilde, *Neuausrichtung des Staatsschutzes nach 1945?*, Göttingen 2019, S. 341.

²⁹⁶ Oesterreich nach dem Abkommen, *Linzer Volksblatt* vom 13. Juli 1936, S.1.

²⁹⁷ Ein Freundschaftsvertrag mit Brüdern, *Reichspost* vom 13. Juli 1936, S. 2.

²⁹⁸ Das Echo in der ausländischen Presse, Die Aufnahme in London, *Reichspost* vom 13. Juli 1936, S. 2.

Radikalismus warnte: „Wir rechnen auch mit der Möglichkeit, fuhr Oberst Adam fort, daß ein übersteigerter Radikalismus, der den politischen Haß um seiner selbst willen schürte und vertiefte, mit der neuen Ordnung nicht einverstanden sein wird. Der Unfrieden ist sein Lebenselement: wenn Frieden wird, schwimmen ihm die Felle davon.“ Die *Reichspost*, die schlechthin als christlich-soziales Parteiorgan galt, kultiviert auch weiterhin den „Mythos Dollfuß“ als ein Vermächtnis und den Schlusspunkt der von ihm begründeten Politik: Am Vorabend seines zweiten Todestages übertitelt die Tageszeitung einen schwarz umrahmten Leitartikel mit entsprechender Emotionalität: „Siegreiche Fahnen grüßen ihn.“²⁹⁹ Dieser überzeichnende, national-propagandistische Artikel schwelgt in Superlativen: „Es sind wahrhaftig Siegesfahnen, diese Banner und Feldzeichen des neuen Oesterreich, seit mit dem 11. Juli auch die letzte große Kampffront, die Dollfuß aufgezwungen war, einem friedlichen Abkommen wich – nicht weil wir kampfes müde geworden, nein, weil wir uns als fest und unüberwindlich erwiesen – und seit nun über Oesterreich eine Friedensbotschaft erging, wie die Welt in solchem Ausmaß sie selten noch vernommen.“

Eine sehr nüchterne und differenzierte Analyse lieferte am 12. Juli das *Prager Tagblatt*. Es entlarvt eine hintergründige reichsdeutsche Motivation, die einen „ominösen Beigeschmack“ dieses Abkommens bewirkt.

Das Blatt zeigt, dass dieses Juli-Abkommen hauptsächlich von internationalem Druck und Terminen internationaler Konferenzen bestimmt war und fragt, „warum förmlich über Nacht der Friede zwischen Deutschland und Oesterreich ausgebrochen ist“.³⁰⁰ Eine mögliche Annäherung Italien-England, ein von England erwarteter, aber von Deutschen Reich unbeantworteter Friedens-Fragebogen – wo Österreich eine Kernfrage bildete – und dazu eine mögliche Neuerrichtung der Stresa-Front ohne Deutschland, wo Italien und die Westmächte die Garantie der österreichischen Unabhängigkeit beschließen könnten? All diese europapolitischen Allianzbildungen und Entscheidungen standen im Sommer 1936 an, woraus das *Prager Tagblatt* die folgenden Hypothesen bildete:

- Entscheidend war der Zeitpunkt und nicht die reichsdeutsche „innere Einkehr“
- Bei der Annäherung ging es per se nicht primär um Österreich, sondern vielmehr um einen außenpolitischen Befreiungsschlag des Deutschen Reiches gegenüber

²⁹⁹ Siegreiche Fahnen grüßen ihn, *Reichspost* vom 25. Juli 1936, S. 1.

³⁰⁰ Anschlußverzicht, *Prager Tagblatt* vom 12. Juli 1936, S. 1.

den Westmächten und Italien, wo allerdings Österreich ein bedeutender Teil der aufzulösenden Problematik war

- Das Deutsche Reich ist mit dem Abkommen der Gefahr der Unabhängigkeitsgarantie durch Europa zuvorgekommen und „garantiert es jetzt selber“.

Wie aber reagierte die marginalisierte illegale, oppositionelle Presse? In der Ausgabe der *Arbeiter-Zeitung* vom 2. August 1936 (hergestellt in Brünn) reagierte diese mit einem ganzseitigen Artikel, übertitelt mit „Aus dem Dritten Reich“, Untertitel „Eine neue Aufgabe“, auf das Juli-Abkommen und kündigte darin an, die „bisher ausschließlich dem Kampf gegen den Klerikofaschismus“ gewidmete Zeitungslinie um eine Berichterstattung über die wichtigsten Ereignisse im Deutschen Reich zu erweitern und begründete diese Veränderung mit dramatischen Worten: „Solange der österreichische Klerikofaschismus im Kampfe gegen den braunen Faschismus des Dritten Reiches stand, erfuhr das österreichische Volk ja auch aus der legalen österreichischen Presse immerhin einiges über die völlige Entrechtung und Vergewaltigung des Volkes und die Verelendung der Massen im Reiche der Nazidiktatur. Jetzt ist das anders geworden: Seitdem Schuschnigg mit Hitler seinen Frieden geschlossen hat, darf die legale österreichische Presse kein wahres Wort mehr über Hitler-Deutschland schreiben.“³⁰¹ Dieser redaktionellen Absichtserklärung folgten sodann zwei detaillierte Berichte aus dem Deutschen Reich, der erste Bericht über Todesurteile und Hinrichtungen von linken Aktivisten und der zweite Bericht über den „ungeheuerlichen Sturz“ der durchschnittlichen Löhne von Facharbeitern in der Holzindustrie, die sich im Jahr 1934 gegenüber 1931 um 30 Prozent reduzierten.

Die *Arbeiter-Zeitung* setzte dieses Versprechen auch in den Folgeausgaben fort, wo nunmehr eine scharfe, „duale“, also innen- wie außenpolitische Kritik geübt wurde. Artikel wie „Braun-schwarze Flitterwochen“³⁰² oder „Wohin geht Österreich“ prophezeien bereits Mitte 1936 die baldige Aufnahme von Nazis in die Regierung: „So droht die Entwicklung zur völligen Gleichschaltung Österreichs, zur völligen Aufsaugung Österreichs durch Hitler-Deutschland zu treiben.“³⁰³

³⁰¹ Aus dem Dritten Reich, *Arbeiter-Zeitung* vom 2. August 1936, S. 7.

³⁰² Braun-schwarze Flitterwochen, *Arbeiter-Zeitung* vom 9. August 1936, S. 1.

³⁰³ Wohin geht Österreich, *Arbeiter-Zeitung* vom 5. August, 1936, S. 1.

Diese explizite Kritik am Juli-Abkommen löste entsprechende scharfe Repliken bei regierungsnahen Blättern aus. In der Ausgabe vom 21. Juli 1936 übt die *Reichspost* eine heftige und polemische Kritik an der *Arbeiter-Zeitung*, die sie mit „Brünner Emigration“ umschreibt. Sie beschuldigt die *Arbeiter-Zeitung*, laufend gezielte Informationen und „düstere Prophezeiungen“ hinsichtlich des Juli-Abkommens an die Pariser Presse – im Besonderen an *Le Journal* und *La Croix* – weiterzuleiten. Mit dieser „Arbeit einer unterirdischen Schar von Maulwürfen“ – so der massive Vorwurf der *Reichspost* – zählte sie die Exilzeitung zu „Feinden des europäischen Friedens“.³⁰⁴ Konkret in diesem Artikel werden Otto Bauer, der häufig in Paris weilte, und Friedrich Adler, weil „in einem verträumten Häuschen“ in der Normandie lebend, vorgeworfen, über ihre Beziehungen zur französischen Presse das Juli-Abkommen propagandistisch zu diskreditieren. Die *Reichspost* schließt diesen medialen, anti-bolschewistischen Ausfall gegen die einzige kritische Pressestimme mit einem auf der Regierungslinie liegenden optimistischen Ausblick: „Als sehr gutes Vorzeichen ist zu buchen, daß die Wandlung der Lage im Donauroaum von der öffentlichen Meinung, trotz aller Quertreibereien, sehr ruhig und sehr beifällig aufgenommen worden ist.“ Ein Umstand, der bei einer uniformen, weil gleichgeschalteten Presse wenig überrascht.

Wie aber reagierten die österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten auf dieses Abkommen?

Im Juni 1936 fasste das Bundeskanzleramt seine Erkenntnisse über die wiedererstarkte illegale NS-Presse in Österreich folgendermaßen zusammen: „Im Allgemeinen ist zu sagen, daß Tonart und Schreibweise an Schärfe noch zugenommen haben, die persönlichen Angriffe noch heftiger als früher geworden sind, woraus sich schließen läßt, daß der Leserkreis wieder stärker der Radikalisierung zuneigt.“³⁰⁵

Dieser obigen Darstellung entsprach auch die im Juli 1936 in Linz unter dem eben ernannten NSDAP-Landesgeschäftsführer Hannes Hiedler gegründete illegale Wochenzeitung, der *Österreichische Beobachter*, welche mit einem attraktiven Preis von nur 10 Groschen angeboten wurde; zum Vergleich: Die *Reichspost* und die *Wiener Zeitung* kosteten 20 Groschen, die *Neue Freie Presse* 32 Groschen. Diese Publikation

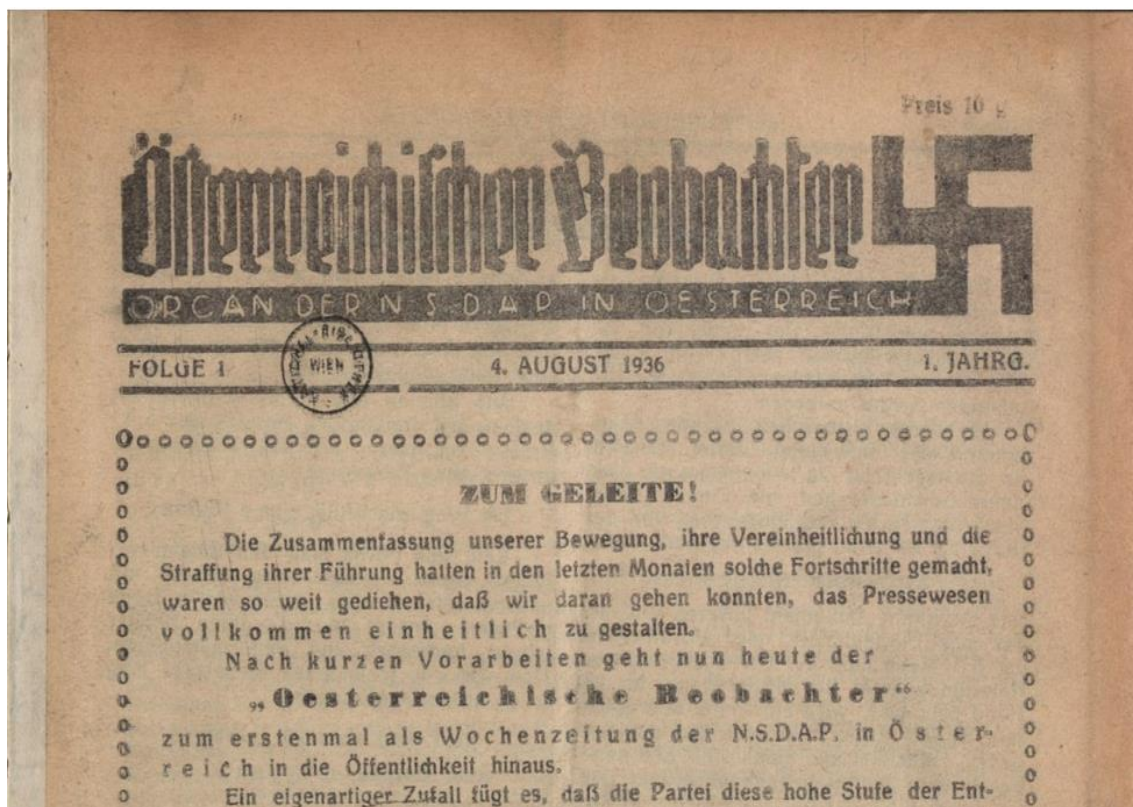
³⁰⁴ Frankreich und die Mitteleuropa-Probleme, *Reichspost* vom 21. Juli 1936, S. 2.

³⁰⁵ Bericht BKA zu illegaler NS-Presse, ÖStA, BKA 1936, Aktenzahl 344 539.

sollte nach dem Juli-Abkommen das zentrale „Hauptkampfinstrument“ der österreichischen Nationalsozialisten werden.

Im zeitnahen Lagebericht Nr. 348 963 der Polizeibehörden, ebenfalls vom Juli 1936, wird diese neue illegale Publikation bereits sehr konkret beschrieben: „Als Nachfolgerin der bis Ende Juli 1936 fallweise erschienenen nationalsozialistischen Zeitung *Der Kampf* wird nunmehr die Propagandaschrift *Ö.B. (Österreichischer Beobachter, Anm. d. Verf.)*, Organ der NSDAP, herausgegeben, die wöchentlich an Stelle aller anderen Parteizeitungen für sämtliche nationalsozialistischen Parteiformationen in Österreich erscheinen soll. Die mangelhafte Ausstattung dieses Blattes läßt darauf schließen, daß zur Zeit die Entfaltungsmöglichkeit der Partei auf dem Gebiete der Presse sehr eingeschränkt ist.“³⁰⁶

Abb. 5: Titelblatt der 1. Ausgabe vom *Österreichischen Beobachter* nach dem Juli-Abkommen 1936³⁰⁷



Diese Aussage musste bereits im Lagebericht vom September 1936 deutlich revidiert werden: „Das illegale Schrifttum der Nationalsozialisten hat nach der Durchführung

³⁰⁶ Schopper, Hanns, , Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampffahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brünn, Wien, Leipzig 1941, S. 332f.

³⁰⁷ Erstausgabe Österreichischer Beobachter, 4. August 1936, in: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=obl&datum=1936&size=45>, Stand 2.10.2020.

einer entsprechenden Zentralisierung eine bedeutende Vermehrung erfahren. Vor allem wird die illegale Druckschrift *Ö.B.* im ganzen Bundesgebiet vertrieben. [...] In den Gebieten, in denen sich die nationalsozialistische Propaganda besonders hervortut, ist von einer Gegenpropaganda der VF nur wenig zu verspüren, so daß zu befürchten ist, daß auch vaterländische Kreise allmählich den Ideen des Nationalsozialismus zugänglich werden.“³⁰⁸

Der *Österreichische Beobachter* wurde vom NS-Gauverlag des Gaues Oberdonau unter dem Gau-Propaganda- und Presseleiter Anton Fellner herausgegeben, dessen erste Ausgabe am 4. August 1936 (siehe obige Abb. 5) – also kurz nach dem deutsch-österreichischen Abkommen – unter der Überschrift „Zum Geleite!“ die folgende, sehr selbstbewusste Erklärung abgab: „Die Zusammenfassung unserer Bewegung, ihre Vereinheitlichung und die Straffung ihrer Führung hatte in den letzten Monaten solche Fortschritte gemacht, waren so weit gediehen, daß wir daran gehen konnten, das Pressewesen vollkommen einheitlich zu gestalten. Nach kurzen Vorarbeiten geht nun heute der *Österreichische Beobachter* zum erstenmal als Wochenzeitung der N.S.D.A.P. in Österreich in die Öffentlichkeit hinaus. Ein einzigartiger Zufall fügt es, daß die Partei diese hohe Stufe der Entwicklung gerade in jenem Augenblick erreicht, in dem das Ereignis vom 11. Juli 1936 ihr zu einem Markstein wird und ihre weitere Gestaltung entscheidend zu beeinflussen verspricht“.³⁰⁹ Seine Blattlinie und politische Intention stellt der *Österreichische Beobachter* im Folgeabsatz unverhohlen dar: „Bewußt und betont auf den Boden dieses Staates und ganz auf eigenen Füßen stehend, soll dieses neue Blatt das Kampforgan unserer verjüngten Bewegung sein. Es soll als Sinnbild der Einheit und der Kraft dem Gegner von unserer Stärke erzählen und soll durch die zusammenfassende Wirkung einer einheitlichen und gleichartigen Beeinflußung hinsichtlich Denkart und Tat an allen Punkten des Landes die Seele sein bei der Lösung des rein innenpolitischen Problems: unsere heißgeliebte Heimat zum nationalsozialistischen Staat zu machen.“ Die Titelseite schließt mit dem politischen Ziel dieser Wochenzeitung, „In Oesterreich Recht und Macht zu erringen. Dem österreichischen Nationalsozialismus und dem Führer jenseits der Grenzen unserer selbstständigen und unabhängigen Heimat ein tausendfaches Sieg Heil!“. Die Zeitung folgt in ihrer Diktion

³⁰⁸ Schopper, Hanns, ebd., S. 333.

³⁰⁹ Österreichischer Beobachter, ebd., Zum Geleite!, S. 1.

penibel dem „Nichteinmischungs-Gebot deutscher Parteistellen“, indem ein ausschließlicher Österreich-Bezug konsequent betont wurde.

Ziel dieser Wochenzeitung war es, österreichweit in einem einheitlichen Layout und – entsprechend den reichsdeutschen NS-Pressenanweisungen – mit sog. „Pflichtartikeln“ zu erscheinen, die anfänglich in den „Mitteilungen der Landesleitung“, ab Mitte 1936 in Form der „Landesvorlage“ zentral vorgegeben wurden, womit die Gaupresseämter nur im Lokalteil freie Hand in der Themenwahl hatten.³¹⁰ Bis zur Rückkehr von Ernst Handschmann im November 1936 – er war in Wöllersdorf in Haft – schrieb Hiedler die wesentlichen Artikel für den „*Beobachter*“ selbst, bis der Gaupressechef von Wien diese Aufgabe übernahm.

„Unabhängig von den redaktionellen Vorarbeiten drängte Hiedler immer wieder auf den besten Aufbau des Nachrichtendienstes, ohne dessen Funktionieren an eine Vereinheitlichung der illegalen Presse im gesamten Bundesgebiet nicht zu denken gewesen wäre. Und dem Nachrichtendienst unter Pg. Kurt Hofbauer blieb nichts unbekannt. Er hatte seine Fäden überallhin gezogen, Mitarbeiter in den höchsten Staatsstellen sitzen und trug wesentlich dazu bei, die Männer der Regierung zu enervieren“.³¹¹

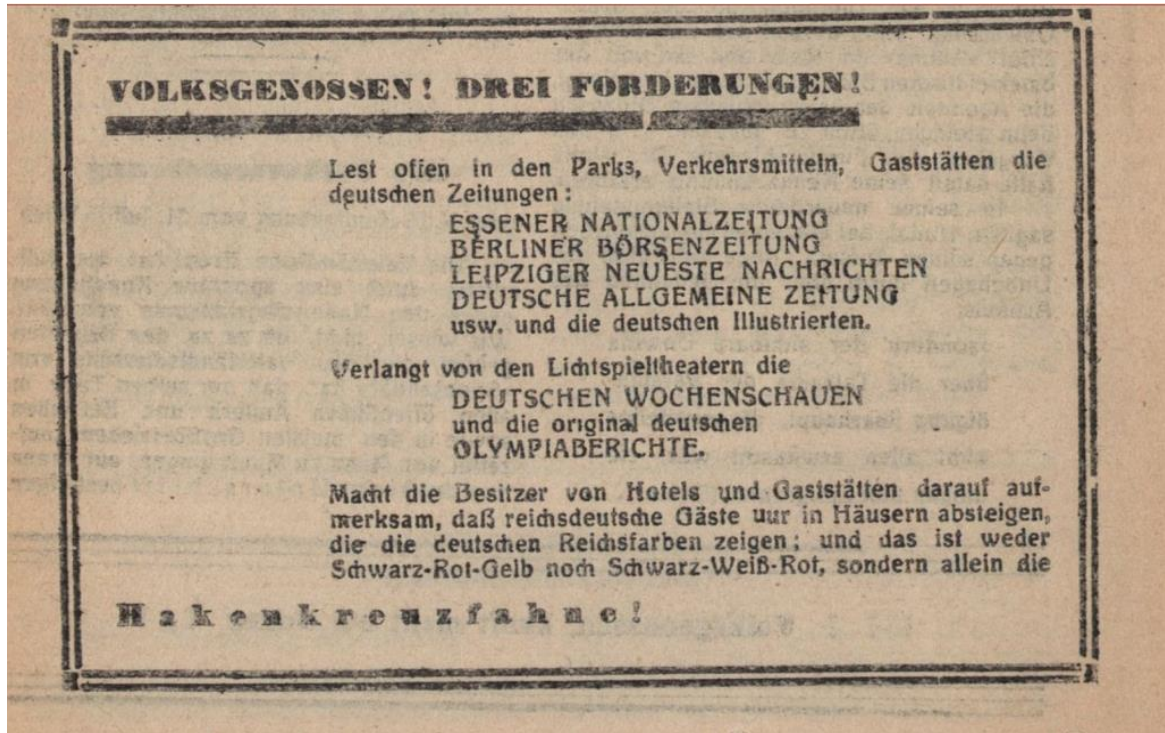
Zum Abkommen des 11. Juli 1936 bleibt der *Österreichische Beobachter* in seiner 2. August-Ausgabe recht zurückhaltend und vage: „Unsere Stellung zum 11. Juli, das sei nochmals betont, ist wie die des Reiches eine durchaus abwartende.“ In seiner 3. Ausgabe überraschen zwei Absätze: „Die von ‚vaterländischer‘ Seite vertretene Ansicht, Adolf Hitler hätte mit Schuschnigg einen Freundschaftsvertrag auf Kosten des nationalsozialistischen Volkes in Österreich geschlossen, ist bis zur Lächerlichkeit unwahrscheinlich.“ Dieses Wort „unwahrscheinlich“ steht nach Ansicht des Verfassers für die verbreitete Unsicherheit der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten über die zukünftige politische Partizipation, deren Struktur Schuschnigg lange Zeit offenließ, wohl wissend, dass die Verfassung von 1934 keine parallelen Parteistrukturen neben der Vaterländischen Front zuließ. Und es ist weiter erstaunlich, dass sich dieses NS-Kampfblatt an die von Schuschnigg verordnete Geheimhaltung des „Gentlemen´s-Agreement“ gehalten hat: „daß darüber hinaus eine

³¹⁰ Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S. 251.

³¹¹ Schopper, Hanns, ebd., S. 252.

Anzahl weiterer Vertragspunkte besteht. Wir wollen darüber schweigen aus denselben Gründen, die die rücksichtsvolle Abfassung des ganzen Vertrages bedingt haben.“³¹²

Abb. 6: Aufforderung im *Österreichischen Beobachter*, NS-Medien zu lesen



Dieser fanatische Appell an die „Volksgenossen“ im Zusammenhang mit den im Presse-Abkommen zugelassenen reichsdeutschen Tageszeitungen erfolgte in der 3. Ausgabe vom 14. August 1936.³¹³ Wenig überraschend, dass eine NS-Parteizeitung, die Essener *National-Zeitung* bei diesem Aufruf an oberster Stelle angeführt wird.

Über die Auflagenhöhe der verbotenen Zeitungen wird in einer NS-Presseanweisung vom 19. November 1937 kritisch Bezug genommen, nämlich wegen einer im Deutschen Reich kolportierten, jedoch weitaus überhöhten Zahl von 160.000 Exemplaren in Österreich (realiter lag die Auflage zu diesem Zeitpunkt bei etwa 65.000 Ausgaben), was intensive polizeiliche Nachforschungen nach der illegalen Druckerei auslöste. „Die Polizei fand diese Druckerei. [...] Schuld an diesem Vorgang haben die Hauptschriftleiter der deutschen Zeitungen, die diese Meldung herausbrachten. Sie werden vom Prop.-Min. (Propaganda-Ministerium, Anm. d. Verf.) unmittelbar zur Verantwortung gezogen

³¹² Verhandlungen und Überraschungen, *Österreichischer Beobachter*, 3. Ausgabe vom 14. August 1936, S. 1.

³¹³ *Österreichischer Beobachter*, 3. Ausgabe vom 14. August 1936, S. 8.

(es handelte sich bei den zurechtgewiesenen Zeitungen um die *NS-Rheinfront* und die *Pommersche Zeitung*, die beide NS-Blätter waren).“³¹⁴

8.2. Die Resonanz zum Juli-Abkommen im Deutschen Reich

Vor Unterzeichnung des Abkommens war das NS-Propagandaministerium sichtlich bemüht, mediale Berichte darüber zu unterbinden. Eine Presseanweisung vom 9. Juli 1936, zwei Tage vor der Unterzeichnung, gibt dazu eine klare Order: „In einer Reihe von Auslandsmeldungen sei wieder einmal von Verhandlungen zwischen Deutschland und Oesterreich die Rede. Es wird gebeten, diese Kombinationen nicht zu uebernehmen und nicht auf sie einzugehen.“³¹⁵

Das Juli-Abkommen wurde im Deutschen Reich von der betreibenden „evolutionären“ Fraktion begrüßt und propagandistisch als klare Willensbekundung für einen Friedenserhalt in Europa medial kommuniziert. Hitler selbst missbilligte anfänglich den Vertrag, weil er die deutschen Zugeständnisse als zu weitgehend empfand, worauf von Papen seine Demission anbot. Die positiven internationalen Reaktionen jedoch überzeugten Hitler insofern, als er Papen weiter als Botschafter in Wien bestätigte.

Anders die Reaktion des „radikalen“ Flügels der NSDAP um Goebbels, Himmler, Heß und Heydrich, welche eine gewaltbasierte und damit rasche Annexionspolitik gegenüber Österreich mit dem Abkommen torpediert sahen und darüber hinaus die Aufgabe der direkten Einflussnahme und Unterstützung der österreichischen NSDAP kritisierten.³¹⁶

Die zentrale Pressesteuerung in NS-Deutschland gibt durch die gegenständlichen NS-Presseanweisungen am und nach dem 11. Juli 1936 einen guten Einblick in die propagandistische Schwerpunktsetzung der akkordierten „Penetrationsstrategie“ für Österreich.

Gleich am 11. Juli 1936 legte eine sehr umfassende Anweisung einleitend die gewünschten Argumentationslinien für die deutsche Presse fest: „Anschliessend an die Verlesung des Kommuniques in der Pressekonferenz, die mit Verspaetung begann, machte Dr. Goebbels nur einige kurze Bemerkungen, in welchem Sinne das Abkommen

³¹⁴ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/III, München 1998, S. 934.

³¹⁵ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 732.

³¹⁶ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 33f.

zu kommentieren sei. Er sagte etwa: Diese Vereinbarung soll in der deutschen Presse eine wohlwollende Darstellung finden ohne jede persönliche oder politische Spitze. Die deutsche Presse soll diese Vereinbarung als ein Mittel der Entspannung und Entwirrung der europäischen Lage begrüessen und nicht versäumen, ihre tiefe Befriedigung ueber die jetzt aus dem Wege geraeumten Missverstaendnisse auszudruecken. Durch die Auswirkungen dieser Vereinbarungen werden auch die Fragen eines engeren Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Laendern geklaert werden. Die deutsche Presse soll nicht versäumen, zum Ausdruck zu bringen, dass die deutsche Bevoelkerung das Kommuniqué mit innerer Befriedigung zur Kenntnis nimmt. Das Ganze ist ein positiver Beitrag zur europäischen Befriedung.“³¹⁷

Diese erste Anweisung zu diesem Abkommen besteht aus knappen, relativ substanzlosen Vorgaben wie „wohlwollende Darstellung“, „Entwirrung der europäischen Lage“ oder die allgemeine deutsche Kenntnisnahme „mit innerer Befriedigung“. Diese ersten groben Direktiven von Goebbels signalisieren allerdings schon die zugrundeliegende politische Zielrichtung dieses Abkommens: Die Zerstreuung der europäischen Bedenken hinsichtlich vermuteter deutscher Annexionsstrategien, als in dieser Anweisung die auf mehreren Ebenen angespannten Beziehungen zu Österreich bloß in einem Halbsatz – nur die Wirtschaft betreffend – angerissen werden.

Dieser geforderten, „wohlwollenden Darstellung“ des Abkommens inklusive der „friedensstiftenden Wirkung in Europa“ folgte die im Ausland durchaus angesehene *Frankfurter Zeitung* bereits am 13. Juli 1936 auf ihrer Titelseite mit der Überschrift „Freundschaft mit Oesterreich“: „Nichts Besseres hätte in diesem für die europäische Entwicklung noch reichlich dunkeln Augenblick geschehen können als die Beendigung des unseligen Konflikts, der nun jahrelang nicht nur die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich in schwerer Spannung gehalten hat, sondern an dem sich zugleich ein nicht geringer Teil der europäischen Gefahr ablesen ließ. Für alle Welt ist die Mitteilung über den vollzogenen Ausgleich zwischen Berlin und Wien eine große Sensation, für uns Deutsche und für unsere Stammesgenossen in Oesterreich ist es der Tag einer tief empfundenen Freude.“³¹⁸ Wie bereits an anderer Stelle beschrieben,

³¹⁷ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 736ff.

³¹⁸ Frankfurter Zeitung vom 13. Juli 1936, Nr. 354, S.1.

bediente sich Goebbels dieser Zeitung, um die Nazi-Politik im Ausland „salonfähig“ zu machen, wozu dieser Artikel mit seiner Diktion zweifellos beitragen konnte.

Im nationalsozialistischen Parteiblatt Essener *National-Zeitung* begrüßte Chefredakteur Eberhard Graf von Schwerin auf der Titelseite dieses Abkommen überschwänglich, als er den 11. Juli 1936 als Überwindung der „Grenzlinie zwischen dem Reich und Deutsch-Österreich“ betrachtete und diesen Tag als „feierlicher und festlicher Anlaß, allen Deutschen in Österreich herzliche Grüße von Volk zu Volk zu entbieten“.³¹⁹ Diese Zeilen beschreiben schon recht klar die politisch hintergründigen Erwartungen an dieses Abkommen: Die Beseitigung einer trennenden „Grenzlinie“ und die Eingliederung aller „Deutschen“ in „Deutsch-Österreich“ in das Großdeutsche Reich. Als eine im Juli-Abkommen in Österreich zugelassene Zeitung wird die Essener *National-Zeitung* weiterhin konsequent, wohl mit zahlreichen behördlichen Beschlagnahmen, seine NS-propagandistische Redaktionslinie zur aktiven Betreibung des „evolutionären Anschlusses Österreichs“ verfolgen und dabei die Vereinbarungen des Punktes III („Presse“) des „Gentlemen´s-Agreement“ weitestgehend ignorieren.

Zu der bilateral bedeutenderen Vereinbarung, dieses „Gentlemen´s-Agreement“ wird in der gleichen Presseanweisung die folgende Direktive gegeben: „Da das Gentlemen´s-Agreement im Wortlaut nicht veröffentlicht werden soll, sind wir übereingekommen, auch die Namen der zugelassenen Zeitungen nicht zu veröffentlichen, sondern diese lediglich zu benachrichtigen. Anstelle der *Münchener Neuesten Nachrichten* tritt die Essener *National-Zeitung* (als Parteizeitg.)“. In dem Text folgen am Ende zwei ironisierende Anmerkungen zur parallelen Bekanntgabe in Österreich: „Dann Kommentar von Schuschnigg abgehört. Er quatscht mir etwas viel von Dollfuß. Aber immerhin, er muß es ja seinen Leuten plausibel machen.“ Den Abschluss in dieser Anweisung bilden zwei unscheinbare Sätze, welche die „neuen, freundschaftlichen Beziehungen“ zwischen den beiden Ländern in einem deutlich anderen Licht erscheinen lassen: „Wenn wir klug sind und unsere Chancen ausnutzen. Aber das wird schon geschehen.“ Der „evolutionär-strategische“ Anschlussplan Österreichs wird hier – noch kryptisch – formuliert.

³¹⁹ National-Zeitung vom 23. Juli 1936, Nr. 200.

Am 18. Juli 1936 widmet sich bereits eine Presseanweisung sehr detailliert der „Konsultativ-Klausel im Pakt Wien-Berlin“, die neben einer Einschränkung der österreichischen Außenpolitik „als deutscher Staat“ auch eine mögliche Restauration in diesem festgelegten „Meinungsaustausch“ mit einbezog: „Ueber das am 11. Juli abgeschlossene Abkommen erfährt man, daß die beiden Regierungen übereingekommen seien, vor jeder größeren außenpolitischen Aktion miteinander in Fühlung zu treten. Eine solche Fühlungnahme soll auch stattfinden, wenn die Frage der Restauration aktuell werden würde.“ Hinsichtlich der von Österreich erhofften wirtschaftlichen Wiederbelebung des Fremdenverkehrs durch das Abkommen dämpft eine Presseanweisung diese Erwartung deutlich: „Gleichzeitig sollen auch die Fremdenverkehrsfragen geregelt werden. Die 1000-Mark-Sperre wird zwar grundsätzlich aufgehoben, doch machen die Devisenbeschränkungen, die aufrecht erhalten bleiben, diese Aufhebung wirkungslos.“³²⁰

Aus diesen Presseanweisungen kann deutlich die Grundabsicht des „evolutionären“ Anschlussplanes herausgelesen werden, als propagandistisch-medial vornehmlich jene Punkte des Abkommens per Anweisung thematisiert werden sollten, die „gegen Österreich wirkten“. Damit hatte NS-Deutschland mit dem Juli-Abkommen einen zentralen Punkt seiner Mittelfrist-Strategie realisiert: Es eröffneten sich dadurch große Spielräume für eine nationalsozialistische Durchdringung Österreichs auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Ein Instrument dafür waren die neuen propagandistischen Hebel, die durch die Zulassung von fünf Tageszeitungen entstanden, im Besonderen durch jene Blätter, die als NS-Organ die mediale Destabilisierung Österreichs verfolgten.³²¹

8.3. Die Neuordnung der bilateralen Zulassung von Tageszeitungen durch das Juli-Abkommen 1936

Nach der partiellen Aufhebung von verhängten Verbreitungsverboten wurden bilateral jeweils 5 Tageszeitungen zugelassen: Im Deutschen Reich waren es die *Amtliche Wiener*

³²⁰ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 765.

³²¹ Vgl. Tálos, Emmerich, Wenninger, Florian, Das austrofaschistische Österreich 1933-1938, Wien 2017, S. 151.

Zeitung, die „*Volkszeitung*“, das *Neue Wiener Journal*, die *Linzer Tagespost* und die *Grazer Tagespost*. Die Blattlinien der *Grazer Tagespost* und der *Linzer Tagespost* kann als tendenziell „deutschfreundlich“ klassifiziert werden und beide waren behördlicherseits mit Einstellungsdrohungen konfrontiert, die *Linzer Tagespost* mehrfach beschlagnahmt und im Mai 1937 sogar unter eine „verschärfte Vorlagepflicht“ gestellt.³²²

Die Zeitung *Neues Wiener Journal* – mit dem Untertitel „unparteiisches Tagblatt“ – verfolgte wohl eine anti-marxistische Blattlinie, vermied jedoch jegliche mediale Unterstützung der nationalsozialistischen Politik und deren Pläne hinsichtlich des Österreich-Anschlusses. Man muss diese Zeitung somit als „ideologieneutral“ klassifizieren, womit ein Entgegenwirken gegen die nationalsozialistische Anschluss-propaganda im Deutschen Reich als äußerst gering einzustufen ist.

Bei der *Wiener Zeitung* erfolgte im April 1933 ein gezielter Wechsel in der Chefredaktion, als Pankraz Kruckenhauser – von der *Reichspost* kommend – den vorzeitig pensionierten Rudolf Holzer ablöste, womit eine verstärkte regierungskonforme Linie sichergestellt war.³²³ Mit ihrem Schwerpunkt auf amtliche Verlautbarungen waren dieser Zeitung in der propagandistischen Auseinandersetzung nach dem Juli-Abkommen 1936 Grenzen gesetzt.

Schließlich wäre noch die *Volkszeitung* kurz zu charakterisieren: Deutsch-liberal und antimarxistisch und – ähnlich wie das Blatt *Neues Wiener Journal* – dem Nationalsozialismus gegenüber distanziert-zurückhaltend.

Stellen wir nun die deutschen Zeitungen mit kurzen Beschreibungen dar: In Österreich zugelassen wurde das *Berliner Tageblatt*, die *Berliner Börsen-Zeitung*, die *Deutsche Allgemeine Zeitung*, die *Leipziger Neueste Nachrichten* und die Essener *National-Zeitung*. Die Zulassung der *National-Zeitung* war der „politische Preis“ für Schuschnigg, das Verbreitungsverbot des offiziellen, radikalen NS-Organs *Völkischer Beobachter* weiterhin in Österreich aufrecht erhalten zu können, wobei anzumerken ist, dass sich die *National-Zeitung* als „Organ des Generalobersten Göring“³²⁴ auf eine Autorisierung

³²² Schirra, Rainer, Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936, Diss. Univ. Wien 1961, S. 31ff.

³²³ Moser, Karin, „Mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates ...“, S. 44, in: in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 37-61.

³²⁴ Schopper, Hans, Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S. 179.

des NS-Propagandaministeriums stützen konnte, auch nach dem Juli-Abkommen 1936 die „österreichischen Verhältnisse“ ohne Einschränkungen kritisieren zu können. Rund 100 Beschlagnahmen dieser Zeitung innerhalb von weniger als zwei Jahren belegen klar, dass die Essener *National-Zeitung* die angestrebte Funktion als starker propagandistischer Unterstützer der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten aktiv betrieben hat.³²⁵ Nach einer anfänglichen Irritation über das Presseabkommen und dessen Nutzen „erkannte die politische Führung der illegalen NSDAP sofort die ungeheure Bedeutung des Blattes zur Unterstützung ihres Freiheitskampfes“.³²⁶ Der „alte Kämpfer“ Hanns Schopper beschrieb 1942 rückblickend die politischen Ziele dieser Zeitung in seiner eigenen nationalsozialistischen Euphorie: „Ursprünglich [...] wurde der Schriftleitung die Aufgabe gestellt, möglichst weite Kreise in Österreich über die wahren Verhältnisse im Reich aufzuklären und so der Lügenhetze der Systemjournaille ein Gegengewicht zu bieten. Dem Hauptschriftleiter der Essener *National-Zeitung*, Eberhard Graf von Schwerin, wie seinem Wiener Vertreter Dr. Hans Krüger war es von Anfang an klar, dass die politischen Möglichkeiten für das einzige in Österreich zugelassene Parteiorgan je mehr erweitert werden mußte, je weniger die österreichische Regierung daran dachte, die im Juliabkommen eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich einzuhalten.“³²⁷ Moniert wurde, dass die österreichische Regierung nicht gewillt war, „auf die Wiener Presse einzuwirken und Sorge dafür zu tragen, daß diese ihre Schreibweise und rüde Tonart gegen alles Reichsdeutsche ändere“.

Diese Zeitung selbst gab jedoch bis zum Anschluss 1938 vielfachen Anlass zu Protesten österreichischer Pressevertreterinnen und Pressevertreter, die mehrfach ein erneutes Verbot dieser prononcierten NS-Publikation verlangten. Dazu kam, dass bereits 1935 vom Bundespressdienst unter der Federführung von Oberst Adam mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes strafrechtliche Erhebungen gegen Dr. Krüger eingeleitet wurden, die wohl zu einer temporären Mäßigung in der Diktion seiner Kommentare, nicht aber zu strafrechtlichen Konsequenzen oder Ausschaffung führten.

³²⁵ ÖStA, NPA, Mappe Deutschland I/12 P, Dokument 96255-13/37.

³²⁶ Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brünn, Wien, Leipzig 1941, S. 171.

³²⁷ Schopper, Hanns, ebd., S. 173.

In einem Artikel kritisierte die *Wiener Zeitung* den Bericht von Unwahrheiten in der *National-Zeitung* sowie in den *Leipziger Neuesten Nachrichten*. In diesen Zeitungen wurde sowohl von einem Beschluss des Ministerrates berichtet, eine Hilfspolizei der VF (Vaterländische Front, Anm. d. Verf.) aufzustellen wie auch über eine „Diskussion zwischen dem Bundeskanzler und dem Präsidenten Dr. Ender über Fragen der ständischen Verfassung“. Die *Wiener Zeitung* dementierte als Regierungsorgan beide Meldungen und rügte diese Form von Desinformation: „Die Berichterstattung der *National-Zeitung* und der *Leipziger Neuesten Nachrichten* über den letzten Ministerrat kann daher nur den Zweck verfolgen, unwahre Gerüchte zu verbreiten.“³²⁸

Im November 1937 sticht eine Verbalnote der Deutschen Gesandtschaft an das Bundeskanzleramt³²⁹ ins Auge, die einen Protest gegen eine Beschlagnahme der Essener *National-Zeitung*, Ausgabe 318, einlegte.³³⁰ Grund dafür war der Artikel „Ashavers Zug durch die Jahrtausende“, welcher die am 8. November 1937 von Joseph Goebbels und Julius Streicher eröffnete Münchner Ausstellung „Der ewige Jude“ ideologisch-propagandistisch darstellte.

Als Rechtsgrundlage dieser Beschlagnahme führte die Staatsanwaltschaft Wien die Paragraphen 302 (Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionskörperschaften und dgl.) und 303 (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) des österreichischen Strafgesetzes an.³³¹ In der reichsdeutschen Verbalnote wird eine Verletzung des Juli-Abkommens 1936 moniert: „Die Deutsche Gesandtschaft bedauert, feststellen zu müssen, daß die Beschlagnahme eines derartigen Artikels geeignet ist, das deutsch-österreichische Presseabkommen ernsthaft zu gefährden. Denn mit der gleichen Begründung könnte in Anbetracht der bekannten Einstellung des Nationalsozialismus in der Judenfrage jeder Artikel, der sich in gleich allgemeiner Weise mit dieser Frage kritisch befaßt, beschlagnahmt werden.“ Mit der Bitte um Aufhebung der Beschlagnahme schließt das Schreiben.

Dieser bilaterale Disput um eine weitere Beschlagnahme der *National-Zeitung* im November 1937 zeigt, dass die restriktiven österreichischen Pressegesetze auch

³²⁸ Die Berichterstattung der nationalsozialistischen Presse, *Wiener Zeitung* vom 4. Juni 1937, S. 2.

³²⁹ ÖStA, NPA, Karton 127, Bundeskanzleramt, Bundespressedienst Konzept Beantwortung Verbalnote Deutsche Gesandtschaft, November 1937, Index 112.

³³⁰ Ashavers Zug durch die Jahrtausende, *National-Zeitung* vom 17. November 1937, S. 2.

³³¹ ÖStA, NPA, Karton 127, Verbalnote Deutsche Gesandtschaft, 20. November 1937, Index 113.

eingesetzt wurden, um die Verbreitung von Artikel mit antisemitisch-ideologischer Hetzpropaganda zu unterbinden. Dieser Widerstand kann durch die unterschiedliche politische Wertigkeit von Religionen im Allgemeinen und weiters im Rechtssystem begründet werden.

Rainer Schirra beschreibt in seiner Dissertation³³² diese bilateral zugelassenen Zeitungen hinsichtlich ihrer redaktionell-politischen Ausrichtung. Ergänzt und erweitert werden die Ausführungen und Analysen von Schirra durch eine Publikation von Ralf Richard Koerner über die Propagandavorbereitungen des Hitlerregimes zum Anschluss Österreichs.³³³

- Die *Berliner Börsenzeitung*: 1885 als national-liberale Zeitung gegründet, mutierte bereits in der Weimarer Republik zu einer deutsch-nationalen Blattlinie und positionierte sich mit der Machtergreifung von Hitler – dem Reichsaußenamt nahe stehend³³⁴ – als „nationalsozialistisches Sprachrohr, ohne parteioffiziös zu werden“. In der Österreich-Frage tat es sich schon sehr früh durch polemische Leitartikel hervor.³³⁵ Im Gegensatz zur Essener *National-Zeitung* war die *Berliner Börsenzeitung* keine offiziell deklarierte NS-Parteizeitung, vertrat aber trotzdem nachhaltig die nationalsozialistischen Grundsätze und Interessen. Damit hatte das Hitler-Regime neben der *National-Zeitung* eine weitere propagandistische Zeitung in Österreich mit dem Juli-Abkommen 1936 platzieren können, „welches die nationalsozialistischen Interessen hervorragend vertrat und so in seiner Wirkung einem parteiamtlichen Organ fast gleichbedeutend war“. ³³⁶ Die deutsche Auflage dieser Zeitung betrug Mitte 1934 knapp über 30.000 Exemplare.
- Das *Berliner Tagblatt* verfolgte eine „großdeutsche“ Blattlinie und hielt sich in der Österreich-Frage an die vorgeschriebenen Sprachregelungen der NS-Presseanweisungen.
- Die *Leipziger Neuesten Nachrichten* verfolgten eine vergleichbare moderate Blattlinie wie das *Berliner Tageblatt*, denn beide Zeitungen bejahten wohl

³³² Schirra, Rainer, Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936, Diss. Univ. Wien 1961, S. 25ff.

³³³ Koerner, Ralf Richard, So haben wir es damals gemacht, Wien 1958.

³³⁴ Lembke, Hans H., Phönix, Wiener und Berliner: Aufstieg und Sturz eines europäischen Versicherungskonzerns, Wiesbaden 2016, S. 167.

³³⁵ Schirra, Rainer, Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936, Diss. Univ. Wien 1961, S. 25f.

³³⁶ Koerner, Ralf Richard, ebd., S. 32.

außenpolitisch einen Anschluss Österreichs, doch ihr redaktioneller Schwerpunkt lag auf lokaler Berichterstattung.

- Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* positioniert Schirra unter Chefredakteur Fritz Klein als politisch ambivalent, insofern dieses Blatt in der Österreich-Frage einen Anschluss „sehr zurückhaltend“ begrüßte, „aber eine gewisse innere Opposition gegen die nationalsozialistischen Methoden“ verriet.³³⁷ Dies führte zu einem Wechsel in der Schriftleitung der Zeitung, doch der Nachfolger Karl Silex setzte die wenig polemische Linie des Blattes gegenüber Österreich fort.
- Die Essener *National-Zeitung* war formell das einzige NS-Parteiorgan in Österreich und damit Sprachrohr für die illegalen NS-Organisationen. Nach dem Juli-Abkommen 1936 vermied die Zeitung anfänglich ihre Artikel mit innerösterreichischer Problemkritik und Polemik und forcierte vornehmlich Beiträge über „herausragende deutsche Verhältnisse und Erfolge“. Dazu kam, dass in Hinblick auf das Abkommen Österreich-kritische Artikel und begleitende Polemik sehr wohl in den reichsdeutschen Ausgaben gedruckt wurden, in etwas eingeschränkterem Maße in den in Österreich zur Verbreitung bestimmten Exemplaren der gleichen Zeitung.

Diese obige Darstellung kann dahingehend zusammengefasst werden, als die Verbreitungszulassung der fünf deutschen Zeitungen sowohl drei gleichgeschaltete, dem Schriftleitergesetz und den jeweiligen NS-Presseanweisungen unterworfenen Zeitungen aber zwei NS-amtliche bzw. NS-affine Kampfblätter umfasste.

Wenn wir zusammenfassend das Propagandapotential der zugelassenen deutschen und österreichischen Zeitungen gegenüberstellen, dann resultiert ein asymmetrisches Bild. Für das „Ranking“ der einzelnen Zeitungen wurde folgende Skala festgelegt:

Tab. 12: Klassifizierung Propaganda-Potential der zugelassenen Blätter

Hohe Leistung	Durchschn. Leistung	Geringe Leistung	Keine Leistung	Inverse Leistung
5	3	1	0	-1

³³⁷ Schirra, Rainer, ebd., S. 26f.

Tab. 13: Vergleich der zugelassenen Zeitungen hinsichtlich ihrer Propagandafunktion

Deutsche Zeitungen	Rating	Österr. Zeitungen	Rating
National-Zeitung (Essen)	5	Wiener Zeitung	3
Berliner Börsenzeitung	3	Volkszeitung	1
Leipziger N.Nachrichten	1	Neues Wiener Journal	1
Deutsche Allg. Zeitung	0	Tagespost (Linz)	-1
Berliner Tageblatt	1	Grazer Tagespost	-1
Propaganda-Faktor gesamt		10	3

Die beiden obigen, deutlich unterschiedlich ausgeprägten „Propaganda-Faktoren“ können mit den ungleichen Systemen der Presselenkung erklärt werden. Diese war im Deutschen Reich aktiv ausgeprägt, wo mittels NS-Pressenanweisungen und durch die Bestimmungen des § 14 des Schriftleitergesetzes von 1933 die generelle Linie der Berichterstattung durch das NS-Propagandaministerium klar vorgegeben war. Dieser Paragraf 14 formulierte in seinen Ziffern 2, 3 und 5 eine besondere Verpflichtung der Schriftleiterinnen und Schriftleiter, was aus Zeitungen fernzuhalten sei: „2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen“ und „3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt“, und abschließend eine Generalklausel in „5. Was aus anderen Gründen sittenwidrig ist“.³³⁸ Die Reichspropagandaleitung der NSDAP hatte ihren Sitz in München, wogegen Goebbels überwiegend in Berlin weilte, sodass auf dem Gebiet der Österreich-Propaganda diese bis zum Juli-Putsch 1934 operational von der „Landesleitung Österreich“, also von Theo Habicht, maßgeblich gesteuert wurde. Dieser starke Einfluss von Habicht resultierte aus dem Umstand, dass es in der Presseabteilung des Ministeriums keinen dedizierten Österreich-Referenten gab, „zumal die Österreich-Frage weder zur Inland- noch zur Ausland-Abteilung gehörte“.³³⁹

³³⁸ Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, Reichsgesetzblatt Nr. 111 vom 7. Oktober 1933.

³³⁹ Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 21ff.

Vergleichbare inhaltliche Lenkungsmaßnahmen für Zeitungen – wie von Goebbels' Propagandaministerium in Form der NS-Pressenanweisungen – gab es in Österreich nicht, da der Bundespressdienst weder über die personelle Kapazität verfügte – der Dienst umfasste den Pressechef, 5 Presse-Attachés in Berlin, Paris, London, Rom und Prag und dazu 5 Konzeptsbeamte sowie 3 Lektoren³⁴⁰ – und der Begriff „Presselenkung“ wurde in Österreich im Sinne von „Ausarbeitung legislativer Vorschläge zur Regulierung des Pressewesens“ für die Regierung verwendet.

Als Beleg für obige Interpretation liefern Melischek und Seethaler in ihrer Analyse des Wiener Zeitungsmarktes hinsichtlich einer fortschreitenden Polarisierung und Radikalisierung zum Ende der 1. Republik anhand der aggregierten Auflagen-Quantifizierung zweier – antagonistischer – Segmente: „Die antifaschistischen Zeitungen aller weltanschaulichen Spielarten“ hatten einen Anteil von rund 45 Prozent an der aggregierten Gesamtauflage und übertrafen damit den Anteil jener Zeitungen, „die keine Berührungängste gegenüber antiparlamentarischen und faschistischen Bewegungen hatten oder diese offen unterstützten.“³⁴¹ In einem zentralistischen, ideologisch straff gelenkten Pressesystem wie jenes in NS-Deutschland hätte sich eine solche quantitativ-differente Ausprägung, wie im Wiener Zeitungsmarkt festgestellt, nicht behaupten können.

In der Ziffer III des „Gentlemen's-Agreements“ galt für all diese Zeitungen explizit: „Zugelassene Zeitungen sollen sich in ihrer allfälligen Kritik an innerpolitischen Zuständen des anderen Landes ganz besonders streng an den im 1. Absatz festgelegten Grundsatz halten.“³⁴² Diese Bestimmung forderte die Beschränkung der „sachlichen Kritik“ auf ein Maß, „welche auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirkt“. Schuschnigg war bestrebt, diesen Annex geheim zu halten, doch bereits am 16. Juli 1936 berichtete die *Reichspost* in dem Artikel „Wien mehr als je die Brücke...“ von einem „Gentlemen's-Agreement“ im österreichisch-deutschen Abkommen.³⁴³ In diesem Artikel werden die österreichischen Zugeständnisse an NS-Deutschland gekonnt heruntergespielt. Das Abkommen bedeute eine „Wiederherstellung normaler

³⁴⁰ Spielhofer, Elisabeth, „Der Pressefreiheit würdige Grenzen ziehen...“, Dipl. Arb. Univ. Wien 1992, S. 42.

³⁴¹ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Die Tagespresse der Ersten Republik, S. 23, in: Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019, S. 7-37.

³⁴² Juli-Abkommen 1936, Gentlemen-Agreement, Archiv der Republik, BKA/AA, Staatsurkunden.

³⁴³ Reichspost vom 16. Juli 1936, „Wien mehr als je die Brücke...“, S. 3.

Beziehungen für die Rompaktmächte, die durch die Angriffe des Nationalsozialismus gegen Österreich unterbrochen waren. [...] Im übrigen wachen die römischen Protokolle unverändert über die Ausführung der von Deutschland gemachten Versprechungen.“ Ebenfalls in der Ziffer III dieses Zusatz-Übereinkommens, wo die Zulassung von jeweils fünf Zeitungen festgeschrieben war, wurde bereits „der allmähliche Abbau der Verbote hinsichtlich des Imports der Zeitungen und Druckerzeugnisse des anderen Landes nach Maßgabe der jeweils durch dieses Übereinkommen erzielten Entspannungen im gegenseitigen Verhältnis“ pro futuro vereinbart.

8.4. Reaktionen der österreichischen Presse auf das Juli-Abkommen 1936

Überprüfen wir abschließend beispielhaft die oben getroffene Positionierung ausgewählter Zeitungen anhand ihrer Berichterstattung über das „offiziell kommunizierte“ Juli-Abkommen, dessen Annex, das sog. „Gentlemen’s-Agreement“, von Schuschnigg anfänglich jedoch geheim gehalten wurde. Anzumerken wäre zur Schreibweise der Bezeichnung, dass die von deutscher Seite ausgearbeitete Version den Singular, also „Gentleman-Agreement“ verwendet, wogegen der verteilte österreichische Text im Plural übertitelt wird, also „Gentlemen’s-Agreement“.³⁴⁴ In der Arbeit wird die österreichische Überschrift verwendet.

Die *Wiener Zeitung* berichtete am 12. Juli 1936 mit zwei ganzseitigen Artikeln, jener auf der Titelseite mit der Schlagzeile „Ein bedeutungsvoller Tag“, der Artikel auf der 2. Seite lautete „Normalisierung der Beziehungen Österreich-Deutschland“. Die zentralen Aussagen der beiden Artikel können auf zwei Punkte reduziert werden: „Der Führer und Reichskanzler anerkennt bedingungslos die staatliche Selbstständigkeit Österreichs und bekennt sich auch zum Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse unseres Staates.“³⁴⁵ Allerdings folgt dieser außenpolitischen Zusicherung ein ebenso klares Bekenntnis zum Deutschtum, ausgedrückt mit einem früheren Zitat von Dollfuß: „Wir sind so deutsch, so selbstverständlich deutsch, dass es uns überflüssig vorkommt, dies eigens zu betonen. Dass wir diesem deutschen Volke ehrlich und treu dienen wollen, das erklären wir hier.“ Schuschnigg geht noch einen Schritt weiter: „Die österreichische

³⁴⁴ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 29f.

³⁴⁵ Wiener Zeitung, datiert 12. Juli 1936, S. 1, in: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrr&datum=19360712&seite=1&zoom=33>, Stand 10.7.2019.

Regierung ist weiter bereit, ihre Außenpolitik unter Bedachtnahme auf die friedlichen Bestrebungen der Außenpolitik des Deutschen Reiches zu führen, womit die traditionellen Grundsätze der österreichischen Diplomatie noch gekräftigt werden.“

Ein Satz von Schuschnigg manifestierte jedoch am Ende die Verdrängung realpolitischer Gegebenheiten, als er erklärte, dass nunmehr mit diesem Abkommen klargestellt sei, [...] dass insbesondere auch im Hinblick auf den Nationalsozialismus in Österreich Einmischungen oder Einwirkungen in mittelbarer oder unmittelbarer Form unterbleiben“. Mit dieser Erklärung versuchte Schuschnigg, die zugesicherte „Nicht-Einmischung“ durch eine erhoffte Abgrenzung einer „nationalen NSDAP-Organisation“ von den reichsdeutschen Führungskadern und Finanzquellen zu untermauern.

In legitimistischen Kreisen rief dieses Abkommen eine große Enttäuschung hervor, als damit eine für die Donauföderation angedachte Restauration unter Führung von Otto von Habsburg politisch illusorisch geworden war. Der „Pressekrieg“ in Hinblick auf die Familie Habsburg-Lothringen und die Restaurationspläne wird im Folgekapitel ausführlich dargestellt und analysiert.

Das Zusatzprotokoll blieb deswegen in Österreich medial unterdrückt, als Schuschnigg wegen seiner politischen Zugeständnisse wie eine vereinbarte und „weitreichende Amnestie“ von inhaftierten Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten – ausgenommen davon waren schwere gemeine Delikte – und die Rückkehr der in das Deutsche Reich „emigrierten“ Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten nach Österreich, der Erlaubnis für NS-Symbole (Abzeichen, Fahnen) den kritischen Vorwurf unterbinden wollte, zu große Zugeständnisse gemacht zu haben und er damit „der nationalsozialistischen Einflussnahme auf Österreich nun weitgehend Tür und Tor geöffnet“ habe.³⁴⁶

Mit Beginn der Amnestie erließ das NS-Propagandaministerium eine Presseanweisung, wo mediale Zurückhaltung gefordert wurde: „Die österreichische Amnestie soll freundlich, aber nicht mit zu grossen Jubel begrüsst werden“.³⁴⁷ Ergänzend dazu merkte das Ministerium an, „10.000 fallen unter den Gnadenerlass“, womit es deutlich unter dem schlussendlich realisierten Umfang der Straferlässe lag, der beinahe die doppelte Personenzahl umfasste. Die Unterbindung eines „großen Jubels“ in der reichsdeutschen

³⁴⁶ Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938. Wien 2013, S. 66f.

³⁴⁷ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/II, München 1993, S. 783.

Presse sollte trotz erster Entlassungen den politisch-vertraglichen Druck auf Österreich weiterhin aufrecht erhalten, da diese ausgehandelte Amnestie von NS-Deutschland propagandistisch als „wir kümmern uns um unsere österreichischen Kämpfer“ genutzt werden konnte und damit wieder eine neue Verbundenheit mit der nach dem Dollfuß-Attentat vordergründig abgetrennten österreichischen NSDAP auszudrücken. Durch diese großzügige Amnestie für Nationalsozialisten und durch ihre Mitarbeitsmöglichkeit in der Vaterländischen Front wurde mit dem Juli-Abkommen „schon eine erste entscheidende Kapitulation vor Hitler vollzogen“.³⁴⁸

Ilse Reiter-Zatloukal fokussiert in ihrer detaillierten Abhandlung über „Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg, 1934 bis 1938“ die Rechtsgrundlagen, die politische Komplexität sowie deren Umsetzung der im Rahmen des Juli-Abkommens 1936 vereinbarten Befriedungsamnestie, „die den inneren Frieden sichern und die Deeskalation eines Konflikts erreichen soll“.³⁴⁹

In der Ministerratsbesprechung vom 11. Juli 1936 meinte Kanzler Schuschnigg, „er werde in seiner Rundfunkrede bloß darauf hinweisen, daß die Frage der politischen Amnestie [...] in ein aktuelles Stadium getreten sei“.³⁵⁰

Eine erste Komplexität dieser Amnestie resultierte aus der Festlegung hinsichtlich der Inklusion bzw. Exklusion betroffener Gruppen bzw. Personen, welche textlich im Punkt IV., „Emigrantenfrage“ im „Gentlemen’s-Agreement“ folgendermaßen festgeschrieben wurden: „Beide Teile treffen sich in dem Wunsche, durch wechselseitiges Entgegenkommen zu einer ehemöglichen befriedigenden Lösung des Problems der österreichisch nationalsozialistischen Emigration im Reiche beizutragen. Die österreichische Bundesregierung wird die Prüfung dieser Frage ehemöglichst in Angriff nehmen und das Ergebnis einer aus Vertretern der zuständigen Ministerien zu bildenden gemischten Kommission behufs Durchführung bekanntgeben.“³⁵¹

³⁴⁸ Bruckmüller, Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 2001, S. 416.

³⁴⁹ Reiter-Zatloukal, Ilse, Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg, Wien 2012, S. 336ff, in: <https://www.austriaca.at/0xc1aa5576%200x002d4f57.pdf>, Stand 12.12.2020.

³⁵⁰ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Band 5, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 19. März 1936 bis 24. Juli 1936, Wien 2001, S. 306.

³⁵¹ Das Juliabkommen von 1936, in: <https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/binder.html>, Stand 13.12.2020.

Die erwähnte Amnestie finden wir im Hauptteil des Abkommens in folgender Textierung: „Der Bundeskanzler teilt mit, daß das Zustandekommen des in Rede stehenden modus vivendi zur Folge hätte, das er bereit wäre,

1. eine weitreichende politische Amnestie durchzuführen, von der diejenigen ausgenommen werden sollen, die schwere gemeine Delikte begangen haben.“

Die innenpolitischen Folgen dieses „rechtlichen Großmutes“ lagen klar auf der Hand: Nach der deutschen Version sollten diese Bestimmungen „sinngemäß auch für Emigranten Anwendung finden“, was der gezielten politischen Unterwanderung Österreichs durch die (hochgradig ideologisierten) Rückkehrerinnen und Rückkehrer dienen und die deutsche Politik des so genannten „evolutionären“ Weges fortsetzen sollte. Darüber hinaus wurde diese Amnestie von den österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten als ein Zeichen der „Schwäche der Regierung“ gesehen.

Wie reagierte nun die österreichische Tagespresse auf diese sogenannte „Befriedungsamnestie“?

Die *Wiener Zeitung* bemühte sich gleich am Folgetag des Abkommens, dieser möglichen propagandistischen Vorhaltung einer „Regierungs-Schwäche“ entgegenzuwirken: „Der Sinn der Herstellung besserer Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich ist ja die Vergrößerung des Terrains der Versöhnung. Wenn in der nächsten Zeit ein großer politischer Gnadenakt erfließen wird, so kann dies nicht als ein Zeichen der Schwäche gedeutet werden.“³⁵² In blumiger Sprache wird dann die Amnestie für emigrierte und straffällige Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten zur „Kundgebung des festen Willens, all jenen, die sich zum österreichischen Vaterlande offen und frei bekennen, die Hand zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung entgegenzuhalten“.

Stellen wir diesen regierungskonformen und kritikfreien Berichterstattungen jene – der bis März 1937 im Exil in Brünn, danach in Paris – produzierten *Arbeiter-Zeitung* gegenüber, die am 19. Juli 1936 als medialer „Gegenpol“ eine mehrseitige – im Rückblick besehen – visionäre, aber auch polemische Analyse des Juli-Abkommens publizierte. Der unverfängliche Titel des Leitartikels: „Friedensschluß Hitler-Schuschnigg“.³⁵³ Auf

³⁵² Ein bedeutungsvoller Tag, *Wiener Zeitung* vom 12. Juli 1936, S. 1.

³⁵³ *Arbeiter-Zeitung* vom 19. Juli 1936, S. 1ff.

beinahe drei Seiten werden die vermuteten Konsequenzen dieses Abkommens ausgeführt, deren Kernaussagen folgendermaßen zusammengefasst werden können:

- „Ein deutsch-italienisches Kriegsbündnis ist im Werden. [...] Dieser faschistische Block (hinzugerechnet Österreich, Ungarn, Albanien und Bulgarien, Anm. d. Verf.) wendet sich gegen Frankreich und England im Westen, die Sowjetunion im Osten und gegen die Kleine Entente in Mitteleuropa.“
- Die österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten werden, von Hitler preisgegeben, versuchen, die klerikofaschistische Diktatur von innen zu durchdringen.
- Auf Befehl Mussolinis hat sich Schuschnigg für Hitler und damit gegen eine Restauration durch das Haus Habsburg entschieden.
- „Schuschnigg öffnet jetzt den Nazieinflüssen breit die Tore und gibt damit die Unabhängigkeit Österreichs an Deutschland preis“.

An dieser beispielhaften Gegenüberstellung der Pressereaktionen von regierungskonformen und nationalen Zeitungen einerseits und einer verbotenen, oppositionellen Zeitung andererseits ist eine deutliche Asymmetrie des Informationsgehaltes und dessen Interpretationen klar ersichtlich. Der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei war nach den Februarkämpfen 1934 jede Betätigung verboten, womit das austrofaschistische Regime die einzige bedeutsame inländische Kraft im Kampf gegen den Nationalsozialismus realpolitisch ausschloss und links-oppositionelle Zeitungen anfänglich unter die verschärfte Vorlagepflicht stellte und in weiterer Folge dann verbot bzw. zwang, diese im Exil zu produzieren und diese dann über illegale Kanäle zu verbreiten.

8.5. Die Quellen einer fortgesetzten Anti-Österreich Berichterstattung

Kritiker bezeichneten dieses Abkommen zur Wiederherstellung des Pressefriedens als ein „Trojanisches Pferd“ des reichsdeutschen NS-Regimes in der konsequenten Verfolgung ihrer Annexionsstrategie. Gleichzeitig mit dem Presseabkommen verlautbarte die österreichische Regierung am 11. Juli 1936 jedoch auch präventiv ein Staatsschutzgesetz, welches staatsfeindliche Verbindungen, hauptsächlich aber die Tatbestände der „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte und gefälschter

behördlicher Erlässe“ und „die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinn zu beeinflussen“ strafrechtlich verfolgen zu können. Dieses Gesetz sollte die steigende Anzahl von Meldungen in NS-Zeitungen unterbinden, welche die krisenhafte Wirtschaftsentwicklung in Österreich krass überzeichneten: Unrichtige Vergleiche hinsichtlich Arbeitslosigkeit und der sozialen Krise, kritische Währungs- und Goldreserven sowie Spekulationen über Massenentlassungen und Falschmeldungen über „bevorstehende Firmenzusammenbrüche“. Mit Juni 1936 begann Walter Lohmann als „verdeckter“ Wiener Korrespondent des *Völkischen Beobachters* und des *Angriffs*, formal jedoch akkreditiert für „bürgerliche Zeitungen“, und verfasste von da an „Artikel über verschiedene Vorgänge in Österreich, die durchwegs auffallend tendenziös gehalten waren und mit dem tatsächlichen Sachverhalt in krassem Widerspruch standen“.³⁵⁴ Die bedeutendste Quelle für solche manipulativen Berichte waren vornehmlich die Österreich-Korrespondenten, die sich ab 1933 in einer „Vereinigung der Berichterstatter der reichsdeutschen Presse“ organisierten. Diese NS-Organisation wurde bis 1935 von den Parteigenossen Hans Hartmayer, nach dessen Ausweisung von Herrmann von Ritgen und schließlich ab 1936 vom Korrespondenten des *Völkischen Beobachters* und des *Angriffs*, Walter Lohmann, geleitet. Dieses Korrespondentenmaterial aus Österreich unterlag ebenfalls den zentralen Richtlinien und Anweisungen des NS-Propagandaministeriums, womit auch dafür eine zentrale Presselenkung sichergestellt war. Eine direkte Verbindung des Ministeriums mit den NS-Korrespondenten in Österreich unterblieb konsequent, um die politischen Konsequenzen einer etwaigen polizeilichen Aufdeckung nicht zu riskieren.³⁵⁵ Im Jänner 1937 warnte der Bundespressedienst in einem Schreiben an Staatssekretär Guido Schmidt vor dem Korrespondenten Gilbert In der Maur als einem weiteren „auffälligen“ Wien-Korrespondenten, der nach seiner Amnestierung im Juli 1936 für den *Westdeutschen Beobachter* arbeitete. „Aus vertraulicher Quelle erfahre ich nun, daß er sich seit seiner Rückkehr in ganz besonders lobender Weise über die Verhältnisse im Reich äussert und erklärt, er werde sich jetzt bei den österreichischen Behörden für die

³⁵⁴ Bericht BPDion Wien vom 26. Mai 1935, in: Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S. 165.

³⁵⁵ Koerner, Ralf Richard, *So haben sie es gemacht*, Wien 1958, S. 23f.

Zulassung seines Blattes einsetzen.“³⁵⁶ Staatssekretär Schmidt als einer der Hauptverhandler hinsichtlich der Zulassung reichsdeutscher Zeitungen hatte davor im November 1936 anlässlich eines Berlin-Besuches der Zulassung von zwei weiteren reichsdeutschen Zeitungen – der *Berliner Zeitung* und der *Kölnischen Zeitung* – zugestimmt. Von deutscher Seite wurde diese Zusage allerdings als ein unbefriedigendes Verhandlungsergebnis gewertet und weiterhin politischer Druck in dieser Frage ausgeübt. Der Verfasser des Schreibens, Oberst Adam, äußerte abschließend eine wohl diplomatisch formulierte, aber dennoch klare Empfehlung: „Falls mir gegenüber von der Zulassung des *Westdeutschen Beobachters* gesprochen werden sollte, möchte ich aufmerksam machen, dass es wohl die äusserste Grenze der Toleranz bedeutete, als In der Maur die Möglichkeit gegeben wurde, wieder als Auslandskorrespondent zu agieren.“ Mit der vom rheinischen Gauleiter Ley in Köln herausgegebenen Tageszeitung *Westdeutsche Beobachter* hätte dann noch ein weiteres Kampfblatt der NSDAP – hinsichtlich der Auflage hatte diese Zeitung nach dem *Völkischen Beobachter* die höchste Auflagezahl – die NS-Propaganda in Österreich verstärkt.

Es existierte auch noch eine weitere, perfide Form der persönlichen Diskreditierung: Es wurde ein hochgradig polemischer Artikel gegen Österreich unter der Verwendung eines falschen Redakteursnamens publiziert. In einem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. März 1936 an die Botschaft in Berlin wurde dagegen Protest erhoben, dass der mehrfach gemaßregelte „bekannte nationalsozialistische Redakteur Dr. Riedel“ in der Zeitschrift *Volk und Reich* seinen Artikel „Der politische Katholizismus in den Donaustaaten“ bewusst provozierend mit dem Namen des Chefs der Wiener Staatspolizei, Hofrat Dr. Ludwig Weiser gezeichnet hatte, um ihm auf diese Weise „einen Streich zu spielen“.³⁵⁷

Ende 1936/Anfang 1937 kann aus den wöchentlichen Bulletins des Bundespresse-dienstes festgestellt werden, dass die Ausarbeitung einer Gegenpropaganda in Form von Argumentslinien und Vergleichen aufgrund von „korrekten Fakten und Zahlen“ ein wichtiger Teil der Aufgaben dieser Institution wurde. In Rundschreiben wurden

³⁵⁶ ÖStA, NPA, Karton 127, Schreiben Bundeskanzleramt, Gilbert in der Maur betreffend, 9. Jänner 1937, Index 5.

³⁵⁷ ÖStA, NPA, Karton 127, Missbrauch des Namens Hofrat Dr. Ludwig Weiser, 18. März 1936, Index 32.

Gegenargumente erarbeitet, die jedoch zeitverzögert die Adressatinnen und Adressaten erreichten, womit der richtigstellende Gegenpropaganda wenig Wirkung erzeugte.

Die politischen Kommunikationskulturen im Deutschen Reich und Österreich unterschieden sich deutlich hinsichtlich Strukturen und deren Randbedingungen sowie der Distanz medialer Akteure zur politischen Kommunikationskultur.³⁵⁸

Die Durchsetzung dieses vereinbarten „Pressefriedens“ war in Österreich trotz seiner rechtlichen und administrativen Randbedingungen politisch komplex: Zu diesem Zeitpunkt stand einer zentral gelenkten und propagandistisch ausgerichteten deutschen Presse eine heterogene, in einem geringeren Maße gesteuerte österreichische Zeitungslandschaft gegenüber: (Halb-)amtliche, nationalistische, monarchistische, politisch-katholische Zeitungen, dazu aus dem Deutschen Reich emigrierte Publizisten sowie „illegale“ Publikationen kommentierten in unterschiedlicher Schärfe die innenpolitischen Entwicklungen im Deutschen Reich – Totalitarismus, massive politische, rassische und konfessionelle Verfolgungen – wie auch die wiederkehrenden Hinweise auf eine offiziell immer wieder dementierte Annexionsstrategie für Österreich. Innerhalb dieser innen- und außenpolitischen Rahmenbedingungen wirkten unterschiedliche Propagandastrategien mit konkurrierenden Zielen: Die mediale Diskussion über Annexionspläne Hitlers bei gleichzeitiger Betonung einer „brüderlichen“ deutsch-österreichischen Beziehung, Widerstand gegen die Unterwanderung staatlicher Institutionen durch illegale Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten und schließlich laufende Repliken auf die NS-Polemik der *National-Zeitung*, die nach dem Juli-Abkommen 1936 als inoffizielles Kampfblatt der NS-Anhängerinnen und Anhänger in Österreich vertrieben werden durfte.

Ein bedeutendes Element in der österreichischen Propagandakonzeption war eine stark genutzte Symbolpolitik im Sinne des „politischen Vermächtnisses von Dollfuß“, der einen souveränen österreichischen katholisch-nationalen Ständestaat „im Einklang mit gesamtdeutschen Interessen“ gefordert hatte, jedoch gleichzeitig die nationalsozialistische Ideologie bekämpfte. In der Presse wurde an den folgenden Dollfuß-Sterbe-Gedenktagen die Person deutlich idealisiert und heroisiert. Dazu kam mehrfach

³⁵⁸ Vgl. Pfetsch, Barbara, Maurer, Peter, Mediensysteme und politische Kommunikationsmilieus, S. 101 ff, in: Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Wilke, Jürgen, (Hrsg), Medien & Kommunikationsforschung im Vergleich, Wiesbaden 2008, S. 99-121.

eine Art nationales Gelöbnis wie „Wir bleiben auf der Engelbert-Dollfuß-Straße“³⁵⁹, dazu expressive Begriffe wie „Pflichterfüllung, Martyrium und Opfertod“ für die „Unsterblichkeit Österreichs“ zur Mobilisierung nationaler Einigkeit, Vaterlandstreue und Widerstand, wie in einem hochemotionalen Aufruf in der *Neuen Freien Presse* formuliert. Die *Reichspost* pries Dollfuß als den „Wiedererwecker des Österreichertums“, fügte allerdings dieser Ehrenbezeugung einen pathetischen, diplomatisch geschickten Seitenhieb in Richtung NS-Deutschland: „Denn es war der treuesten und edelsten Deutschen einer, gegen den mißratenes Deutschtum die Mordwaffe erhob.“³⁶⁰

³⁵⁹ Linzer Tages-Post, 25.7.1935, S. 1, Neue Freie Presse, S. 1, Reichspost, S. 1, sowie Innsbrucker Nachrichten, S. 1,

³⁶⁰ Österreichs Dollfuß-Gedenken, Reichspost vom 26.7.1935, S.1.

9. Exkurs. Die Rolle der Legitimisten, ihre Medien und die deutsche Propaganda

9.1. Eine Habsburg-Restauration als Teil des deutsch-österreichischen Pressekrieges

Einen erheblichen Raum im deutsch-österreichischen „Pressekrieg“ nahmen polemische Auseinandersetzungen hinsichtlich einer möglichen Restauration durch das Haus Habsburg ein, weil „seine“ monarchistische Bewegung sich entschieden gegen jegliche politische Annäherung an NS-Deutschland aussprach und, demzufolge als Anschlusshemmnis, hauptsächlich von NS-Parteizeitungen bekämpft wurde. Die Dimension dieser – auch durch NS-Presseanweisungen gesteuerte – Angriffe reichsdeutscher Zeitungen und Repliken von österreichischer Seite qualifizieren diese mediale Auseinandersetzung im Rahmen dieser Arbeit beschrieben und analysiert zu werden.

Dieser propagandistische Konflikt – sowohl innenpolitisch durch die links-oppositionelle Presse wie auch eben durch deutsche Tageszeitungen – entwickelte sich ab Ende 1934, als Schuschnigg die Option einer habsburgischen Restauration „nicht ausschloss“. Im Ministerrats-Protokoll vom 22. September 1934 ist vermerkt, dass Schuschnigg in dieser Frage dann erste Schritte setze, als er im Ministerrat um die Ermächtigung ersuchte (und erhielt, Anm. d. Verf.), anstelle von Ex-Minister Otto Ender „diese Frage pro futuro selbst zu behandeln“ und erklärte weiters, dass „eine Bewegung (Legitimisten, Anm. d. Verf.), die den Staat anerkenne und sich zum Staat bekenne, nicht unterdrückt werden dürfe“.³⁶¹ Dann aber merkte er an, dass er aus einer ziemlich verlässlichen Quelle erfahren habe, „daß gewisse reichsdeutsche Stellen sehr interessiert sind, diese Frage zu benützen, um Stimmung gegen Österreich zu machen. Es habe den Anschein, daß diese Stellen mit legitimistischen Stellen in Österreich suchten und diese Bewegung unterstützten, um Österreich zu isolieren“. ³⁶² Für die Pressepolitik in dieser Frage bestimmte Kanzler Schuschnigg eine ausnehmend defensive Haltung: „Die fortgesetzten Interviews über die Habsburgerfrage müßten ein Ende haben. [...] Die Regierungsmitglieder möchten auf solche Interviews in Hinkunft grundsätzlich keine Antwort mehr

³⁶¹ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988, S. 276f.

³⁶² Enderle-Burcel, Gertrude, ebd., S. 286f.

geben, sondern nur auf das verweisen, was zu dieser Frage schon unzählige Male gesagt wurde.“ Bereits sehr früh legte sich Schuschnigg auf eine duale Politik in dieser Restaurationsfrage fest.

Innenpolitisch verfolgte er in Ansprachen vor Monarchisten und Monarchistinnen die Strategie einer „restaurativen Nicht-Festlegung“. Damit versuchte Schuschnigg, die Legitimistinnen und Legitimisten, die zu den engen Unterstützern des austrofaschistischen Regimes zählten, weiterhin politisch zu binden. Allerdings vertrat Schuschnigg auch den außenpolitischen Standpunkt, dass die „primärste Vorbedingung und die Grundlage der Restauration ein Plebiszit bilden müsste, [...] um vor dem Ausland gedeckt zu sein“.³⁶³

Der nachhaltige Abtausch heftiger propagandistischer Polemik zwischen den beiden Hauptpublikationen der Legitimisten-Partei in Österreich – *Der Österreicher* und auch *Der Christliche Ständestaat* mit NS-Zeitungen war mehrfach Anlass für wechselseitige Beschwerden auf Botschafterebene und wurde somit auch ein konfliktreicher Themenpunkt auf der Verhandlungsagenda des Juli-Abkommens 1936.

Bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland im Jänner 1933 spielte das Haus Habsburg und seine mediale Legitimus-Bewegung gegenüber dem Republikanismus und den dominierenden großdeutschen Ideen in Österreich eine deutlich untergeordnete Rolle. Erst als die diktatorische Entwicklung des NS-Regimes deutlich erkennbar wurde, ersetzte eine ansteigende Besorgnis um die uneingeschränkte österreichische Souveränität die vorher allgemein begrüßte großdeutsche Vision, die sogar in Parteiprogrammen Aufnahme fanden. Die klare Opposition der Legitimisten-Bewegung gegen den Nationalsozialismus stellte für die deutsche Propaganda eine neue, durchaus komplexe Herausforderung dar, da eine Habsburg-Restauration die „evolutionären“ NS-Anschlusspläne nach dem Juli 1934 – der Ermordung von Kanzler Dollfuß – zumindest deutlich erschwert hätte.³⁶⁴ Komplex deswegen, weil in der NS-Propaganda häufig „die gemeinsame, verbindende Geschichte“ beschworen wurde, an der das nunmehr attackierte Haus Habsburg eine dynastisch bedeutende Rolle spielte. Wie die NS-Propaganda diese historische

³⁶³ Mosser, Ingrid, *Der Legitimus und die Frage der Habsburger-Restauration in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich 1933–1938*, Diss. Univ. Wien 1979, S. 202.

³⁶⁴ Koerner, Ralf Richard, *So haben sie es gemacht*, Wien 1958, S. 156ff.

Kontradiktion auflöste, sollte im Zuge der Analyse von reichsdeutschen, angriffigen Presseartikeln herausgehoben und dargestellt werden.

9.2. Die Legitimisten, ihre politisch-mediale Strategie und die propagandistische Instrumentalisierung einer Habsburg-Restauration

Die legitimistischen Organisationen unterstützten den autoritären Ständestaat von Anfang an vorbehaltlos und begrüßten in ihrer Zeitschrift *Der Österreicher* explizit das gewaltsame Ende der parlamentarischen Demokratie: „Daß wir diesem Parlament und der von ihm vertretenen falschen Demokratie keine Träne nachweinen, ist klar.“³⁶⁵ Ende Februar 1934 bekräftigte Friedrich Wieser in einer Ansprache im Namen des Reichsbundes Österreich diese Position: „bekennen wir uns zum autoritären Kurs der Regierung Dollfuß, den wir mit allen Kräften unterstützen wollen“.³⁶⁶

Innenpolitisch waren die Legitimistinnen und Legitimisten sehr gut und hochrangig vernetzt: Dollfuß selbst war wohl kein Legitimist, aber erwartete ihre Unterstützung. Schuschnigg hingegen war Mitglied des monarchistischen „Eisernen Ringes“ und folgte seiner persönlichen legitimistischen Tendenz einer Restauration als Option gegen die Annexionsbestrebungen von NS-Deutschland, die er „nicht entschieden verwarf“, da er die politische Unterstützung dieses Wählersegments erhalten wollte. Otto Habsburg und die legitimistischen Kreise waren folglich mit der Berufung Schuschniggs zum Bundeskanzler sehr zufrieden und begannen eine rege politische Tätigkeit.³⁶⁷

Bereits in der Neujahrs-Nummer des Jahres 1933 formulierte Herausgeber und Chefredakteur Friedrich Wiesner in seinem monarchistischen Presseorgan *Der Österreicher* die drei wesentlichen Ziele der Legitimisten-Bewegung:³⁶⁸

„Es müsse

1. der österreichische Gedanke erhalten, gepflegt, wiedererweckt werden, muss
2. der „Anschluss“, der Österreich national und staatspolitisch vernichtet und seinen Aufgaben in Mittel- und Südosteuropa entziehen will, vermieden werden und muss

³⁶⁵ Kommentar zum Märzputsch, *Der Österreicher* vom 10.3.1933, S. 1.

³⁶⁶ Neuhäuser, Stephan, *Der österreichische Legitimus in der ersten Republik (1918-1938) unter besonderer Berücksichtigung seiner Organisation*, Dipl. Arb., Univ. Wien, 1991, S. 58f.

³⁶⁷ Vgl. Enderle-Burcel, Gertrude, *Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik*, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. XVII.

³⁶⁸ *Der Österreicher*, Nr.1 vom Jänner 1933, zitiert aus: Wagner, Friedrich, *Der österreichische Legitimus 1918-1938*, Diss. Univ. Wien 1956, S. 222.

3. die Wiederannäherung Österreichs vorerst an Ungarn herbeigeführt werden, um einen standfesten Entwicklungsraum an der Donau zu schaffen.“

Wiewohl die Reichsbundführung bereits am 15. Juni 1930 den Beschluss gefasst hatte, eine Reduktion ihrer anfänglich großösterreichisch-restaurativen Pläne auf ein „klein-österreichisches Programm“ innerhalb der Grenzen Österreichs anzustreben, zeigt der obige Punkt 3 die politische Ambivalenz dieser Entscheidung.³⁶⁹ Die Umschreibung des „standfesten Entwicklungsraums an der Donau“ kann unschwer als ein Festhalten am Ziel einer Restauration in der Donaumonarchie verstanden werden, womit die strategische Stoßrichtung der Legitimisten-Bewegung und insbesondere jene von Otto Habsburg erkennbar wird: Eine prononciert österreichische „rot-weiß-rot“-Kampagne gegen das deutsche NS-Regime und eine hintergründig österreichisch-ungarische diplomatische Offensive zur Unterstützung der Restauration.

Eine breite mediale Kritik an den Restaurationsplänen der Legitimistinnen und Legitimisten kam aus drei Richtungen: In Österreich selbst von der Sozialdemokratie durch die *Arbeiter-Zeitung* und von den illegalen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten in ihren Blättern wie dem *Österreichischen Beobachter* und in ihren Flugzetteln. In der Ausgabe vom 2. November 1936 erschien in dieser verbotenen Publikation ein polemischer Artikel – ganz auf NS-Parteilinie – mit der Überschrift „Waren die Habsburger „nationale Verräter“? In einer tendenziösen Abhandlung über die Sixtus-Affäre und dem „Einfluss seiner deutschfeindlichen Frau (Zita, Anm. d. Verf.)“ kommt der Artikel zum Schluss, „Die Habsburger waren keine nationalen Verräter, aber der „Habsburger“ Karl hat unter dem Einfluß seiner französischen Verwandtschaft Verrat an seinem Bundesgenossen und damit am deutschen Volke – im Reich und in Österreich geübt. Das deutsche Volk in Österreich wird es daher nie verstehen, daß für die Sprößlinge aus dieser undeutschen Ehe, deren Erziehung die Deutschfeindin Zita allein führte, im deutschen Österreich von einigen unfähigen und daher abgetakelten Offizieren und degenerierten oder jüdisch versippten Aristokraten Propaganda gemacht werden darf“³⁷⁰. Die Polemik dieser illegalen Zeitung richtete sich auch direkt gegen die beiden führenden legitimistischen Publikationen: „Wer, Herr Bundeskanzler, ist berechtigt, den Begriff Österreich authentisch zu interpretieren? Ist es der Herr

³⁶⁹ Wagner, Friedrich, *Der österreichische Legitimismus 1918-1938*, Diss. Univ. Wien 1956, S. 205.

³⁷⁰ *Österreichischer Beobachter* vom 2. November 1936, Folge 12, S. 4f.

Professor Dietrich von Hildebrand in seiner Revue *Der Cristliche (sic!) Ständestaat*? Dann sagen wir nein! Sollen wir uns dem Österreich positiv einstellen, dass Exzellenz v. Wiesner und Otto von Lothringen Habsburg meinen und mit Ihrer Genehmigung, Herr Bundeskanzler, in Österreich propagieren?“³⁷¹ Hier folgte der *Österreichische Beobachter* der NS-Empfehlung, mit „Lothringen Habsburg“ eine nicht-deutsche Konnotation zu erzeugen.

Im März 1935 verfasste Otto Bauer im *Der Kampf* ein mehrseitiges Pamphlet mit der Überschrift „Habsburg vor den Toren?“, in dem er die dramatischen Hintergründe und Folgen einer Restauration beschreibt und analysiert.³⁷² Er sieht zwei Hauptgründe hinter den Restaurationsbestrebungen: „Die Restauration der Habsburger soll Österreich dauernd gegen das Deutsche Reich abriegeln und in einem von der Habsburgerdynastie beherrschten Österreich-Ungarn ein Zentrum katholischer Restaurationsbewegung sowohl in der Tschechoslowakei und Jugoslawien als auch im Deutschen Reich bilden.“ Und innenpolitisch bedingt heißt das: „Der faschistischen Diktatur fehlt in Oesterreich eine werbekräftige Führerpersönlichkeit. Weder Schuschnigg noch Starhemberg ist ein Führer [...] Krone, Krönungsmantel und Szepter sollen die Persönlichkeit, die nicht da ist, ersetzen.“

Im Vorfeld der Verhandlungen zum Juli-Abkommen 1936 berichtete der Gesandte Stephan Tauschitz in einem Schreiben über die Instrumentalisierung der Habsburg-Frage: „in Berlin [soll] geradezu eine Habsburger-Restauration-Angstpsychose erzeugt worden sein. Man hat nun dem Deutschen Reichskanzler wiederholt, und, wie man sieht, nicht ohne Erfolg, diese Gefahr einer Habsburg-Restauration vor Augen geführt und ihm zu beweisen versucht, dass eine solche Wendung die Entwicklung im Donaauraum in einer für Deutschland vollkommen unerwünschten Art beeinflussen würde und vielleicht den Plan Deutschlands auf Jahrhunderte stören könnte. Durch die fortwährende Bedrängung Oesterreichs durch das Dritte Reich würde aber diese Restauration geradezu zur Notwendigkeit.“³⁷³ Diese „Habsburger-Restauration-Angstpsychose“ bestätigte Tauschitz in einem weiteren, mit „streng vertraulich“ versehenen Bericht an Staatssekretär Guido Schmidt, wo er die Gesprächspunkte eines

³⁷¹ Unsere Antwort, Österreichischer Beobachter vom 4. September 1936, S. 2.

³⁷² Otto Bauer, Habsburg vor den Toren, in: *Der Kampf*, März 1935, Nr. 5,

³⁷³ ÖStA, NPA, Karton 350, Mappe „Entspannung der Beziehungen zu Deutschland“, Schreiben Tauschitz, undatiert (vermutlich Juni 1936), Index 796.

Treffens mit Ministerpräsident Göring im November 1936 festhielt, der in dieser Unterhaltung eine unmissverständliche Warnung hinsichtlich einer Restauration deponiert: „Im Anschluss daran meinte Göring, dass ihm die Habsburg-Propaganda in Oesterreich nicht gefalle. Davon sei doch keine Rede, dass im Abkommen vom 11. Juli irgendwie ausgesprochen wurde, dass Deutschland eine Habsburgerpropaganda, die die Wiedereinsetzung dieser Dynastie zum Ziele habe, dulden müsse. Er könne mir nur das Eine offiziös mitteilen, dass das 7. Korps mit dem Luftkreis 7 für den Fall, dass in Oesterreich ein Habsburger in irgendeiner Form, sei es als Kaiser, sei es als Reichsverweser, möge er Otto oder Eugen oder wie immer heissen, zur Herrschaft kommt, den Befehl habe, in Oesterreich einzumarschieren.“³⁷⁴

Im geheimen „Gentlemen’s Agreement“ des Juli-Abkommens 1936 wurde der Punkt VIII. Aussenpolitik von reichsdeutscher Seite – wie einer NS-Presseanweisung zu entnehmen ist – auch dahingehend interpretiert, dass die außenpolitische Konsultativ-Klausel mit dem Deutschen Reich auch im Fall einer Restauration anzuwenden sei. Die Presseanweisung vom 18. Juli 1936 formuliert diese erweiterte Auflage folgendermaßen: „daß (sic!) die beiden Regierungen übereingekommen seien, vor jeder größeren außenpolitischen Aktion miteinander in Fühlung zu treten. Eine solche Fühlungnahme soll auch stattfinden, wenn die Frage der Restauration aktuell werden würde.“³⁷⁵

Die *Arbeiter-Zeitung* wählte am 28. Juni 1936 zur Restaurationsdebatte eine drastische Artikelüberschrift: „Soll Österreich Kriegsschauplatz werden?“.³⁷⁶ Dieser Artikel wurde im Vorfeld der österreichisch-deutschen Gespräche verfasst und beschreibt die Optionen „zwischen Hitler und Habsburg“. Zur Habsburg-Option zeichnet die Zeitung dramatische Folgen: „Die jüngsten Ereignisse machen es ganz klar: die kleriko-faschistische Regierung bereitet die Wiedereinsetzung der Habsburger vor. Aber jedermann, der die Verhältnisse in Europa kennt, weiß: Die Wiedereinsetzung der Habsburger bedeutet den Krieg, und zwar den Krieg auf österreichischem Boden. [...] Es besteht nun offenbar die Absicht, daß die Bürgermeister der österreichischen Gemeinden zusammentreten und, statt einen neuen Präsidenten zu wählen, Otto

³⁷⁴ ÖStA, NPA, Karton 350, Mappe „Entspannung der Beziehungen zu Deutschland“, Schreiben Tauschitz an Schmidt, 4. November 1936, Index 804 und 805.

³⁷⁵ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 765.

³⁷⁶ Soll Österreich Kriegsschauplatz werden?, Arbeiter-Zeitung vom 28. Juni 1936, S. 1f.

Habsburg zum Landesfürsten proklamieren sollen.“ Eine Habsburg-Restauration lehnten die Staaten der Kleinen Entente allerdings bereits im September 1934 im Rahmen der Völkerbund-Tagung in Genf entschieden ab, und die Repräsentanten von Jugoslawien und der Tschechoslowakei drohten Schuschnigg sogar an, diese Wiedereinsetzung Otto Habsburgs mit sofortigen Kriegsmaßnahmen verhindern zu wollen, was den warnenden Appell der *Arbeiter-Zeitung* begründete.³⁷⁷ Im Mai 1937 wurde dem neuen Strafgesetz der Tschechoslowakei „zum Schutze des Staates“ ein Habsburger-Paragraph hinzugefügt, der Mitgliedern der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen die Einreise in die Tschechoslowakei ohne Zustimmung der Regierung verbot und bei Zuwiderhandeln „einen strengen Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr“ vorsah.³⁷⁸

Anfang September 1935 trafen sich Schuschnigg und Otto von Habsburg in Mühlhausen im Elsass und waren sich darüber einig, dass eine forcierte Expansion des „Reichsbundes Österreich“ als bedeutendste monarchistische Organisation im beiderseitigen Interesse läge, worauf mit Anfang 1936 die Legitimisten ihre Propaganda verstärkten. In einer in *Der Österreicher* abgedruckten Rede erklärte am 19. Jänner 1936 der radikale Wortführer der Legitimistinnen und Legitimisten, Wiesner, den politischen Schluss: „So kann ich sagen, daß wir – Vaterländische Front und Legitimismus – auch in dieser Bedingung der Zusammenarbeit einig sind, die uns im Sinne der Maiverfassung zu einem aus ständischen Wahlen hervorgegangenen Repräsentativsystem führen wird, in dem der Monarch als autoritäre Spitze eine des Klassenkampfes leidige Volksgemeinschaft in sozialem Frieden führen soll.“³⁷⁹

In den polemischen Angriffen gegen das Haus Habsburg tat sich besonders das Organ der Reichsführung SS, *Das Schwarze Korps* hervor, welches massiv Stimmung gegen Otto Habsburg, seine Mutter Zita und das politische System in Österreich machte.

Dabei bediente sich dieses Blatt gerne herabwürdigender Karikaturen, wovon zwei Beispiele aus dem Juli 1936 und Anfang März 1937, also nach dem Juli-Abkommen, die

³⁷⁷ Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938. Wien 2013, S. 266, Fn 745.

³⁷⁸ Der Habsburger-Paragraph im neuen tschechoslowakischen Strafgesetz, Neue Freie Presse vom 13. Mai 1937, S. 4.

³⁷⁹ Der Österreicher, Ausgabe vom 24.1.1936, S. 1., zitiert nach: Schagerl, Brigitte, Friedrich Ritter von Wiesner, Diss. Univ. Wien 2012, S. 145.

polemische Angriffslust dieses NS-Hetzblattes gegen die vagen Vorstellungen einer Restauration in Österreich zeigen.

Abb. 7. Habsburg-Karikaturen in *Das Schwarze Korps*, Juli 1936³⁸⁰ und März 1937³⁸¹



Das Schwarze Korps brachte diese links abgebildete Anti-Habsburg-Karikatur noch am 9. Juli 1936 auf der Titelseite, also wenige Tage vor dem Juli-Abkommen, wo im „Gentlemen's-Agreement“ festgeschrieben war, dass die „sachliche Kritik an den Verhältnissen im anderen Lande auf ein Maß zu beschränken, das auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirkt“.³⁸²

Unter dieser oben links abgebildeten Karikatur aus 1936 finden wir den folgenden aggressiv-bissigen Text:

„Du, Mama, i find's Zepher nimma...“

„Aber Herzerl, in Oesterreich regiert man ja sowieso mit der Gummiwurst!“

Um den Österreich-Bezug deutlich hervorzuheben, trägt Zita eine Halskette mit dem Kruckenkreuz und hält dazu noch ein Buch mit dem Titel „Der Ständestaat“ in ihrer Hand.

Die oben rechts abgebildete Karikatur aus dem Jahre 1937 versucht, zwei Besuche in Wien polarisierend gegenüberzustellen: Die linke Zeichnung dieser Karikatur stellt die „spontane und begeisterte“ nationalsozialistische Demonstration während des

³⁸⁰ Wieder reisefertig, *Das Schwarze Korps* vom 9. Juli 1936, S. 1.

³⁸¹ „Skandalöse Vorfälle“ in Wien, *Das Schwarze Korps* vom 4. März 1937, S. 1.

³⁸² Gentlemen-Agreement vom 11. Juli 1936, Punkt III (Presse), in:
<https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/binder.html>, Stand 1.1.2021.

Staatsbesuches des reichsdeutschen Außenministers von Neurath im Februar 1937 in Wien dar, im krassen Gegensatz dazu die Darstellung der „massiven Ablehnung des Volkes“ von Otto Habsburg und einer Restauration.

Man erkennt an der zeitlichen Konstellation die janusköpfige Pressestrategie: Noch im Zuge der Endverhandlungen von Papens über das Juli-Abkommen zur Befriedung des latenten Pressekonfliktes bringen die Hardliner und Gegner eines „evolutionären Anschlusses“ diese polemisch-provokante Karikatur.

Von Papen wollte die Problematik einer „nicht auszuschließenden Restauration“ diplomatisch lösen und schlug einen Vertragspunkt vor, welcher im Fall einer Habsburg-Restauration vorab eine Kontaktierung mit Berlin festlegte. Dieses Angebot stieß jedoch auf breite Ablehnung bei den österreichischen Verhandlern. Von Papen ließ diesen erwogenen Vertragspunkt schließlich fallen, um den Fortschritt der Verhandlungen durch diese Differenz nicht zu gefährden.³⁸³ Wie aber bereits ausgeführt, interpretierte die deutsche Seite kurz nach dem 11. Juli 1936 in einer Presseanweisung dies sehr wohl als eine Konsultations-Verpflichtung Österreichs im Falle einer Restauration.

Vor der anstehenden Vertragsunterzeichnung sandte das Bundeskanzleramt den Vertragsentwurf als eine „spezielle Information“ auch an Otto Habsburg, der zu dem Zeitpunkt in Brüssel weilte. Darin wurden vornehmlich die deutschen Zugeständnisse wie die „Souveränität und Nichteinmischung“ sowie eine wirtschaftliche Normalisierung hervorgehoben, die österreichischen Gegenleistungen wie eine Amnestie für inhaftierte Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten und die Zugeständnisse der noch zu schaffenden Institutionalisierung einer „nationalen Opposition“ jedoch deutlich heruntergespielt.³⁸⁴ Dieser Vertragspunkt „nationale Opposition in Österreich“ war von Anfang an eine Zusage, die politisch nie im Konsens hätte gelöst werden können, zumal im „Gentlemen´s-Agreement“ nur die folgenden Eckpunkte formuliert wurden:

- Mitwirkung an der politischen Verantwortung
- Besteht aus Persönlichkeiten, die das persönliche Vertrauen des Bundeskanzlers genießen

³⁸³ ÖStA, Archiv der Republik, BKA/BPD, Mappe Juli 1936, Protokoll Besprechung vom 9. Juli 1936.

³⁸⁴ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 27.

- Festgelegter Plan mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der Beteiligung an der politischen Willensbildung, um für eine „innere Befriedung“ der nationalen Opposition zu sorgen.

Hinsichtlich der Institutionalisierung dieser recht unbestimmten „nationalen Opposition“ ergaben sich in den Folgemonaten kaum Konkretisierungen oder Fortschritte bis Mitte Februar 1937. Da bestimmte Schuschnigg die Gründung eines „Volkspolitischen Referates“ im Rahmen der Vaterländischen Front, was der *Völkische Beobachter* am 15. Februar 1937 enttäuscht, allerdings noch relativ zurückhaltend, kommentierte: „Allerdings empfindet man es in der nationalen Bevölkerung bitter, wenn ihr verwehrt bleiben sollte, was anderen Gesinnungsgruppen gestattet ist, nämlich wie die Legitimisten und die christlichen Arbeiter, ihre eigenen Organisationen unterhalten dürfen. Es wird weiter bitter empfunden, daß (sic!) gerade auch der ehemaligen marxistischen Arbeiterschaft ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt wird als dem wertvollen, aufbauenden nationalen Volksteil.“³⁸⁵

Noch im Mai 1937 äußerte sich Staatssekretär Guido Schmidt dazu in der *Neuen Freien Presse* mit ausnehmend diplomatischen Formulierungen: „Man spricht von Reibungen zwischen Deutschland und Österreich. Wenn es kleinere Schwierigkeiten gibt, so aus dem Grund, weil seit dem 11. Juli Probleme in Diskussion sind, die sich vorher nicht stellten. Aus der Tatsache, daß es jetzt gewisse Kontroversen gibt, muß man nicht etwa daraus schließen, daß unsere Beziehungen schlechter sind, sondern vielmehr, daß sie aktiver sind und daß wir uns zu verständigen trachten, indem wir auf allen Gebieten die Streitfragen auszuschalten suchen.“³⁸⁶ Aber immerhin bestätigt er die Existenz von „Streitfragen“.

9.3. Die Reaktion der Legitimistinnen und Legitimisten auf das Juli-Abkommen

Am 11. Juli 1936 kam es dann zur Unterzeichnung des Abkommens, welches von den Legitimistinnen und Legitimisten mit Ambivalenz und Irritation aufgenommen wurde. Wiewohl dieser Vertrag einen schweren Rückschlag für seine legitimistischen Ziele

³⁸⁵ Völkischer Beobachter vom 15. Februar 1937, Nr. 46, zitiert nach: Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 207.

³⁸⁶ Staatssekretär Dr. Schmidt über die politische Linie Österreichs, Neue Freie Presse vom 21. Mai 1937, S. 4.

darstellte und „vorbereitende Punkte für einen Anschluss“ beinhaltete, wurde die Entspannung der deutsch-österreichischen Beziehungen grundsätzlich begrüßt, wie es Wiesner in *Der Österreicher* ausdrückte: „Denn die Idee, eine Normalisierung in den Beziehungen Österreichs und Deutschlands herbeizuführen, die Idee, diesem unnatürlichen Kriegszustand ein Ende zu machen, der an sich sinnlos war zwischen Stammesverwandten und ehemaligen Bundesgenossen – nicht darin lagen die Sorgen und die Bedenken, die sich im Legitimismus geltend machten.“³⁸⁷

Aber worin lagen die Sorgen und Bedenken der Legitimistinnen und Legitimisten hinsichtlich des Abkommens vom 11. Juli 1936?

Im Zeitungsartikel finden wir drei kritische Punkte dargestellt:

- Der erste Punkt betraf das Gerücht, dass es in dem Vertrag oder außerhalb des Vertrages zwischen anderen Partnern eine Geheimklausel gebe, welches die Habsburg-Restauration verbiete
- Der zweite Punkt betraf den mangelnden Glauben an die „Aufrichtigkeit des deutschen Vertragspartners“.³⁸⁸
- Die dritte Besorgnis der Legitimistinnen und Legitimisten bezog sich auf die Reaktion der „betont Nationalen“, welche die vereinbarte politische Einbindung einer „nationalen Opposition“ im Abkommen als Signal für den „Weg hinaus aus diesem Staat“ nutzen würden.

An dieser Stelle muss aber auch festgehalten werden, dass die Regierung aufgrund des Abkommens und der „geordneten und freundschaftlichen“ Beziehungen zu NS-Deutschland gezwungen war, „die Idee des Legitimismus größtenteils aus der offiziellen Politik auszuschalten“.³⁸⁹

Das politische Lavieren von Schuschnigg zwischen dem innenpolitisch relevanten Unterstützungssegment der Legitimistinnen und Legitimisten und einem klar zum Ausdruck gebrachten außenpolitischen Widerstand des Deutschen Reiches und der Staaten der Kleinen Entente wurde in seiner Ansprache am 13. April 1937 im Zuge seiner Informationsreise in Eisenstadt erneut manifest: „Eben weil wir genau vor Augen haben, warum letzten Endes unsere politische Arbeit und unser Kampf geht, müssen wir uns

³⁸⁷ Das Wiener Kaiserfest, *Der Österreicher* vom 27. November 1936, S. 5.

³⁸⁸ *Der Österreicher* vom 27. November 1936, ebd., S. 5.

³⁸⁹ Mosser, Ingrid, *Der Legitimismus und die Frage der Habsburg-Restauration in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich*, Wien 1979, S. 356.

auch darüber klar sein, daß nicht die Staatsform sondern der Staatsbestand das Wesentliche bleibt. [...] Man kann nicht von einer bestimmten Staatsform behaupten, daß sie für immer und ewig die einzig mögliche und beste wäre. [...] Dabei bleibt festzustellen: Es ist selbstverständlich, daß unser Standpunkt, nach welchem in Angelegenheiten der Gestaltung unseres Regimes und der Wahl unserer Staatsform wir uns von niemandem dreinreden lassen können, unverändert aufrecht bleibt.“³⁹⁰ Dieses – der innenpolitischen Verfasstheit gewidmete – „rhetorische Offenhalten“ einer realpolitisch höchst unwahrscheinlichen Restaurations-Option konterkarierte Schuschnigg allerdings im folgenden Abschnitt – der außenpolitischen Beruhigung – seiner Ansprache: „Anschluß oder Restauration: eine falsche Alternative. Wenn dem so ist, dann ergibt sich ein zwingender Schluß! Die Alternative, die ab und zu für Oesterreich aufgestellt wird: Anschluß an seinen großen Nachbarn oder aber Rückkehr zur früheren Staatsform ist falsch; denn wer diese Alternative aufstellt, zweifelt an der Notwendigkeit und Sendung des österreichischen Gedankens an sich und zieht für das neue Oesterreich so wie es ist, die Lebensmöglichkeit in Zweifel. [...] Es ist sicher, daß wir uns die Entscheidung in Staatsformfragen für den Lauf der Entwicklung vorbehalten und uns hierüber in keine Debatte einlassen wollen.“ Mit diesen kontradiktorischen Aussagen versuchte Schuschnigg erneut, sowohl innen- wie außenpolitische Erwartungshaltungen zu bedienen, die allerdings – rückblickend besehen – keinen realpolitischen Effekt in der Anschlussfrage bewirkten.

In den NS-Pressenanweisungen finden wir einige Hinweise zur deutschen Sicht in dieser Frage. Die Pressemitteilung vom 17. Juli 1936 ordnet „Stillschweigen“ zu diesem Thema an: „Nach Schluss der Konferenz wurden die groesseren (sic!) Zeitungen zusammengerufen und gebeten, die Frage der Restauration in Oesterreich nicht zu eroern, auch nicht anhand oesterreichischer Aeusserungen ueber die Auffassung in bestimmten oesterreichischen Kreisen.“³⁹¹ Anlass zu dieser Klarstellung war ein Artikel des „offiziellen Führers der österreichischen Legitimisten“, Wiesner, der in *Der Österreicher* feststellte, dass der österreichische Legitimus seine Hoffnungen keineswegs aufgegeben habe. Die gegenständliche NS-Anweisung schließt mit der knappen Aufforderung: „Auch hierueber moege man also nicht berichten.“

³⁹⁰ Die Rede des Bundeskanzlers, Neue Freie Presse vom 15. April 1937, S. 3f.

³⁹¹ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 764.

Im November 1936 finden wir eine weitere NS-Presseanweisung anlässlich der Regierungsumbildung mit einem Hinweis auf die Restaurationsfrage: „Wir bitten, die Berliner Meldung über die Kabinettsumbildung in Wien nicht gross aufzumachen und ihr keine jubelnden Ueberschriften zu geben. Es handelt sich um eine Verstraffung der österreichischen Regierung, ohne dass diese ohne weiteres für Deutschland besonders sympathisch wäre. Wenn auch der Kurs des 11. Juli eine Verstärkung erfährt, so bekommen auf der anderen Seite auch legitimistische Absichten neuen Auftrieb. Also grosse Zurückhaltung ist nach wie vor geboten.“

Diese Presseanweisungen nach dem 11. Juli 1936 zeigen, dass das NS-Propagandaministerium in der Frage der Restauration gegenüber der österreichischen Regierung um „unaufgeregte Distanziertheit“ bemüht war und ihre Polemik daher strategisch auf die „nicht-deutsche Familie Habsburg“ fokussierte.

Am 10. Februar 1937 widmete die *Wiener Zeitung* die gesamte Titelseite „zielführenden Überlegungen“ zu einer Habsburg-Restauration, übertitelt mit „Grundsätzliches zu einer wichtigen Frage“. Die Ausführungen des Regierungsorgans stimmen mit der unbestimmten Restaurationsposition von Schuschnigg überein und folglich oszilliert der Artikel zwischen theoretisch Möglichem und gegebenen Realitäten:

- Es ist klar, „daß sich die Befürworter einer monarchistischen Restauration einem verhängnisvollen Irrtum hingeben, wenn sie der Meinung wären, die Monarchie könnte genau dort wieder anknüpfen, wo die Entwicklung infolge des Umsturzes unterbrochen wurde“ und stellt die Frage, „wie die monarchistische Staatsordnung auf dem Boden des heutigen Österreich neu begründet werden [könne]?“
- Es brauche ein Verständnis, „daß die Neubegründung der Monarchie in Österreich nicht als ein spontaner Akt, sondern nur als eine Folge der hierfür gereiften Verhältnisse vor sich gehen kann“.
- Schließlich eine deutliche, realpolitische Beschränkung: „Gerade darum darf die Staatsführung von jenen Kräften, die für Autorität und Tradition wirken wollen, eine eifrige Mitarbeit in der Vaterländischen Front erwarten, weil nur in der VF und nirgendwo anders eine tatsächlich einflußreiche politische Willensbildung möglich ist“.

Wiewohl dieser Zeitungsartikel eine Restauration nicht grundsätzlich verwarf, leitete sich aus den formulierten Randbedingungen die realpolitische Irrelevanz der legitimistischen Pläne, sowohl innen- auch außenpolitisch, ab. Die Aufforderung an die monarchistischen Kräfte, weiterhin als Unterstützer im Rahmen der vorgegebenen Machtstruktur aktiv zu sein, wurde im Gegensatz dazu sehr klar artikuliert.

Diese anfänglich prinzipielle Bejahung des Juli-Abkommens 1936 durch die Legitimistinnen und Legitimisten durfte von der NS-Presse nicht berichtet werden, und „jegliche legitimistische Tätigkeit und Propaganda, ja selbst nur ihre Duldung durch die österreichische Regierung, wurde daher als Sabotage am Juli-Abkommen ausgelegt“.³⁹²

In Zuge eines Besuches des reichsdeutschen Außenministers von Neurath mit Bundeskanzler Schuschnigg am 23. Februar 1937 in Wien kam man natürlich auch auf die Restaurationsfrage zu sprechen, welche von Neurath ironisch als „das geeignetste Mittel für Österreich bezeichnete, um Selbstmord zu begehen“.³⁹³

Noch Mitte April 1937, im Zuge einer Ansprache von Kanzler und Frontführer Schuschnigg in Eisenstadt, bleibt er bei seiner Nicht-Festlegung, insofern als er die offen gelassene außenpolitische Frage „Anschluss oder Monarchie“ dahingehend aufklärt, dass dies eine falsche Fragestellung wäre, da wir an dem „grundsätzlichen Fundament unseres Staates, gegründet auf der Mai-Verfassung des Jahres 1934, nicht rütteln und nicht deuteln lassen können“.³⁹⁴ Die Frage der Restauration jedoch lässt Schuschnigg weiterhin offen, da erstens „der Staatsbestand und nicht die Staatsform das Wesentliche sei“ und zweitens, weil wir „die Entscheidung in Staatsform-Fragen für den Lauf der Entwicklung vorbehalten und uns hierüber in keine Debatten einlassen wollen“.

9.4. Die Strategie der deutschen Anti-Habsburg Propaganda

Die vom NS-Propagandaministerium ausgehenden polemischen Angriffe in reichsdeutschen Medien – im Besonderen war es der *Völkische Beobachter* – bemühten zwei historische Stereotype, um eine entsprechende mediale Diskreditierung der Familie Habsburg als „Wurzel des Legitimistenübels“ aufzubauen:³⁹⁵

³⁹² Münchner Neueste Nachrichten vom 13. Juli 1936, Nr. 190.

³⁹³ Wagner, Friedrich, Der österreichische Legitimus 1918-1938, Diss. Univ. Wien 1956, S. 312.

³⁹⁴ Falsche Formeln, Linzer Volksblatt vom 15. April 1937, S. 1.

³⁹⁵ Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 158ff.

- Die Habsburger sind eine undeutsche Dynastie, wo dynastische Interessen durch Heiratspolitik Blutsverwandtschaften mit slawischen Adelsfamilien begründete, woraus eine „internationale Versippung des einstmals deutschen Herrscherhauses“ resultierte
- Die Habsburger sind – begründet durch die strikte Ablehnung der NS-Ideologie – Verräterinnen und Verräter des Deutschtums
- Der Legitimismus bereitet die endgültige Loslösung Österreichs vom deutschen Kulturkreis vor, womit sich die Restauration eindeutig gegen Deutschland und das Deutschtum richtet
- Die antideutsche Gesinnung der Legitimistinnen und Legitimisten wurde nach dem Juli-Abkommen 1936 verstärkt mit der Parole „Der Legitimismus, der Saboteur des Juli-Abkommens“ hervorgehoben

Edmund Glaise-Horstenau, den Schuschnigg kurz nach dem Juli-Abkommen 1936 als „Minister ohne Portefeuille“ mit der Absicht in die Regierung berief, mit deutsch-nationalen – realiter nationalsozialistischen – oppositionellen Kreisen „in Richtung vertragsmäßig vorgesehener Entspannung zu wirken“³⁹⁶ und damit auch eine politische Lösung hinsichtlich der vereinbarten „nationalen Opposition“ auszuhandeln, beschreibt in seinen Erinnerungen ein im April 1937 geführtes Gespräch mit Hitler, wo dieser den Restaurationsplänen Otto Habsburgs eine klare Absage erteilte: „Der junge Herr soll es nur versuchen. Ich würde sofort einrücken und ihn binnen 24 Stunden vertreiben. Und das Chaos in Österreich wäre so groß, daß mich die anderen Mächte, falls ich wieder abrücken sollte, bitten würden zu bleiben!“³⁹⁷

Im April 1937, anlässlich des Geburtstages des Führers, huldigte General Alfred Kraus im *Völkischen Beobachter* das Führerprinzip, als ein „Führer“ seine Pflicht sachlich sieht, ein „Herrscher“ jedoch sein Recht persönlich betrachtet. Diese Umstände macht General Kraus historisierend den vergangenen – und als beabsichtigte Analogie zu den Spannungen in der Restaurationsfrage – „selbstmörderischen Kampf Deutsche gegen

³⁹⁶ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 81.

³⁹⁷ Broucek, Peter, Ein General im Zwielficht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau, Wien-Köln-Graz 1983, S. 145.

Deutsche“ verantwortlich, resultierend aus dem „Gegensatz der Herrscherhäuser Hohenzollern und Lothringen“. ³⁹⁸

Überprüfen wir noch ergänzend dazu die NS-Presseanweisungen, ob entsprechende Direktiven zu Artikeln hinsichtlich der Restaurationspläne des Hauses Habsburg in Österreich bzw. im Donauraum an die reichsdeutsche Presse gegeben wurden und, ergänzend dazu, eine Übersicht der Polemik seitens der österreichischen NSDAP.

1937 fällt eine erste, durchaus kalmierende NS-Presseanweisung vom 13. Februar auf: „Ueber die Restaurationsfrage in Oesterreich sind in der letzten Zeit umfangreiche Diskussionen auch in deutschen Zeitungen angestellt worden. Auch weiterhin können österreichische Stimmen zu dieser Frage von den Wiener Korrespondenten übermittelt werden. Die Zeitungen sollen sich jedoch enthalten, redaktionseigene Kommentare zu diesen Meldungen zu schreiben.“ ³⁹⁹ Am 1. April 1937 erfolgte eine erneute Mahnung, eine differenzierte Berichterstattung in dieser Frage zu pflegen: „Herr Stephan: Eine Zeitschrift (gemeint ist die *Reichssturmflagge* der HJ, Anm. d. Verf.) habe in einer Polemik gegen die Restauration in Oesterreich ganz allgemein die Habsburger schlechthin in Grund und Boden verdammt und Oesterreich als solches angegriffen. Die Art, wie das geschehen sei, sei vollkommen untragbar, weshalb das Blatt auch beschlagnahmt worden sei. Es gehe unter keinen Umständen, gegen Oesterreich als solches zu polemisieren. Man bringe diesen Fall deshalb zur Sprache, weil man mehrfach eine gewisse Neigung bemerkt habe, in eine kleindeutsche Politik zu verfallen und die Tendenz gegen die Restauration auf eine Ablehnung aller Habsburger in der ganzen Geschichte zu erstrecken. So etwas sei rein grosspreussisch, entspreche also einer längst ueberwundenen Haltung. Gegen die heutigen Habsburger und gegen den letzten auf dem Thron, auch gegen einzelne aus der frueheren Geschichte koenne man durchaus Abfaelliges sagen, aber an der ganzen Dynastie ueberhaupt kein gutes Haar zu lassen, sei eine einseitige Beurteilung vom falschen Standpunkt aus. Wer kleindeutsch schreibe, scheine nie 'Mein Kampf' gelesen zu haben. Man warne also vor summarischen Aburteilungen aus falschen geschichtlichen Parallelen heraus.“ ⁴⁰⁰ Anlass

³⁹⁸ General Kraus gegen Hohenzollern und Habsburger, Linzer Volksblatt vom 23. April 1937, S. 2.

³⁹⁹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 137.

⁴⁰⁰ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 259f.

dieser „Klarstellung“ waren Formulierungen wie „Österreichs Geschichte wurde ein neues Blatt der Schande angefügt“ in dem kritisierten Artikel.

Diese NS-Presseanweisung zeigt aber auch deutlich eine Problematik auf, die reichsdeutsche Propaganda zwischen der beschworenen und argumentierten „jahrhundertelangen gemeinsamen Geschichte und Schicksalsgemeinschaft der deutschen Bruderstaaten“, in der das Haus Habsburg einerseits eine führende Rolle einnahm, und andererseits eine nolens volens davon abgekoppelte Polemik gegen den „Verräter des Deutschtums“, Otto Habsburg, vollführen musste. Diesem Umstand trugen unter anderem gezielt die betonten Hervorhebungen der anti-deutsch konnotierten Namensteile „Lothringen“ und „Bourbon-Parma“ in der reichsdeutschen Presse Rechnung. Eine Erklärung für diese eher moderate Propagandataktik kann auch mit dem Vorschlag von Papen erklärt werden, vordergründig den offenen publizistischen Kampf gegen eine Habsburg-Restauration über Zeitungen in den ebenfalls erklärten Gegnerstaaten wie Jugoslawien und Tschechoslowakei zu führen.⁴⁰¹ Hingegen sollten deutsche Blätter in dieser Frage eine zurückhaltende, „sachliche“ Berichterstattung pflegen. Dieser angeordneten zurückzunehmenden Polemik in der Berichterstattung folgten allerdings nicht alle Zeitungen, wie Beispiele von Karikaturen aus *Der Schwarzen Korps* in Abb. 7 zeigen. Für solche Abweichungen existierte eine „spezielle Ausnahme-Formulierung“ in der folgenden Presseanweisung, wofür das NS-Propagandaministerium sogar „entsprechendes Material“ bereitstellen könne.

In diesem Kontext gibt die späte NS-Presseanweisung vom 25. November 1937⁴⁰² einen interessanten Einblick in die Doppelstrategie der NS-Presse gegenüber Österreich: „Die deutsche Presse darf sich keine Blöße geben und sich nicht in Dinge einmischen, die innerösterreichische Angelegenheiten sind. So darf sie sich auch nicht mit der Legitimisten- und Habsburger-Frage polemisch auseinandersetzen, solange nicht im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und Reden aus diesen Kreisen Deutschland angegriffen wird. [...] Es ist unbedingt notwendig, der österreichischen Regierung keine Handhabe zu Beschwerden über die deutsche Presse zu geben, die deutsche Presse darf also nicht von sich aus – ohne erkennbaren Anlass – aggressiv gegen Oesterreich

⁴⁰¹ Müller, Franz, Ein «Rechtskatholik» zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt a. Main 1990, S. 257f.

⁴⁰² Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/III, München 1998, S. 953.

werden.“ Der Folgeabsatz dieser Presseanweisung zeigt jedoch klar diese zentral gesteuerte, janusköpfige Strategie des NS-Propagandaministeriums: „Eine Anzahl deutscher Zeitungen ist ausgewählt worden, denen im Rahmen des täglichen Glossierungsmaterials auch Unterlagen zur Polemik gegen österreichische Zeitungen zur Verfügung gestellt werden.“ Es unterhielt somit das Reichspropagandaministerium einen „bestimmten Kreis“ parteinaher Zeitungen im Deutschen Reich, die ohne weitere Genehmigung „auf Knopfdruck“ mit zugesandten Gegenpolemiken Artikel offensiv gegen Österreich publizieren konnten. Für die gesamte übrige Presse galt – mit obiger Regelung und zwei weiteren Ausnahmen – „sich ab sofort jeder Polemik gegen Österreich zu enthalten“. Die erste Ausnahme war erwartungsgemäß die Essener *National-Zeitung*, die auch nach Abschluss des Juli-Abkommens 1936 mit Duldung des NS-Propagandaministeriums seine Anti-Österreich Propaganda für die österreichischen NS-Mitglieder fortführen konnte. Die zweite Ausnahme wurde in der gegenständlichen NS-Presseanweisung formuliert: „Sollten über den bestimmten Kreis von Zeitungen hinaus einzelne Zeitungen den Wunsch haben, in bestimmten Fällen polemische Abhandlungen über Österreich zu veröffentlichen, so muss in jedem Fall die Genehmigung über das zuständige Reichspropagandaamt bei der Presseabteilung der Reichsregierung eingeholt werden.“ Wie strategisch die mediale Propagandapolitik von reichsdeutscher Seite gesteuert wurde, zeigt der abschließende Absatz der Presseanweisung als konkrete Handlungsanleitung: „Besonders wirkungsvoll sei es, positive und negative Stimmen aus der österreichischen Presse einander gegenüberzustellen und so eine direkte Polemik zu vermeiden, durch die Wiedergabe und Aufmachung dieser Pressestimmen aber allein schon eine Anprangerung der Beschimpfungen zu erzielen. In jedem Fall könne dazu festgestellt werden, dass es sich wiederum um eine Verletzung des Presseabkommens handele“. Dieser reichsdeutschen Strategie lag zweifellos die Überlegung zugrunde, die höhere Wahrscheinlichkeit einer Vertragsverletzung in der heterogeneren, wohl rechtlich restringierten, aber deutlich weniger gesteuerten österreichischen Presse dahingehend zu nutzen, um ein solches vertragliche Zuwiderhandeln in Form einer abgestimmten Pressekampagne polemisch zu kontern und dies mit einem „medialen Verteidigungsfall“ rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang werden einige österreichische Zeitungen positiv hervorgehoben, die „sich positiv gegenüber Deutschland eingestellt haben. Diese Zeitungen

sollen häufiger zitiert werden. Es sind: das *Vorarlberger Tagblatt*, die *Linzer Tagespost*, die *Freie Stimmen* in Klagenfurt, das *Salzburger Volksblatt* und die *Grazer Tagespost*. Anzumerken wäre dabei, dass die *Linzer* und *Grazer Tagespost* zwei im Rahmen des Juli-Abkommens im Deutschen Reich zugelassene Tageszeitungen waren, die eine groß-deutsche Blattlinie verfolgten. So berichtete beispielsweise das hervorgehobene *Vorarlberger Tagblatt* am 27. November 1937 wohlwollend über die „Kaufkraftsteigerung des reichsdeutschen Industriearbeiters“⁴⁰³ und die *Linzer Tagespost* begeistert über „Die Erziehung des deutschen Führernachwuchses“ auf der Ordensburg Sonthofen.⁴⁰⁴

Deutlich undifferenzierter gestalteten sich die Polemiken der lokalen NS-Publikationen gegen Otto Habsburg, über die ein überzeugter Nationalsozialist, ein „alter Kämpfer“, die folgenden Textbeispiele liefert: Im Jahre 1937 verstärkte die legitimistische Bewegung ihre öffentliche Präsenz, worauf die Wiener NSDAP mit der reichsdeutschen „Standard-Polemik“ konterte, übertitelt mit „Warum Habsburg? Mit Verwunderung liest man immerfort in den Zeitungen von dem ‘Habsburger’, der Anspruch auf den österreichischen Thron erhebt. Wie man weiß, war Maria Theresia die letzte Habsburgerin. Sie heiratete Franz Stephan, den Großherzog von Toscana, aus dem Hause Lothringen. [...] Wenn der österreichische Thronprätendent auf den Thron gelassen würde, so würden ihn die Mächte hinauffassen und es würden ihn die Mächte schützen, die ihn als Werkzeug gegen das deutsche Volk, gegen das Volk Maria Theresias, gegen sein eigenes Volk benutzen.“⁴⁰⁵

Noch Anfang 1938 formulierten die österreichischen Nationalsozialisten ihre radikale Ablehnung von Otto Habsburg in einer ausnehmend martialischen Ausdrucksweise: „Aber die Welt weiß, und weiß es schon ziemlich lange, daß in dem Augenblick, in dem Otto v. Habsburg durch das äußere Burgtor tritt, er auf das Bajonett des deutschen Reichswehrsoldaten stoßen wird.“⁴⁰⁶

Fassen wir abschließend die politische Problematik und mediale Kritik an der Restaurationsabsicht der Legitimistinnen und Legitimisten zusammen:

⁴⁰³ Kaufkraftsteigerung des reichsdeutschen Industriearbeiters, *Vorarlberger Tagblatt* vom 27. November 1937, S. 2.

⁴⁰⁴ Die Erziehung des deutschen Führernachwuchses, *Linzer Tages-Post* vom 24. November 1937, S. 2.

⁴⁰⁵ Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfbahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brünn, Wien, Leipzig 1941, S. 195f.

⁴⁰⁶ Schopper, Hanns, ebd., S. 406.

- Die Versammlungen der Legitimistinnen und Legitimisten fanden weiterhin – entgegen einem allgemeinen Versammlungsverbot – im Rahmen der Vaterländischen Front statt
- Schärfste innenpolitische Kritik an den Restaurationsplänen kam – wenig überraschend – von der *Arbeiter-Zeitung*, die in zahlreichen Artikeln die fatalen Folgen einer Habsburg-Restauration beschrieb
- Die Polemik reichsdeutscher Zeitungen richtete sich ausschließlich gegen die „Nicht-Deutschen“ Otto Lothringen-Habsburg und Zita Bourbon-Parma, nicht aber gegen die Habsburger in der früheren gemeinsamen deutschen Geschichte
- Die wenigen NS-Presseanweisungen empfahlen mediale Zurückhaltung und die obige historische Differenzierung bei Kommentaren
- Die NS- und SS-Kampfblätter konnten jedoch weiterhin angriffige Artikel und Karikaturen gegen die dynastischen Proponenten der Restauration, Otto und Zita, publizieren
- Die mediale Polemik der österreichischen Nationalsozialisten folgte grosso modo der propagandistischen Argumentation der „verlässlichen“ deutschen NS-bestimmten Zeitungen, wie beispielsweise jener des *Völkischen Beobachter*, der *Berliner Börsenzeitung* oder der *Deutschen Allgemeinen Zeitung*.

Der Verfasser übernimmt resümierend eine knappe und pointierte Charakterisierung der österreichischen Legitimisten-Partei, formuliert vom Politikwissenschaftler Emmerich Tálos: „Legitimismus, ein erfolgloser Akteur“.⁴⁰⁷

⁴⁰⁷ Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, Österreich 1933–1938, Wien 2013, S. 262.

10. Nachfolgende Konflikte, Verhandlungen und Ergänzungen zum Juli-Abkommen 1936

10.1. Das „November-Protokoll“ 1936 als propagandistische Öffnung

Im ergänzenden „November-Protokoll“ als spezifizierende Vereinbarung zum Juli-Abkommen 1936 konnte NS-Deutschland einen weiteren propagandistischen Erfolg verbuchen, der im Punkt V. („Hoheitszeichen und Nationalhymnen“) des vertraulichen „Gentlemen´s-Agreement“ festgeschrieben war: Die österreichische Regierung machte „Hotels und Fremdenherbergen das Zugeständnis, beim Besuch von deutschen Reichsangehörigen das Hissen der reichsdeutschen in Kombination mit der österreichischen Staatsflagge zu erlauben“.⁴⁰⁸ Am 22. September 1936 erging eine weitere Presseanweisung, ebenfalls auf Punkt V. des Juli-Abkommens Bezug nehmend, wo Deutsche in Österreich „hinsichtlich des Zeigens der Hoheitszeichen ihres Vaterlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Angehörigen dritter Staaten gleichzustellen“ sind.⁴⁰⁹ Diese propagandistische Option wurde ausgiebig propagiert: „Gelegentlich soll in Reiseberichten über Oesterreich darauf hingewiesen werden, dass die Reichsdeutschen, die nach Oesterreich fahren, unbedingt am Auto den Hakenkreuzwimpel führen, sämtliche Abzeichen tragen und mit dem deutschen Gruss in Oesterreich grüssen sollen. Vielfach ist dies aus Scheu und in Unkenntnis des deutsch-österreichischen Abkommens, das bekanntlich diese Zeichen der deutschen Souveränität für österreichisches Gebiet genehmigt, unterblieben.“⁴¹⁰ Diese Form der nationalsozialistischen „Penetrationsstrategie“ wurde insofern forciert, als 1937 Anzeige-Formulare u.a. von der Gestapo München aufgelegt wurden, mit denen gesichtete deutsche Fahrzeuge in Österreich ohne Hakenkreuzwimpel angezeigt werden konnten.⁴¹¹

Relativ kurz nach dem Abkommen – bereits am 21. September 1936 – erging folgende Weisung an die Presse, welche ein Weiterbestehen der medial-propagandistischen

⁴⁰⁸ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 213.

⁴⁰⁹ Volsansky, Gabriele, ebd., Beilage 2, S. 4.

⁴¹⁰ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 1092.

⁴¹¹ ÖStA, NPA, Deutschland I/12 E, 40.618-13/37, zitiert nach: Volsansky, Gabriele, ebd., S. 215.

Differenzen erkennen lässt: „Die deutsche Presse wird gebeten, sich nicht mit innerösterreichischen Angelegenheiten zu beschäftigen, auch nicht mehr mit den Vorgängen in der Heimwehr. Durch die bisherige Anteilnahme der deutschen Presse an innerösterreichischen Vorgängen wird es den deutschen Regierungsstellen erschwert, gegen österreichische Zeitungen vorzugehen, die Meldungen über innerdeutsche Vorgänge bringen.“⁴¹²

10.2. Das Protokoll vom 21. November 1936

Mit der zahlenmäßigen Begrenzung der Tageszeitungen einerseits und der verweigerten Zulassung des *Völkischen Beobachter* im Juli-Abkommen wurde andererseits die von der reichsdeutschen Seite angestrebte generelle Aufhebung der Zeitungsverbote nur zum Teil erfüllt. Allerdings bot der Punkt III. des „Gentlemen´s-Agreement“ einen Ansatzpunkt für weitere Verhandlungen, indem er festhielt, dass für die Vertragspartner „der allmähliche Abbau der Verbote hinsichtlich des Imports der Zeitungen und Druck-erzeugnisse des anderen Landes nach Maßgabe der jeweils durch dieses Übereinkommen erzielten Entspannungen im gegenseitigen Verhältnis in Aussicht“ genommen werden soll.⁴¹³ Eine Gelegenheit für Gespräche darüber ergab sich beim Besuch des österreichischen Staatssekretärs im Außenministerium, Guido Schmidt, der vom 19. bis 21. November 1936 auf Einladung des deutschen Außenministers in Berlin weilte. Der betont freundliche Empfang durch Hitler, Göring und von Neurath wurde durch NS-Presseanweisungen unterstrichen, die „den kulturellen Austauschverkehr“ hervorhoben und dessen verstärkten Ausbau forderten: „Bei beiden Völkern besteht der Drang nach dem so überaus fruchtbaren geistigen Verkehr, der sie seit undenklicher Zeit verbunden hat.“⁴¹⁴ Diese diplomatische Formulierung hinsichtlich einer Expansion des „kulturellen Austauschverkehrs“ umfasste Verlagsprodukte, Filme, aber natürlich auch möglichst parteinahe Zeitungen, die von NS-Seite als wesentliches Propagandainstrument für die „evolutionäre Annexion“ Österreichs gesehen und daher nachdrücklich gefordert wurde.

⁴¹² Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993, S. 1087.

⁴¹³ Juli-Abkommen 1936, Gentlemen-Agreement, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/AA, Staatsurkunden, III. Presse.

⁴¹⁴ Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, ebd., S. 1416.

Das Ergebnis dieses Besuches des Staatssekretärs Guido Schmidt war ein Protokoll, datiert mit 21. November 1936 und von Neurath und Schmidt unterschrieben, in welchem ein weiterer – allerdings einseitiger – Lockerungsschritt hinsichtlich des Einfuhr- und Verbreitungsverbotes reichsdeutscher Zeitungen vereinbart wurde.

„Es besteht Einvernehmen, die im Übereinkommen vom 11. Juli d. J. Punkt III niedergelegten Richtlinien weiterhin zur vollen Anwendung gelangen zu lassen und insbesondere den darin in Aussicht genommenen Ausbau der Verbote hinsichtlich der gegenseitigen Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften fortzusetzen.

In diesem Sinn erklärt sich die österreichische Regierung bereit, nachstehende im Deutschen Reich erscheinende Zeitungen zur Einfuhr beziehungsweise Verbreitung in Österreich zuzulassen.

B.Z. (*Berliner Zeitung*, Anm. d. Verf.) am Mittag

Kölnische Zeitung

Außerdem erklären sich beide Protokollpartner bereit, über eine weitere Steigerung der Zahl der gegenseitig zuzulassenden Zeitungen von Zeit zu Zeit das Einvernehmen pflegen zu wollen, um auf diesem Wege allmählich zur grundsätzlichen Aufhebung der Zeitungsverbote zu gelangen.“⁴¹⁵

Zufriedenstellend für die NS-Reichsregierung war das Verhandlungsergebnis jedoch nicht, da sie erwartet hatte, ein weiteres nationalsozialistisches Parteiblatt – angestrebt war erneut die Zulassung des hinsichtlich der Auflage und ideologischer Ausrichtung führenden *Völkischen Beobachters*, der allerdings bereits bei den Verhandlungen für das Juli-Abkommen von Schuschnigg abgelehnt worden war – in Österreich durchzusetzen, was Guido Schmidt jedoch klar ablehnte. Im Deutschen Reich hielt der *Völkische Beobachter* mit knapp 345.000 täglichen Exemplaren (Mai 1934) mit Abstand den Spitzenplatz des Zeitungsmarktes.⁴¹⁶

Stattdessen akzeptierte Schmidt das weniger radikale, aber trotzdem der NS-Ideologie verpflichtete Boulevardblatt *B.Z. am Mittag*.

Wie können diese beiden zusätzlichen deutschen Tageszeitungen von ihrer Ausrichtung positioniert werden?

⁴¹⁵ Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Dokument 182, zitiert nach: Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 93.

⁴¹⁶ ÖStA, AdR, Karton 4, 1934, Bericht an Bundeskanzleramt, Die deutschen Zeitungsauflagen im Juni 1934, Wien 1934.

Die *B.Z. (Berliner Zeitung, Anm. d. Verf.) am Mittag* kann als erste Boulevardzeitung – gegründet 1904 – bezeichnet werden. „In den letzten Jahren der Weimarer Republik“ erreichte diese Zeitung eine Auflagenhöhe zwischen 180.000-210.000 (1928/1930) Exemplaren und galt als größte liberale Mittagszeitung von Berlin.⁴¹⁷ Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde das Blatt radikal umgestaltet, sodass die NS-Ideologie in den politischen Beiträgen allgegenwärtig war und damit mutierte die ehemals liberale Berliner Massenzeitung zu einem wirkungsvollen Propaganda-instrument.⁴¹⁸ 1936 war die „B.Z. am Mittag“ ein gefördertes Produkt des nationalsozialistischen Pressesegments, wo die Verlagsführung ihren Fokus auf redaktionelle Beiträge mit ideologisch-propagandistischen Inhalten legen und die Akquisition von Werbeinseraten vernachlässigen konnte. Die Redaktionslinie der „B.Z. am Mittag“ passte somit vorzüglich in die verfolgte NS-Strategie, ihre medial-propagandistische Plattform in Österreich mit einer weiteren, ideologisch verlässlichen Tageszeitung zu verstärken.

Die zweite zugelassene Zeitung war die *Kölnische Zeitung*, die sich, 1802 gegründet, in der Weimarer Republik zu einer überregionalen deutschen Zeitung „der demokratischen Mitte“ entwickelte. Mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten Ende der 1920er-Jahre bezog die Zeitung deutlich Stellung gegen Hitler und rief vor den Märzahlen des Jahres 1933 die bürgerlichen Wählerinnen und Wähler auf, wählen zu gehen, „um die Nationalsozialisten nicht durch Stimmenthaltung indirekt zu stützen“.⁴¹⁹ Goebbels wollte das im Ausland hochangesehene Blatt nicht verbieten und damit scheiterte auch der folgende Versuch, die Zeitung dem NS-Organ *Westdeutscher Beobachter* redaktionell zu unterstellen oder zumindest mit einer NS-affinen Redaktion zu besetzen. Die asymmetrische Zulassung dieser zwei weiteren reichsdeutschen Tageszeitungen erweiterte das mediale Spektrum für NS-Propaganda doch deutlich: Die Zahl der hochgradig parteiaffinen Presseprodukte in Österreich stieg nunmehr auf drei Tageszeitungen: Allen voran die *National-Zeitung*, sodann die *Berliner Börsenzeitung* und nunmehr als Nachzügler die *B.Z. am Mittag*. Wiewohl die vier weiteren Tageszeitungen

⁴¹⁷ Asmuss, Burkhard, Republik ohne Chance?: Akzeptanz und Legitimation der Weimarer Republik in der deutschen Tagespresse zwischen 1918-1923, Berlin 1994, S. 51.

⁴¹⁸ Jauss, Fabian, Wilke, Jürgen, ›B.Z. am Mittag‹, Deutschlands erste Boulevardzeitung, S. 67ff, in: Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte, 14. Bd., 2012, S. 58-96.

⁴¹⁹ Potschka, Georg, Kölnische Zeitung (1802-1945), S. 157, in: Fischer, Heinz-Dietrich, (Hrsg.), Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts, München 1972, S. 145-158.

der NS-Pressesteuerung unterstanden und somit verpflichtet waren, die Erfolge des NS-Regimes in einer vorteilhaften Darstellung zu bringen, vermieden diese Zeitungen jedoch nach Möglichkeit die propagandistisch-ideologische Überzeichnung von wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Geschehnissen sowie von bedeutenden Auftritten führender NS-Persönlichkeiten.

Wie kann dieser reichsdeutsche Teilerfolg in der Sequenz der Presseabkommen klassifiziert werden?

- Mit Guido Schmidt wurde ein prononciert pro-deutscher Vertreter Österreichs und Vertrauter von Bundeskanzler Schuschnigg „zu hochrangigen Gesprächen“ eingeladen, der maßgeblich am – für NS-Deutschland vorteilhaften – Abkommen vom 11. Juli 1936 mitgewirkt hatte.
- Wiewohl zu dem Zeitpunkt formal nur im Range eines Staatssekretärs, wurde er von Hitler, Göring und von Neurath zu Gesprächen empfangen. Aus den politisch-hierarchischen Funktionen dieser Gesprächspartner kann eine hohe strategische Bedeutung abgeleitet werden, die einer erweiterten Presse- und Propagandapräsenz in Österreich weiterhin zugeordnet wurde.
- Dieses Abkommen unterstreicht erneut die unterschiedlichen strategischen Zielsetzungen der Vertragsparteien vom 11. Juli 1936: Stand von österreichischer Seite die Absicherung der Staatssouveränität durch „politische Entspannung“ im prioritären Fokus, so verfolgte NS-Deutschland – wie mit diesem Zusatz-Abkommen erneut belegt – hartnäckig den evolutionären Anschluss durch steigendes propagandistisches Einwirken. Dieser Unterschied in den Vertragszielen erklärt auch die akzeptierte Einseitigkeit des Abkommens, da für Guido Schmidt eine Vermehrung der in NS-Deutschland zugelassenen Zahl der österreichischen Zeitung kein vorrangiges Ziel darstellte.

10.3. Weitere Bemühungen um die Zulassung reichsdeutscher Zeitungen in Österreich

In weiterer Folge verlagerte das NS-Propagandaministerium die Forderung nach Aufhebung der zwischenzeitlich erneuten Verlängerung der Verbreitungssperre nicht zugelassener reichsdeutscher Presseprodukte in seine gelenkte Tagespresse. Am 17. März 1937 erging dazu eine NS-Presseanweisung mit folgendem Inhalt: „Oesterreich hat

wieder generell die ausländischen Zeitungen verboten. Bekanntlich werden nach dem österreichischen Gesetz diese Verbote alle 6 Monate wiederholt. Es erübrigt sich daher, in der deutschen Presse eine Meldung über dieses generelle Verbot zu bringen. Vertraulich wird mitgeteilt, dass gegenwärtig Verhandlungen zwischen Berlin und Wien laufen, um eine größere Anzahl von deutschen Tageszeitungen in Wien zuzulassen.“⁴²⁰ Um die propagandistische Wirkung zu erhöhen, wurde dieses österreichische Verbot für „deutsche Zeitungen“ plakativ auf „ausländische Zeitungen“ erweitert, um damit den Umfang der medialen Repression verstärkt darzustellen.

10.4. März 1937: Deutsche Empörung über eine Falschmeldung im *Telegraf*

Mit einer Falschmeldung im *Telegraf* setzte schlagartig eine gelenkte Propagandakampagnen mit Vorwürfen gegen die österreichische Presse ein, nämlich das Abkommen vom 11. Juli gravierend zu verletzen, womit der „Pressekrieg“ von reichsdeutscher Seite erneut eröffnet wurde.

Anlass dieser neu aufgeflamnten, durchaus heftigen Dissonanz war eine Mitte März 1937 publizierte „Lügenmeldung“ des Wiener Boulevardblattes *Telegraf*, worin berichtet wurde, dass „Reichspressechef Dr. Dietrich, nachdem er im alkoholisierten Zustand Hitler und die Partei beschimpft habe, in das Konzentrationslager Bamberg gebracht worden sei“.⁴²¹

Gleich am 18. März 1937 wurde via NS-Pressenanweisung eine umfangreiche, Konsequenzen androhende Gegendarstellung an die deutsche Presse verteilt, in der zwei herausgegriffene Textpassagen den manifesten Konflikt deutlich beschreiben: „Es sei bekannt, dass wir in den letzten Monaten gerade im Zuge des freundschaftlichen Presseabkommens mit dem Nachbarstaat Österreich mancherlei Schwierigkeiten gehabt haben. Es sei immer wieder versucht worden, auf gütlichem Wege einzuwirken, aber es sei bisher nur in sehr bescheidenem Masse gelungen, da die Wiener Regierung offenbar die jüdische Presse ihres Landes nicht in der Hand habe. Diese Dinge brauchen wir uns in Zukunft nicht mehr von der Wiener Presse gefallen lassen und wir könnten

⁴²⁰ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 668.

⁴²¹ Deutschland und die Wiener Asphaltpresse, Linzer Tagespost, 19.3.1937, S. 1.

einmal dagegen zu Felde ziehen.“ In den abschließenden Sätzen dieser Darstellung wird die Diktion noch deutlich verschärft: „Man könnte weiter darauf eingehen, dass die deutsche Presse seit dem 11. Juli die größtmögliche Zurückhaltung gegenüber innerösterreichischen Dingen bewahrte, dass ihr das aber jetzt sehr schwer werde, wenn trotz aller Proteste die österreichische Regierung in solchem Falle nicht eingreife. MR. Berndt nannte dann noch eine Reihe weiterer Hetzlügen der Wiener Presse, die die österreichische Regierung trotz aller Proteste nicht verhindert habe und die man in den Artikeln mit heranziehen könne. (Material von uns verarbeitet).“⁴²² Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* übernahm den Grundton des offiziellen Dokuments und forderte die österreichische Regierung auf, „ihre Autorität auch gegenüber den Wiener Judenblättern (neben dem *Telegraf* berichteten auch das *Echo* und *Die Stunde* darüber, Anm. d. Verf.) zum Ausdruck zu bringen“. Die in Österreich zugelassene *Berliner Börsenzeitung* warf der Regierung vor, „durch diese offensichtliche Duldung und Begünstigung der unerhörten Hetze zum Mitschuldigen einer Pressekampagne gemacht zu haben, die nicht ohne Rückwirkung auf die deutsch-österreichischen Beziehungen bleiben könne!“⁴²³ In dieser konzertierten Kampagne vornehmlich NS-affiner Tageszeitungen stechen zwei Aspekte einer geübten, aggressiven NS-Polemik hervor, nämlich „Hetzlügen“ und „jüdische Presse“, was eine politisch druckvolle Reaktion des NS-Propagandaministeriums auf eine Falschmeldung eines relativ unbedeutenden Boulevardblattes in Wien darstellte. 1933 betrug die Auflage dieser Zeitung 30.000 Exemplare.⁴²⁴ In Relation zur täglichen Gesamtauflage von insgesamt 26 Zeitungen in Wien mit rund 531.000 Exemplaren ergibt sich ein rechnerischer Marktanteil des *Telegraf* von unter 6 Prozent. Der NS-Kampfbegriff „jüdische Presse“ richtete sich wohl gegen Gustav Canaval, der ab 1935 Redakteur und Teilhaber beim Boulevardblatt *Telegraf* war und dessen Redaktionslinie gegen den Nationalsozialismus ausgerichtet war.⁴²⁵

Bereits an den Folgetagen, am 19. und 20. März 1937, reagierte die österreichische Presse unemotional und sehr deutlich auf die reichsdeutschen Vorhaltungen.

⁴²² Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 680.

⁴²³ Deutschland und die Wiener Asphaltpresse, Linzer Tagespost, 19.3.1937, S. 1.

⁴²⁴ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895-1933, Wien 2001, S. 14.

⁴²⁵ Jahn, Bruno, Die deutschsprachige Presse, München 2005, S. 1265.

Betrachten wir zuerst die Replik des Regierungsorgans *Wiener Zeitung*, die sich vornehmlich mit der von reichsdeutscher Seite eingeforderten „Verantwortlichkeit der Bundesregierung“ für diese Affäre beschäftigt.⁴²⁶ Die Einleitung des Artikels ist klar um Deeskalation bemüht: „Die Bundesregierung mißbilligt schärfsten die Veröffentlichung unwahrer Nachrichten oder tendenziöser Artikel, die dem Geiste des Abkommens vom 11. Juli 1936 widersprechen, und wünscht, daß auch dort, wo schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten vorliegen oder eine Kritik auszusprechen ist, der Ton ruhiger Sachlichkeit eingehalten werde.“ Die argumentative Verteidigungslinie der österreichischen Bundesregierung baute auf der unterschiedlichen medialen Bedeutung auf, dass nämlich österreichische Angriffe nur in Boulevardblättern stattfänden, „die weder zur Bundesregierung noch mit anderen amtlichen Stellen oder mit der VF (Vaterländische Front, Anm. d. Verf.) in Verbindung stehen“. Dann aber holte der Artikel zu einem massiven Gegenschlag mit der Feststellung aus, dass es im Deutschen Reich die „große offiziöse Presse“ ist, deren Berichterstattung „sich fast täglich in innere österreichische Angelegenheiten einmengt, oppositionelle Bestrebungen ermuntert, politische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten übertreibt oder mit Genugtuung registriert, unerfreuliche Ereignisse, wie sie sich in aller Welt ereignen, in größter Aufmachung wiedergibt und in manchen Fällen auch vor Lüge und Verleumdung nicht zurückschreckt“.

Mit dieser konfliktreichen Situation einerseits und der Fortsetzung von Kritik und streckenweise harter Polemik in untersuchten österreichischen Zeitungen gegenüber dem Deutschen Reich und der nationalsozialistischen Führung erscheinen die „Nachbesserungen zum Juli-Abkommens 1936“ im Protokoll des Juli 1937 als ein spätes bilaterales Bemühen, eine weitere Eskalation des im März 1937 offen aufgeflammtten Pressekonfliktes mit einer bilateralen Gebotsklausel zu beenden, keine Artikel zu gestatten, „die sich ausschließlich mit den dem anderen Lande unangenehmen Dingen und noch dazu in sensationeller Aufmachung beschäftigt“.⁴²⁷

Beispiele negativer oder polemischer Berichterstattung in reichsdeutschen Zeitungen⁴²⁸ betrafen einerseits falsche Zahlen der Verhaftungen illegaler Nationalsozialistinnen und

⁴²⁶ Antwort auf reichsdeutsche Presseangriffe, *Wiener Zeitung* vom 20. März 1937, S. 1.

⁴²⁷ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), *NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit*, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 574f.

⁴²⁸ Einige Kostproben, *Wiener Zeitung* vom 20. März 1937, S. 3.

Nationalsozialisten nach dem 11. Juli 1936 und Kritik an der vereinbarten Amnestie. Mitte Jänner 1937 übertitelte der Berliner *Angriff* einen Artikel mit „5.200 neu verhaftet“, denen Kanzler Schuschnigg die offizielle Zahl von lediglich 725 politischen NS-Strafgefangenen entgegenstellte. Ende Jänner 1937 forderte die *National-Zeitung* die „Nachprüfung der Strafen, die mit dem Abkommen vom 11. Juli unvereinbar seien“ und der *Völkische Beobachter* behauptete schließlich Mitte März 1937, dass ein „illegaler Bund junger Legitimisten [...] eine hochverräterische legitimistische Propaganda unter den Offizieren des Bundesheeres betreibt“. Die wirtschaftlichen Probleme Österreichs wurden Mitte Februar 1937 von der *Münchener Zeitung* hervorgehoben, die „gehässig“ von einer „traditionellen Defizitanleihe“ in Wien berichtete.

Die *Reichspost* hält am gleichen Tag auf der Titelseite mit „Clara pacta...“⁴²⁹ gegen die reichsdeutschen Vorwürfe und stellt in diesem umfangreichen Artikel emotionslos fest: „Das Gegenseitigkeitsverhältnis ist in der Presse der beiden Staaten zweifellos stark aus dem Gleichgewicht geraten.“ In den folgenden Absätzen werden die Hauptursachen für diesen Zustand ohne Polemik analysiert und sehr klar benannt. Das Blatt ortet eine erste Ursache in dem Faktum, dass in Österreich „täglich große Massen reichsdeutscher Zeitungen und illustrierter Blätter, fast ausnahmslos eindeutiger nationalsozialistischer Prägung, Eingang finden, die hier Propaganda und auf ihre Art Politik machen dürfen, während sorgfältige Sperren es fast vollständig verhindern, daß österreichische öffentliche Meinung sich in Deutschland verständlich machen kann“. Ein weiterer, wohl deutlich beschönigter Umstand wird noch hinzugefügt: Eine gewährte Pressefreiheit für die nationale Presse in Österreich, „der kein Gegenwert in Deutschland gegenübersteht“.

Als zweite, bedeutendste Ursache des „verlorenen Gleichgewichts“ sieht die Zeitung den „animosen Ton“ und fasst – nunmehr polemisch – zusammen, welches Bild die nationalsozialistische Parteipresse von Österreich zeichnet: „ein Land der Juden, der Bolschewiken und der Gauner“. Und dann wäre noch die Reaktion einer „mimosenhaften Empfindlichkeit gegenüber einzelnen österreichischen Zeitungserscheinungen, auch wenn diese keiner politischen Verantwortlichkeit unterliegen“.

⁴²⁹ Clara pacta..., Reichspost vom 20. März 1937, S. 1.

Dieser kontroversielle wie auch latente Pressekonflikt, der auch in den allgemein gehaltenen Formulierungen des Punktes III – der Abschnitt „Presse“ im „Gentlemen’s-Agreement“ – seine Wurzeln hatte, sollte von der Intention her, vornehmlich angestrebt von österreichischer Seite, in den kommenden Verhandlungen ab 8. Juli 1937 durch neue, präzisierende Abmachungen pressepolitisch eliminiert oder zumindest deutlich entschärft werden. Dass die Initiative zur Bereinigung des Konfliktes von Österreich ausging ist insofern wenig überraschend, als eine klare propagandistische Asymmetrie der jeweils zugelassenen Tageszeitungen klar zugunsten NS-Deutschlands gegeben war und sich darüber hinaus die von Kanzler Schuschnigg, unterstützt von Staatssekretär Schmidt und Bundesminister ohne Portefeuille, Glaise-Horstenau, – nach dem Abkommen des 11. Juli 1936 – verfolgte Annäherungspolitik gegenüber NS-Deutschland wohl stark von „appeasement“, also Konflikt vermeidend geprägt war.

10.5. Die Problematik und Strategien der „Nationalen Opposition“

Die formale Institutionalisierung und Eingliederung einer vereinbarten „Nationalen Opposition“ zu diesem Zeitpunkt war wohl ein diskutierter, aber ein innen- wie außenpolitisch offener und konfliktbeladener Punkt. Nach dem Juli-Abkommen 1936 war es ausschließlich dem österreichischen Bundeskanzler vorbehalten, das „Wie und das Wann dieses Einbaus der ‘Nationalen Opposition’ in den Staatsorganismus maßgeblich selbst zu bestimmen“. Der gegenständliche Punkt IX. des „Gentlemen’s-Agreements“ ist hinsichtlich der politischen Mitwirkung sehr offen formuliert: „Daß die Vertrauenspersonen des Bundeskanzlers mit der Aufgabe betraut sein werden, nach einem mit dem Bundeskanzler zuvor festgelegten Plan für die innere Befriedung der nationalen Opposition und ihre Beteiligung an der politischen Willensbildung in Österreich zu sorgen.“⁴³⁰

Da für diesen „Einbau“ Anfang 1937 noch keine konkreten personellen und institutionellen Festlegungen getroffen waren, versuchten die österreichischen Betont-Nationalen und die Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten auf einem formal legalen Weg über das Vereinsrecht – durch Antrag auf Zulassung deutsch-völkische

⁴³⁰ Gentlemen Agreement, 11. Juli 1936, Punkt IX, in: <https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/binder.html>, Stand 26.1.2021

Vereine – in dieser für sie wichtigen Frage voranzukommen. Vor diesem Hintergrund wurden formal korrekte Statuten solcher Vereinsgründungen eingereicht, die – so wurde in der österreichischen Presse gegewöhnt – als „Trojanische Pferde“ der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten den Versuch unternahmen, sich als getarnte politische Vereine mit deutsch-nationaler Ausrichtung zu etablieren, zumal die Vereinsstatuten des Ostmärkischen Volksvereins unverhohlen bestimmten, „den österreichischen Volkskörper mit gesundem deutschvölkischen Geist zu erfüllen“.⁴³¹

Eine NS-Pressenanweisung vom Anfang des Jahres 1937 kann sehr gut für eine pressepolitische Standortbestimmung zu diesem Zeitpunkt herangezogen werden, da ein Auftrag an die reichsdeutsche Presse erfolgte, dessen letzter Satz für diesen Abschnitt von entsprechender Relevanz ist: „Ueber die Bildung neuer kultureller Organisationen in Österreich soll nichts gebracht werden, auch nicht die Korrespondentenmeldungen aus Wien, da die deutsche Presse sich in diese innerösterreichische Auseinandersetzung nicht einmischen soll. Wir wollen erst abwarten, wie die Dinge sich entwickeln.“⁴³² Dieser Anweisung lagen Korrespondentenberichte aus Österreich über Bestrebungen zugrunde, Vereinigungen mit nationaler Ausrichtung zu gründen. Der Anlassfall war die Gründung des „Ostmärkischen Volksvereins“ in Graz, der plante, mit 980 Ortsgruppen in Österreich massiv zu expandieren. Dazu kam ein weiteres, von Odo Neustädter-Stürmer entwickeltes Vereinskonzzept und ein Antrag auf Vereinsgründung, nämlich für den „Deutsch-sozialen Volksbund“, der „die gesamte Bandbreite des nationalen Lagers umfassen und dieses zur Mitarbeit im Staate im Sinne der im Juliabkommen festgelegten inneren Befriedung heranziehen“ sollte.⁴³³ Diese angestrebte „gesamte Bandbreite“ einer realiter politischen Organisation inkludierte auch die erklärten Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten, die durch diese Vereinsgründung von der Illegalität in die Legalität übergeführt werden sollten.

Über diesen, bereits im Februar 1936 gestarteten Versuch der Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten, politischen Einfluss in Sinne der „Nationalen Opposition“ über Vereinsgründungen zu gewinnen, wurde im Jänner 1937 in der österreichischen Presse

⁴³¹ Die Bildung politischer Vereine gesetzwidrig, Reichspost vom 19. Jänner 1937, S. 2.

⁴³² Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 55f.

⁴³³ Kriechbaumer, Robert, Österreich! und Front Heil! Wien, Köln, Weimar 2005, S. 301f, Fn 63.

durch Übernahme des Textes der „Politischen Korrespondenz“ sehr breit berichtet und im Sinne der Regierungslinie verbissen positiv kommentiert. Es existierten hinsichtlich Vereinsgründungen zwei relevante Rechtsnormen: Ein „antiquiertes und weitmaschiges“ Vereinsgesetz, R.G.Bl. 134/1867, mit einer Verordnung vom 3. März 1933 geringfügig novelliert⁴³⁴, und der Artikel 24 in der Verfassung 1934.

Die Vereinsgründung des betont nationalen „Ostmärkischen Volksvereines“ wurde im Februar 1936 zuerst einmal von der Vereinsbehörde im Kanzleramt unter Berufung auf § 6 des Vereinsgesetzes untersagt: „§ 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen“.⁴³⁵ Damit wollte Schuschnigg den ersten Schritt einer Legalisierung der „nationalen Opposition“ in Form von „statutarisch unverdächtigen“ Vereinen unterbinden, die mit diesem Konstrukt ihren propagandistischen Aktionsraum außerhalb der „Vaterländischen Front“ entfalten und ausbauen wollten. Die Verfassung 1934 bestimmte wiederum im Artikel 24 „Die Bundesbürger haben innerhalb der gesetzlichen Schranken das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.“⁴³⁶ Die relevante gesetzliche Schranke für Vereine war das Verbot von „Vereinsgründungen politischen Charakters“, da im § 1. (2) des Bundesgesetzes über die „Vaterländische Front“ die politische Willensbildung ausschließlich dieser Institution übertragen war.⁴³⁷ Aufgrund des nicht festgestellten „politischen Charakters“ in den eingereichten Statuten hob der Bundesgerichtshof Mitte 1936 den abschlägigen Bescheid des Bundeskanzleramtes auf und der Verein konstituierte sich in weiterer Folge Mitte Jänner 1937. In diesem Spannungsfeld zwischen Statuten und einer vermuteten „hidden agenda“ bewegte sich die zwiespältige Berichterstattung in den Zeitungen, die in ihren Kommentaren versuchten, die innenpolitische problematische Diskrepanz und Folgewirkungen zwischen dem anfänglich entschiedenen Vereinsverbot und dessen späterer Aufhebung durch das Bundesgericht herunterzuspielen. Seitens der österreichischen NSDAP wurde gleichzeitig – um den innenpolitischen Druck weiter zu

⁴³⁴ 55. Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, 20. Stück, Jahrgang 1933, ausgegeben am 14. März 1933.

⁴³⁵ 134. Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, LVIII. Stück, ausgegeben am 24. November 1867.

⁴³⁶ Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird B.G.Bl. 1934 II Nr. 1, in: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>, Stand 22. Jänner 2021.

⁴³⁷ 160. Bundesgesetz über die „Vaterländische Front“, 20. Mai 1936, 36. Stück, Jg. 1936.

erhöhen – die Frage dieser Vereinsgründungen propagandistisch „zum Prüfstein für die Aufrichtigkeit der Regierung in der Durchführung der inneren Befriedung“.⁴³⁸ Der Presse im Deutschen Reich wurde hingegen zu dieser – klar innenpolitischen Frage – am 19. Jänner 1937 strikte mediale Zurückhaltung auferlegt, denn „es sei nicht erwünscht, dass die deutsche Presse sich im Augenblick mit diesem Problem beschaeftige, vor allem nicht, dass man mit den oesterreichischen Zeitungen, die gegen die Bildung solcher Vereinigungen seien, eine Polemik anknüpfe“.⁴³⁹

Die *Reichspost* berichtet wohl von „formal korrekten Statuten“ und einer konstituierenden Generalversammlung am 14. Jänner 1937 in Graz, formuliert im nachfolgenden Kommentar jedoch „Misstrauen und Zweifel“ und befürchtet – sehr zurückhaltend formuliert – mit dieser Vereinsgründung „die Rückkehr der Kreise, die sich entweder illegal betätigt oder doch von der Mitarbeit am österreichischen Aufbauwerk demonstrativ oder stillschweigend absentiert haben“.⁴⁴⁰ Das *Linzer Volksblatt* meldet, ähnlich der *Reichspost*, indifferente Bedenken hinsichtlich der wahren Mission des „Ostmärkischen Volksvereins“ an: „Inwieweit die sogenannte nationale Opposition an dieser Gründung interessiert ist, wird freilich erst die Entwicklung des Vereines Aufschluss geben.“

Zusätzlich berichtet die Zeitung von der Gründung einer „betont nationalen und antisemitischen Heimatschutzgruppe“ in Linz, dem „Deutsch-sozialen Verein“ durch Minister Odo Neustädter-Stürmer.⁴⁴¹

Das mit 40 Prozent im Regierungsbesitz stehende *Neue Wiener Journal* – eine im Deutschen Reich zugelassene Tageszeitung – übertitelt seinen Artikel „Gegen falsche Gerüchte“, übernimmt wie die anderen Zeitungen auch den Aussendungs-Text der „Politischen Korrespondenz“ und schließt einen regierungsfreundlich-rechtfertigenden Text daran an, dessen Kernpunkt die Versicherung ist, dass die Bildung politischer Vereine ja ex lege unmöglich sei.⁴⁴² Die innenpolitisch beruhigende Zusammenfassung ist gesperrt gedruckt „Der Bundeskanzler entscheidet in allen strittigen Fällen. Es wird

⁴³⁸ Müller, Franz, Ein „Rechtskatholik“ zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt/Main, Bern, New York, Paris 1990, S. 310.

⁴³⁹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 56.

⁴⁴⁰ Die Bildung politischer Vereine gesetzwidrig, *Reichspost* vom 19. Jänner 1937, S.2.

⁴⁴¹ Der Ostmärkische Volksverein und andere neue Vereine, *Linzer Volksblatt* vom 19. Jänner 1937, S. 2.

⁴⁴² Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 142.

somit aus diesem Anlass darauf verwiesen, daß eine Vereinsgründung erst dann durchführbar ist, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Untersagung vorliegen. Der Bundeskanzler und Frontführer hat sich im übrigen in allen strittigen Fällen seine Entscheidung vorbehalten.“⁴⁴³

Die innenpolitische Debatte über den „Ostmärkischen Volksverein“ löste auch internationale Beachtung wie auch Besorgnis aus. *The New York Times* berichtete ausführlich von dieser innenpolitischen Entwicklung in einem umfangreichen Artikel – „New pro-Nazi body formed in Austria – Supreme Court overrules Dr. Schuschnigg’s Prohibition of East-Mark Volksverein“ und kritisierte Urteil und Folgen deutlich schärfer als die österreichischen Zeitungen: „a new era for the Austrian Nazis and their pronounced Nationalists backers has opened.“⁴⁴⁴

Im Gegensatz zur österreichischen Presse benennt *The New York Times* klar die mit dieser Vereinszulassung verbundene innenpolitische Schwächung des Kanzlers: „The most serious aspect of the foundation of the Volksverein which is intended to spread throughout the provinces, is that it was done in defiance of Chancellor Kurt Schuschnigg, whose chancellery forbade the organization as politically dangerous and designed to serve Nazi purposes.“

Die im Kontrast dazu bewusst eingesetzte Unschärfe in dem von der „Politischen Korrespondenz“ vorgegebenen Aussendungstext zu dieser rechtsnationalen Vereinsgründung war ein konzentriertes mediales Bemühen der Regierung, die politisch kontraproduktive höchstgerichtliche Aufhebung des ursprünglich verhängten Vereinsverbotes durch Schuschnigg „positiv zu framen“: „Österreich hat den Stolz, der Welt zu zeigen, daß sich autoritäre Staatsführung mit kultureller Freiheit der Staatsbürger durchaus vereinigen läßt.“⁴⁴⁵

An diesen Beispielen wird eine von der österreichischen Regierung konditionierte und verengte Presseberichterstattung deutlich sichtbar, die vorgegebene Texte übernimmt und sie nur in wenigen Fällen kritisch hinterfragt und kommentiert. Der wenig logischen Versicherung, der Bundeskanzler habe sich „in allen strittigen Fällen seine Entscheidung

⁴⁴³ Die Gründung eines „Ostmärkischen Volksvereins“, Neues Wiener Journal vom 19. Jänner 1937, S. 3.

⁴⁴⁴ *The New York Times*, Ausgabe vom 31. Jänner 1937, S. 5, zitiert nach: Schneider, Gabriele, Antisemitismus in der Alltagsjustiz zwischen Juliabkommen 1936 und „Anschluss“ 1938, S. 1007, in: Enderle-Burcel, Gertrude, Reiter-Zatloukal, Ilse, (Hrsg.), Antisemitismus in Österreich 1933-1938, Wien 2018, S. 1001-1022; hier S. 1007.

⁴⁴⁵ Der Ostmärkische Volksverein und andere neue Vereine, Linzer Volksblatt vom 19. Jänner 1937, S. 2.

vorbehalten“, klammert genau den exemplarischen Fall aus, wo sich realiter politische Vereine in ihren Statuten ausschließlich als „kulturpolitisch“ darstellen, wie es im Fall des „Ostmärkischen Volksvereins“ rechtlich vorexerziert wurde. Die mit diesen Vereinsgründungen zugrundeliegende Meta-Strategie des „evolutionären Anschlusses“ durch NSDAP-affine Tarnorganisationen blieb in den österreichischen Tageszeitungen – mit nur wenigen Ausnahmen – thematisch ausgeblendet, und die reichsdeutsche Presse unterstützte dieses „Nicht-Wahrnehmen“ einer geplanten destabilisierenden Struktur der österreichischen Rechtsnationalen unter Einschluss der illegalen NSDAP durch eine vom Propagandaministerium strategisch verordnete Zurückhaltung.

Es dauerte bis zum „Dritten Frontappell der Vaterländischen Front“ am 14. Februar 1937, bis Bundeskanzler Schuschnigg zu der Vereinsgründung des „deutsch-sozialen Volksbundes“ Stellung bezog und eine Lösung für die „nationale Opposition“ formulierte. Mit diesen nationalen Vereinsgründungen „könnten doch allzu leicht Mißverständnisse entstehen, die geeignet wären, die Atmosphäre der Zusammenarbeit zu trüben, statt sie zu verbessern. (Beifall.) Ich bin daher der Auffassung, daß diese oder ähnliche Vereinsgründungen nicht zweckmäßig sind“. (Neuerlicher, langanhaltender Beifall.)⁴⁴⁶ Seiner Absage an nationale Vereinsgründungen aufgrund von „Unzweckmäßigkeit“ schließt er die Ankündigung an, „in allernächster Zeit durch Schaffung entsprechender Referate bei den leitenden Führungsstellen der Front das unsrige dazu tun, um die Befriedungsarbeit im Lande auch nach der ehemals nationalsozialistischen Seite zu fördern“.

Im Mai 1937 folgte eine massive Replik des *Linzer Volksblattes* nach einer Klage des österreichischen NS-Führers Josef Leopold gegen diese Zeitung, die zu einer Gegendarstellung zum inkriminierten Artikel „Im Hoflager Leopolds“⁴⁴⁷ verurteilt worden war. Es war dies eine sehr deutliche Kritik an den österreichischen Behörden im Umgang mit illegalen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten, die sich als „nationale Opposition“ legalisiert fühlen, denn es „könnte die Meinung aufkommen, daß sich die Behörden bereits mit der Tatsache abgefunden hätten, daß sich Leopold für eine verbotene politische Partei als Wortführer betätige“.⁴⁴⁸ Diese Sicht wird auch in

⁴⁴⁶ Ruf zur Sammlung der Kräfte, Reichspost vom 15. Februar 1937, S. 3.

⁴⁴⁷ Im Hoflager Leopolds, Linzer Volksblatt vom 12. Mai 1937, S. 2.

⁴⁴⁸ Der Fall Leopold, Linzer Volksblatt vom 22. Mai 1937, S. 1.

diesen Tagen von der Essener *National-Zeitung* bestärkt, die behauptet, „daß die nationale Opposition und die österreichische nationalsozialistische Bewegung im Wesentlichen identisch sei (eine Feststellung, auf die wir gewisse legal tuende nationale Kreise immer wieder hinweisen werden!)“. Der radikale „Lösungsvorschlag“ des *Linzer Volksblattes* für diese gegebenen Zustände: „Im selben Augenblicke, als eine nationalsozialistische Partei in Österreich entstünde, wäre für die Katholiken die Zeit gekommen, sich wieder parteimäßig zur Abwehr der nationalsozialistischen Irrlehre zu organisieren.“

11. Der Versuch einer strukturierten propagandistischen Gegenwehr

Trotz des allgemein begrüßten Juli-Abkommens musste Walter Adam nach seiner Berufung zum Leiter des Bundespressedienstes feststellen, dass die sehr allgemein gehaltenen Pressevereinbarungen im „Gentlemen’s-Agreement“ kaum Wirkung zeigten, eine „freundschaftliche und positive Berichterstattung“ in reichsdeutschen Blättern gegenüber Österreich zu verwirklichen. Wenn wir an dieser Stelle nochmals die Sicht des Gesandten Tauschitz in Erinnerung rufen, der in dem Juli-Abkommen 1936 vornehmlich ein strategisches, außenpolitisches „appeasement“-Dokument des Deutschen Reiches vermutete, so dominierten – dieser begründeten Annahme entsprechend – weiterhin diejenigen Vereinbarungspunkte, die dem verfolgten „evolutionären Anschluss“ dienten, wozu natürlich auch eine propagandistische, aggressiv-kritische und manipulativ-halbwahre Berichterstattung in den vornehmlich NS-beherrschten Blättern zählte.

Um dieser für Österreich nachteiligen medialen Realität zentral und in strukturierter Form entgegenzutreten, schuf Walter Adam in Verbindung mit dem Außenamt einen Informationsdienst für die Presseattachés und Gesandtschaften, der erstens eine zentrale Sprachregelung und ein abgestimmtes Argumentarium für korrektive Repliken lieferte und zweitens Material anbot, welches gegenpropagandistisch eingesetzt werden konnte.

In einem „Zirkular“, datiert mit 1. März 1937, informierte also die Abteilung Auswärtige Angelegenheiten im Bundeskanzleramt in Zusammenarbeit mit dem Bundespressedienst, dass man „von nun an regelmässig, zumeist wöchentlich, einen informativen Bericht über innerpolitische, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten an die österreichischen Gesandtschaften gelangen lassen“ wollte.⁴⁴⁹ Das Ziel dieser informativen Berichte war es, die Gesandten und vor allem Presseattachés „besser und authentischer als bisher und als es durch die Presse möglich ist, über die inneren Vorgänge in der Heimat zu unterrichten“. Der konkrete Anlass dieser „informativen Berichte“ war die Zunahme von bewusst falschen, propagandistischen Artikeln „in der Auslandspresse, die über manche Dinge freier schreiben kann als die österreichische

⁴⁴⁹ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, Bundeskanzleramt, Zirkular, 1. März 1937, Index 411.

und von dieser Freiheit ausgiebig Gebrauch macht, findet man eine oft kaum zu entwirrende Verflechtung von Richtigem und Falschem, so dass sich auch kritische Leser manchmal nur schwer zurechtfinden können“. In einem davor versandten Dokument des Bundespressedienstes ist das Ziel dieser Informationskampagne deutlich klarer dargestellt: „die Meinung des Auslandes über österreichische Angelegenheiten zu beeinflussen“.⁴⁵⁰

Um dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen, sollten folgende Informationen geliefert werden:

- Sachliche Mitteilungen, soweit sie nicht auf anderem Wege verlautbart werden;
- Kommentare zu Zeitungsnachrichten und Artikeln;
- Hinweise auf bestimmte Themen, deren Erörterung im gesellschaftlichen Kreis oder in der Presse erwünscht oder unerwünscht ist;
- Widerlegung unwahrer Auslandsmeldungen über Österreich;
- Mitteilungen, die zu propagandistischen Zwecken verwertet werden können, nötigenfalls auch mit Quellenangabe.

Diese Informationen wurden in drei Gruppen eingeteilt:

- „A“: Vertraulich, nur zur Regelung der Sprache
- „B“: Verwertbar als Information ohne Quellenangabe
- „C“: Offen verwertbar, nach Bedarf mit Quellenangabe

Die Dokumente wurden auf der ersten Seite mit einem Stempel klassifiziert.

Was waren nun die Inhalte zu relevanten Streitpunkten mit dem Deutschen Reich in diesen Informationsblättern?

Am Anfang stand ein Argumentarium zur Habsburger-Restaurations-Frage: Gleich am 5. März 1937 folgte eine mit „A“ (Sprachregelung) klassifizierte, umfangreiche Information zu diesem weiterhin andauernden Pressekonflikt, der im Zuge des Wien-Besuches des Reichsaußenministers von Neurath erneut besprochen und in Folge von reichsdeutschen Medien abgehandelt wurde. „Ein namhafter Teil der ausländischen Presse befasst sich in fantasievollen Meldungen und übertriebenen Darstellungen mit diesem Gegenstande. [...] Von österreichischer Seite wurde betont, dass die österreichische Regierung, obgleich sie die Frage der Staatsform natürlich als eine innere

⁴⁵⁰ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, handschr. datiert 9.2. (1937), Index 418.

Angelegenheit betrachte, niemals die Absicht gehabt habe, Europa im allgemeinen und Deutschland im Besonderen in dieser Hinsicht vor ein fait accompli zu stellen.“⁴⁵¹ Allerdings wird abschließend festgehalten, dass „die Wiedereinsetzung der Dynastie keinesfalls den Charakter eines Experimentes tragen dürfte, sondern erst nach sorgfältiger Vorbereitung durchgeführt werden könnte“.

Diese ersten Ausgaben des Bundespressedienstes zeichnet eine deutlich zurückhaltende, eine „diplomatische Sprache“ aus, die den propagandistischen Verzerrungen und der Polemik in Teilen der reichsdeutschen Presse nur eine „sprachgeregelte“ Österreich-Version entgegenstellen möchte. Insofern erscheint diese Informationskampagne als strategisch defensiv und kaum propagandistisch angelegt, zumal auch die Presseattachés und Gesandten als Gegendarstellungs-Multiplikatoren – im Besonderen im Deutschen Reich – nur eine beschränkte mediale Breitenwirkung entfalten konnten. Ein weiteres, konfliktbeladenes Thema im März 1937 waren wechselseitige Zeitungsverbote, wozu eine mit „B“ klassifizierte Information (ohne Quellenangabe) folgte.⁴⁵² Ende Februar 1937 wurde vom deutschen Postministerium verfügt, dass nur mehr die folgenden österreichischen Zeitungen im Deutschen Reich zugelassen sind: „*Wiener Zeitung* (Wien), *Neues Wiener Journal* (Wien), *Volkszeitung* (Wien), *Wiener Neueste Nachrichten* (Wien), *Tagespost* (Graz), *Tagespost* (Linz), *Vorarlberger Tagblatt* (Bregenz), in Summe also 7 Blätter. Mit dieser Verordnung wurde die *Neue Freie Presse* und eine Reihe von kleinen Provinzblättern von einer weiteren Verbreitung ausgeschlossen. Als Reaktion darauf erließ Österreich am 5. März 1937 ein Verbreitungsverbot für die *Frankfurter Zeitung*, die im Juli-Abkommen 1936 nicht gelistet war. Vor diesen beiderseitigen Zulassungsverboten betrug die Gesamtauflage der reichsdeutschen Tagesblätter rund 18.000-20.000 Stück, jene der österreichischen Zeitungen im Deutschen Reich etwa 10.000-12.000 Exemplare, wobei die *Neue Freie Presse* den weitaus größten Anteil hatte.

Auch in dieser Information finden wir keinerlei propagandistische Tendenz, wiewohl das NS-Propagandaministerium, Parteistellen und die deutsche Presse im Vorfeld des

⁴⁵¹ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, Restauration, datiert 5. März 1937, Index 429.

⁴⁵² ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, Zum österreichisch-deutschen Zeitungsaustausch, datiert 5. März 1937, Index 432f.

Beamtentreffens im Juli 1937 die Aufhebung des generellen Verbreitungsverbotes reichsdeutscher Zeitungen in Österreich mit Nachdruck forderten.

Am 12. März 1937 widmete sich der Informationsdienst erneut dem „österreichisch-deutschen Presseregime“, wo von der Wiedenzulassung der „Neuen Freien Presse“ – und zweier weiterer österreichischer Blätter – berichtet wird, und im Gegenzug auch die *Frankfurter Zeitung* wieder vertrieben werden durfte.⁴⁵³ Als Ursache dieser Korrektur vermutete der Bundespressedienst, „dass maßgebende Stellen in Berlin über die Zweckmäßigkeit des Verbotes der *Neuen Freien Presse* verschiedener Meinung waren und diese Frage erst ausgetragen werden musste“.

Dann erläutert dieses Informationsblatt die für 16. März 1937 anstehende Fristverlängerung des Generalverbotes für reichsdeutsche Zeitungen, die auf einer Verordnung aus dem Jahr 1933 (Verordnung der Bundesregierung vom 12. Oktober 1933, betreffend weitere Maßnahmen gegen den Missbrauch der Preßfreiheit) basierte und von deutscher Seite mehrfach deutlich kritisiert wurde. „Um jedoch dem von reichsdeutscher Seite geäußerten Wunsche möglichst entgegenzukommen, wird diesmal das Verbot in einer besonders unauffälligen Form (in einer sehr kleinen Auflage der *Wiener Zeitung*) verlängert werden. Eine faktische Aenderung des bisherigen Zeitungsregimes tritt dadurch nicht ein.“⁴⁵⁴

Die Ausgabe vom 26. März 1937 widmete sich erneut dem „österreichisch-deutschen Pressekonflikt“, nachdem die reichsdeutsche Presse „aufgrund einer zentralen Weisung“ auf eine Falschmeldung („Reichspressechef Dr. Dietrich beschimpft im alkoholisierten Zustand Hitler und die Partei“) im *Telegraf*, *Echo* und *Stunde* äußerst heftig reagierten, weil diese Fehlmeldung „die letzte Veranlassung zur deutschen Presseabwehr“ geboten habe.⁴⁵⁵ Die offiziöse Gegenposition des Bundespressedienstes zeigt erneut das weiter existierende „Kampfpotential“ in einer asymmetrischen Berichterstattung: „Verschiedene Beobachtungen bestätigen die Ansicht, dass die Falschmeldungen der politisch bedeutungslosen Boulevardpresse nur den äußeren Anlass gaben, der Unzufriedenheit über die Haltung der seriösen Presse in gewissen

⁴⁵³ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 12. März 1937, Das österreichisch-deutsche Presseregime, Index 438.

⁴⁵⁴ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, ebd., Index 439.

⁴⁵⁵ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 26. März 1937, Zum österreichisch-deutschen Pressekonflikt, Index 447.

Fragen der internationalen Politik (Völkerbund, Donaauraum, Legitimismus u.s.w.) und in religiös-weltanschaulichen Fragen Luft zu machen.“ Dann folgt eine wenig überzeugende Relativierung dieses medialen Vorfalls: „so wolle darauf verwiesen werden, dass Österreich im eigenen Lande eine sehr starke, ‘betont nationale’ Presse toleriere und ein ausgesprochenes Parteiblatt (*National-Zeitung*) zugelassen habe. Es bestehe daher keine Veranlassung, die anti-nationalsozialistische Presse einem besonders strengen Regime zu unterwerfen.“⁴⁵⁶ Offensichtlich sind die drei Boulevardzeitungen, welche diese Falschmeldung brachten, nicht dem Segment „anti-nationalsozialistischer Presse“ zuzuordnen, wogegen die Ansicht bestätigt wurde, dass die NS-Presse auf (behauptete) Vertragsverletzungen österreichischer Blätter zumeist sehr gezielt in Form einer strategisch-strukturierten Kampagne mit konfliktreichen Themen „zurückschlug“.

⁴⁵⁶ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 26. März 1937, Zum österreichisch-deutschen Pressekonflikt, Index 448.

12. Korrektive Maßnahmen zum Juli-Abkommen im Jahr 1937

12.1. Strategien und Gegenstrategien zur aggressiven reichsdeutschen Pressepenetration

Es war also eine beiderseitige Intention, die mehrfach unbestimmten Formulierungen des „Pressefriedens“ aus 1936 zu präzisieren und den Umfang der medialen bilateralen Vorwürfe in politischer und weltanschaulicher Sicht zu reduzieren, da die Formulierung im Juli-Abkommen 1936 in Absatz III. lediglich bestimmte, „sich jeder politischen Einwirkung auf die Verhältnisse im andern Lande enthalten und damit ihre sachliche Kritik an den Verhältnissen im andern Lande auf ein Maß zu beschränken, das auf die Öffentlichkeit des andern Landes nicht verletzend wirkt“.⁴⁵⁷ Die beiden Punkte wie „sachliche Kritik“ und „nicht verletzend wirken“ waren eindeutig zu generell und damit vage gefasst, um eine operational effektive Umsetzung des bilateral angestrebten Pressefriedens sicherzustellen.

Nach subjektiver Auslegung der obigen Vereinbarung durch das NS-Propagandaministerium beklagte im Oktober 1937 der deutsche Pressevertrauensmann Berndt, dass die österreichische Presse den paktierten „Pressefrieden“ vom Juli 1936 zu einem Teil sehr wenig beachte und begründete dies damit, dass die deutsche Seite über 200 Verstöße in österreichischen Zeitungen festgestellt hätte.

Die österreichische Gegenseite wiederum beklagte die gelenkte „aggressive Penetrations-Strategie“ reichsdeutscher Zeitungen. Im Ministerrats-Protokoll 1065 vom 10. Dezember 1937⁴⁵⁸ wurde der Umstand diskutiert, dass reichsdeutsche Zeitungen in Österreich aktiv bemüht seien, ihre Verbreitung und Leserschaft durch Gratisexemplare signifikant zu erhöhen: „Bundeskommisär Adam weist darauf hin, daß auch über andere reichsdeutsche Blätter Klage geführt werde, die in Österreich als Probebezug durch drei Monate gratis geliefert würden. Redner (Bundeskommisär Adam, Anm. d. Verf.) denke daran, in das neue Preßgesetz Bestimmungen aufzunehmen, die es ermöglichen, gegen derartige Aktionen einzuschreiten. Es wäre jedoch nicht zweckmäßig, hierfür bereits jetzt ein eigenes Gesetz zu erlassen, weil hiedurch das neue Preßgesetz zerrissen würde. Bis zur Fertigstellung des neuen Preßgesetzes werde

⁴⁵⁷ ÖStA, AdR, BKA/AA, Staatsurkunden Juli-Abkommen 1936, Gentlemen's-Agreement,.

⁴⁵⁸ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. 396.

allerdings noch ein Vierteljahr verstreichen.“ Dieses im Protokoll angedachte „neue Preßgesetz“ wurde erst am 26. Februar 1938 mit dem „51. Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens erlassen werden“ verlautbart. Entgegen dieser Ankündigung enthielt das gegenständliche Gesetz keinerlei Bestimmungen gegen eine aggressive Verbreitung reichsdeutscher Zeitungen in Österreich.⁴⁵⁹

Im gleichen Ministerrats-Protokoll wurde ein weiteres Missverhältnis zur Verbreitung reichsdeutscher Zeitungen diskutiert: „Bundeskommissär Adam führt zu diesem Bericht aus, in einigen Gegenden des Bundesgebietes sei die Beobachtung gemacht worden, daß in öffentlichen Lokalen vorwiegend oder ausschließlich ausländische Zeitungen aufgelegt würden. Um diesem Übelstand entgegenzuwirken, sei der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden, der bestimme, daß die in einem öffentlichen Lokal aufgelegten inländischen Zeitungen zu den ausländischen im Verhältnis 1:1 und die inländischen illustrierten Zeitschriften zu den ausländischen im Verhältnis 1:3 stehen müssten. Eine umwälzende Neuerung bedeute diese Bestimmung nicht, da die Erhebungen in einigen größeren Wiener Lokalen ergeben hätten, daß auf 85 österreichische Tageszeitungen 33 ausländische und auf 14 österreichische illustrierte Zeitschriften 30 ausländische entfielen.“⁴⁶⁰ Diese Bestimmung traf vornehmlich die Firma Morawa & Co, die – mehrheitlich in deutschem Besitz stehend – bereits in den 1930er Jahren fast eine Monopolstellung im österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb innehatte, wozu auch verbotene reichsdeutsche Presseerzeugnisse gehörten. Im März 1934 wurde ein von der Polizeidirektion Wien/Preß-Bureau erlassener Bescheid angeführt, der auf dem BGBl. 51/1934 basiert und der als „Besondere Erlaubnis für Auslieferung ausländischer Zeitungen an Strassenverkäufer“ ausgestellt wurde.

Mitte der 1930er Jahre wurden Vorwürfe gegen das Unternehmen laut, illegale nationalsozialistische Schriften nach Österreich einzuführen, was jedoch kaum rechtliche Konsequenzen für das Unternehmen nach sich zog. Im Protokoll 1065 der Ministerratsbesprechungen wurde allerdings der „hohe Grad der Überfremdung des

⁴⁵⁹ Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1938, 19. Stück, 51. Bundesgesetz, ausgegeben 26. Februar 1938.

⁴⁶⁰ Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. 391.

rechtliche Konsequenzen für das Unternehmen nach sich zog.⁴⁶¹ Im Protokoll 1065 der Ministerratsbesprechungen wurde allerdings der „hohe Grad der Überfremdung des Zeitungswesens“ durch reichsdeutsche Presserzeugnisse von Bundeskommissär Adam quantifiziert: „In Wien allein würden an reichsdeutschen Tageszeitungen monatlich 251.400 Exemplare ausgeliefert. In dieser Ziffer seien die durch direkten Postbezug eingeführten Zeitungen nicht inbegriffen. An illustrierten Wochenzeitschriften würden monatlich 244.000, an Radiozeitungen 166.200, an Unterhaltungszeitschriften 95.700 und an Monatsschriften 57.916 ausgeliefert. Die Summe der in einem Monat in Wien allein zur reichsdeutschen Presseerzeugnisse betrage daher 615.756 Exemplare. [...] Fachleute hätten jedoch berechnet, daß auf die Provinz ungefähr 100 bis 120 % des Wiener Bezuges an reichsdeutschen Zeitungen entfielen.“⁴⁶² Nach diesem Schlüssel kämen an reichsdeutschen Tageszeitungen ungefähr 1 ½ Millionen Exemplare im Monat nach Österreich, was einen Tagesdurchschnitt von 80.000 Exemplaren ergäbe. Melischek und Seethaler ermittelten für das Jahr 1933 eine tägliche Gesamtauflage inländischer Zeitungen von 1,380.000 Exemplaren, sodass sich ceteris paribus rein rechnerisch ein reichsdeutscher Medienanteil von zumindest 6 Prozent ergibt.⁴⁶³ Diese Zahl exkludiert jedoch die illegalen Ausgaben von NS-Publikationen, postalisch zugestellte Zeitungen sowie Exemplare, die außerhalb offizieller Wege nach Österreich verbracht wurden. Wohl stand bereits 1934 diese „mediale Penetrations-Problematik“ in Österreich auf der politischen Agenda, als ein Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regulierung der Einfuhr ausländischer Zeitungen vorgelegt wurde. Ein entsprechendes Gesetz wurde jedoch in weiterer Folge nicht erlassen, da diese quantitative, propagandistische Problemstellung erst mit der Zulassung der fünf reichsdeutschen Zeitungen mit dem Juli-Abkommen 1936 virulent wurde.⁴⁶⁴

⁴⁶¹ Vgl. Hall, Murray G., Entnazifizierung in Buchhandel und Verlagen, S. 249f, in: Meissl, Sebastian, Mulley, Klaus-Dieter, Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955, Wien 1986, S. 230–253.

⁴⁶² Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, ebd., S. 392.

⁴⁶³ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895-1933, Wien 2001, S. 14.

⁴⁶⁴ Allgemeines Verwaltungsarchiv, BM Justiz Sign. I P 6/1, GZl. 12.576/1934., Gesetzesentwurf betreffend die Einfuhr ausländischer Zeitungen,

12.2. Gesprächsvorbereitung und Forderungen der österreichischen Verhandlungsdelegation

Eine umfangreiche Mappe an Protokollen im Österreichischen Staatsarchiv⁴⁶⁵ vermittelt ein deutliches Bild eines nach dem Abkommen vom 11. Juli unvermindert fortgesetzten „Pressekrieges“ sowie der bilateral unerledigten Punkte des „Gentlemen´s-Agreements“, die sich in einer wechselseitigen Protest- und Beschwerde-Korrespondenz manifestierte, die durch den österreichischen Botschafter Tauschitz in Berlin und den Gesandten von Papen in Wien jeweils vorgetragen wurde.

Für das Zusammentreffen der Delegationen ab 8. Juli wurde für die österreichischen Vertreter ein umfangreiches (undatiertes) Dossier zusammengestellt, welches mit „Zusammenstellung der österreichischen Beschwerdepunkte bezüglich der Beobachtung des Abkommens vom 11. Juli 1936 seitens Deutschlands“ übertitelt ist.⁴⁶⁶ Die gesammelten „Gravamina“, also Beschwerden, wurden einleitend in folgende Themenblöcke zusammengefasst.

- I. Direkte Beeinflussungen
- II. Indirekte Beeinflussungen
- III. Verhalten gegenüber der österreichischen Emigration
- IV. Unfreundlichkeiten

Die „Haltung der (reichsdeutschen) Presse“ wird treffenderweise unter dem Punkt „Unfreundlichkeiten“ generell wie aber auch sehr konkret behandelt und zeigt realiter eine Wirkungslosigkeit des Juli-Abkommens 1936.

Beim Punkt „Direkte Beeinflussung“ wird wohl eine positive Wirkung des Juli-Abkommens 1936 konzediert. Weiterhin existieren jedoch direkte Einflussnahmen in Form von

- fortgesetzte Kontakten illegaler österreichischer Gruppen (bspw. Hitlerjugend) mit der Propaganda-Zentrale im bayrischen Traunstein
- „ansehnlichen“ Transporten von illegalem Propagandamaterial im Raum Traunstein, Braunau, Kufstein

⁴⁶⁵ ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, 1937.

⁴⁶⁶ ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, 1937, Dokument 38ff.

- Intensiven Kontakten der reichsdeutschen Vertretungsbehörde mit illegalen Kreisen und vereinzelt Vortragstätigkeiten „pro Nationalsozialismus“ von geladenen reichsdeutschen Referenten.

Im Punkt II. wurden die folgenden Beschwerden zusammengeschrieben:

- Lenkung deutscher Touristinnen und Touristen in Gasthöfen von nationalsozialistischen Parteigängerinnen und Parteigängern und gleichzeitiger Boykott von „vaterländischen“ Tourismusbetrieben und Schischulen
- „Vaterländische“ österreichische Grenzpendlerinnen und Grenzpendler werden nach Anzeige von Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten gekündigt
- Kostenlose Reisen (Hitlerurlaube) und begünstigte Arbeitsvermittlung ehemaliger bzw. amnestierter Häftlinge in Österreich

Der Punkt III. umfasst die folgenden massiven Vorwürfe in Hinblick auf österreichische Emigrantinnen und Emigranten:

„Hier liegen den leitenden deutschen Stellen vor allem schwere Unterlassungen zur Last, indem nämlich so gut wie nichts geschehen ist, um der österreichischen nazistischen Emigration in Deutschland den Glauben zu benehmen, dass sie weiterhin berufen sei, der Sturmbock gegen das Regime in Oesterreich zu sein und dass sie sich durch möglichst illoyales Verhalten gegenüber ihrem Heimatlande ein Verdienst für das Reich erwerbe.“⁴⁶⁷

Im gleichen Dokument werden die zu erwartenden Gesprächspunkte der reichsdeutschen Delegation kurz zusammengefasst und schlagwortartig kommentiert.

12.3. Die Verhandlungen und deren Ergebnisse

Die festgeschriebene Zielvereinbarung einer bilateralen „freundschaftlichen und positiven Berichterstattung in der Presse“, wie im Juli-Abkommen 1936 paktiert, wurde in der Folgezeit definitiv nicht erreicht. Allerdings wies Schuschnigg bereits in der Ministerratssitzung am Tag des Abkommens darauf hin, dass dieser Vertrag aus realpolitischen Erwägungen paktiert wurde, „nicht aus innerem Drang“, und der Erfolg würde allein von dessen Umsetzung abhängen.⁴⁶⁸ Die bilaterale Berichterstattung

⁴⁶⁷ ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, 1937, Dokument Index 42.

⁴⁶⁸ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 28.

enthielt weiterhin eine beachtliche Anzahl von kritisierenden oder polemischen Artikeln, Kommentaren oder Glossen, wodurch für die staatspolitische Ebene ein akuter Handlungsdruck entstand, korrektive Maßnahmen zum Juli-Abkommen 1936 gemeinsam zu beraten und festzulegen. Die Ursachen dieser nachhaltigen Dissonanzen sind schnell aufgezählt:

- Der auf Anweisung von Goebbels einsetzenden Presseattacken gegen die beiden großen Amtskirchen sowie die tendenziöse Berichterstattung über die zahlreichen Gerichtsprozesse gegen geistliche Würdenträgerinnen und Würdenträger stand in Österreich ein auflagenstarkes und politisch gewichtiges Segment an katholisch-affinen Tageszeitungen gegenüber, welche die steigenden Restriktionen der kirchlichen Kommunikation sowie die Verfolgungshandlungen offen und heftig kritisierten.
- Aus der Themenwahl der untersuchten österreichischen Berichterstattung (siehe Kap. 13) kann eine latente Besorgnis hinsichtlich der nachhaltigen Souveränität des Landes festgestellt werden. In der ausführlichen und gleichzeitig euphorischen medialen Darstellung der Treffen von Bundeskanzler Schuschnigg mit Mussolini in Venedig sowie ein weiteres von Bundespräsident Miklas mit der ungarischen Führung in Budapest wird die oft zitierte „tiefe Freundschaft der Völker“ in der Regel mit der nationalen Hoffnung nach einem „friedenssichernden Erhalt der Souveränität Österreichs“ verknüpft und kommentiert, obwohl Mussolini in Venedig erklärt hatte, dass eine Ordnung des Donaupraumes ohne Deutschland nicht in Frage käme.

Diese mehrfach medial artikulierte österreichische Besorgnis hinsichtlich seines Souveränitätsverlustes war – wiewohl nie benannt – in Richtung NS-Deutschland adressiert.

- Zahlreiche österreichische Presseartikel des Jahres 1937 suggerierten eine außenpolitische „Koexistenz“ der beiden Abkommen, nämlich die von Italien dominierten „Römischen Protokolle“ sowie das innenpolitisch problematische und daher nur schleppend umgesetzte Juli-Abkommen von 1936, wo ein klares Bekenntnis Österreichs zum „deutschen Bruderstaat“ festgeschrieben wurde. In einem Jubiläumsartikel zum Juli Abkommen 1936 resümierte Franz von Papen ein Jahr später die von NS-Deutschland erwartete Rolle Österreichs, nämlich eine

„durch Tradition, geopolitische Lage und Eignung vorgezeichnete Aufgabe Vorkämpfer und Vertreter deutsch-abendländischer Geschichtsgestaltung im Südostraum“ zu sein. Voraussetzung dieser Mission, so führte von Papen weiter aus, sei „die Erfüllung dieses gesamtdeutschen Mandats [...] und ein Verhältnis zum Reich, das so eng und brüderlich wie möglich sein muß“.⁴⁶⁹

- In dem später untersuchten Zeitungssample fehlt eine solche mediale Schwerpunktsetzung „pro (NS-)Deutschland“ vollständig, wogegen eine auffällig konzentrierte Pro-Italien-Berichterstattung weiterhin publiziert wird.

Wenn wir die vereinzelt NS-Presseanweisungen vom Juni 1937 – der Phase der Vorbereitung des Treffens in Wien – zur Interpretation des atmosphärischen Stimmungsbildes im NS-Propagandaministerium heranziehen, dann verraten diese Direktiven sowohl manifeste pressepolitische Divergenzen als auch eine Unsicherheit, wie diese nicht umgesetzten vertraglichen Punkte bilateral zu regulieren wären. Die NS-Presseanweisung vom 25. Juni 1937 belegt die schwierige Ausgangslage dieser Gespräche: „Meldungen einer Reise einer deutschen Delegation Anfang Juli nach Wien zur Fortführung der Annäherungsbesprechungen sollen nicht gebracht werden, da über das Zustandekommen dieser Reise noch nichts feststeht, im Gegenteil noch sehr viele Schwierigkeiten diesen Reiseplänen im Wege stehen.“⁴⁷⁰

Bereits am 17. Juni 1937 wurde die reichsdeutsche Tagespresse angewiesen, dass „bei dem Zusammentritt einer Beamtenkommission zur Erörterung von Fragen des Juli-Abkommens mit Oesterreich [...] nicht durch Wiedergabe österreichischer Meldungen eingegangen werden“ soll. Der Hintergrund dieser Anweisung war eine Falschmeldung in österreichischen Zeitungen, wonach dieses Zusammentreffen bereits am 21. Und 22. Juni stattfinden würde. Daraus kann geschlossen werden, dass die österreichische Seite auf ein rasches Treffen drängte, die deutsche Seite hingegen „noch eine Reihe von Vorfragen“ zu klären hätte.⁴⁷¹ Die *Neue Freie Presse* berichtete am 23. Juni 1937 lapidar, dass aufgrund der außenpolitischen Ereignisse (Spanischer Bürgerkrieg, Londoner Konferenz, Anm. d. Verf.) es Außenminister von Neurath nicht möglich war, „die

⁴⁶⁹ Schluß mit dem Kriegspakt vom 11. Juli, *Die Rote Fahne* vom 1. Juli 1937, S. 3.

⁴⁷⁰ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), *NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit*, 1937 Bd. 5/II, München 1998, S. 525f.

⁴⁷¹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., S. 495.

notwendige Rücksprache mit den Vertretern des Reichsaußenministeriums zu halten, die für die Wiener Referentenberatungen zu delegieren wären“.⁴⁷²

Auf vergleichbarer – pressestrategischer – Linie waren weitere NS-Presseanweisungen, beispielsweise jene vom 6. Juli 1937, wo gefordert wird, „während der Dauer der deutsch-österreichischen Besprechungen [...] grösste Zurückhaltung in der Aufnahme unfreundlicher Meldungen über Österreich herrschen“ sollte.⁴⁷³

Vom 6. bis 10. Juli 1937 fanden in Wien dann diese österreichisch-deutschen Besprechungen anlässlich des Jahrestages des Presseabkommens vom 11. Juli 1936 statt, im Zuge dessen „die Fragen der gegenseitigen Pressebeziehungen eingehend erörtert“ und in Form eines gemeinsamen Kommuniqués veröffentlicht wurden.⁴⁷⁴

Institutionell lief dieses Treffen unter „Kommission zur Behandlung von Anständen und Beschwerden aus dem Juliabkommen“, wo für die medialen Differenzen ein eigener „Unterausschuß für Pressefragen“ tagte. Diese Beschwerden hinsichtlich der Presse werden in einem durchgestrichenen Absatz in einem vertraulichen Protokoll, quasi einer „Nachlese“ der Besprechung, an den Gesandten Hornbostel deutlich formuliert: „Da jedoch manche Erscheinungen der letzten Monate, namentlich die beiderseitigen Pressebeziehungen u. verschiedene Einmischungen deutscher Parteistellen in inner-österreich. Angelegenheiten, dem Geist des Abkommens nur mangelhaft entsprechen, erschien der Zusammentritt dieses Ausschusses angezeigt.“⁴⁷⁵

Noch wenige Tage vor diesem Zusammentreffen berichtete der österreichische Gesandte Theodor Hornbostel in einem mit 12. Juni 1937 datierten vertraulichen Schreiben an Staatssekretär Schmidt – im Betreff: „Masslose Presseangriffe gegen Kardinal Dr. Innitzer. Vorstellungen im Auswärtigen Amt“ – über ein ergebnisloses Gespräch mit dem reichsdeutschen Staatssekretär von Mackensen, den österreichischen Protest über die mediale Hetze gegen den „deutschen Kardinal“ Dr. Innitzer betreffend und kritisierte diesen erneut eskalierten Pressekrieg: „wenn man es vermeiden würde, das Verhältnis der beiden deutschen Staaten noch auch durch Aufzeigen der Gegensätze auf dem kirchlichen Gebiete in Form dieser masslosen

⁴⁷² Verschiebung der deutsch-österreichischen Besprechungen, Neue Freie Presse vom 23. Juni 1937, S. 5.

⁴⁷³ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, München 1998, S. 556.

⁴⁷⁴ Grundsätze für Pressebeziehungen Österreich-Deutschland, Reichspost vom 13. Juli 1937, S. 1.

⁴⁷⁵ ÖStA, NPA, Karton 127, vertrauliches Protokoll an Gesandten (Geschäftsträger), undatiert, vermutl. Juli 1937, Index 131, 132.

Polemik zu belasten.“⁴⁷⁶ Was in diesem Schreiben auffällt, ist die Betonung einer „deutschen Klammer“ in den Formulierungen „deutscher Kardinal“ für Theodor Innitzer und „das Verhältnis der beiden deutschen Staaten“.

Von österreichischer Seite nahmen der Gesandte Theodor Hornbostel, Sektionsrat Wilhelm Wolf sowie Legationsrat Franz Adamovic teil, Gesandtschaftsattaché Joseph Schoener fungierte als Schriftführer. Von deutscher Seite nahmen Gesandter Ernst von Weizsäcker und Günther Altenburg, beide vom Auswärtigen Amt, dazu Wilhelm Keppler als politischer Vertreter der Reichskanzlei, sowie Attaché Wolfgang Galinsky als Schriftführer teil.⁴⁷⁷ In einem gebildeten „Unterausschuß für Pressefragen“ diskutierten Oberst Adam (Bundespressedienst) und von deutscher Seite die beiden Vertreter des Außenamtes, Wolf und Twardowski, gemeinsam mit zwei Vertretern des Propagandaministeriums, die Herren Bade und Megerle. Dieser Modus entsprach dem Punkt X. im „Gentlemen’s-Agreement“ – Behandlung von Anständen und Beschwerden –, wo vereinbart war, einen von je drei Vertretern der beiderseitigen Außenämter zusammengesetzten Ausschuss einzusetzen, um „eine fortschreitende Entspannung im Rahmen vorstehender Abmachungen zu gewährleisten“.⁴⁷⁸

In diesem Zusammenhang ist die NS-Presseinformation vom 10. Juli 1937 interessant, die den Grund dieser erneut aufgenommenen Gespräche zur Pressepolitik sehr klar artikuliert: „Dass zur Zeit noch verhandelt werden muesse, sei ein Zeichen dafuer, dass noch nicht alles in Ordnung sei. Am deutschen Willen fehle es nicht.“⁴⁷⁹

In den NS-Presseanweisungen finden wir am 12. Juli 1937 nur eine knappe Anmerkung: „Das Kommuniké über das Ergebnis der deutsch-österreichischen Besprechung soll zunächst nicht kommentiert werden. Morgen erfolgt eine DNB (Deutsches Nachrichten-Büro, Anm. d. Verf.) - Meldung mit näheren Angaben sowie eine Sprachregelung zur Kommentierung.“⁴⁸⁰ Die offensichtliche Zurückhaltung dieser Anweisung war einerseits der ausständigen Zustimmung der Reichsregierung zum Text des Kommunikés

⁴⁷⁶ ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, Schreiben Hornbostel an Schmidt, Masslose Presseangriffe gegen Kardinal Dr. Innitzer. Vorstellungen im Auswärtigen Amt, datiert 12. Juni 1937, Index 75.

⁴⁷⁷ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 62.

⁴⁷⁸ Gentlemen Agreement, vollständiger Text, in:

<https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/binder.html>, Stand 6.1.2021.

⁴⁷⁹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, S. 569.

⁴⁸⁰ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., S. 571.

geschuldet und darüber hinaus wollte das Propagandaministerium jeglichen Eindruck vermeiden, „dass wir in diesem Augenblick besonders unfreundlich oder sensationell ueber oesterreichische Verhaeltnisse berichten“.

Die angekündigten „näheren Angaben“ und die „Sprachregelung“ folgte zeitnah mittels einer Presseanweisung am 13. Juli 1937 mit folgendem Inhalt:

„Bekanntgegeben wurde der Wortlaut der Presseabmachung mit Oesterreich, der nach Mitteilung des Ministeriums Ihnen bereits durch die Landesst((elle)) zugegangen sein muss oder im Laufe des Tages zugehen wird. Die Abmachung muesse unter allen Umstaenden eingehalten werden. Alle Berichte ueber Oesterreich muessten genau auf ihre Zulaessigkeit im Rahmen dieser Abmachung geprueft werden, wir koennten es uns nicht leisten, der oesterreichischen Regierung Anlass zu geben, mit dem Zeigefinger auf uns wegen irgendwelcher Verstoesse gegen die Richtlinien zu weisen. Gegen Blaetter, die sich einen Verstoss zu Schulden kommen lassen wuerden, muesse man ruecksichtslos vorgehen. Schliesslich wurde noch der Kommentar im heutigen Lokal-anzeiger zu diesen Abmachungen als vorbildlich bezeichnet.“⁴⁸¹

12.4. „Gewisse Grundsätze“ zur Präzisierung des Juli-Abkommens 1936

Die Kernaussage dieses Kommuniqués, welches ausschließlich die Presse zum Gegenstand hatte, bezog sich auf die „gedeihliche Entwicklung der Beziehungen“ zwischen den „beiden deutschen Staaten“ und war ausnehmend diplomatisch formuliert: „Demgemäß wurde im Zuge der in freundschaftlichem Geiste geführten Unterhaltungen die Beobachtung gewisser Grundsätze für notwendig erklärt.“

Diese „Grundsätze“ waren nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern lediglich für den internen Gebrauch und umfassten zwei Hauptpunkte, wobei der Punkt 2 durch die Unterpunkte a.) – h.) präzisiert wurde.

Diese „gewissen Grundsätze“ können klar als eine präzisierende Mahnung interpretiert werden, die bis dahin geübte Pressepolitik in den festgelegten Punkten zu korrigieren.

Als Einleitung im Protokoll wurde die folgende Formulierung gewählt: „Auf Grund der Besprechungen über die Presseangelegenheiten sind sich die Vertreter der deutschen und der österreichischen Regierung über folgendes einig geworden.“⁴⁸²

⁴⁸¹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., S. 574f.

⁴⁸² ÖStA, NPA, Karton 94, Deutschland I/12, Textentwurf „Presse“, S. 1, Index 213.

Diese „Grundsätze“ wurden in dem Kommuniqué folgendermaßen ausgeführt:

- Es sollen künftig im Nachrichtendienst des Rundfunks und in der Presse keinerlei Nachrichten, die im anderen Lande Anstoß erregen und eine Polemik entfesseln könnten, ungeprüft veröffentlicht und auch keine Nachrichten aus notorisch unfreundlich gesinnten Blättern und Agenturen übernommen werden.
- Ferner sollen sich die Berichterstattung und der Artikeldienst in loyaler Weise auch mit den positiven Leistungen in den beiden Ländern befassen und sich nicht ausschließlich in negativer Richtung bewegen
 - a. Sensationsmeldungen, die nicht genau nachgeprüft sind, dürfen nicht veröffentlicht werden
 - b. Keine Berichterstattung, die sich ausschließlich mit den dem anderen Lande unangenehmen Dingen und noch dazu in sensationeller Aufmachung beschäftigt
 - c. Presse wird angehalten, mehr als bisher die positiven Leistungen der beiden Staaten zu würdigen
 - d. Artikel und Kommentare aus ausländischen Agenturen und Blättern, die als notorisch unfreundlich gesinnt bekannt sind oder wenn sie eine ausgesprochene unfreundliche Tendenz aufweisen, werden nicht wiedergegeben
 - e. Es sollen Angriffe persönlicher Natur auf führende Vertreter der beiden Länder unterbleiben
 - f. Es werden keine Artikel oder Kommentare erscheinen, die gegen die Verantwortung verstoßen, die der Publizistik der beiden Staaten durch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volke auferlegt ist oder die als eine Unterstützung oder Ermutigung einer gegen den Staat und dessen Regierung gerichteten Betätigung aufgefasst werden müssen
 - g. Fragen der Weltanschauung und der Staatsauffassung sollen auch dort, wo Meinungsverschiedenheiten gegeben sind, sachlich und nicht in beleidigender Form behandelt werden
 - h. Trotzdem vorkommende Entgleisungen kleinerer Blätter oder unbedeutender Redner werden nicht unnötig aufgebauscht.

In dieser Vereinbarung springen einige Punkte deutlich ins Auge, zuallererst der Paragraph f., wo einerseits die publizistische Klammer, nämlich die Verpflichtung der „Zugehörigkeit zum deutschen Volke“ für die österreichische Presse festgeschrieben wird, gleichzeitig aber wird auch dem Wunsche Österreichs entsprochen, die publizistische „Unterstützung oder Ermutigung“ der österreichischen NSDAP durch deutsche Zeitungen zu unterbinden. Die „Zugehörigkeit zum deutschen Volke“ kann, wenn wir die davorliegende Berichterstattung der *Wiener Zeitung* in weiterer Folge analysieren werden, dahingehend interpretiert werden, dass die Fokussierung der Berichterstattung auf Italien, Ungarn, England, Frankreich und Belgien – den Unterstützern der Souveränität Österreichs – bei gleichzeitiger Marginalisierung des Deutschen Reiches auf kurze, offiziöse Erwähnungen in ein umgekehrtes Verhältnis zu überführen sei.

Ein zentraler Punkt in diesem Katalog ist die Mäßigung von Kritik zu Gunsten einer „positiven“ Berichterstattung über die Leistungen des jeweils anderen Landes. Diese Bestimmung entsprach tendenziell dem Konzept der NS-Pressenanweisungen, welche die mediale Maximierung von Erfolgsmeldungen bei gleichzeitiger Minimierung bzw. Untersagung von Kritik und Fehlschlägen steuerte. Die Einschränkung, ausländische Kritik nicht zu übernehmen, verstärkte diesen Steuerungseffekt zusätzlich.

Soweit die offiziöse Kommunikation der Ergebnisse durch das obige Communiqué. Im Staatsarchiv aufbewahrte – zumeist als „geheim“ gekennzeichnete – Protokolle und Analysen dieses Treffens geben ein recht differenziertes Bild von den Einschätzungen der realpolitischen Wirkungen dieser obigen Vereinbarungen, wo durchaus skeptische Formulierungen hinsichtlich der Herstellung eines „Pressefriedens“ zu finden sind.

Der Punkt II, betreffend „Administrative Maßnahmen“ hält fest, dass „Beschränkungen oder Erschwerung der Einfuhr und des Vertriebes der beiderseits zugelassenen Zeitungen wird künftig nicht stattfinden“ wird.⁴⁸³ Auf dieser Seite ist zu diesem Protokollpunkt II eine diplomatisch formuliertes Ersuchen als Fußnote angefügt: „Die deutsche Delegation drückt den Wunsch aus, dass in Erwartung befriedigender Ergebnisse der in Abschnitt I („Allgemeine Haltung der Presse“) niedergelegten

⁴⁸³ ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, Protokoll, Besprechung über die Pressenangelegenheiten, Juli 1937, undatiert, Index 214.

Grundsätze das am 16. September l. J. (1937, Anm. d. Verf.) ablaufende Allgemeinverbot nicht verlängert werden wird, wobei an Stelle des Allgemeinverbotes nötigenfalls Einzelverbote treten würden. Eine neue Prüfung dieses Wunsches in wohlwollendem Sinn wird für Anfang September d. J. in Aussicht genommen.“ Dieser Wunsch wurde davor mehrfach an die österreichische Regierung herangetragen, zuletzt im Zuge der Verhandlungen zum Juli-Abkommen 1936, wo er ebenfalls unerfüllt blieb.

Die reichsdeutschen Behinderungen, in einem Beschwerdebrief der nach dem Juli-Abkommen 1936 im Deutschen Reich zugelassenen Tageszeitung *Neues Wiener Journal* an Pressechef Ludwig schon Anfang September 1936 dargelegt, zeigt die Notwendigkeit von Korrekturen, wie im Punkt „Administrative Maßnahmen“ knapp und bilateral vereinbart.

In diesem Schreiben beklagte sich Chefredakteur-Stellvertreter Krejci des *Neuen Wiener Journals* über negative Erfahrungen im Deutschen Reich, zusammengefasst in dem Satz „Wir sind bisher leider enttäuscht“.

Krejci beklagte als ersten Mangel die Häufungen von Nichteinlangen von Zeitungs-sendungen, weiters die verzögerte Auslieferung durch willkürliche Zensur, die Tatsache, dass manche deutsche Postämter Zeitungs-Bestellungen ablehnten sowie eine maximale Limitierung im Zahlungsverkehr pro Monat mit 10.000 Mark, was realiter eine Reduktion der im Deutschen Reich vertriebenen Exemplare bedeutet hätte. „Es wurde übrigens unserem Beamten, der Ende Juli – Anfang August bei der amtlichen Stelle in Berlin verhandelte, ausdrücklich, wenn auch nicht offiziell, gesagt, dass man an einer Verbreitung des *Neuen Wiener Journals* nur bis zu einem gewissen Grade Interesse habe“.⁴⁸⁴ Das Schreiben schließt mit einer kritischen Anmerkung zum Juli-Abkommen und dessen enttäuschender Umsetzung: „Der Sinn des Abkommens vom 11./7. war doch gerade der, dass eine bestimmte Anzahl österreichischer Blätter in Deutschland weitestgehende Verbreitung finden soll.“ Die Reaktion von Pressechef Ludwig auf diesen Hilferuf – wenige Tage später – war die routinemäßige Weiterleitung der Korrespondenz an den Gesandten Hornbostel zur sachlichen Behandlung, indem er in einem kurzen Begleitschreiben auf die „bisherigen Erfahrungen seiner Verschleiss-

⁴⁸⁴ ÖStA, NPA, Karton 97, Beschwerdebrief „Neues Wiener Journal“ an Minister Ludwig, 4. September 1936, Index 178, 179.

tätigkeit im Deutschen Reich“ hinweist und lapidar bemerkt, „so ist naturgemäss auf keinerlei besonderen Verkaufseffekt zu rechnen“.⁴⁸⁵

Diese desinteressierte Reaktion von Ludwig auf eine massive reichsdeutsche Vertriebsbehinderung des *Neuen Wiener Journals* zeigt die geringe Bereitschaft, nämlich mittels der zugelassenen österreichischen Blätter eine korrektive Gegen-Berichterstattung zu den Propagandakampagnen der NS-Zeitungen durch den Bundespressedienst zu unterstützen und zu stärken.

Diesem ernüchternden Brief einer österreichischen Tageszeitung mit all ihren Vertriebs-
hürden im Deutschen Reich steht eine – an anderer Stelle umfassend beschrieben –
perfekt organisierte Logistik der *National-Zeitung* gegenüber, die mit vermuteter
finanzieller Unterstützung des NS-Propagandaministeriums, durch Gratisexemplare und
nachdrückliche Empfehlungen der lokalen NSDAP-Organisationen stark expandierte,
wogegen das *Neue Wiener Journal* – obwohl mit staatlicher Minderheitsbeteiligung! –
ohne ausreichende politische Unterstützung eine Reduktion ihrer deutschen Auflage zur
Vermeidung kommerzieller Verluste andenken musste.

Diese Gegenüberstellung zweier Tageszeitungen ist erneut ein klarer Beleg für die
unterschiedliche Wertigkeit der Presse- und Propagandapolitik eines medial offensiven
NS-Deutschlands und eines defensiv-reaktiven Österreichs. Diese nachgebesserten
„Administrativen Maßnahmen“ im bilateralen Zeitungswesen im Jahre 1937 können für
das Deutsche Reich als aktive Beschleunigung einer „Expansion der medialen
Penetrationsstrategie“ bewertet werden, für die österreichischen Blätter in Deutschland
kaum mehr als eine unstrategische Korrektur zur Vermeidung von privatwirtschaftlichen
Verlusten. „Bei einem folgenden Treffen in Berlin werden die Vertreter des Propaganda-
ministeriums „die Einzelheiten festlegen“.

Eine lapidare Presseanweisung am 10. Juli 1937: „Man halte es für nicht angebracht,
wenn alle Zeitungen zum Jahrestag des Abkommens sich unisono und ueberhaupt
aeussern würden.“⁴⁸⁶

⁴⁸⁵ ÖStA, NPA, Karton 97, Schreiben Ludwig an Hornbostel, 11. September 1936, Index 177.

⁴⁸⁶ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, München 1998, S. 569.

In einem „streng vertraulichen“, österreichischen Protokoll vom 12. Juli 1937 werden die Ergebnisse der Besprechungen und die reichsdeutschen Schritte hinsichtlich ihrer Umsetzung durchaus kritisch dargestellt und realistisch beurteilt:⁴⁸⁷

- „Für die nächsten 6-8 Wochen wird der Pressefrieden bestimmt funktionieren, um dann ebenso sicher wieder in eine hetzerische Schreibweise umzuschlagen“
- „Solange die derzeitigen rd. (reichsdeutschen, Anm. d. Verf.) Berichterstatter in Wien bleiben, ist unter der Führung Dr. Lohmanns (*Angriff, Völkischer Beobachter*) an eine wirkliche Befriedung auf dem Gebiet der Presse niemals zu denken, insbes. nicht in kulturkämpferisch-kirchlichen Belangen.“
- „Für diese Leute (NS-Korrespondenten-Netzwerk um Dr. Lohmann, Anm. d. Verf.) bleibt der 11. Juli mit all seinen Begleiterscheinungen nichts anderes als eine aus taktischen (außenpolitischen) Gründen erfolgte vorläufige Zurückstellung der Eroberung Oesterreichs.“

Wilfrid Bade, ein Referent im NS-Propagandaministerium, beschrieb in einer vertraulichen Pressebesprechung am 9. Juli 1937 die realpolitische Bedeutung des Abkommens vom 11. Juli 1936 „etwa so, dass die österr. Rgg. (Regierung, Anm. d. Verf.) durch die Zwangsläufigkeit des 11. Juli immer mehr an die Seite Deutschlands gedrängt werde und dass BK. Schuschnigg unmöglich auf die Dauer Freundschaft mit Deutschland und Feindschaft mit der deutschen Bewegung in Österreich halten könne“.

Abschließend formuliert Propagandareferent Bade ein klares propagandistisches Ziel: „Eine der Aufgaben der rd. Presse in Oesterreich. Entweder beuge sich der BK. vor der zwangsläufigen Entwicklung schliesslich doch oder er werde an dieser Entwicklung nicht mehr beteiligt sein.“

Erneut eine informelle propagandistisch-strategische Vorgabe des Propagandaministeriums an die reichsdeutsche Presse, in der Österreich-Frage weiterhin destabilisierend zu wirken, um den „evolutionären Anschluss“ auch medial herbeizuführen.

Als bilaterale, begleitende Überwachungsinstitution wurden ernannte „Presse-treuhänder“ installiert, die in regelmäßigen Treffen die wahrgenommenen Verletzungen des Abkommens diskutieren und abstellen sollten. Als solche „Pressevertrauens-

⁴⁸⁷ ÖStA, NPA, Karton 97, Streng vertraulich wird mitgeteilt, 12. Juli 1937, Index 164.

männer“ entsandte das NS-Propagandaministerium den stellvertretenden Pressechef Alfred-Ingemar Berndt und Schuschnigg den Leiter des Bundespressedienstes, Walter Adam.⁴⁸⁸

Die *Wiener Zeitung* nennt die kundgemachten Grundsätze „Gebote objektiver Publizistik“ und folgt damit augenscheinlich der „Appeasement“-Politik von Schuschnigg, wenn sie die Organe der öffentlichen Meinung auffordert, „Momente, die Spannungen erzeugen oder vorhandene Gegensätze verschärfen könnten, nach Tunlichkeit auszuschalten und damit der gegenseitigen Verständigung zu dienen“.⁴⁸⁹

Das erzkatholische und gleichermaßen NS-kritische *Linzer Volksblatt* liefert in seinem Artikel „Folgerung aus dem 11. Juli“ interessante Informationen über die Motive, die zu diesen erneut formulierten – besser präzisierend-mahnenden – Grundsätzen zum ersten Jahrestag des deutsch-österreichischen Abkommens für das jeweilige Pressewesen geführt haben.⁴⁹⁰

- Die unterschiedliche Interpretation des Vertragstextes führte zu „mannigfacher Reibung“
- Die Behandlung der „nationalen Opposition“ in Österreich „fand nicht den Gefallen der Nationalsozialisten im Reich“
- Es widerspricht dem Abkommen aus 1936, wenn die österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten „von draußen her zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ermuntert und dabei sogar gefördert werden“.

Die im „Gentlemen´s-Agreement“ des Abkommens vom 11. Juli 1936 unter Punkt IX b. vereinbarte Einrichtung einer „zur inneren Befriedung“ dienenden Vertretung der „nationalen Opposition in Oesterreich zur Mitwirkung an der politischen Verantwortung“ war ein Vertragspunkt, dessen Umsetzung mit deutlicher Kritik – sowohl von österreichischer als auch von reichsdeutscher Seite – begleitet war, denn er bedeutete für die österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten eine größere politische Wahrnehmbarkeit und durch die Legalisierung von NS-Symbolen bei

⁴⁸⁸ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 150f.

⁴⁸⁹ Grundsätze für Pressebeziehungen Österreich-Deutschland, *Wiener Zeitung* vom 13. Juli 1937, S. 1.

⁴⁹⁰ Folgerung aus dem 11. Juli, *Linzer Volksblatt* vom 13. Juli 1937, S. 1.

deutschen Staatsangehörigen – Beflaggung und Abzeichen – eine verstärkte öffentliche Präsenz.⁴⁹¹ Die im „Gentlemen’s-Agreement“ ebenfalls zugesicherte Amnestie – diese betraf rund 18.700 Personen⁴⁹² – wurde propagandistisch als „späte Rehabilitation“ der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten genutzt und fand in der monierten Pressepolemik ihren Niederschlag.

Das realpolitische Problem in der zugrundeliegenden Vereinbarung war es, dass der austrofaschistische Staat mit der Verfassung von 1934 und dem im gleichen Jahr erlassenen „Bundesgesetz über die Vaterländische Front“ jeglichen politischen Parteienpluralismus ausgeschaltet hatte, womit eine Zulassung der verbotenen NSDAP die Aufgabe eines Prinzips der geltenden Staatsarchitektur bedeutet hätte.⁴⁹³ Somit blieb nur die Option, die österreichischen Nationalsozialisten im Rahmen der „Nationalen Opposition“ in der bestehenden ständisch-autoritären Struktur der Vaterländischen Front in einer unteren Ebene organisatorisch „dran zu hängen“, was jedoch die Aufgabe nationalsozialistischer Ziele und Paradigmen bedeutet hätte. Durch diesen evidenten Zielkonflikt war eine für beide Seiten befriedigende Umsetzung dieses vereinbarten Paragraphen IX b. des „Gentlemen’s Agreements“ innenpolitisch unmöglich. Diese Frage der zugesicherten politischen Partizipation durch Vertreter der „nationalen Opposition in Österreich“, „die das persönliche Vertrauen des Bundeskanzlers genießen und deren Auswahl er sich vorbehält“, wurde nach dem Juli-Abkommen 1936 von der reichsdeutschen Presse anfänglich zurückhaltend und abwartend behandelt. Die *Reichspost* jedoch brachte am 17. Juli 1936 einen „deutlich klarstellenden“ Artikel zur „nationalen Opposition“, übertitelt mit „Die VF und der Friede mit dem Deutschen Reich“ und eingeleitet mit dem Satz „Es ist selbstverständlich, daß in Oesterreich nach wie vor die einzige Organisation, die zur politischen Willensbildung berechtigt ist, die Vaterländische Front bleibt. Es gibt nur eine loyale Mitarbeit innerhalb dieser Organisation. [...] Falsch wäre die Meinung, daß das Übereinkommen nur der erste Schritt von Zugeständnissen an den Nationalsozialismus sei, dem weitere in steigendem Maße folgen“.⁴⁹⁴

⁴⁹¹ Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995, S. 198.

⁴⁹² Volsansky, Gabriele, ebd., S. 208.

⁴⁹³ Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 203f.

⁴⁹⁴ Die VF und der Friede mit dem Deutschen Reich, *Reichspost* vom 17. Juli 1936, S. 3.

Im Jänner 1937 erfolgte noch eine Anweisung, laut der „allergrößte Zurückhaltung und Streichung aller Meldungen, die von den Korrespondenten aus Österreich zu diesem Thema einlaufen sollten“.⁴⁹⁵

Symptomatisch dafür war eine deutlich kalmierende NS-Presseanweisung vom 9. Oktober 1937: „Schuschnigg hat eine sehr scharfe Rede gegen Deutschland gehalten. Der amtliche Text enthält diese Schärfe nicht. Es wird gebeten, die Schuschnigg-Rede nur in der DNB-Fassung zu bringen, die auf den amtlichen österreichischen Text zurückgeht.“⁴⁹⁶ Frontführer Schuschnigg übte nämlich anlässlich eines „Frontappells“ am Rathausplatz vor mehr als hunderttausend begeisterten Menschen eine deutlich adressierte Kritik an der österreichischen NSDAP und NS-Deutschland, die sich mit der Eingliederung der „Nationalen Opposition“ in die Struktur der Vaterländischen Front nicht abfinden wollten: „In den Versuchen, prodeutsche Kundgebungen zu anti-österreichischen Demonstrationen zu gebrauchen, liegt das Bestreben, den Sinn der Verträge in sein Gegenteil zu verkehren und uns deren Durchführung zu erschweren. [...] Wir haben im übrigen die klare Grenzen längst gezogen, innerhalb deren Mitarbeit und Betätigung keinen Schranken unterliegen. Darüber hinaus steht kein Schritt mehr zu erwarten.“⁴⁹⁷

Gegenüber einer Berichterstattung in Österreich, welche von den innenpolitisch gewollten nationalen Emotionalisierungen „staatspolitisch ungefiltert“ berichtete, hatten die deutschen Schriftleiterinnen und Schriftleiter – als Staatsorgan – der übergeordneten Staatsraison zu folgen, wie zwei Beispiele aus dem Jahr 1937 zeigen. Aus diesem Umstand kann abgeleitet werden, dass die Einhaltung des Juli-Abkommens in Österreich durch den Bundespressedienst deutlich schwieriger war als in NS-Deutschland, da ex lege nur die „Öffentlichen Beleidigungen [...] einer ausländischen Regierung oder von Mitgliedern dieser Regierungen“ nach der 41. Verordnung aus 1933 verboten waren und der Anhang zum Juli-Abkommen 1936, das „Gentlemen´s-Agreement“, in Österreich nicht veröffentlicht wurde.

⁴⁹⁵ Konferenzprotokoll Frankfurter Zeitung, Jänner 1937, zitiert aus: Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958, S. 206f.

⁴⁹⁶ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/III, München 1998, S. 804.

⁴⁹⁷ Der Frontführer spricht: Boykott allen Saboteuren am Wirtschaftsaufbau!, Reichspost vom 9. Oktober 1937, S. 3.

Am 13. Oktober 1937 erfolgte eine NS-Pressenanweisung, initiiert von Alfred Berndt, dem Leiter der Presseabteilung im Propagandaministerium und engem Vertrauten von Goebbels, welche den existenten Pressekonflikt Österreich-Deutsches Reich aus deutscher Sicht quantifiziert, aber auch strategisch kommentiert: „Ferner sagte er (Berndt, Anm. d. Verf.), ein Teil der deutschen Presse habe sich angewöhnt, sich doch immer wieder in innerpolitische österreichische Angelegenheiten einzumischen. Man wisse ganz genau, dass die österreichische Presse das Presseabkommen zu einem Teil sehr wenig beachte. Vertraulich wolle er mitteilen, dass ueber 200 solcher Verstoesse festgestellt worden seien, waehrend die Gegenseite nur etwa zehn Faelle vorbringen koenne. Diese taktisch guenstige Lage soll durch die deutsche Presse nicht dadurch zerstoert werden, dass nun fortlaufend Glossen ueber innere österreichische Dinge veroeffentlicht wuerden. [...] Auch soll sich die Presse nicht, wie einige Zeitungen es getan haetten, mit der illegalen NSDAP in Oesterreich beschaeftigen, die Folge waere ein verschaeftes Vorgehen gegen die Nationalsozialisten in Oesterreich, auch wuerde der Eindruck entstehen, als seien deutsche Kreise die Initiatoren eines verstaerkten Auftretens der österreichischen Nationalsozialisten.“⁴⁹⁸ Bereits im April 1937 mahnte eine Pressenanweisung – taktisch vorausschauend in Hinblick auf die geplanten Verhandlungen – Zurückhaltung bei der Österreich-kritischen Berichterstattung deutscher Zeitungen ein: „Die *Münchener Neuesten Nachrichten* haben dieser Tage eine Aufzaehlung der Verfolgungen gebracht, denen die in Oesterreich zugelassenen deutschen Zeitungen ausgesetzt sind. Da demnaechst ueber dieses Thema wieder mit Oesterreich verhandelt wird, ist eine oeffentliche Eroerterung unzweckmaessig.“⁴⁹⁹ Eine nach wie vor existente Grundstimmung des wechselseitigen Misstrauens kann einer NS-Pressenanweisung im Mai 1937 – also knapp vor dem Verhandlungsbeginn – entnommen werden:⁵⁰⁰ „In den in Oesterreich zugelassenen Zeitungen wurde folgendes bekanntgegeben: Es haeufen sich die Nachrichten ueber eine von der österreichischen Regierung veranlasste Kontingentierung der Einfuhr der dort zugelassenen Zeitungen. Vor allem wird versucht, von diesen Zeitungen Zahlen ueber ihren Absatz in Oesterreich zu bekommen. Den Wiener Vertretern der zugelassenen Zeitungen soll von den

⁴⁹⁸ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/III, München 1998, S. 817f.

⁴⁹⁹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., Bd. 5/I, S. 322.

⁵⁰⁰ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., Bd. 5/II, S. 380.

Verlagen die Anweisung gegeben werden, keinerlei Auskünfte ueber die Auflagenhoehe in Oesterreich oesterreichischen Stellen bekanntzugeben. Anfragen dieser Art sollen von den Korrespondenten oder geschaeftlichen Vertretern an die deutsche Gesandtschaft in Wien verwiesen werden. Ferner soll von diesen Zeitungen am besten auch keine eigene Buchhaltung in Wien gefuehrt werden.“

Diese Anweisung ist insofern erstaunlich, als sie am 12. Mai 1937, also relativ knapp vor den Folgeverhandlungen des Juli-Abkommens 1936, ausgesandt wurde und eine Auskunftsverweigerung hinsichtlich der Auflagenzahlen forderte.

Die Methode einer punktuell-strategischen Anweisung zur Zurückhaltung setzte sich in der NS-Presseanweisung vom 29. November 1937 fort: „In diesen Tagen weilt eine österreichische Abordnung in Berlin zur Besprechung deutsch-österreichischer Kulturvereinbarungen. In diesen Tagen sollen keine Polemiken gegen Österreich erscheinen.“⁵⁰¹

12.5. Was hat die „Referentenbesprechung“ im Juli 1937 bewirkt?

Die Dokumente im Staatsarchiv, welche die „Referentenbesprechung 1937“ zum Juli-Abkommen 1936 zum Gegenstand haben, zeigen nachhaltige Irritationen In mehreren Ausgaben (Nr. 15-18). Diese internen Kommentare zu dem Treffen der Spitzenbeamten können folgendermaßen zusammengefasst werden: ⁵⁰²

- Mehrfache Betonung, dass bei diesem Treffen nur technische Fragen besprochen werden, also „bisher aufgelaufene Anstände und Beschwerden zu prüfen“, die aus dem Juli-Abkommen 1936 resultieren.
- Von reichsdeutscher Seite wurde vehement eine Umkehrung des Verbotsregimes für deutsche Tageszeitungen gefordert: „Es sei für Deutschland schlechthin unerträglich, dass seine gesamte Presse vom zweiten deutschen Staat diskriminiert werde“.
- Die österreichische Delegation entgegnete allerdings, „dass es aber bei der gegenwärtigen Haltung der deutschen Presse schlechthin unmöglich sei, ohne ein Generalverbot eine Kontrolle der deutschen Blätter durchzuführen. [...] Eine

⁵⁰¹ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), ebd., Bd. 5/III, S. 966.

⁵⁰² ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 16. Juli 1937, Die Erneuerung des Pressefriedens Österreich-Deutschland, Index 534f.

wesentliche Aenderung des Verbotsregimes kann erst in Frage kommen, wenn sich der politische Pressefrieden einige Zeit bewährt“.

- Der für Österreich wesentlichste korrektive Punkt wurde folgendermaßen formuliert: „so legt Oesterreich den grössten Wert selbstverständlich auf jene Bestimmung, die es untersagt, eine gegen den anderen Staat und dessen Regierung gerichtete Betätigung in der Presse zu unterstützen oder zu ermutigen.“
- Die geringe Wirksamkeit des Juli-Abkommens 1936 zeigt die Formulierung, dass „eine Parteinahme der deutschen Presse für die österreichischen Nationalsozialisten künftig unterbleiben“ müsse.

Zwei gegensätzliche Hauptthemen wurden bei diesen Gesprächen wohl deponiert, aber blieben weiterhin politisch ungelöst:

- Österreich verteidigte erfolgreich seine restriktive Zulassungspolitik durch das existierende Generalverbot, was für die deutsche „evolutionäre Anschlussstrategie“ einen evidenten Rückschlag bedeutete.
- Österreich monierte eine „innerstaatliche Einmischung“ der deutschen Presse durch eine weiterhin laufende propagandistische Unterstützung der illegalen NSDAP in Österreich.

Diese wellenartige mediale Beziehung zwischen temporärem Pressefrieden und Pressekrieg zeigt sich deutlich im Informationsbericht Nr. 18 vom 8. Oktober 1937, übertitelt mit „Die Pressebeziehungen Wien – Berlin“:⁵⁰³

Es kam nach der Referentenbesprechung im Juli 1937 wohl zu einer merklichen Entspannung, denn „die grossen repräsentativen (reichsdeutschen, Anm. d. Verf.) Blätter vermieden sorgfältig jeden Angriff.“ Im August 1937 „setzten neuerdings verschiedene Unfreundlichkeiten ein“, die von der Essener *National-Zeitung* und dem *Völkischen Beobachter* eröffnet und getragen wurden.

⁵⁰³ ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 8. Oktober 1937, Die Pressebeziehungen Wien – Berlin, Index 543f.

13. Analyse ausgewählter Tageszeitungen hinsichtlich Kritik am Deutschen Reich, April bis Juli 1937

Betrachten wir nun ausgewählte österreichische Tageszeitungen hinsichtlich der Artikel, die mit kritischen Repliken thematisch auf „reichsdeutsche Einmischungen in eine innere Angelegenheit Österreichs“ auf falsche und manipulative Berichterstattung über Österreich reagierten oder auf innerdeutsche Ereignisse zwischen dem Juli-Abkommen 1936 und dem Kommuniqué vom Juli 1937 reagierten und somit Anlass zu dieser erneuten, bilateralen Erklärung über „Grundsätze“ gaben. Diese Analyse soll somit einen quantitativen Überblick über die qualitative Ausprägung von Kritik bzw. Polemik in einem Sample von wichtigen österreichischen Tageszeitungen geben.

Das Sample setzt sich aus den folgenden (Tages-)Zeitungen zusammen:

- *Wiener Zeitung* als regierungsnahes Presseorgan
- *Neue Freie Presse* als großdeutsche Tageszeitung
- *Reichspost* als national-konservative und christliche Tageszeitung
- *Linzer Volksblatt* als rechtskatholische Publikation
- Exil-Ausgabe der *Arbeiter-Zeitung* als sozialdemokratisches Oppositionsmedium

Anmerkung: die *Arbeiter-Zeitung* erschien 14-tägig und im März 1937 erfolgte eine Verlagerung des Erscheinungsortes von Brünn nach Paris aufgrund einer bereits im November 1936 erlassenen Einstellungs-Verfügung der tschechoslowakischen Regierung, die damit einem diplomatischen Ersuchen Österreichs entsprach.⁵⁰⁴

Der Zeitraum für diese Analyse ist mit dem Aufkommen kritischer deutscher Zeitungsartikel die Periode von Anfang April 1937 bis Anfang Juli 1937 festgelegt, dem Zeitpunkt der Verhandlung der „Grundsätze“. Am 10. April bezichtigte die „Politische Korrespondenz“ die „führenden Blätter der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei [...] überaus heftigen und beleidigenden Angriffen gegen die österreichischen Sicherheitsbehörden und gegen die Bundesregierung“ gerichtet zu haben und übertitelte diese scharfe Replik mit „Amtliche Entgegnung zu deutschen Presseangriffen“, womit eine weitere mediale Kontraverse folgte.

⁵⁰⁴ Die Arbeiter-Zeitung erscheint in Paris, Arbeiter-Zeitung vom 31. März 1937, S. 1.

Durch das 14-tägige Erscheinen der *Arbeiter-Zeitung* wird der Beginn des Analysezeitraumes für diese Zeitung auf den Jahresanfang 1937 erweitert.

Als Klassifikationsschema dienen die folgenden Kategorien/Klassen:

Zeitung	Ausgabe von	Seite	Titel	Kritik	Polemik
				moderat/M	moderat/M
				scharf/S	scharf/S

Die Klasse „Kritik/moderat“ ist durch eine sachliche Darstellung und Argumentation gekennzeichnet, wo in Artikeln NS-Deutschland nicht explizit, aber mit der häufig angewandten Konnotation „gewisse Staaten“ gemeint ist. Scharfe Kritik ist ebenfalls faktenbasiert und wird klar an NS-Deutschland bzw. an benannte politische Akteure adressiert.

Die Kategorie Polemik ist durch emotionalisierte Vorwürfe mit geringer/fehlender Argumentation dargestellt, wodurch hauptsächlich Glossen und Kommentare in diese Kategorie fallen. Aus der akkumulierten Darstellung kann das Ausmaß der kritischen und polemischen Repliken dieses Samples aus der österreichischen Presse zuerst quantifiziert werden und in weiterer Folge kann daraus die Hypothese überprüft werden, in welchem Ausmaß die reichsdeutsche Kritik an der Umsetzung des Juli-Abkommens 1936 von österreichischen Zeitungen als „Einmischung in innere Angelegenheiten Österreichs“ kritisch oder polemisch zurückgewiesen wurden bzw. welche weiteren Gegebenheiten in NS-Deutschland kritisch thematisiert wurden. In einer NS-Presseanweisung vom 13. Oktober 1937 nennt ein führender Mitarbeiter aus dem Propagandaministerium, Ministerialrat Alfred Berndt, eine Zahl von 200 Verstößen der österreichischen Presse gegen das Juli-Abkommen 1936 innerhalb eines Jahres und kritisierte, „dass die oesterreichische Presse das Presseabkommen zu einem Teil sehr wenig beachte“.⁵⁰⁵

⁵⁰⁵ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen 1937, Bd. 5/III, München 1998, S. 817.

13.1. Artikelanalyse für die *Wiener Zeitung*

Diese Tageszeitung, deren Eigentümer und Herausgeber die Bundesverwaltung war, zeichnete sich durch eine offensichtliche Zurückhaltung in der Berichterstattung über das Deutsche Reich aus. Es kann als Hypothese behauptet werden, dass sich die Punkte b.) und c.) der „Grundsätze“ auf die redaktionelle Linie auch dieses Regierungsblattes bezog. Sehen wir uns diese beiden Punkte im Detail an:

Der Punkt b. bezieht sich auf eine Berichterstattung, *die sich ausschließlich mit den dem anderen Lande unangenehmen Dingen und noch dazu in sensationeller Aufmachung beschäftigt.*

Eine für NS-Deutschland nachhaltige Irritation stellte eine beinahe euphorische Berichterstattung über die bilateralen Beziehungen Österreichs zu Italien dar. Ein gutes Beispiel dazu liefert ein Bericht der *Wiener Zeitung* über das am 22. April 1937 in Venedig stattgefundene Treffen zwischen Mussolini und Schuschnigg, den jeweiligen Außenministern und Spitzenbeamten. Ein Zitat aus dem Artikel „Venedig: Atmosphäre des Erfolges“ mag die obige Hypothese untermauern: „Seither sind Bände über das Einvernehmen zwischen Italien, Österreich und Ungarn (Römische Protokolle aus 1934 mit zwei wirtschaftlichen Zusatzprotokollen, Anm. d. Verf.) geschrieben worden, zerbrachen sich diese und jene den Kopf, wie man den Akkord sabotieren oder vernichten könnte, liefert die[...] Da und dort will man es einfach nicht wahrhaben, daß die Beziehungen zwischen Österreich und Italien nicht auf den Flugsand irgend einer augenblicklichen Konstellation, sondern auf dem festen Grund gemeinsamen Wollens und unerschütterlicher Treue errichtet sind.“⁵⁰⁶

In diesem Artikel sind zwei „unangenehme Dinge“ für NS-Deutschland sehr breit und unmissverständlich thematisiert:

- Die betonte außenpolitische Verankerung Österreichs im Dreibund, speziell die unverändert explizite Orientierung in Richtung Mussolinis Italien
- Eine nicht explizite (...diese und jene...), aber für jedermann klar adressierte Kritik an NS-Deutschland, diese „unerschütterliche“ österreichisch-italienische Achse zu „sabotieren oder vernichten“ zu wollen.

⁵⁰⁶ Venedig: Atmosphäre des Erfolges, Wiener Zeitung vom 22. April 1937, S. 1.

- Dem Vorsatz beider Länder im Juli-Abkommen 1936, mehr als bisher die positiven Leistungen der beiden Staaten zu würdigen, wird bilateral in keiner Weise nachgekommen.

Es fällt also deutlich auf, dass „Würdigungen“ von positiven Leistungen des Deutschen Reiches mit äußerster Zurückhaltung erfolgen, zumal sich die Zeitung auf eine betont knappe und formale Berichterstattung über deutsche Ereignisse beschränkt („Ribbentrop bei Eden“ oder „Reitunfall Görings“). Eine Ausnahme bildeten einerseits zahlreiche Artikel über militärische Ereignisse deutscher Verbände im Spanischen Bürgerkrieg sowie damit verbundene deutsche diplomatische Aktionen, andererseits fällt die kritische Berichterstattung über den scharfen Konflikt zwischen vornehmlich Goebbels und dem Vatikan über die Einschränkungen der Religionsausübung im Deutschen Reich und der justiziellen Verfolgung von katholischen Würdenträgerinnen in Klöstern und Amtsträger in Diözesen auf, die Kardinal Innitzer in einem Kommentar klar verurteilte. In der Ausgabe vom 7. Juni 1936 druckte die *Wiener Zeitung* schließlich eine „Erklärung deutscher Bischöfe“ ab, die eine relativierende Replik auf die Rede Goebbels am 28. Mai 1937 darstellte, der ein „Sittenverderbnis“ der katholischen Kirche „durch tausend und abertausend Fälle [...] einen allgemeinen Sittenzerfall“ vorgeworfen hatte.⁵⁰⁷

⁵⁰⁷ Erklärung deutscher Bischöfe, Wiener Zeitung vom 7. Juni 1937, S. 2.

Tab. 14: Kritische Artikel der *Wiener Zeitung* gegenüber dem Deutschen Reich

Datum	Seite	Titel	Kritik	Polemik	Kateg.
10.4.	2	Klarstellung gefordert und gegeben	S		pol.
30.4.	1	Viel Lärm um Venedig	M		pol.
1.5.	7	Landesführer gegen Bindestrichpatrioten		M	pol.
12.5.	5	National, nicht illegal	M		pol.
20.5.	1	Nationalsozialistische Terroristen festgenommen	S		pol.
23.5.	3	Ein Deutscher sucht Österreich	M		med.
24.5.	1	Sport als Störfaktor	S		med.
26.5.	2	Handballwettspiel D/Ö in Graz nicht genehmigt	S		pol.
30.5.	1	Das Schulbeispiel einer Tendenzlüge	S		med.
4.6.	1	Die Berichterstattung der nationalsoz. Presse	S		med.
5.6.	4	Kardinal Dr. Innitzer über den Kampf gegen die Kirche	M*		rel.
18.6.	1	Das volkspolitische Referat der VF	M		pol.
19.6.	1	Vier Jahre später	M		pol.
20.6.	1	Überflüssige, aber aufschlußreiche (sic!) Stilübung	S		med.
4.7.	1	Gegen die Lüge um uns herum	M		med.
11.7.	1	Ein Jahr Normalisierungsabkommen	M	1)	med.
	2	VF-Kundgebung zum Jahrestag des D/Ö Abkommens	S	1)	pol.

1) In beiden Zeitungsartikeln wird die Existenz eines „geheim gehaltenen Zusatzabkommens“ (das „Gentlemen´s Agreement“, Anm. d. Verf.) dementiert.

Bei 60 durchgesehenen Ausgaben dieses Regierungsorganes kritisierten 16 Artikel in moderater bzw. scharfer Form die innerstaatliche Einflussnahme der Nationalsozialisten, davon knapp die Hälfte in einer sehr deutlichen und scharfen Form.

Die Analyse der *Wiener Zeitung* kann in folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- In den untersuchten Ausgaben finden sich keine Artikel mit einer Hervorhebung deutscher Erfolge
- Tendenziell eine deutlich distanzierte Berichterstattung über das Deutsche Reich

- Über ein Treffen von Schuschnigg mit Mussolini in Venedig (Mai 1937) wird sehr umfassend und positiv berichtet
- Über die Verfolgung katholischer Würdenträger wird mehrfach mit „negativen Spin“ berichtet und von Kardinal Innitzer in einem Kommentar scharf kritisiert.

Es kann also aus den obigen Analysen abgeleitet werden, dass die gegenständliche Redaktionslinie der *Wiener Zeitung* die erwartete „freundschaftliche und positive Berichterstattung über Deutschland“ so nicht erfüllte und erzeugte als offizielles Regierungsorgan gleichzeitig in ihren Artikeln mit der darin stark hervorgehobenen positiven Beziehung zu Italien/dem Dreibund indirekt eine deutliche Distanz in der Beziehung zu NS-Deutschland.

13.2. Artikel-Analyse der *Neuen Freien Presse*

Die Blattlinie der *Neuen Freien Presse* in diesem gewählten Zeitabschnitt kann mit „großdeutsch“ und tendenziell boulevardesk beschrieben werden, allerdings den Nationalsozialismus ablehnend. Das Blatt erreichte eine Auflage um die 50.000 Exemplare.⁵⁰⁸ Wolfgang Duchkowitsch nennt die Zeitung „deutschfreundlich“, was sich bei Durchsicht der Ausgaben im Betrachtungszeitraum durchaus bestätigt.⁵⁰⁹ Die Berichterstattung über das Deutsche Reich beschränkt sich penibel auf Information, tendenziell in positiver Diktion, divergierende oder explizit kontroversielle Meinungen in Artikeln konnten nicht festgestellt werden. In dem Bericht „Die Zerstörung von Guernica“ wird wohl von „riesigen Einschlaglöchern der Fliegerbomben“ und „von sechs Jagdfliegern“ berichtet, die den Presse-Korrespondenten „mit Maschinengewehren beschossen, als die Flugzeuge von Guernica zurückkehrten“.⁵¹⁰ Die Nennung – oder Vermutung – der Nationalität dieser Kampfflugzeuge unterbleibt in dem Artikel gänzlich. Die Republikanischen Kräfte Spaniens werden in einigen Artikeln mit „Rotspanien“ und „von Moskau organisierte und bezahlte Verbrecherclique“ zitiert.⁵¹¹

⁵⁰⁸ Wert für 1933, vgl. Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895-1933, Wien 2001, S. 14.

⁵⁰⁹ Duchkowitsch, Wolfgang, Medien: Aufklärung - Orientierung – Missbrauch, Wien-Berlin 2014, S. 179.

⁵¹⁰ Die Zerstörung von Guernica, Neue Freie Presse vom 30. April 1937S. 4.

⁵¹¹ Ernste Beratungen beim Reichskanzler, Neue Freie Presse vom 24. Juni 1937, S. 3.

In dem betrachteten Zeitraum berichtet die Tageszeitung hauptsächlich in positiver Weise von den Treffen Schuschniggs in Venedig und Budapest, hebt vielfach Erklärungen und Zusicherungen zur Unabhängigkeit Österreichs hervor und zitiert dazu internationale wie knappe Kommentare reichsdeutscher Blätter. Dazu kommt eine umfassende Berichterstattung über den Spanischen Bürgerkrieg. Die Mitte 1937 deutlich verfestigten Kontakte Rom-Berlin werden in der *Neuen Freien Presse* unisono als „friedensstiftend“ und „dem Ideal der friedlichen Organisation Europas“ von den offiziellen Erklärungen übernommen.⁵¹² Die intensive Berichterstattung der Krönungsfeierlichkeiten des englischen Königs Georg VI. oder des Herzogs von Windsor zeigen grosso modo eine Tendenz dieser Zeitung, einer recht boulevardesken Berichterstattung ausnehmend viel Raum zu geben. Berichte über NS-Deutschland in Bezug auf Österreich sind zumeist sehr knapp und betont sachlich gehalten, politische Kommentare zu bilateralen Spannungsfeldern sucht man vergeblich und Kritik wird durchgehend verhalten formuliert oder einfach ausgeblendet. Über eine geplante Wien-Reise von Reichswirtschaftsminister Schacht wird berichtet, dass er vorhat, dort „einen Schulungskurs in Liebenswürdigkeit zu nehmen“.⁵¹³ Die behandelten bilateralen Wirtschaftsprobleme werden knapp mit „Probleme des Waren- und Zahlungsverkehrs“ erwähnt, abschließend ergänzt mit der Floskel, dass mit den Gesprächen „eine Vertiefung der Beziehungen“ erfolgte.

⁵¹² Erklärungen des deutschen Außenministers, *Neue Freie Presse* vom 2. Mai 1937, S. 2.

⁵¹³ Dr. Schacht über seine Wiener Reise, *Neue Freie Presse* vom 17. Juni 1937, S. 3.

Tab. 15: Artikelanalyse der *Neuen Freien Presse* von Mitte April 1937 bis Anfang Juli 1937

Ausgabe	Seite	Titel	Kritik	
12.4.	8	Zwei Hirtenbriefe des Bischofs Preysing	M*	
15.4.	1	Die deutsche Note an den Vatikan	M*	
24.4.	2	Darré über Devisenfrage und Ernährungslage	M	öko
29.4.	3	Die deutsche Wirtschafts- und Rohstofflage	M	öko
30.4.	2	Ankündigung neuer Prozesse gegen Priester in Dtschld.	M*	
8.5.	3	Juden zur Doktorprüfung nicht mehr zugelassen	S	eth.
12.5.	2	Deutschlands Auslandsschuldendienst	M	öko
21.5.	3	Keine Ausreiseerlaubnis für protestantische Geistliche	M*	
26.5.	1	Der trockene Sachverhalt (Ausschreitungen Handball)	M	med
	5	Die Wiener Rede des Reiseführers Hermann (Handball)	M	med
29.5.	2	Dr. Göbbels (sic!) antwortet Mundelein	M*	
2.6.	1	Störung der Beziehung Deutschland-Vatikan	M*	
1.7.	3	Sparmaßnahmen in der deutschen Brotbewirtschaftung	M	öko

- Von insgesamt 13 Artikeln, die eine Form von Kritik artikulieren, betrifft ein Teil die Verfolgung katholischer Würdenträger, und zwar überwiegend in der Form, dass kritische Reaktionen deutscher Bischöfe zitierend übernommen werden. Der andere Teil behandelt deutsche oder bilaterale ökonomische Problemfelder.
- Dem Artikel „Juden zur Doktorprüfung nicht mehr zugelassen“ wurde allerdings ein scharfer Kommentar hintangestellt: „Die neue Verfügung bedeutet einen weiteren Schritt zur völligen Entrechtung der Juden in Deutschland. Sie ist von besonderer Härte, denn sie nimmt den jüdischen Intellektuellen künftig nicht nur jede Möglichkeit, das Hochschulstudium [...] zu betreiben, sondern unterbindet [...] jede wissenschaftliche Arbeit und muß Tausende von Menschen auf das schwerste treffen“.
- Der obigen Kritik steht eine Vielzahl positiver Berichte über NS-Deutschland gegenüber
- Die Zeitung schreibt den Namen des NS-Propagandaministers als „Göbbels“

- Die obige Tabelle kann dergestalt zusammengefasst werden, dass die Berichterstattung der *Neuen Freien Presse* im Beobachtungszeitraum die Vereinbarungen des 11. Juli 1936 insgesamt erfüllte, insofern sie durchgängig eine „freundschaftliche und positive“ Redaktionslinie gegenüber NS-Deutschland verfolgte

13.3. Artikel-Analyse der *Reichspost*

Die Blattlinie der *Reichspost* war „national-katholisch“ und sie bezeichnete sich selbst als „Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk“. Aufgrund der katholisch-affinen Blattlinie wird die Analyse um kritische Artikel erweitert, welche die Verfolgung katholischer Ordensfrauen und Würdenträger im Deutschen Reich zum Gegenstand haben; sie sind mit * gekennzeichnet. Die umfangreiche pro-katholische Berichterstattung der *Reichspost* („Heute ist die *Reichspost* das größte und vorbildliche katholische Organ deutscher Zunge“⁵¹⁴) über den Konflikt NSDAP-Goebbels versus deutsche katholische Kirche bzw. Vatikan veranlasste Chefredakteur Erich Schwarzer im *Berliner Tageblatt* zu einer deutlichen Kritik an der Blattlinie: „Aus der Wiener weltanschaulichen Mentalität glaubt man die Interessen der katholischen Kirche im Reiche vertreten zu müssen, aber es wird mit dem Abkommen vom 11. Juli als unvereinbar angesehen, wenn führende Nationalsozialisten des Reiches aus ihrer Weltanschauung heraus sich mit der Situation der nationalen Bewegung in Österreich befassen.“⁵¹⁵

Wie in allen anderen Tageszeitungen, nahm die Berichterstattung über den Spanischen Bürgerkrieg breiten Raum ein. Im April 1937 wurde dem Treffen von Bundeskanzler und „Frontführer“ Schuschnigg mit Mussolini in Venedig mit zahlreichen Artikeln und Kommentaren ein breiter Raum gegeben, der einer Grundstruktur folgte: Starke und häufige Hervorhebung der „Römischen Protokolle“ zur Sicherung der österreichischen Unabhängigkeit – „Bekenntnis zur ungeschmälerten Integrität“ – und die mehrfache Hervorhebung, dass dieser Vertrag keinerlei Gegensätzlichkeiten zum deutsch-österreichischen Juli-Abkommen 1936 darstellen würde. Im Kommuniqué wird

⁵¹⁴ Die katholische Presse im deutschen Sprachgebiet, *Reichspost* vom 30. April 1937, S. 6.

⁵¹⁵ Einer aus Berlin „erkundet“ – Wien, *Reichspost* vom 28. April 1937, S. 5.

allerdings auch – kryptisch formuliert – festgehalten, „daß eine allgemeine Regelung der Donaumaßnahmen nicht ohne aktive Mitwirkung des Deutschen Reiches ins Auge gefaßt oder verwirklicht werden könnte“. ⁵¹⁶

Die Versuche, das Treffen in Venedig medial zu diskreditieren, werden elegant umschreibend mit „Die böswilligen Vermutungen gewisser ausländischer Zeitungen, als wäre Wien höchst gereizt gegen Rom, schreibt ‘Lavoro Fascista’, sind wie Kartenhäuser zusammengebrochen“ kommentiert. ⁵¹⁷

Durchaus wesentliche außenpolitische Schritte NS-Deutschlands werden auffällig knapp und unkommentiert wiedergegeben. So ein Treffen Görings mit Mussolini am 26. April 1937 in Rom, über das bloß einspaltig in 11 Zeilen berichtet wird. ⁵¹⁸

Wegen der großen Anzahl kritischer Artikel werden die Tabellen monatlich dargestellt und analysiert.

Tab. 16: 1. Teil, *Reichspost*, kritische Artikel hinsichtlich NS-Einflussnahme und Verfolgung der Kirchen im Deutschen Reich (mit * gekennzeichnet), 11. - 30. April 1937

Datum	Seite	Titel	Kritik	Polemik	
11.4.	4	Der Kulturkampf in den Schulen Danzigs	S*		
	5	Ein Hochverratsprozeß gegen katholische Jugendführer		S*	
12.4.	2	Bischöflicher Protest gegen konkordatswidrige Akte	S*		
13.4.	2	Der Lügner von Dachau		S*	
14.4.	1	Erklärungen im Berliner Hochverratsprozeß		S*	
15.4.	2	Wenn Gauleiter reden....		S*	
	3	Die Reise des Bundeskanzlers nach Italien	M		pol.
	3	Die Rede des Bundeskanzlers	M		pol.
16.4.	2	Der Aufschrei eines deutschen Kriegshelden	S*		
18.4.	2	Starkes Interesse des Auslandes an der Entrevue in Venedig		S	pol.
	3	Notizen aus dem Dritten Reich		S*	
19.4.	1	"Vergeltung" für die Enzyklika	S*		
20.4.	2	Protestantischer Notschrei - Christus der öffentliche Feind		S*	
21.4.	1	In Erwartung der Zusammenkunft von Venedig	S		pol.

⁵¹⁶ Prag und Venedig, Reichspost vom 27. April 1937, S. 1.

⁵¹⁷ Starkes Interesse des Auslandes an der Entrevue in Venedig, Reichspost vom 18. April 1937, S. 2.

⁵¹⁸ Goering bei Ciano und Mussolini, Reichspost vom 27. April 1937, S. 1.

	2	Taktlosigkeiten unserer Unentwegten		M	med.
	2	Der neue Angriffsplan gegen die katholische Kirche	S*		
22.4.	1f.	Venediger Gespräche	M		pol.
23.4.	2	Strafantrag im Prozess gegen katholische Jugendführer	M*		
24.4.	3	Eine politische Falschmünzer Werkstätte ausgehoben		S	med.
	3	Notizen aus dem Dritten Reich	S*		
25.4.	1f.	Eine grundsätzliche Klarstellung	M		pol.
	3	Kulturkampf in Deutschland und seine Wirkung	S*		
	4	Notizen aus dem Dritten Reich	S*		
28.4.	4	Deutsche Reichsautobahnen und anderes	S		ökon.
	5	Einer aus Berlin "erkundet" - Wien		S	med.
29.4.	3	Der HJ-Kampf gegen die katholischen Jugendverbände	S*		
30.4.	1	Klostersturm im Dritten Reich	S*		
	3	Abseits von der Reichsautobahn	M		ökon.

Betrachten wir als Erstes die gesamthafte Verteilung der kritischen Artikel:

- | | |
|--|--|
| <p>a. Den NS-Umgang die deutsche katholische Kirche betreffend (*)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scharfe Kritik 10 Artikel • Moderate Kritik 1 Artikel • Scharfe Polemik 6 Artikel • Moderate Polemik 0 Artikel | <p>b. Außenpolitischer Bezug (blau unterlegt)</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Artikel 5 Artikel 3 Artikel 1 Artikel |
|--|--|

In diesem ersten, relativ kurzen Betrachtungszeitraum von 20 Ausgaben dominiert bereits eindeutig die scharfe Kritik/Polemik – es sind 16 von insgesamt 28 missbilligenden Artikeln – am NS-Umgang mit den deutschen Katholikinnen und Katholiken, eine scharfe außenpolitische Kritik wird in bloß 5 Fällen artikuliert.

Aus diesen ersten Ergebnissen kann begründet vermutet werden, dass die Blattlinie neben der obigen Kritik die folgenden Konfliktlinien mit NS-Deutschland erzeugte:

- a. Keine positive, weil eine betont distanzierte Minimal-Berichterstattung über NS- Deutschland
- b. Betonung einer ausnehmend positiven Beziehung zu Italien und des politischen und wirtschaftlichen Erfolges durch die Römischen Protokolle

c. Mehrfache Hervorhebung einer „politischen Kompatibilität“ der Römischen Protokolle mit dem deutsch-österreichischen Juli-Abkommen von 1936

Die Punkte b. und c. widersprechen grundsätzlich dem Punkt 3 des Juli-Abkommens von 1936: „Die österreichische Bundesregierung wird ihre Politik im allgemeinen, wie insbesondere gegenüber dem Deutschen Reiche, stets auf jener grundsätzlichen Linie halten, die der Tatsache, dass Oesterreich sich als deutscher Staat bekennt, entspricht.“ Die Römischen Protokolle unter Führung Italiens können zu diesem Zeitpunkt als Gegenentwurf zu den deutschen Südosteuropa-Plänen gesehen werden, womit der gegenständlichen Vereinbarung des Abkommens seitens Österreich nicht entsprochen wurde.

In Kreisen der österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten wurde die *Reichspost* als fundamental anti-deutsch, als „Greuelmärchentante“ und „auf dem Niveau [...] irgendeiner Judenzeitung“ abqualifiziert und diskreditiert.⁵¹⁹ Die heftige Kritik der Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten am explizit anti-deutschen Kurs der *Reichspost* richtete sich im Besonderen gegen zwei redaktionelle Gegebenheiten, welche sich mit der gegenständlichen Analyse jedoch nur teilweise decken: „konnte das Blatt in seiner bisherigen Tonart fortfahren und alles begeifern, was im Reich Großes geschaffen wurde“.⁵²⁰

Dieser kritische Angriff ist insofern unzutreffend, als die *Reichspost* reichsdeutsche Erfolge, also „Großes“, recht konsequent ausblendete und über Staatsbesuche deutscher Minister lediglich knapp und zumeist unkommentiert berichtete. Artikel über Ereignisse wie der Brand des deutschen Zeppelins „Hindenburg“ sowie über deutsche Verluste im Spanischen Bürgerkrieg könnten der Grund für das abwertende „begeifern“ sein: „nicht umsonst wurde jedes Wort eines deutsch-feindlichen Bischofs getreulich zitiert und mit Kommentaren versehen [...] was sich gegen das Reich richtete.“

Diese kritische Bemerkung zur katholisch-affinen Blattlinie der *Reichspost* ist vollkommen zutreffend, denn das Blatt berichtete und kommentierte und relativierte regelmäßig Sittlichkeits-Prozesse gegen Nonnen, Priester und Jugendführer in den beiden großen Glaubensgemeinschaften, Protestschreiben von namhaften Bischöfen

⁵¹⁹ Schopper, Hanns, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brünn, Wien, Leipzig 1941, S. 26.

⁵²⁰ Schopper, Hanns, ebd., S. 27.

gegen die steigenden Restriktionen, vornehmlich in der Verbreitung von Hirtenbriefen und Diözesanblättern sowie über den Notenwechsel mit dem Vatikan. Die *Reichspost* bediente sich dabei häufig der oben genannten Methode, kritische Wortmeldungen katholischer und protestantischer Vertreterinnen und Würdenträger wie Bischöfe breit zu zitieren und dann mit polemischen Kommentaren zu verstärken.

Mit dieser fokussierten, deutlich gegen die reichsdeutsche NSDAP gerichteten Berichterstattung handelte die *Reichspost* gegen die relevanten Vereinbarungen des Juli-Abkommens, „die gegenseitigen Beziehungen wieder normal und freundschaftlich zu gestalten“.

Setzen wir diese grobe, klassifizierende Analyse für den Monat Mai 1937 fort. Außerhalb der Analyse sei einleitend bemerkt: Wie im Falle des medial akklamierten Italien-Besuches von Schuschnigg im April 1937 wird über den Ungarn-Besuch von Bundespräsident Miklas – gemeinsam mit Bundeskanzler Schuschnigg – Anfang Mai 1937 umfangreich und ebenso euphorisch berichtet: Beide Länder seien eine Schicksalsgemeinschaft und „die umschließt auch ein viel engeres Band brüderlicher Freundschaft“.⁵²¹ Dieser Besuch sollte aber auch – so die Botschaft – „die bisherige Politik der beiden Länder im Geiste der Römischen Abkommen bekräftigen“. Diese überdeutliche Hervorhebung der Geschlossenheit der „souveränen Staaten des Dreibundes“ Italien-Ungarn-Österreich kann zweifellos als erneuter, dezenter „Wink mit dem Zaunpfahl“ an NS-Deutschland gewertet werden.

Betrachten wir nun die einschlägigen, gegen NS-Deutschland adressierte Kritik im Monat Mai 1936:

⁵²¹ Bundespräsident Miklas in Ungarn, Reichspost vom 3. Mai 1937, S. 1.

Tab. 17. Teil 2: *Reichspost*, kritische Artikel hinsichtlich NS-Einflussnahme und Verfolgung der Kirche im Deutschen Reich (mit * gekennzeichnet), Mai 1937

Datum	Seite	Titel	Kritik	Polemik	
3.5.	1f	Düpiert lassen wir uns nicht		M	pol.
		Hitler über den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus	S*		
4.5.	3	Der "Druck auf den Vatikan" aussichtslos	S*		
6.5.	1	Die Antwort des Heiligen Stuhles an Berlin	S*		
7.5.	2	Nach vielen Erdichtungen die Wahrheit		S	med.
10.5.	3	Bischof Graf Preysing über das Ziel der Klosterstürmer	S*		
14.5.	5	Gewaltsames Ende des Gral	S*		
15.5.	1	Daranyi über die österr.-ungar. Schicksalsgemeinschaft	M		pol.
	3	Gift aus Essen (<i>National-Zeitung</i>)	S		med.
	3	Lagebericht aus dem Dritten Reich		S*	
	3	Wie viele Wöllersdorf gibt es im Dritten Reich?	M		med.
16.5.	3	Ein Spiegel (Leopold, NSDAP)	S		pol.
18.5.	2	Unwürdige Presseversklavung	S*		
20.5.	3	Viel Lärm um eine kleine Entschließung (<i>National-Zeitung</i>)	S		med.
	4	Die Spesenrechnung der Stinkbombenwerfer	S		pol.
21.5.	2	Ein Flaggenzwischenfall im Burgenland	M		
	4	Der Misserfolg des "Druck auf den Vatikan"	M*		
23.5.	3	Pläne und Fehlschläge	S*		
24.5.	1	Das Los des Druckereigewerbes im Dritten Reich	M*		
	1	Schlechte Musikanten (NSDAP Störung Handball)	S		pol.
25.5.	5	Der Skandal im Stadion	M		pol.
26.5.	5	Ein übles Spiel und die Folgen	S		pol.
27.5.	2	Verschwiegene Sittlichkeitsprozesse	S		med.
	4	Die Kriegsstiftung des "Friedenskommissärs" (Handball)		S	med.
29.5.	3	Eine Rede des RM Goebbels über die Sittlichkeitsprozesse	S*		
30.5.	1	Goebbels' Fehlschuss		S*	
	3	Eine verwegene Verleumdung Wiens und Österreichs	S		med.

Teilen wir die relevanten Artikel wieder nach Kritik/Polemik mit politischem/medialen Hintergrund und jene mit religiösem Bezug, woraus sich die folgende Verteilung ergibt:

Tab. 18: Verteilung der Kritik/Polemik nach Themen in der *Reichspost*, Mai 1937

	Moderat/M	Scharf/S
Politisch	5	10
Kirchlich	2	10

Gegenüber dem Vormonat hat die Anzahl kritischer oder polemischer Artikel mit Politik-Bezug deutlich zugenommen, dessen Ursachen sich folgendermaßen darstellen:

- Die *Reichspost* kritisiert in einem Artikel sehr scharf die NS-Presspolitik, konkret die Essener *National-Zeitung* wegen Verletzung des Juli-Abkommens aus 1936, wo „unter gröblicher Verletzung der Grundsätze des Pressefriedens und unter Verzicht auf jeden Wahrheitsgehalt“ eine Einmischung in innere Angelegenheiten Österreichs erfolgt war. Im Artikel „Austromarxistische Gewaltprobe – Befriedungsfreunde sind vogelfrei“ befasste sich die *National-Zeitung* ausnehmend kritisch mit der Regierungsumbildung und den Entlassungen der beiden Minister Znidaric und Berghammer durch Bundeskanzler Schuschnigg.
- Im zweiten Artikel verortete die *National-Zeitung* die Bauernschaft „als Gegengewicht zu deutschfeindlichen Strömungen in der Bundeshauptstadt“, welche das Juli-Abkommen torpedieren würden.

Mehrere Artikel der *Reichspost* behandelten den politischen Hintergrund des Handball-Matches Österreich-Deutschland im Wiener Stadion sehr kritisch, als NS-Organisationen durch ihre Karten-Beschaffungspolitik breite Sektoren für nationalsozialistische Provokationen schufen, die NS-Parolen skandierten und die österreichische Mannschaft verhöhnten. In diesem Handball-Länderspiel zwischen Österreich und Deutschland am 23. Mai 1937 im Wiener Praterstadion – vor 40.000 Zuschauern! – kam es zu politischen Demonstrationen, die ein Einschreiten der Polizei notwendig machten. Die Mannschaften wurden vom Großteil des Publikums mit „Sieg-Heil-Rufen“ und erhobenen rechten Armen begrüßt, auch das „Deutschlandlied“ wurde gesungen. In der Pause kam es zu „Reibereien“ zwischen nationalsozialistisch und „vaterländisch“ eingestellten Besuchern. Die Polizei nahm wegen „demonstrativen Verhaltens und Ordnungsstörungen“ vor Ort ca. vierzig Verhaftungen vor.⁵²²

⁵²² Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 8, Wien 2013, S. 7, Fn 17.

- Als Folge davon wurde ein weiteres, vereinbartes Spiel in Graz abgesagt. Am 25. Mai 1937 erfolgten dazu gleich zwei entsprechende NS-Presseanweisungen: „Die DNB-Meldung über die Vorfälle bei dem Handballspiel in Wien soll ohne grosse Aufmachung und mit nicht zu scharfen Kommentaren erscheinen. Der 'Deutsche Dienst' gibt einen Kommentar, der als Richtlinie dient, aber nicht wörtlich abgedruckt werden soll“ und „Das Propagandaministerium bittet, von einer weiteren Kommentierung der Wiener Vorfälle beim Handballspiel jetzt abzusehen. Das bisherige Presseecho genügt.“⁵²³
- Weiterhin im ausnehmend kritischen Fokus der *Reichspost* blieben die NS-Verfolgungs- und Verbotsmaßnahmen der katholischen und protestantischen Glaubensgemeinschaften in NS-Deutschland sowie die entsprechenden Protestmaßnahmen des Vatikans dazu. Zu den polemischen Auseinandersetzungen und den prozessualen Verfolgungen mit der katholischen Glaubensgemeinschaft hatte das NS-Propagandaministerium bereits 1935 eine entsprechende Anweisung erlassen: „Die generelle Anweisung, über den Kirchenstreit nicht zu schreiben, besteht nach wie vor und wird in Erinnerung gebracht. Lediglich Artikel im Sinne der Einigung und Einheit der deutschen evangelischen Kirche ohne Kritik an den Einzelvorgängen sind statthaft.“⁵²⁴

Setzen wir diese Recherche hinsichtlich deutsch-kritischer Berichterstattung in den Juni-Ausgaben der *Reichspost* fort.

Auch im Juni 1936 kommt die *Reichspost* ihrer im Untertitel des Zeitungskopfes festgeschriebenen Blattlinie – „Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk“ – weiterhin uneingeschränkt nach, wenn sie weiterhin die NS-Verfolgungs- und Anklagepolitik gegenüber den bedeutenden Glaubensgemeinschaften in zahlreichen Artikeln heftig und auch polemisch kritisiert.

⁵²³ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, München 1998, S. 408ff.

⁵²⁴ Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1935 Bd. 3/II, München 1987, S. 706.

Tab. 19: Teil 3: *Reichspost*, Kritische Artikel hinsichtlich NS-Einflussnahme und Verfolgung der Kirchen im Deutschen Reich (mit * gekennzeichnet), Juni 1937

Datum	Seite	Titel	Kritik	Polem.	
1.6.	3,4	Quellen des Mißtrauens	S*		
2.6.	1,2	Heftige Sprache einer Berliner Note	S*		
4.6.	2	Ludendorff gegen die Katholische Aktion		S*	
4.6.	3	Der 11. Juli in ihrer Praxis	S		med
5.6.	3,4	Kardinal Innitzer über die Priesterverfolgung in Dtschld.	S*		
5.6.	4	Fehlrechnung der Kirchengegner		S*	
5.6.	5	Ein verhüteter Anschlag auf den Bundeskanzler	S		pol.
7.6.	1	Aus Angst vor der Wahrheit	S*		
7.6.	1	Die Behauptungen einer Propagandarede und die Tats.	S*		
8.6.	3	Die Memoiren des Herrn Woitsche	S		pol.
9.6.	2	Das Ergebnis der österreichisch-deutschen Filmverhdlgen	M		pol.
9.6.	3	Nationalsozialistische Zeitungsattacke gegen Kard. Innitzer		S*	
10.6.	3	Eigene Kulturkampfsektion der Gestapo	M*		
10.6.	1	Ergreifende Papstwerte über die Lage in Deutschland	M*		
11.6.	4	Der Gewissenszwang im Dritten Reich	M*		
12.6.	2	Ein Kulturkampfdokument (Predigt Bischof von Galen)	S*		
12.6.	2	Die Lage der Juristenberufe in Deutschland	M		pol.
13.6.	4	Streiflichter aus dem Dritten Reich	M*		
14.6.	3	Mache und Wirklichkeit		S*	
17.6.	3	Eine korrekte Feststellung	M		med
18.6.	3	Protest des Bischofs von Trier gegen seine Beschimpfung	S*		
18.6.	3	Ständiges Sinken des deutschen Ausfuhrüberschusses	M		öko
19.6.	2	Die Gestapo macht Kirchenpolitik		S*	
20.6.	1, 2	Skepsis am falschen und am richtigen Platz	M		
20.6.	3	Die Antwort der Illegalen	S		pol.
20.6.	4	Kulturschatten im Dritten Reich/Publ. Verwilderung		S*	
22.6.	2	Eindrucksvolle Erklärung deutscher Bischöfe	S*		
23.6.	3	Einbruch der Gestapo im Kölner Generalvikariat	M*		
24.6.	3	Die Diffamierungsmethode in flagranti		S*	
24.6.	4	Neue Schulsperren und Tendenzprozesse		S*	

26.6.	3	Kirchenpolitische Zwischenfälle	S*		
27.6.	4	Streiflichter aus dem Dritten Reich	M*		
29.6.	2	Gestapo auch im Aachener Ordinariat	S*		
29.6.	2	Massenverhaftungen in der Bekenntniskirche	S*		
29.6.	3	Die Aufdeckung der Hitlerjugendorganisation in Vbg.	S		pol.
30.6.	4	Eine aufschlußreiche Rückschau		S*	

Insgesamt finden wir im Juni 1937 insgesamt 36 kritische oder polemische Artikel in der *Reichspost*, die über die Zustände im Deutschen Reich in einer missbilligenden Weise berichten.

Sehen wir uns diese „Kritikverteilung“ der *Reichspost* nur wenige Tage vor dem Zusammentreffen der beiden Delegationen in Wien an:

Tab. 20: *Reichspost*, Verteilung der kritischen/polemischen Artikel im Juni 1937

	Kritik		Polemik		Gesamt
	stark	moderat	stark	moderat	
Kirchlicher Hintergrund	11	6	9	0	26
Deutsche Einflussnahme in Österreich	5	5	0	0	10

Wie kann die mediale Kritik im Juni 1937 gegenüber NS-Deutschland zusammengefasst werden?

- Die Zahl kritischer oder polemischer Artikel erhöht sich gegenüber dem Mai 1937
- Die obige Tabelle weist erneut einen deutlichen Schwerpunkt in der Kritik und Polemik gegen Goebbels, Gestapo und Justiz in Zusammenhang mit massiven justiziellen Verfolgungen des Klerus, Klöstern, Einschränkungen hinsichtlich Predigten, Publikationen und Sammlungen. Dazu kamen zahlreichen Pressekampagnen gegen die katholische und protestantische Kirche mit dem Akzent auf „vielfachem sittlichem und moralischem Verfall“ aus
- Auch fällt auf, dass sich Kritik auf den Titelseiten mehrheitlich dem NS-deutschen Kirchenkampf widmet

- In zwei sicherheitspolitischen Artikelserien berichtet die *Reichspost* von einem verhinderten Attentat auf Schuschnigg samt geplanter Bombardierung des Bundeskanzleramtes. Im Artikel werden Verbindungen der Attentats-Planer zu „einem Nachbarstaat“ insinuiert und in Verbindung damit wird die kritische Frage medial gestellt, warum dieser geplante Anschlag von österreichischen Behörden bis zur Gerichtsverhandlung geheim gehalten wurde. Die zweite Artikelserie berichtet von einer illegalen, „grenzüberschreitenden“ Reorganisation der Hitlerjugend in Vorarlberg, die von zwei – nach dem Juli-Abkommen 1936 amnestierten – NSDAP-Aktivisten erneut aufgebaut wurden und dabei tatkräftig von NS-Funktionären in Lindau und Friedrichshafen mit Propagandamaterial und Geldmitteln unterstützt wurden.

Konsolidieren wir nun das gesamte akkumulierte Kritikpotential der *Reichspost* für den festgelegten Zeitabschnitt:

	Kritik/Polemik			
	stark	moderat	Gesamt	
Kirchlicher Hintergrund	46	9	55	61%
NS-Einflussnahme in Österreich	25	10	35	39%

Summen

71	19	90
-----------	-----------	-----------

Von den 90 kritischen Artikeln erschienen 17 auf der Titelseite des Blattes, davon betrafen 10 den „deutschen Kirchenkrieg“ und 7 außenpolitische Differenzen.

13.4. Artikel-Analyse für das *Linzer Volksblatt*

Die Tageszeitung *Linzer Volksblatt*, mit einer Auflage von rund 9.000 Exemplare ihrer Morgen- und Abendausgaben relativ auflagenschwach⁵²⁵, befand sich im Besitz des Katholischen Linzer Preßvereins und verfolgte unter dem Linzer Diözesanbischof Johannes Maria Gföllner eine konsequente anti-nationalsozialistische, ständestaatlich-

⁵²⁵ Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Die österreichische Tagespresse der Ersten Republik, Wien 2019, in: https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-658-23421-8_2, Stand 16.11.2020.

katholische Linie im Sinne der Enzyklika „Quadragesimo anno“. Bereits knapp nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland Anfang 1933 verfasste Gföllner einen Hirtenbrief „Über den wahren und falschen Nationalismus“, in dem er die Ideologie des Nationalsozialismus deutlich verurteilte und dessen Antagonismus zum Christentum hervorstrich.

Die Unterzeichnung des Juli-Abkommens 1936 stellte naturgemäß für Bischof Gföllner ein „Unglück“ dar.⁵²⁶ 1937 lobte der österreichische Bischof Alois Hudal in einer Ansprache in Rom die katholische Presse Österreichs, die sich drei gefährlichen Strömungen entgegenstellte: Dem Liberalismus, dem Marxismus und der „Los-von-Rom-Bewegung“, die via Russland und dem Deutschen Reich „die europäische Kultur zu vernichten drohe“.⁵²⁷ Edith Rohleder fasst die politische Position und Redaktionslinie der Zeitung in den 1930er-Jahren folgendermaßen zusammen: „Der Wahlspruch (vom *Linzer Volksblatt*, Anm. d. Verf.) hieß von allem Anfang an: „katholisch - österreichisch - volksfreundlich“ und wurde auch in der 1. Republik beherzigt. Ab 1934 unterstützte das Blatt die „Vaterländische Front“, welche an die Stelle einer politischen Parteien-diversität getreten war.“⁵²⁸ Die prononcierte Gegenposition zum Nationalsozialismus qualifizierte diese Tageszeitung für die obige Auswahl, um das Potential an Kritik und Polemik dieser Zeitung für den Untersuchungszeitraum zu klassifizieren, zu quantifizieren und den Vereinbarungen des 11. Juli 1936 gegenüberzustellen. Die Ablehnung des NS-Regimes manifestierte sich in einer regelmäßigen Kolumne auf der Titelseite, wo deutliche Kritik oder Polemik gegen das Deutsche Reich formuliert wurde, im Besonderen gegen Schikanen und propagandistische Verfolgung der beiden großen Glaubensgemeinschaften, womit diese Zeitung ebenfalls dem „Kulturkampf-Segment“ zugeordnet werden kann, welches sehr früh begann, über die massiven Verfolgungshandlungen von führenden NS-Funktionären gegen – überwiegend katholische – Kirchenorgane kritisch zu berichten. Den zahlreichen Artikeln und Kommentaren im *Linzer Volksblatt* über reichsdeutsche Prozesse gegen geistliche Würdenträgerinnen wie Äbtissinnen und Nonnen und Würdenträger wie Bischöfe oder kämpferische Prediger

⁵²⁶ Broucek, Peter (Hrsg.), Ein General im Zwielficht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau II, Wien 1983, S. 98.

⁵²⁷ Die katholische Presse Österreichs, *Linzer Volksblatt* vom 20. April 1937, S. 2.

⁵²⁸ Rohleder, Edith Sibylle: Die oberösterreichischen Tages- und Wochenzeitungen in ihrer Entwicklung vom Ende der Monarchie bis 1965, Diss. Univ. Wien 1966, S. 19.

wird in der Regel ein Kommentar angeschlossen, wo einer unübersehbaren Polemik wie „Der ganze Prozeß (sic!) ist natürlich ein Humbug. [...] Eine solche hirnrissige Taktik blieb der Haßpolitik der Nazi gegen die katholische Kirche vorbehalten“ Raum gegeben wird, was klar einen Verstoß gegen das Juli-Abkommen darstellte.⁵²⁹ Diese an das Berliner Volksgericht gerichtete Polemik wurde wenige Tage später vom Gerichtspräsidenten heftig erwidert: „Leider hat ein Organ in Linz die Prozeßführung als ´nationalistischen Humbug´ bezeichnet. Es ist eine bodenlose Unverschämtheit, derartige Behauptungen aufzustellen, ganz abgesehen von der darin enthaltenen Taktlosigkeit.“⁵³⁰ Es kann also bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass die unter Verschluss gehaltenen, aber dennoch bekannten Vereinbarungen des „Gentlemen´s Agreements“, eine positive Berichterstattung über das Deutsche Reich betreffend, beim *Linzer Volksblatt* definitiv nicht zur Anwendung kamen.

⁵²⁹ Jungkatholiken vor dem Berliner Volksgericht, *Linzer Volksblatt* vom 8. April 1937, S. 1.

⁵³⁰ Berliner Volksgericht gegen das „*Linzer Volksblatt*“, *Linzer Volksblatt* vom 14. April 1937, S. 9.

Tab. 21: *Linzer Volksblatt*, kritische/polemische Artikel gegen NS-Deutschland, April 1937

Ausg.	Seite	Titel	Kritik	Polemik	
3.4.	1	Neuer Kampf wird angesagt		S*	
	2	Maßnahmen gegen den Wiener Vertreter der National-Zeitung	M		med
5.4.	2	Nach der neuen Methode	S*		
	9	Die Unterdrückung der katholischen Schulen in der Saar	M*		
6.4.	1	Herodes und Pilatus	M*		
	2	Das päpstliche Rundschreiben	M*		
	2	Notizen aus dem Dritten Reich		S*	
7.4.	9	Keine Kirchenwahlen in Deutschland	M*		
8.4.	1	Jungkatholiken vor dem Berliner Volksgericht		S*	
		Ludendorffs Lehre	S*		
9.4.	2	Neue Schuldüge über den Dollfuß-Mord		S	med.
	2	Die Kirchengaustrittsbewegung in Deutschland	M*		
10.4.	1	Göbbels (sic!) torpediert das Juli-Abkommen		S	med.
	2	Hitler statt Gotteswort	S*		
14.4.	9	Berliner Volksgericht gegen das <i>Linzer Volksblatt</i>	S		med.
15.4.	1	"Polemik" im Berliner Hochverratsprozess (<i>Reichspost</i> -Kritik)		S*	
	9	Wie man in Schutzhaft kommt (Kaplan)	M*		
16.4.	1	Widernatürliche Verbindung (Kommunistisch-katholische Front)	M*		
	9	Die Früchte des Gotteshasses reisen (Vandalismus in Kirche)	S*		
19.4.	9	Parteigenosse aus Österreich hetzt in Berlin	S		med.
23.4.	2	General Kraus gegen Hohenzollern und Habsburger	M		med.
24.4.	2	Die Ernährungssorgen in Deutschland	M		ökon.
	5	Eine neue Kette von Schandprozessen	S*		
26.4.	1	Störungsversuch - woher? Fehlinfo nationale Opposition		S	med.
	2	Das deutsche Nachrichtenbüro schulmeister den Kanzler	M		med.
29.4.	1	Wie im Krieg (Lebensmittel- Fettmangel in Deutschland)	M		ökon.
		Wer hat bombardiert? (Guernica)	M		pol.
30.4.	1	Wer hat Guernica zerstört? (England beschuldigt Deutschland)	M		pol.
	7	Ernstes Zurückweisung (National-Zeitung gegen Juli-Abkommen)	S		med.

Bereits der Monat April 1937 zeigt die hohe Zahl von insgesamt 29 kritischen oder polemischen Artikeln gegen NS-Deutschland, wovon 15 – also rund die Hälfte – erwartungsgemäß die heftige Verfolgung der katholischen Glaubensschwester und Glaubensbrüder durch Gestapo-Verhaftungen oder Volksgerichts-Verfahren wegen „Sittlichkeits- oder Devisenvergehen“ betrafen. Neun kritische Artikel, also rund ein Drittel, wurden auf der Titelseite platziert. Für österreichische NSDAP-Kreise war die teilweise höchst angriffige Berichterstattung des *Linzer Volksblattes* das „schlimmste Erzeugnis“ unter den klerikalen Zeitungen Österreichs, welche in „schamlosester Weise“ über innerdeutsche Verhältnisse herzogen.⁵³¹

Was aber waren die „weltlichen“ Angriffe des Blattes auf NS-Deutschland? Diese Zeitung thematisiert mehrfach den deutsch-österreichischen Pressekonflikt, obwohl sie selbst aktiver Teil desselben ist. Die Kritik materialisiert sich am „Schönreden“ ökonomischer Probleme – Lebensmittelversorgung, Verschuldung und Devisenknappheit – im Deutschen Reich, erwidert die Kritik an der Umsetzung der „nationalen Opposition“ und der Restaurations-Idee und greift auch mehrfach die britischen Untersuchungen auf, wer für die Zerstörung von Guernica verantwortlich sei und liefert dazu eine klare Benennung: Deutsche Flugzeuge und deren Bomben. Wie auch schon in der *Neue Freie Presse* praktiziert, wird ebenso im *Linzer Volksblatt* der Name des NS-Propagandaministers in der Schreibweise auf „Göbbels“ verändert, was bei Überschriften sofort ins Auge sticht.

Bereits aus der Auflistung des ersten untersuchten Monats kann klar festgestellt werden, dass sich diese Zeitung über die Vereinbarung des Juli-Abkommens 1936 mit „sachlicher Kritik, welche auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirkt“ hinweggesetzt hat, was von der geltenden Vorlagepflicht nicht behindert wurde. Darüber hinaus stellte die Unterzeichnung des Juli-Abkommens 1936 für Bischof Gföllner ein „Unglück“ dar.⁵³²

Der Verfasser sieht den Grund für den behördlich gewährten „journalistischen Freiraum“ dieses Blattes in der Person von Bischof Gföllner, seinen Überzeugungen und Standpunkten sowie seinem bedeutenden Einfluss im weiten politischen Beziehungs-

⁵³¹ Schopper, Hans, *Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich*, Brunn, Wien, Leipzig 1941, S. 43.

⁵³² Broucek, Peter (Hrsg.), *Ein General im Zwielficht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau*, Wien 1980, S. 98.

Netzwerk. Er war ein überzeugter Anhänger der christlich-ständischen Ordnung, dazu Monarchist und schließlich auch Autor eines Hirtenbriefes vom 21. Dezember 1933 – der von österreichischen Bischöfen nicht unterstützt wurde! – über den Nationalsozialismus, dessen Kernaussage apodiktisch die Unmöglichkeit formulierte, „gleichzeitig guter Katholik und wirklicher Nationalsozialist zu sein“, denn der „nationalsozialistische Rassenstandpunkt ist mit dem Christentum völlig unvereinbar und muss daher entschieden abgelehnt werden“.⁵³³

In Kenntnis dieses Hintergrundes überrascht die Schärfe der Kritik in einigen, wenigen Themenfeldern gegenüber NS-Deutschland kaum, zeigt aber gleichzeitig auch den systemischen Mangel auf, das Juli-Abkommen 1936 formal zu erfüllen, wobei die Formulierung „sachliche Kritik....die auf die Öffentlichkeit....nicht verletzend wirkt“ naturgemäß ein breites Spektrum der Interpretation eröffnet und im Prinzip durch das NS-Propagandaministerium – abhängig von etwaigen übergeordneten strategischen Überlegungen – entschieden wurde, ob gegen die Verletzung formaler Protest erhoben werden soll oder aber mittels einer Presseanweisung eine mediale Reaktion einzuleiten sei, in der Regel durch Parteizeitungen.

Setzen wir die Untersuchung kritischer Artikel, gerichtet gegen das Deutsche Reich, für den Monat Mai 1937 fort.

⁵³³ Mihok, Brigitte (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus, 6. Band, Berlin/Boston 2013, S. 270.

Tab. 22: *Linzer Volksblatt*, kritische/polemische Artikel gegen NS-Deutschland, Mai 1937

Datum	Seite	Titel	Kritik	Polemik	
4.5.	1	Was ist das Ziel?		S*	
	2	Der Haftbefehl gegen Niemöller	S*		
5.5.	2	Notizen vom Kulturkampf		S*	
10.5.	1	Christus - ein "feiger Judenlummel"		S*	
11.5.	1	Bischof Graf Preysing über das Ziel der Klosterstürmer	S*		
	2	Vom Kampf gegen den Religionsunterricht	M*		
12.5.	2	Im Hoflager Leopolds (Verbindungen zu deutscher NSDAP)	M		pol.
13.5.	2	Notizen aus dem Dritten Reich		S*	
19.5.	2	Fortgesetzte Hetze (<i>Das Schwarze Korps</i>)		S*	
20.5.	2	Berichterstattung an (sic!) Deutschland über Nazi-Bübereien		S	pol.
	2	Der Hass gegen alles Katholische	S*		
21.5.	2	Deutsche Generäle gegen Habsburg-Hetze (in "Der Angriff")	S		med.
24.5.	1	Gesteigerter Kampfesmut		S*	
	2	Der Kulturkampf in Deutschland		S*	
26.5.	2	Ein ganzes Reich auf Seiten von Kindsköpfen (Handball)		S	med.
28.5.	1	200 katholische Blätter im Reich eingestellt	M*		
29.5.	1	Fanatische Hetzrede Göbbels gegen den Klerus	S*		
31.5.	1	Das war ein Fehlschuß (sic!) (Göbbels-Rede)		S*	
	2	Hat der 11. Juli einen Sinn?	S		med.

Im Mai 1937 finden wir insgesamt 19 kritische Beiträge im *Linzer Volksblatt*, wovon sich die Mehrzahl – 14 Artikel und Glossen – mit dem „Deutschen Kulturkampf“ kritisch auseinandersetzt. Fünf Beiträge kritisieren die reichsdeutsche Berichterstattung hinsichtlich ihrer Ausführungen zur Frage der „Nationalen Opposition“, widersprechen der reichsdeutschen Relativierung des Polit-Eklats beim Handballspiel Österreich-Deutschland durch NS-Anhänger („Nazi-Bübereien“) und bringen am 31.5.1937 eine exemplarische Kritik zu einer Falschmeldung – konnotiert als „übelste Tendenzberichterstattung“ – des NS-Blattes *Der Angriff*, wonach im Sommer 1937 in Wien ein „Jüdischer Weltkongress“ stattfinden solle, wo „Jüdische Boykott-Hetzer im ´christlich-

deutschen' Wien zu Gast" seien und „Offene Boykottbeschlüsse von der Regierung geduldet“ beschlossen werden sollen.⁵³⁴ Die Schlussfolgerung des Blattes ist knapp und medienpolitisch nachvollziehbar: „Es rechtfertigt sich die Frage: Hat nach all dem, was wir seit Monaten an Pressehetze aus dem Reich über uns ergehen lassen müssen, das Abkommen denn noch einen Sinn?“

Schließen wir diese Klassifikation von gegen das Deutsche Reich gerichteten Berichte des *Linzer Volksblattes* für die restliche Zeit vor dem Zusammentreffen der „Kommission zur Behandlung von Anständen und Beschwerden aus dem Juliabkommen“ ab.

⁵³⁴ Linzer Volksblatt vom 31. Mai 1937, Hat der 11. Juli 1936 einen Sinn?, S.2.

Tab. 23: Linzer Volksblatt, Kritische Artikel gegen das Deutsche Reich, Juni 1937

Datum	Seite	Titel	Kritik	Polemik	
2.6.	1	Schwer enttäuscht... (österr. Landarbeiter in Dtschld.)	S		ökon.
	1	Die deutsche Jugend soll religionslos erzogen werden		S*	
3.6.	2	Fragen, die Antworten heischen	S*		
4.6.	1	Feine Exportware (Verhalten österr. Legionäre in Dtlid.)		S	pol.
	2	Die Berichterstattung der nationalsozialistischen Presse		S	med.
5.6.	1	Es geht um das Glaubensgut	S*		
	1	Attentatsplan gegen den Bundeskanzler	M		pol.
	1	Kardinal Innitzer über die Katholikenprozesse in Dtschld.	S*		
7.6.	2	Wie weit kann Goebbels zählen?		S*	
8.6.	1	Österreich, Deutschland und der Kirchenkonflikt	S*		
	2	Der "Angriff" gegen Kardinal Innitzer		S	med.
	3	Deutsche Industrieführer zum "Wirtschaftswunder"	S		ökon.
9.6.	1	Die Zeit des Schweigens ist vorbei		S*	
	2	Goebbels fordert Ehrlosigkeit	S*		
10.6.	2	Sehr ernst und tieftraurig (Reaktion Goebbels-Rede)	S*		
14.6.	2	Vom Kulturkampf in Deutschld. (Rede Julius Streicher)		S*	
15.6.	1	Reise durch Deutschland, I, Kulturkampf-Eindrücke		S*	
16.6.	1	Auch Pastoren werden zu Verbrechern gestempelt	S*		
17.6.	1	Reise durch Deutschland, II, Kulturkampf-Eindrücke	S*		
18.6.	2	Der Kirchenkampf im Reich	M*		
22.6.	1	Die unbekannten Bekenner		S*	
23.6.	1	Reise durch Deutschland, III, Kulturkampf-Eindrücke	M*		
24.6.	5	Der deutsche "Gnadentod" (Euthanasie)	S*		Ethik
25.6.	1	Reise durch Deutschland, IV, Kulturkampf-Eindrücke	S*		
26.6.	2	Werden Klöster in Deutschland aufgelöst?	M*		
28.6.	1	Staatszahlungen an Kirchen eingestellt	M*		
1.7.	1	Löhne und Lebenshaltung in Deutschl. und Oesterreich	M		ökon.
2.7.	1	Gotteslästerung als Selbstzweck (<i>Das Schwarze Korps</i>)		S	med.

Die Berichterstattung im Monat vor dem Expertentreffen nimmt überraschenderweise sogar an kritischer und polemischer Berichterstattung zu, wobei ein Artikel (24.6.1937) ins Auge sticht: Ein ausführlicher Bericht über die deutsche propagandistisch unterstützte Debatte über „die Einführung des gesetzlich geregelten Gnadentodes, für die staatliche Tötung ‘lebensunwerter’ Menschen“. Das Blatt zitiert aus dem „Das Schwarze Korps“ der SS, welches proklamiert, dass „kommende Generationen, die das Gesetz des Lebens von allen Schlacken des falschen Mitleidglaubens und der liberalistischen Humanitätsduselei gereinigt haben, zur gesetzlichen Einführung des Gnadentodes als logischer Vollendung der mit dem Sterilisationsgesetz eingeleiteten Kulturpolitik kommen werden“.⁵³⁵

Dieser Artikel endet mit einer hochpolemischen Formulierung: „So schließt diese neueste, als Fortsetzung der berüchtigten Sterilisationsgesetzgebung gedachte Kulturpolitik mit einer ungeheuren Blasphemie: den getauften Idioten das Himmelreich, den urgesunden Heiden aber das Recht der Tötung aller nach neuheidnischer Auffassung lebensunwerten Geschöpfe.“

Dieser Artikel entsprach – wie viele andere – definitiv nicht dem „Geist des Juli-Abkommens 1936“. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass das *Linzer Volksblatt* wohl die schärfste und nachhaltigste Kritik an NS-Deutschland artikulierte.

13.5. Artikel-Analyse der *Arbeiter-Zeitung*

Aufgrund des 14-tägigen Erscheinens wird der Analysezeitraum auf das 1. Halbjahr 1937 erweitert, um so eine gewisse Vergleichbarkeit zu den Tageszeitungen hinsichtlich formulierter kritischer Artikel zu NS-Deutschland herzustellen.

⁵³⁵ Der deutsche "Gnadentod", Linzer Volksblatt von 24.6.1937, S. 5.

Tab. 24: *Arbeiter-Zeitung*, Kritische Artikel und deren Adressierung

Ausgabe	Seite	Titel	Kritik	Polemik	
6.1.	3	Österreich um die Jahreswende		S+	pol.
20.1.	3	Konflikte in den herrschenden Klassen	M+		pol.
3.3.	1	Zwischen Hitler und Habsburg	M		pol.
12.5.	3, 4	Kapitulation vor den Nazi oder Rechte für die Arbeiter		S+	pol.
9.6.	1	Wie der Klerikofaschismus Österr. gegen die Nazi verteidigt		M+	pol.
23.6.	5	Schuschnigg über die innere Politik	M+		pol.
7.7.	1, 2	Schuschniggs Nazikurs		M+	pol.
21.7.	1	Recht oder Gewalt	S		pol.

+ Bezugnahme auf Juli-Abkommen 1936, Kritik jedoch an Schuschnigg adressiert.

Insgesamt wurden 13 Exemplare dieser Zeitung (inkl. 21. Juli 1937) analysiert.

In dieser – in heftiger Opposition zur ständestaatlich-autoritären Regierung stehenden Zeitung – findet die Problematik einer reichsdeutschen Einflussnahme nur marginalen Niederschlag. Die Hauptlinien der Berichterstattung sind der Spanische Bürgerkrieg, die Kriegsgefahr in Marokko, innenpolitisch die anhaltende justizielle Verfolgung und die Inhaftierungen sozialdemokratischer Aktivistinnen und Aktivisten, die Restaurationsbemühungen und deren Folgen sowie die massive Verschlechterung der sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft, sowohl international als auch national. Was in der Diktion der Artikel auffällt, ist die durchgängige Linie einer beinahe ausschließlichen Kritik an der österreichischen Regierung „im Umgang mit den Nazis“ – die *Arbeiter-Zeitung* übt wohl eine heftige systematische, generelle Kritik an den deutschen Nationalsozialisten, Kritik an propagandistischen oder unterstützenden Maßnahmen für die österreichischen Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten durch deutsche NS-Organisationen unterbleibt weitestgehend. Dagegen publizierte die *Arbeiter-Zeitung* – und dies mehrfach! – einen deutlichen Appell an die Regierung, wie beispielsweise am 12. Mai 1937 formuliert: „Österreich steht vor der Wahl: Entweder Kapitulation vor den Nazi oder Mobilisierung der Kraft der Arbeiterklasse zur Verteidigung Österreichs durch die Wiederherstellung ihrer Gesinnungsfreiheit, ihrer Organisationsfreiheit, ihrer

Bewegungsfreiheit. Einen dritten Weg gibt es nicht.“⁵³⁶ Schuschnigg vertrat allerdings mehrfach den Standpunkt, dass die Arbeiterschaft in der Vaterländischen Front ausreichende Möglichkeiten einer „patriotischen Mitwirkung“ gegen den Nationalsozialismus gehabt hätte.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die *Arbeiter-Zeitung* keine Deutschland-bezogene Kritik zu den differenten Auffassungen hinsichtlich des Juli-Abkommens 1936 formulierte, da sie die existenten bilateralen Probleme hauptsächlich Bundeskanzler Schuschnigg und den innerstaatlichen Entwicklungen zuordnete.

⁵³⁶ Kapitulation vor den Nazi oder Rechte für die Arbeiter, *Arbeiter-Zeitung* vom 12. Mai 1937, S. 3f.

14. Auswertungen der gegen das Deutsche Reich gerichteten kritischen Artikel in den ausgewählten Tageszeitungen

14.1. Eine erste Analyse der erhobenen Gesamtzahlen

Nun liegen alle notwendigen Daten vor, um als erste Analyse eine top-down Aggregation der Themenfelder vorzunehmen. Fassen wir nunmehr die Daten der Tageszeitungen tabellarisch und gesamthaft zusammen.

Tab. 25: Gesamtdaten kritischer Artikel pro Zeitung

Tageszeitung	Moderat	Stark	%-Stark	Gesamt	%-Anteil
Wiener Zeitung	9	8	47%	17	8%
Neue Freie Presse	12	1	8%	13	6%
Reichspost	25	66	73%	91	44%
Linzer Volksblatt	23	53	70%	76	37%
Arbeiter-Zeitung	5	3	38%	8	4%
	74	131	64%	205	100%

Wie lässt sich diese erste, gesamthafte Tabelle interpretieren?

Die beiden katholisch-affinen Blätter – die *Reichspost* und das *Linzer Volksblatt* konzentrierten naturgemäß ihre Kritik samt polemischen Kommentaren und Glossen vornehmlich auf den „Deutschen Kulturkampf“, also einer von der NSDAP verfolgten Doppelstrategie: Erstens die direkte Konfrontation durch umfangreiche Repressionsmaßnahmen gegenüber den Diözesen. Dazu kam eine propagandistisch gelenkte Berichterstattung über zahlreiche strafrechtliche Prozesse gegen Priester, Mönche und Nonnen sowie konfessionelle Jugendführer, die überwiegend wegen „Devisenvergehen

und sittlicher Delikte“ angeklagt wurden. Die zweite Ebene war eine Vereinnahmung durch gesellschaftlichen Druck, also eine Transformation von Gläubigen in Parteigänger der NSDAP.

Diesen „Kulturkampf-Disput“ führten die beiden Zeitungen einerseits mit einem Anteil von über 80% der insgesamt formulierten Kritik und andererseits mit einem hohen Anteil an „starker Kritik“, die sogar so weit eskalierte, dass NS-Zeitungen direkt darauf mit polemischen Repliken reagierten und die beiden Blätter als „atmosphärische Störung“ in den angestrebten bilateral-freundschaftlichen Beziehungen bezeichneten. Sie verfassten zu einer „innerdeutschen Angelegenheit“ eine Vielzahl kritisch-missbilligender Artikel und Kommentare, die aus Sicht des Propagandaministeriums gegen die Bestimmung im Punkt III. (Presse) im Gentlemen´s-Agreement verstieß, wo gefordert war, „ihre sachliche Kritik an den Verhältnissen im anderen Lande auf ein Maß zu beschränken, das auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirkt“ und als ein „permanentes und offen kritisierendes mediales Dauerfeuer“ gegen das NS-Regime bezeichnet werden kann.

Rufen wir an dieser Stelle eine reichsdeutsche Aussage zur Dimension von Verstößen österreichischer Zeitungen nochmals in Erinnerung. Im Oktober 1937 quantifizierte ein führender Referent des Propagandaministeriums, Alfred Berndt, die von deutscher Seite wahrgenommenen Verletzungen des Abkommens: „Man wisse ganz genau, dass die oesterreichische Presse das Presseabkommen zu einem Teil sehr wenig beachte. Vertraulich wolle er mitteilen, dass ueber 200 solcher Verstoesse festgestellt worden seien, waehrend die Gegenseite nur etwa zehn Faelle vorbringen koenne.“⁵³⁷

Die Kritik der *Neuen Freien Presse* kann als ausgesprochen zurückhaltend gegenüber dem Deutschen Reich und den Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten bezeichnet werden, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Artikel als auch in den Formulierungen, was aus dem damaligen Boulevard-Charakter des Blattes resultierte. Zwischen der *Neue Freie Presse* und den beiden signifikant kritischen katholischen Publikationen ist die *Wiener Zeitung* als Regierungsorgan ebenfalls mit wenigen angriffigen Artikel vertreten, ebenso die exilierte *Arbeiter-Zeitung*, deren ebenfalls

⁵³⁷ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937, Bd. 5/III, München 1998, S. 817.

moderate Deutschland-Kritik überwiegend mit Schuschnigg und dem Juli-Abkommen 1936 kausal in Verbindung gebracht wird.

Betrachten wir in einem Folgeschritt die Verteilung von generell „starker Kritik“ auf der jeweiligen Titelseite der Zeitungen. Diese Analyse zeigt, welchen Anteil die medial effektivste Kritikform, hervorgehoben durch die wirksamste Platzierung in einer Zeitung, an der Gesamtzahl aller kritischen und stark kritischen Artikel je Zeitung ausmacht. Diese Auswertung kann als Maßzahl und Reihung der Zeitungen hinsichtlich ihrer kritischen Artikulation in Richtung Deutsches Reich herangezogen werden.

Tab. 26: Verteilung von stark kritischen Artikeln auf den Titelseiten der Zeitungen

Tageszeitung	Gesamt	Stark	Am Titelblatt	% von Stark am Titelblatt	Am Titelblatt % von Gesamt
Wiener Zeitung	17	8	4	50%	24%
Neue Freie Presse	13	1	0	0%	0%
Reichspost	91	66	10	15%	11%
Linzer Volksblatt	76	53	22	42%	29%
Arbeiter-Zeitung	8	3	1	33%	13%
	205	131	37	28%	18%

Aus einer Betrachtung formulierter „starker Kritik“ auf der Titelseite – in absoluten Zahlen und abgeleiteten Prozentwerten – ist das *Linzer Volksblatt* klar die Protagonistin einer massiven und harten Kritik, überwiegend am innerdeutschen Kulturkampf. Die *Wiener Zeitung* weist wohl nur 8 Artikel mit einer „starken Kritik“-Ausprägung aus, platziert jedoch die Hälfte davon am Titelblatt. Im Unterschied zur *Reichspost* mit der höchsten Zahl an stark kritischen Beiträgen, wovon es allerdings nur ein geringerer Teil auf die Titelseite schafft.

14.2. Analyse der moderaten und starken Kritik nach Themenfeldern

Eine wesentliche Frage in dieser Untersuchung – auch explizit als Forschungsfrage formuliert – ist jene nach bilateralen Differenzen, nach Themen aggregiert, die kritische Artikel in österreichischen Blättern in welcher Ausprägung auslösten?

Diese Analyse soll anhand eines vorgegebenen Rahmens der wesentlichen bilateralen und konfliktbeladenen Themenfelder ausgeführt werden:

- a. **Mediale Kritik:** Dieses Themenfeld umfasst Kritik an der reichsdeutschen Berichterstattung durch Falschmeldungen, propagandistische Überzeichnung österreichischer Verhältnisse und aufgezeigte Verletzungen des Juli-Abkommens 1936 durch aggressiven, unangemessenen Schreibstil in vornehmlich NS-nahen Blättern.
- b. **Politische Kritik:** Diese betrifft einerseits die Einmischung in innerösterreichische Verhältnisse (bspw. „nationale Opposition“, Restaurationsfrage) und andererseits die Unterstützung der österreichischen NSDAP durch weiterhin existente politische und finanzielle Verbindungen zu NS-Deutschland.
- c. **Ökonomische Kritik:** Hierunter fallen alle kritischen Artikel über die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen und Repliken auf propagandistische Darstellungen einzelner Sektoren und deren Kennzahlen.
- d. **Kulturell-religiöse Kritik:** In dieser Kategorie werden die zahlreichen kritischen Artikel zum „Deutschen Kulturkampf“ sowie die Kritik hinsichtlich verfolgter Minderheiten wie Jüdinnen und Juden oder Behinderte zusammengefasst.

Bei den zugrundeliegenden Basisdaten der einzelnen Zeitungen werden die Themenfelder in abgekürzter Form vermerkt: med. (mediale Kritik), pol. (politische Kritik), öko. (ökonomische Kritik) und rel. (kulturell-religiöse Kritik) bzw. eine Kennzeichnung der Einfachheit halber mit * bei religiösem Bezug in der *Neuen Freien Presse*, der *Reichspost* und bei dem *Linzer Volksblatt* aufgrund der zahlreichen Zuordnungen.

Es erscheint am zielführendsten, die Tageszeitungen erneut top-down nach den festgelegten Themenfeldern auszuwerten und darzustellen, sodass die Häufungspunkte klar

herausgearbeitet und damit visualisiert und korreliert werden können, wie sich eine themenfokussierte Kritik über all die Zeitungen und deren Redaktionslinie verteilt. Diese erste Darstellung ergibt das „big picture“ der insgesamt über 200 kritischen Artikel und Kommentare in den betrachteten drei Monaten, woraus ein Ranking der betreffenden Themen in Richtung Deutsches Reich abgeleitet werden kann.

Diese Aufstellung unterscheidet weiterhin zwischen moderater und starker Kritik, die jedoch in dieser Gesamtbetrachtung für eine Anteilsberechnung durch Gewichtung in einen einzigen hypothetischen Wert übergeleitet werden muss, auch um eine Rangfolge bestimmen zu können. Als Annahme hat „moderate Kritik“ den Gewichtungsfaktor 1, die „starke Kritik“ einen Faktor von 1,5.

Tab. 27: Die österreichische mediale Kritik pro Zeitung, Themenfelder samt Gewichtung

Zeitung		medial	politisch	ökonom.	eth.-rel.
Wiener Zeitung	stark	4	4		
	moderat	3	5		1
	Summe	7	9		1
	Gewichtet	9	11	0	1
Neue Freie Presse	stark				1
	moderat	2		4	6
	Summe	2		4	7
	Gewichtet	2	0	4	7,5
Reichspost	stark	8	10	2	46
	moderat	3	8	1	9
	Summe	11	18	3	55
	Gewichtet	15	23	4	78
Linzer Volksblatt	stark	12	2	2	37
	moderat	3	4	3	13
	Summe	15	6	5	50
	Gewichtet	21	7	6	68,5
Arbeiter-Zeitung	stark		3		
	moderat		5		
	Summe		8		
		0	9,5	0	0

In einem weiteren Schritt wird, daran anschließend, das für diese Arbeit bedeutungsvolle Themenfeld „mediale Kritik“ hinsichtlich ihrer Verteilungen auf der 3-monatigen Zeitleiste ausdifferenziert.

Aus dieser obigen Tabelle 27 können wir nun das gewichtete Kritikpotential pro Themenfeld darstellen.

Tab. 28: Anteile der **gewichteten** Themenfelder an der gesamten Kritik

Themenfeld	gew. Gesamt	%-Anteil
Medial	47	18%
Politisch	50,5	19%
Ökonomisch	14	5%
Religiös-ethisch	155	58%
	266,5	100%

Welche Schlüsse können aus den obigen Ergebnissen abgeleitet werden?

- Wenig überraschend ist das Themenfeld „religiös-ethische Kritik am Deutschen Reich“ mit Abstand die dominante Ausprägung in den ausgewählten Tageszeitungen, welche die generell unterschiedlichen Wertigkeiten der katholischen Amtskirche in den ideologisch-politischen Zielvorstellungen beider Länder ausdrückt. Erzeugt wird diese hohe Gewichtung durch zwei explizit katholisch positionierte Zeitungen, wogegen bei den restlichen Zeitungen die Kritik am innerdeutschen Kulturkampf nur geringen Niederschlag findet.
- Die mediale und politische Kritik liegt in der gewichteten Gesamtschau beinahe gleichauf und steht jeweils für mehrere bilaterale Spannungsfelder, die trotz des Juli-Abkommens 1936 weiterhin die „freundschaftlichen Beziehungen der deutschen Bruderstaaten“ deutlich belasteten.
- Kritik an den wirtschaftlichen Gegebenheiten im Deutschen Reich ist absolut und prozentuell marginal ausgeprägt.

14.3. Zusammenfassung der medialen Kritik

Betrachten wir nun die individuellen „Pressekriege“ der ausgewählten österreichischen Tageszeitungen, erst quantitativ und im Anschluss daran nach der thematischen Medienkritik. Es ist wenig überraschend, dass die beiden Deutschland-kritischsten Zeitungen, das *Linzer Volksblatt* und die *Reichspost*, auch in diesem Segment mit deutlichem Abstand zur *Wiener Zeitung* die meisten Nennungen aufweisen. Eine Kritik an der reichsdeutschen Berichterstattung scheint in der *Neuen Freien Presse* nur marginal und in der *Arbeiter-Zeitung* überhaupt nicht auf.

Tab. 29: Verteilung der medialen Kritik an der reichsdeutschen Berichterstattung

	Moderat	Stark
Linzer Volksblatt	3	12
Reichspost	3	8
Wiener Zeitung	3	4
Neue Freie Presse	2	0
Summen	11	24

Wie verteilt sich die Kritik quantitativ im Beobachtungszeitraum April-Juni 1937?

Tab. 30: Verteilung medialer Kritik nach Kalendermonaten

	April 1937	Mai 1937	Juni 1937	Summen
Linzer Volksblatt				
Starke Kritik	6	3	3	12
Moderate Kritik	3	0	0	3
Reichspost				
Starke Kritik	2	5	1	8
Moderate Kritik	1	1	1	3
Wiener Zeitung				
Starke Kritik	2	2	0	4
Moderate Kritik	1	0	2	3
Neue Freie Presse				
Starke Kritik				0
Moderate Kritik		2		2
Summe starke K.	10	10	4	24
Summe moderate K.	5	3	3	11

Die Erkenntnis aus dieser periodisierten Verteilung ist es, dass mit zeitlicher Nähe zum korrektiven Juli-Treffen 1937 eine deutliche Abnahme medialer Kritik eintritt, wogegen im April/Mai 1937 noch ein konstantes Niveau vorherrscht.

Sortieren wir in einem Folgeschritt die Überschriften der medial stark und moderat kritischen Artikel je Tageszeitung und versuchen wir, daraus thematische Gruppen zu bilden.

Tab. 31. Überschriften von **moderat** kritischen Artikeln

Linzer Volksblatt	Kritikfeld
Maßnahmen gegen den Wiener Vertreter der "National-Zeitung"	Korrespondent
Das deutsche Nachrichtenbüro schulmeister den Kanzler	Korrespondent
General Kraus gegen Hohenzollern und Habsburger	Habsburg
Reichspost	
Taktlosigkeiten unserer Unentwegten	NSDAP-Propaganda
Wie viele Wöllersdorf gibt es im Dritten Reich?	KZ in Deutschland
Eine korrekte Feststellung	Juli-Abkommen
Wiener Zeitung	
Ein Deutscher sucht Österreich	Korrespondent
Gegen die Lüge um uns herum	Korrespondent
Ein Jahr Normalisierungsabkommen	Juli-Abkommen 1936
Neue Freie Presse	
Der trockene Sachverhalt (Ausschreitungen Handball)	Manipulation Fakten
Die Wiener Rede des Reiseführers Hermann (Handball)	Manipulation Fakten

Aus dem Bereich der moderaten Kritik können zwei Themen hervorgehoben werden: Einerseits die Kritik an der gehässigen Berichterstattung von Wiener Korrespondenten der NS-affinen Zeitungen und andererseits die verharmlosende, manipulative Berichterstattung von deutschen Zeitungen über propagandistische Ausschreitungen von nationalen NSDAP-Anhängern und Anhängerinnen in Österreich.

Nun folgt die Aufstellung der 24 Überschriften von Artikeln mit starker Kritik, ebenfalls mit dem Ziel, thematische Häufungen bilden zu können.

Tab. 32. Überschriften und Klassifikation von Artikeln mit **starker** Kritik

<i>Linzer Volksblatt</i>	
Neue Schuldlüge über den Dollfuß-Mord	Falschmeldung
Göbbels (sic!) torpediert das Juli-Abkommen	Falschmeldung
Berliner Volksgericht gegen das <i>Linzer Volksblatt</i>	NS-Polemik
Parteigenosse aus Österreich hetzt in Berlin	NS-Polemik
General Kraus gegen Hohenzollern und Habsburger	Habsburg-Frage
Störungsversuch - woher? Fehlinfo nationale Opposition	Falschmeldung
Ernste Zurückweisung (National-Zeitung)	NS-Polemik
Deutsche Generäle gegen Habsburg-Hetze (in "Der Angriff")	Habsburg-Frage
Ein ganzes Reich auf Seiten von Kindsköpfen (Handball)	NS-Propaganda
Hat der 11. Juli einen Sinn? ("Angriff")	Falschmeldung
Die Berichterstattung der nationalsozialistischen Presse	Falschmeldung
Der "Angriff" gegen Kardinal Innitzer	NS-Polemik
Gotteslästerung als Selbstzweck (<i>Das Schwarze Korps</i>)	NS-Polemik
<i>Reichspost</i>	
Eine politische Falschmünzerwerkstätte ausgehoben	NS-Propaganda
Einer aus Berlin "erkundet" - Wien	Korrespondent
Nach vielen Erdichtungen die Wahrheit	Falschmeldung
Gift aus Essen (National-Zeitung)	Falschmeldung
Viel Lärm um eine kleine Entschließung (National-Zeitung)	Falschmeldung
Verschwiegene Sittlichkeitsprozesse	NS-Manipulation
Die Kriegsstiftung des "Friedenskommissärs" (Handball)	NSDAP, Sport
Eine verwegene Verleumdung Wiens und Österreichs	Falschmeldung
Der 11. Juli in ihrer Praxis	Falschmeldung
<i>Wiener Zeitung</i>	
Sport als Störfaktor	NS-Manipulation
Das Schulbeispiel einer Tendenzlüge	Falschmeldung
Die Berichterstattung der nationalsoz. Presse	Falschmeldung
Überflüssige, aber aufschlußreiche Stilübung	Polemik NSDAP

In den Artikeln werden drei NS-Zeitungen gehäuft der manipulativen oder wahrheitswidrigen Berichterstattung beschuldigt: *Der Angriff*, die Essener *National-Zeitung* und *Das Schwarze Korps*. Wenn wir die obige Aufschlüsselung gruppieren, dann ergibt sich folgende Verteilung:

Tab. 33. Aggregierte Aufstellung der Kritiken nach thematischen Gruppen

	Moderat	Stark	Summe	Starke K.	Gesamt
Falsche/manipulative Artikel	2	14	16	61%	47%
NS-Propaganda	1	2	3	9%	9%
Restauration	1	1	2	4%	6%
NS-Polemik		6	6	26%	18%
Juli-Abkommen 1936	2	0	2	0%	6%
Wien-Korrespondenten	4	0	4	0%	12%
KZ vs. Wöllersdorf	1	0	1	0%	3%
	11	23	34		

Diese Tabelle zeigt erneut die Wirkungslosigkeit des Juli-Abkommens 1936, als NS-Deutschland auch danach gezielt den „Österreich-Anschluss“ durch mediale Destabilisierung verfolgte.

15. Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Analysen

Nun können aus den Zahlen, Aggregationen und Analysen die folgenden Erkenntnisse und Antworten auf die Forschungsfragen abgeleitet und formuliert werden:

- Das Juli-Abkommen 1936 bewirkte keine Beendigung des „Pressekrieges“ zwischen Österreich und dem Deutschen Reich
 - Diese Aussage basiert auf der signifikanten Zahl von Artikeln mit starker Kritik österreichischer Tageszeitungen an Vorgängen im Deutschen Reich.
 - Zum anderen bezieht sich der überwiegende Anteil der starken medialen Kritik auf manipulative oder falsche Artikel in reichsdeutschen Blättern.
 - Die NS-Zeitungen *Der Angriff*, *Das Schwarze Korps* und die in Österreich zugelassene *National-Zeitung* setzten trotz des Juli-Abkommens 1936 unvermindert ihre Polemik und Angriffe in politisch konzentrierten Wellen fort.
 - Für die *National-Zeitung* wurde eine aufwendige Logistik implementiert, ein leistungsfähiges Kolportagenetzwerk aufgezo-gen, kostenfreie Probeabos angeboten und Parteigenossinnen und Parteigenossen sowie NS-Sympathisanten nachdrücklich aufgefordert, die Verbreitung – beispielsweise in den zahlreichen „Nazigaststätten“ aufliegend – bestmöglich zu fördern.
- Der Verfasser betrachtet das Juli-Abkommen 1936 – aus reichsdeutscher Perspektive gesehen – vornehmlich als strategisch eingesetztes, außenpolitisches „appeasement“-Signal an die besorgten europäischen Großmächte, was in Verbindung mit der verfolgten NS-Politik des „evolutionären Anschlusses“ die konsequente Fortsetzung des „Pressekrieges“ und die durch Presseanweisungen gesteuerten, propagandistischen Wellen erklären würde.
- Ein weiterer Beleg für den fortgesetzten „Pressekrieg“ nach dem Juli 1936 war die von österreichischen katholischen Blättern artikulierte heftige Kritik und Polemik am innerdeutschen „Kulturkampf“, die sich in einer steigenden Behinderung der öffentlichen Wirkung der großen Amtskirchen, in inszenierten

justiziellen Verfolgungen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern und in polemischen Ansprachen von Goebbels und weiteren hohen NS-Funktionsträgern manifestierte. Durch zahlreiche Anklagen wegen Sittlichkeitsdelikten und Devisenvergehen sollte die moralische Autorität der Glaubensgemeinschaften gezielt und nachhaltig beschädigt werden.

- Zwei ausgewählte katholische Blätter (*Linzer Volksblatt* und *Reichspost*) übten in drei Monaten (Analyse-Zeitraum April-Juni 1937) über 100-mal Kritik am kirchlichen „NS-Kulturkampf“, davon über 80-mal in heftiger oder polemischer Diktion.
- Wiewohl gegen die oberste NS-Führung Kritik und Polemik untersagt war, attackierte das *Linzer Volksblatt* mehrfach und explizit Propagandaminister Goebbels.
- Hinsichtlich des Stoffes für Repliken auf die österreichische Kritik konnten die NS-affinen Tageszeitungen auf ihre Wien-Korrespondenten setzen, die ausreichend Material für manipulative oder gehässige Berichterstattung lieferten.
- Dieser wechselseitigen, unfreundlichen Berichterstattung Rechnung tragend, wurde in den „Grundsätzen“ vom Juli 1937 der folgende Passus ausformuliert: „Keine Berichterstattung, die sich ausschließlich mit den dem anderen Lande unangenehmen Dingen und noch dazu in sensationeller Aufmachung beschäftigt.“⁵³⁸
- Die Strategie des Bundespressedienstes und Außenamtes ab Anfang März 1937, mit einem regelmäßigen Zirkular an die Presseattachés und Gesandten den falschen oder manipulativen Berichterstattungen in reichsdeutschen Zeitungen entgegenzuwirken, scheiterte als gegenpropagandistisches Instrument von Anfang an, insofern als einer polemischen Berichterstattung in NS-Blättern eine diplomatisch-zurückhaltende Österreich-Version gegenübergestellt wurde. Des Weiteren war das diplomatische Netzwerk nur ein beschränkt geeignetes Netzwerk zur Kommunikation von korrektiven Standpunkten.

⁵³⁸ Neue Pressevereinbarung zwischen Wien und Berlin, Reichspost vom 13. Juli 1937, S. 1.

- Bereits im April 1933, also kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, kündigte der preußische Ministerpräsident Göring gegenüber Mussolini an, „die Propaganda gegen Österreich so lange fortzusetzen, bis die österreichische Regierung die Forderung der Nationalsozialisten nach Neuwahlen erfülle.“⁵³⁹ Diese Kampfansage kann als Beleg für eine sehr frühe Verkündung eines „Pressekrieges“ zur Annexion Österreichs herangezogen werden.
- Pressepolitisch stellte das Juli-Abkommen 1936 ein asymmetrisches Konstrukt dar, da den in Österreich zugelassenen propagandistisch-aggressiven NS-kontrollierten Zeitungen (*National-Zeitung*, *Berliner Börsenzeitung*) nur wenig Widerspruch entgegengestellt wurde. Das Linzer *Tagblatt* und das *Grazer Tagblatt* können als „deutschfreundlich“ eingestuft werden, was vor allem beim *Grazer Tagblatt* zu Beschlagnahmen, verschärfter Vorlagepflicht und schließlich in der Einsetzung eines Regierungskommissärs gipfelte.⁵⁴⁰ Nur die *Wiener Zeitung* als Regierungsblatt trat – mit limitierter Wirkung – falschen oder manipulierten Meldungen entgegen, allerdings in vorgegebener, moderater Formulierung.
 - Auflage der zugelassenen reichsdeutschen Zeitungen in Österreich rund 20.000 mit einem relativen Index an Propagandaleistung von 10
 - Auflage der zugelassenen österreichischen Zeitungen im Deutschen Reich rund 10.000-12.000 mit einem relativen Index an Propagandaleistung von 3
- Aus den obigen Zahlenwerten ergibt sich somit ein hypothetisches Kräfteverhältnis, abgeleitet aus der Auflage und der Ausprägung der propagandistischen Blattlinie von 5:1 zu Gunsten des D Reiches
- Der österreichische Bundespressedienst erließ zwar Anweisungen an die Redaktionen der Tageszeitungen hinsichtlich Themen und Form der „gewünschten“ Berichterstattung, die allerdings unverbindlichen Charakter hatten

⁵³⁹ Kustatscher, Erika, „Berufsstand“ oder „Stand“?, Wien-Köln-Weimar 2016, S. 125.

⁵⁴⁰ Volsansky, Gabriele, Pakt auf Zeit, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 142.

- Nach Ansicht des Verfassers wird dieses obige, asymmetrische Kräfteverhältnis in der medialen Propagandaleistung, ergo im „Pressekrieg“, den unterschiedlichen Zielsetzungen für das Juli-Abkommen 1936 geschuldet:
 - Für Österreich war eine Souveränitätserklärung des Deutschen Reiches an Österreich das oberste Ziel, wobei für diese Zusicherung – auf Anordnung von Hitler – nur eine „indirekte Bestätigung“ aus einer früheren Hitler-Rede angeboten und akzeptiert wurde
 - Trotz dieser „Bestätigung“ der Souveränität Österreichs ließ Schuschnigg die Frage der Habsburg-Restauration offen, was ihm innenpolitisch die Unterstützung der Legitimistinnen und Legitimisten und ihrer Presse sicherte, aber gleichzeitig einen „Pressekrieg“ zu dieser Frage in NS-Zeitungen entfesselte
 - Nach dem außenpolitischen Schwenk Hitlers – der Ermordung Dollfuß’ folgend – auf einen mittelfristigen „evolutionären Anschluss“ Österreichs in Verbindung mit der formalen Abtrennung der österreichischen NSDAP bekam die mediale und ideologische Präsenz deutscher Blätter hohe Priorität, um so „den österreichischen Volkskörper mit gesundem deutschvölkischen Geist zu erfüllen“ und so eine Anschlussstimmung zu erzeugen.⁵⁴¹
 - Die Hypothese der unterschiedlichen Prioritäten für das Juli-Abkommen 1936 wird dadurch unterstützt, dass Österreich nach dem Juli 1936 nur medienpolitisch administrative Interventionen wegen Behinderungen beim Import zugelassener österreichischer Tageszeitung setzte, aber im Unterschied zum Deutschen Reich keine weiteren Zulassungen von österreichischen Tageszeitungen im Deutschen Reich aktiv betrieb
 - Der Führungswechsel beim Bundespressedienst zeigte, dass die von Kanzler Schuschnigg und Staatssekretär Schmidt verfolgte politische Verhandlungsstrategie einer akzentuierten Annäherungspolitik gegenüber dem Deutschen Reich vom Leiter des Bundespressedienstes und

⁵⁴¹ Die Bildung politischer Vereine gesetzwidrig, Reichspost vom 19. Jänner 1937, S. 2.

erklärten Anti-Nationalsozialisten Eduard Ludwig durch seine Demission abgelehnt wurde

- Die „offizielle“ Gegenpropaganda hatte wenig effektive Wirkung. Einerseits jene in den Tageszeitungen als verpflichtend ausgewiesene Einschaltung der Regierung, auf der anderen Seite sehr sachlich formulierte Entgegnungen oder Korrekturen zu reichsdeutschen falschen oder manipulativen Artikeln zur österreichischen Situation über das diplomatische Netzwerk. Hinsichtlich der im Deutschen Reich zugelassenen Tageszeitungen entwickelte bloß die *Wiener Zeitung* eine beschränkte gegenpropagandistische Wirkung, allerdings deutlich unter der Wirkung der zugelassenen NS-affinen Tageszeitungen in Österreich, sowie der vom Propagandaministerium hinsichtlich des Juli-Abkommen 1936 ausgenommenen NS-Blätter
- Der - unter den hier analysierten Blättern - untersuchte „Pressekrieg“ wurde vornehmlich von den katholisch-nationalen Tageszeitungen (*Reichspost* und *Linzer Volksblatt*) getragen, die starke bis heftige Kritik an den Restriktions- und Verfolgungshandlungen der großen Amtskirchen im Deutschen Reich übten, aber auch mit deutlicher Diktion falschen oder manipulativen Artikeln entgegentraten
- Insgesamt ergab die Zeitungsanalyse rund 130 Artikel mit starker Kritik in den ausgewählten österreichischen Zeitungen, was im überwiegenden Anteil eine Verletzung des Juli-Abkommens 1936 darstellte. Die von Pressereferenten im Propagandaministerium, Dr. Dietrich, genannte Zahl von 200 Verstößen für ein Jahr erscheint durchaus realistisch.

Insgesamt konnten die drei Vereinbarungen – das wirkungslose Kommuniqué von 1935, das Juli-Abkommen 1936 und die „Grundsätze“ aus 1937 – die reichsdeutsche Presse- und Propagandastrategie in keiner Weise eindämmen. Mit dem Juli-Abkommen 1936 wurden zumindest drei prononcierte nationalsozialistische Zeitungen in Österreich zugelassen, Österreich-Korrespondenten befeuerten eine Anti-Österreich Berichterstattung unter den Augen der Behörden, die sich zu keiner Abschiebung durchringen konnten, ein unterstütztes Logistik- und Kolportage-Netzwerk und attraktive Abo-

Konditionen sorgten für steigende Verbreitung. Dieser offensiven Pressepolitik des Deutschen Reiches stand ein überwiegend defensives österreichisches Pressesegment gegenüber, zumal die Zeitungen der Kommunistischen und Sozialdemokratischen Partei – wesentliche Träger einer Anti-NS-Berichterstattung – in ihrer Wirkung massiv eingeschränkt worden waren.

Es überrascht nicht, dass das Juli-Abkommen 1936 von beiden Verhandlungsparteien als „europäisches Friedensprojekt“ kommuniziert und begrüßt wurde, wovon das operational bedeutende und politisch asymmetrische „Gentlemen’s Agreement“ jedoch von österreichischer Seite möglichst unterdrückt wurde. Dies zeigt schlussendlich zwei große politische Linien: Es eliminierte das Problem „Österreich“ in der italienisch-deutschen Beziehung und eröffnete eine mediale Reorganisation der national-sozialistischen Propagandaplattform.

Die Geschichte zeigt schlussendlich, dass die verfolgte propagandistische Strategie des „evolutionären Anschlusses“ im März 1938 mit jubelnden Menschenmassen aufgegangen war. Das „Aufräumen“ im österreichischen Pressemarkt setzte unverzüglich ein und verbannte schlussendlich jegliche Möglichkeit einer „Kritik am Nationalsozialismus“.

Die „geordnete und positive Berichterstattung“ über das Deutsche Reich war nun bittere Realität geworden.

16. Literaturverzeichnis

16.1. Quellenverzeichnis

16.1.1. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik

Bericht an Bundeskanzleramt, Die deutschen Zeitungsauflagen im Juni 1934, ÖStA, AdR, Karton 4, 1934, Wien 1934.

Deutsche Forderung nach Aufhebung des Generalverbotes für Zeitungen, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/Inneres, Karton 22, Zahl 339.785-St.B. 37.

Verzeichnis illegale NS-Publikationen, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/Inneres, Karton 24, Aktenzahl 344 539 St.B. vom Juni 1936.

Juli-Abkommen 1936, Gentlemen-Agreement, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/AA, Staatsurkunden.

Protokoll Besprechung vom 9. Juli 1936, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/BPD, Mappe Juli 1936.

16.1.2. Österreichisches Staatsarchiv, Neues Politisches Archiv

Schreiben (Übersetzung) Mussolini an Dollfuß, datiert 1. Juli 1933, ÖStA, BKA-AA, NPA (Liasse Italien I/III Geheim, Briefwechsel Mussolini - Dollfuß 1933), S. 3, Index (handschriftlich) 573.

Konzept Schreiben Dollfuß an Mussolini, undatiert, ÖStA, BKA-AA, NPA (Liasse Italien I/III Geheim, Briefwechsel Mussolini - Dollfuß 1933), undatiert, Index (handschriftlich) 577.

Schreiben Ludwig an Hornbostel, ÖStA, NPA, Karton 97, datiert 11. September 1936, Index 177.

Österreichische Kritikpunkte zum Juli-Abkommen 1936, ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, 1937.

Zusammenstellung der österreichischen Beschwerdepunkte bezüglich der Beobachtung des Abkommens vom 11. Juli 1936 seitens Deutschlands, ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, 1937, Index 38ff.

Deutsche Kritik an der Emigrantenpresse in Österreich, ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, 1937, Index 42.

Schreiben Hornbostel an Schmidt, Masslose Presseangriffe gegen Kardinal Dr. Innitzer. Vorstellungen im Auswärtigen Amt, ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, datiert 12. Juni 1937, Index 75.

Textentwurf „Presse“, Zusammenfassung Gespräche Juli 1937, ÖStA, NPA, Karton 94, Deutschland I/12, Index 213.

Protokoll, Besprechung über die Pressenangelegenheiten, Juli 1937, ÖStA, NPA, Karton 94, Liasse Deutschland I/12, undatiert, Index 214.

Beschwerdebrief „Neues Wiener Journal“ an Minister Ludwig, ÖStA, NPA, Karton 97, 4. September 1936, Index 178f.

Befürchtete reichsdeutschen Schritte gegen Österreich nach Treffen Juli 1937, streng vertraulich, ÖStA, NPA, Karton 97, 12. Juli 1937, Index 164.

Schreiben Adam an Hornbostel, ÖStA, NPA, Karton 116, Mai 1935.

Bundeskanzleramt, Bundespressedienst, Konzept Beantwortung Verbalnote Deutsche Missbrauch des Namens Hofrat Dr. Ludwig Weiser, ÖStA, NPA, Karton 127, datiert 18. März 1936, Index 32.

Dienstzettel an die Abteilung 13 pol., ÖStA, NPA, Karton 127, 20. Jänner 1937, Index 43.

Österreichische Botschaft Budapest, Wer zahlt das?, Sonderlogistik Essener National-Zeitung, ÖStA, NPA, Karton 127, Oktober 1937, Index 58.

Verbalnote Deutsche Gesandtschaft, ÖStA, NPA, Karton 127, 20. November 1937, Index 113.

Bundeskanzleramt, Bundespressedienst Konzept Beantwortung Verbalnote Deutsche Gesandtschaft, ÖStA, NPA, Karton 127, November 1937, Index 112.

Schreiben Bundeskanzleramt, Gilbert in der Maur betreffend, ÖStA, NPA, Karton 127, 9. Jänner 1937, Index 5.

Vertrauliches Protokoll an Gesandten (Geschäftsträger Berlin), ÖStA, NPA, Karton 127, undatiert, vermutl. Juli 1937, Index 131f.

Bundeskanzleramt, Zirkular, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, 1. März 1937, Index 411.

Bundespressedienst Gegenpropaganda, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, handschr. datiert 9.2. (1937), Index 418.

Bundespressedienst, Argumentarium Restauration, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 5. März 1937, Index 429.

Zum österreichisch-deutschen Zeitungsaustausch, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 5. März 1937, Index 432f.

Das österreichisch-deutsche Presseregime, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 12. März 1937, Index 438f.

Zum österreichisch-deutschen Pressekonflikt, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 26. März 1937, Index 448.

Die Erneuerung des Pressefriedens Österreich-Deutschland, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 16. Juli 1937, Index 534f.

Die Pressebeziehungen Wien – Berlin, ÖStA, NPA, Karton 177, Liasse Österreich 2/3, 1937, datiert 8. Oktober 1937, Index 543f.

Unterredung zwischen dem deutschen Gesandten Franz von Papen und dem Vizekanzler Starhemberg, ÖStA, NPA, Außenpolitisches Archiv, Karton 350, datiert 5. Juni 1935, Index 716.

Aufzeichnung über das Gespräch mit dem deutschen Gesandten Franz von Papen, ÖStA, NPA, Außenpolitisches Archiv, Karton 350, datiert 26. Juni 1935, Index 744.

Schreiben Tauschitz, Mappe „Entspannung der Beziehungen zu Deutschland“, ÖStA, NPA, Karton 350, undatiert (vermutlich Juni 1936), Index 796.

16.2. Verzeichnis der Sekundärliteratur

Achenbach, Michael, Moser, Karin, (Hrsg.), Österreich in Bild und Ton - Die Filmwochenschau des austrofaschistischen Ständestaates, Wien 2002.

Asmuss, Burkhard, Republik ohne Chance?: Akzeptanz und Legitimation der Weimarer Republik in der deutschen Tagespresse zwischen 1918-1923, Berlin 1994.

Bauer, Kurt, Die österreichischen Anhaltelager 1933–1938, Wien 2010.

Bauer, Kurt, Die dunklen Jahre: Politik und Alltag im nationalsozialistischen Österreich 1938-1945, Frankfurt/Main 2017.

Baumgartner-Themel, Ulrike, Presserechtliche Maßnahmen des Staates in der Ersten Österreichischen Republik: Ein Beitrag zur Erforschung der Pressepolitik der österreichischen Regierung in den Jahren 1918-1933, Diss. Univ. Wien 1987.

Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/I, München 1993.

Bohrmann, Hans (Hg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1936, Bd. 4/III, München 1993.

Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998

Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/II, München 1998.

Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/III, München 1998.

Botz, Gerhard, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938, München 1983.

Broucek, Peter, Ein General im Zwielicht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau, Wien-Köln-Graz 1983.

Bruckmüller, Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 2001.

Burger, Reiner, Theodor Heuss als Journalist, Diss. Univ. Eichstätt 1999.

Bussemer Thymian, Propaganda: Konzepte und Theorien, Wiesbaden 2008.

Dollfuß, Engelbert, Österreich in diesem Augenblick, Wien 1933.

Duchkowitsch, Wolfgang, Medien: Aufklärung - Orientierung – Missbrauch, Wien 2014.

Düwell, Nora, Die Standesgerichtsbarkeit der Presse im Nationalsozialismus, Berlin 2008.

Ebneth, Rudolf, Die österreichische Wochenschrift "Der christliche Ständestaat": dt. Emigration in Österreich 1933 – 1938, Mainz 1976.

Enderle-Burcel, Gertrude, Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934, Wien 1988.

Enderle-Burcel, Gertrude, Reiter-Zatloukal, Ilse, (Hrsg.), Antisemitismus in Österreich 1933-1938, Wien 2018.

Farthofer, Hilde, Neuausrichtung des Staatsschutzes nach 1945?, Göttingen 2019.

Fischer, Heinz-Dietrich, (Hrsg.), Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts, München 1972.

Gänsler, Georg, Das Gauarchiv der NSDAP-Wien, Masterarbeit Univ. Wien 2015.

Gillessen, Günther, Auf verlorenem Posten: die Frankfurter Zeitung im Dritten Reich, Berlin 1986.

Grünwald, Matthias, Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Forschungen, Bände 19-20, München 1976.

Hanisch, Ernst, Der lange Schatten des Staates, Wien 1994.

Hall, Murray G., Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938, Band 1, Wien, Köln, Graz 1985.

Huemer, Peter, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich, München 1975. 1783-1983, Festschrift und Ausstellungskatalog, Wien 1983.

Ivan, Franz, Lang, Helmut W., Pürer, Heinz (Hrsg.), 200 Jahre Tageszeitung in Österreich.

Jahn, Bruno, Die deutschsprachige Presse, München 2005.

Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte, 14. Bd., 2012.

Jedlicka, Ludwig (Hrsg.), Das Juliabkommen von 1936, Wien 1977.

Kluge, Ulrich, Der österreichische Ständestaat 1934-1938, München 1984.

Koerner, Ralf Richard, So haben sie es gemacht, Wien 1958.

Kriechbaumer, Robert, Die Dunkelheit des politischen Horizonts, Wien 2019.

Kriechbaumer, Robert, Österreich! und Front Heil!, Wien, Köln, Weimar 2005.

Kriechbaumer, Robert, Die großen Erzählungen der Politik, Wien, Köln, Weimar 2001.

Karmasin, Matthias, Oggolder, Christian, (Hrsg.), Österreichische Mediengeschichte, Band 2: Von Massenmedien zu sozialen Medien (1918 bis heute), Wiesbaden 2019.

Kniefacz, Katharina, Zeitungswissenschaft in Wien 1900-1945, Dipl. Arb. Univ. Wien 2008.

Kustatscher, Erika, „Berufsstand“ oder „Stand“?, Wien-Köln-Weimar 2016.

Lembke, Hans H., Phönix, Wiener und Berliner: Aufstieg und Sturz eines europäischen Versicherungskonzerns, Wiesbaden 2016.

Mayer-Maly, Dorothea, Adolf Merkl, Gesammelte Schriften. Teilband 2, Berlin 2002.

Meissl, Sebastian, Mulley, Klaus-Dieter, Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955, Wien 1986.

Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef (Hrsg.), Die Wiener Tageszeitungen 1918-1938, Frankfurt/Main 1992.

Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Wilke, Jürgen, (Hrsg), Medien & Kommunikationsforschung im Vergleich, Wiesbaden 2008.

Melischek, Gabriele, Seethaler, Josef, Auflagenzahlen der Wiener Tageszeitungen 1895-1933, Wien 2001.

Merkl, Adolf, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935.

Merten, Detlef, Papier, Hans-Jürgen, (Hrsg.), Grundrechte in Österreich, Wien 2014.

Mihok, Brigitte (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus, 6. Band, Berlin/Boston 2013.

Mosser, Ingrid, Der Legitimus und die Frage der Habsburger-Restauration in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich 1933–1938, Diss. Univ. Wien 1979.

Mück, Yannik, Österreich zwischen Mussolini und Hitler, Bonn 2015.

Müller, Franz, Ein «Rechtskatholik» zwischen Kreuz und Hakenkreuz: Franz von Papen als Sonderbevollmächtigter Hitlers in Wien 1934-1938, Frankfurt a. Main 1990.

Neuhäuser, Stephan, Der österreichische Legitimus in der ersten Republik (1918-1938) unter besonderer Berücksichtigung seiner Organisation, Dipl. Arb., Univ. Wien, 1991.

Olechowski, Thomas, Schmetterer, Christoph, Beiträge zur Rechtsgeschichte Band 2/2011, Wien 2012.

Orth, Rainer, „Der Amtssitz der Opposition?“, Köln, Weimar, Wien 2016.

Paupié, Kurt, Die zentralen pressepolitischen Einrichtungen des Staates, Wien 1960.

Paupié, Kurt, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848-1959, Band I und II, Wien 1966.

- Potyka, Alexander, Das Kleine Blatt. Die Tageszeitung des Roten Wien, Wien 1989.
- Pumberger, Angelika, Die Darstellung und Funktionalisierung des Ersten Weltkriegs in der österreichischen Literatur der Zwischenkriegszeit am Beispiel Bodo Kaltenboecks Armee im Schatten. Die Tragödie eines Reiches (1932), Dipl. Arb. Univ. Wien 2013.
- Raisp, Egon, Die Wiener Tagespresse, 1848-1950, Versuch einer Typologie, Diss., Univ. Wien 1952.
- Reiter-Zatloukal, Ilse, Repressionspolitik und Vermögenskonfiskation 1933-1938, S. 66f, in: Reiter-Zatloukal, Ilse, Rothländer, Christiane, Schölnberger, Pia (Hrsg.), Österreich 1933-1938, Wien, Köln, Weimar 2012.
- Rohleder, Edith Sibylle: Die oberösterreichischen Tages- und Wochenzeitungen in ihrer Entwicklung vom Ende der Monarchie bis 1965, Dissertation Wien 1966.
- Schausberger, Norbert, Der Griff nach Österreich. Der „Anschluß“, Wien 1988.
- Schirra, Rainer, Die öffentliche Meinung und das Juliabkommen 1936, Univ. Wien, Diss. 1961.
- Schopper, Hanns, Presse im Kampf, Geschichte der Presse während der Kampfjahre der NSDAP (1933-1938) in Österreich, Brunn, Wien, Leipzig 1941.
- Schulz, Georg, Das Schwarze Korps und seine antikatholische Berichterstattung, Dipl. Arb. Univ. Wien 2010.
- Senft, Gerhard, Im Vorfeld der Katastrophe, Wien 2002.
- Spielhofer, Elisabeth, „Der Pressefreiheit würdige Grenzen ziehen...“, Dipl. Arb. Univ. Wien 1992.
- Starhemberg, Ernst Rüdiger, Memoiren, Wien 1971.
- Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang, (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien und Münster 2014.
- Tálos, Emmerich, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933 – 1938, Wien 2013.
- Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1934, München 1985.
- Toepser-Ziegert, Gabriele, NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1935 Bd. 3/II, München 1987.
- Urbanek, Gerhard, Realitätsverweigerung oder Panikreaktion? „Vaterländische“ Kommunikationspolitik in Österreich zwischen Juliabkommen 1936, Berchtesgadener Protokoll und „Anschluss“ 1938, Masterarb. Univ. Wien 2011.

Venus, Theodor, Die Grundlagen des Mediensystems: Medien und Rechtsentwicklung, Wien 2003.

Vieweg, Klaus, Der Funktionswandel der sogenannten seriösen bürgerlichen Presse, Diss. Leipzig 1964.

Volsansky, Gabriele, Das „Juliabkommen“. Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936, Diss. Univ. Wien 1995.

Wagner, Friedrich, Der österreichische Legitimismus 1918-1938, Diss. Univ. Wien 1956.

Wohnout, Helmut, Das Ermächtigungsgesetz 1934 und seine Handhabung im autoritären Österreich, BRGÖ, Wien 2018.

16.3. Internetquellen

Botz, Gerhard et al, Die Sozialstruktur der illegalen NS-Bewegung in Österreich (1933–1938), Projektberichte, S. 242, in:
https://www.lbihs.at/Arbeitspapiere/Projektbericht_15_NS-Sozialstruktur.pdf, Stand 5.5.2021.

Das Juliabkommen von 1936, in:
<https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/binder.html>, Stand 13.12.2020.

Gentlemen Agreement, vollständiger Text, in:
<https://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/binder.html>, Stand 6.1.2021.

Joseph Goebbels, Rede vor der deutschen Presse anlässlich der Verkündung des Schriftleitergesetzes in Berlin, 4. 10. 1933, in:
<http://pressechronik1933.dpmu.de/joseph-goebbels-rede-vor-der-deutschen-presse-anlasslich-der-verkundung-des-schriftleitergesetzes-in-berlin-4-10-1933/>, Stand 2.1.2020.

Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird, B.G.Bl. 1934 II Nr. 1, in: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>, Stand 22. Jänner 2021.

Österreichische Abendzeitung, in:
https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/%C3%96sterreichische_Abendzeitung, Stand 16.1.2021.

Parlamentsdirektion, Staats- und Verfassungskrise 1933, Protokolle aus Nationalrat und Bundesrat, Wien 2014, in:
https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verfassungskrise_1933_Materialienband.pdf, Stand 29.7.2019.

Parlamentsdirektion, Staats- und Verfassungskrise 1933, Protokoll 186. Sitzung des Bundesrates, S. 90, in: https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verfassungskrise_1933_Materialienband.pdf, Stand 14.2.2021.

Reiter-Zatloukal, Ilse, Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg, Wien 2012, S. 336ff, in: <https://www.austriaca.at/0xc1aa5576%200x002d4f57.pdf>, Stand 12.12.2020.

Venus, Theodor, Die Grundlagen des Mediensystems: Medien und Rechtsentwicklung, Wien 2003, S. 2, in: www.demokratiezentrum.org, Stand 2.7.2019.

Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, B.G.Bl. 1934 I. Nr. 239, in: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>, Stand 19.7.2019.

Wilhelm Wolf, Homepage ÖCV, <https://www.oecv.at/Biolex/Detail/10402275>, Stand 1.3.2020.

16.4. Verzeichnis österreichische Zeitungen mit Zitierungen (Jahrgänge)

Arbeiter-Zeitung, 1933-1937

Der Österreicher, 1933, 1936

Die Rote Fahne, 1937

Linzer Tagespost, 1935, 1937

Linzer Volksblatt, 1936, 1937

Neue Freie Presse, 1934, 1937, 1938

Neues Wiener Journal, 1936, 1937

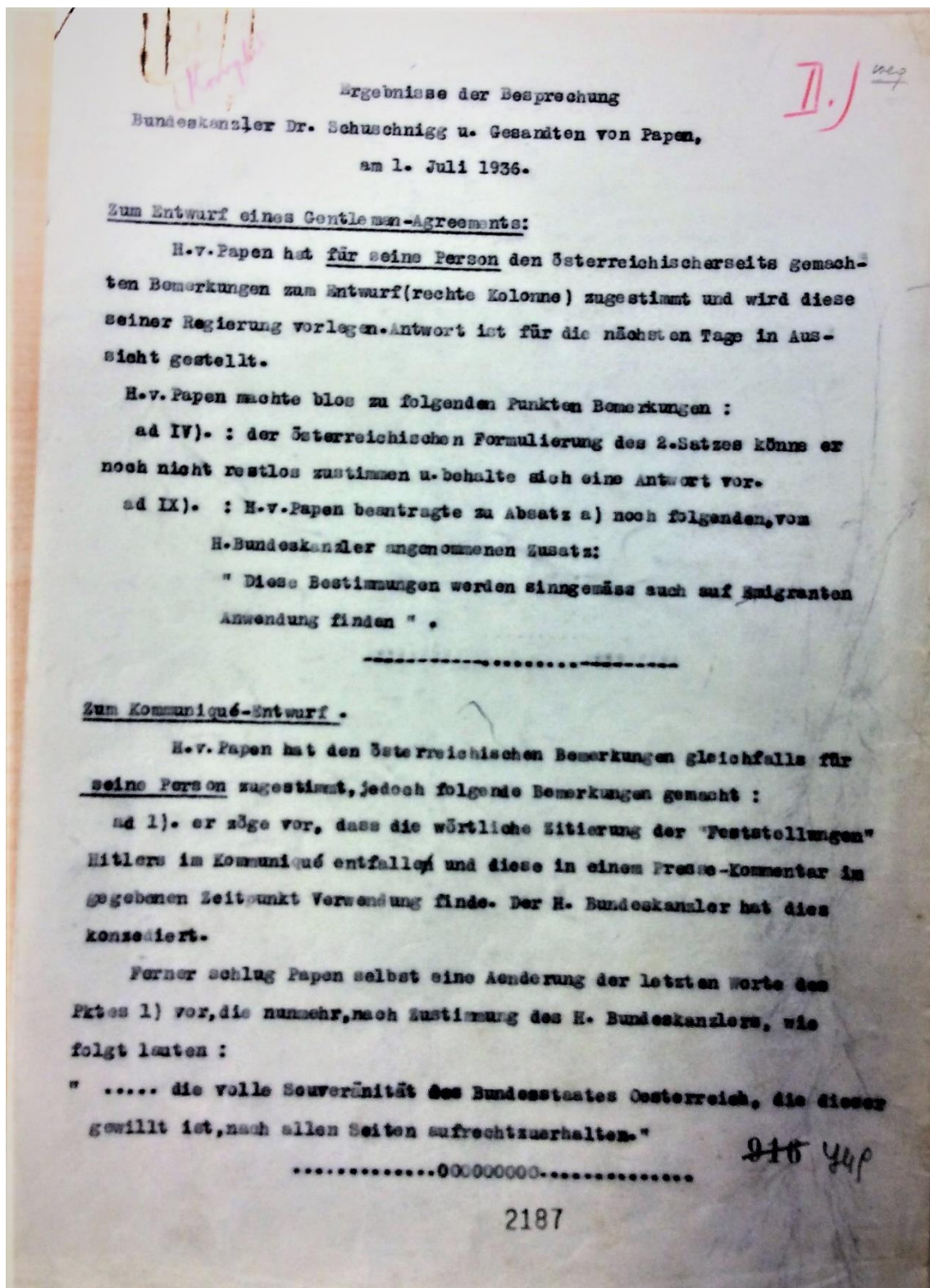
Österreichischer Beobachter, 1936

Reichspost, 1935-1937

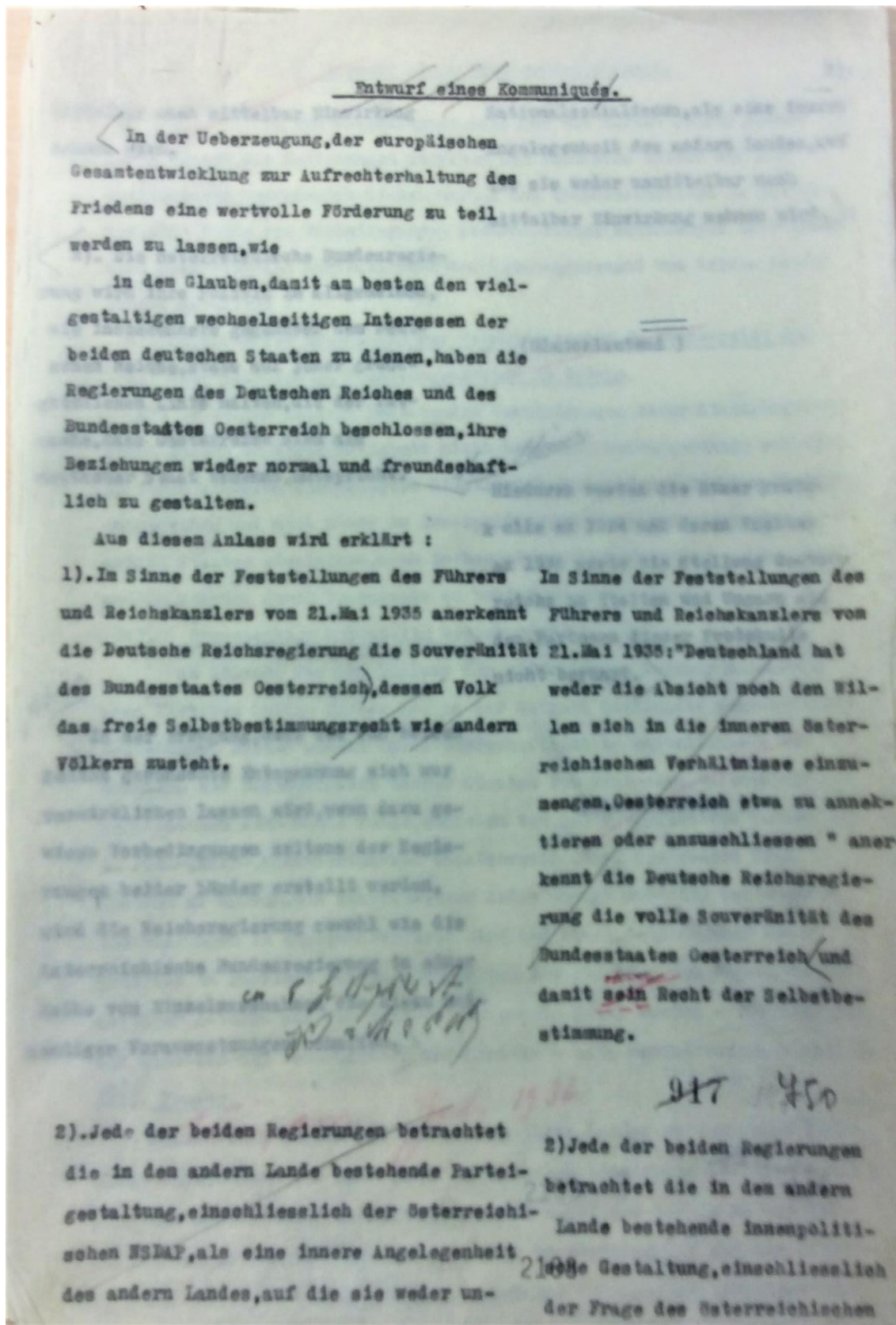
Vorarlberger Tagblatt, 1937

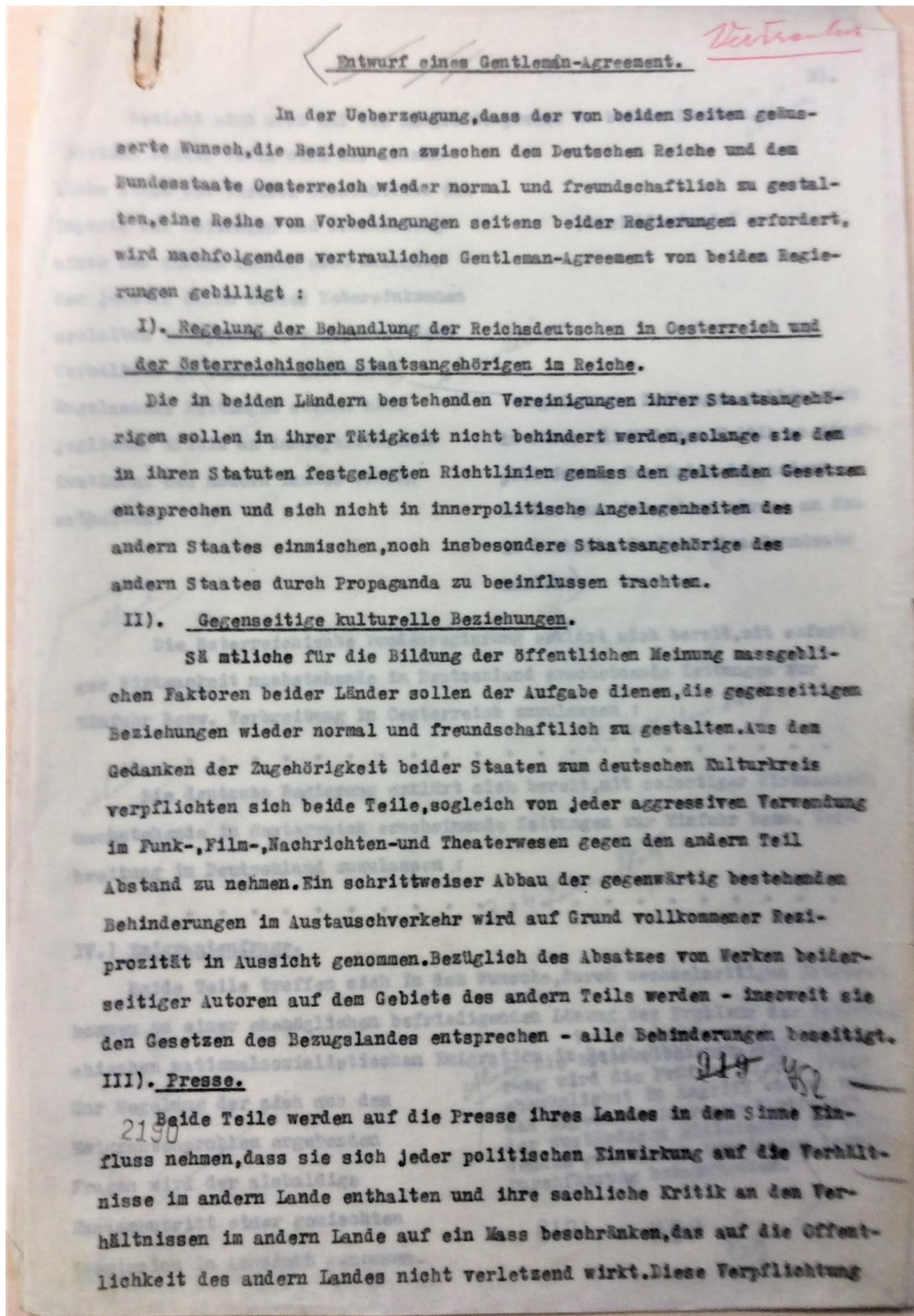
Wiener Zeitung, 1934, 1936, 1937

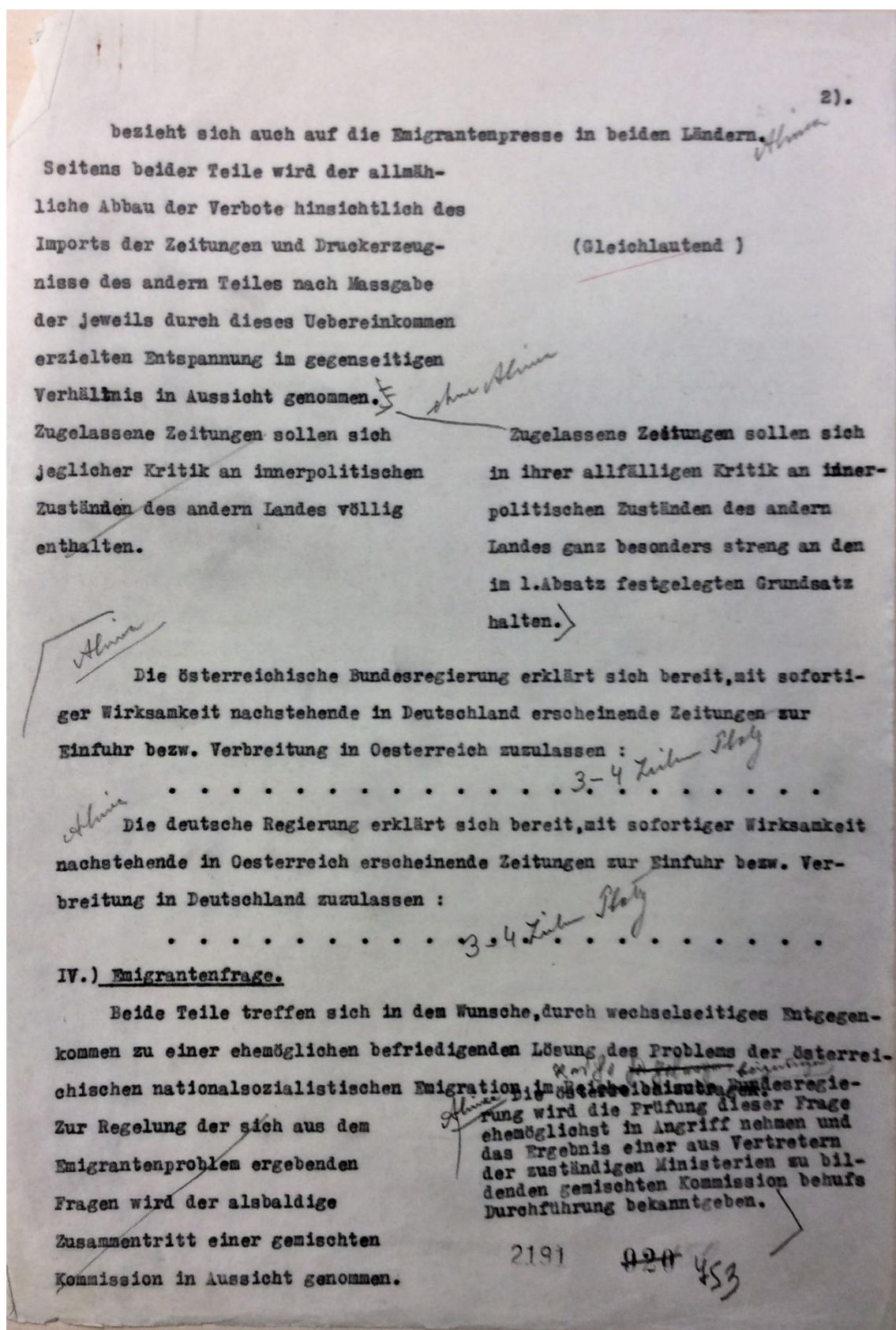
17. Anhänge



⁵⁴² Juli-Abkommen 1936, Gentlemen's-Agreement, ÖStA, Archiv der Republik, BKA/AA, Staatsurkunden.







3).

V.) Hoheitszeichen und Nationalhymnen.

Jede der beiden Regierungen erklärt, die Staatsangehörigen des andern Teiles hinsichtlich des Zeigens der Hoheitszeichen ihres Vaterlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Angehörigen dritter Staaten gleichzustellen.

Das Absingen der Nationalhymnen wird - abgesehen von offiziellen Gelegenheiten - den Staatsangehörigen des andern Teiles in ausschliesslich von diesen Staatsangehörigen besuchten geschlossenen Veranstaltungen gestattet.

VI.) Wirtschaftliche Beziehungen.

Die deutsche Reichsregierung ist zur Anbahnung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich unter Beiseitelassen parteipolitischer Momente bereit, und diese Bereitschaft bezieht sich auch auf die Wiedereinrichtung des Kleinen Grenzverkehrs. Diskriminationen von Personen und Gebieten, soweit sie nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen begründet sind, werden nicht vorgenommen werden.

VII.) Reiseverkehr.

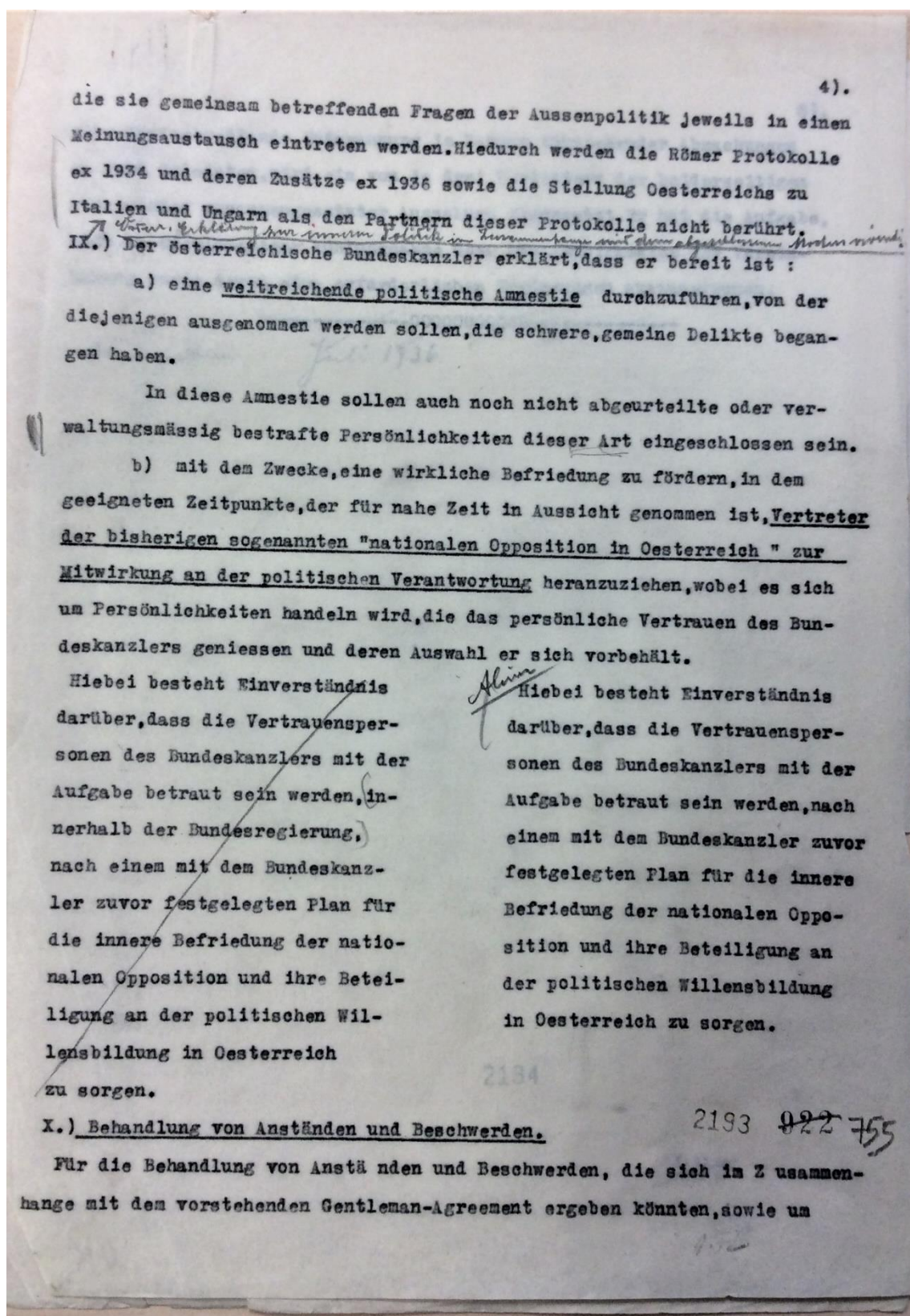
Die anlässlich der zwischen beiden Staaten entstandenen Spannungen beiderseits verfügte Beschränkungen im Reiseverkehr werden aufgehoben. Diese Vereinbarung hat keinen Bezug auf die durch die Devisenschutzgesetzgebung beider Länder bedingten Einschränkungen.

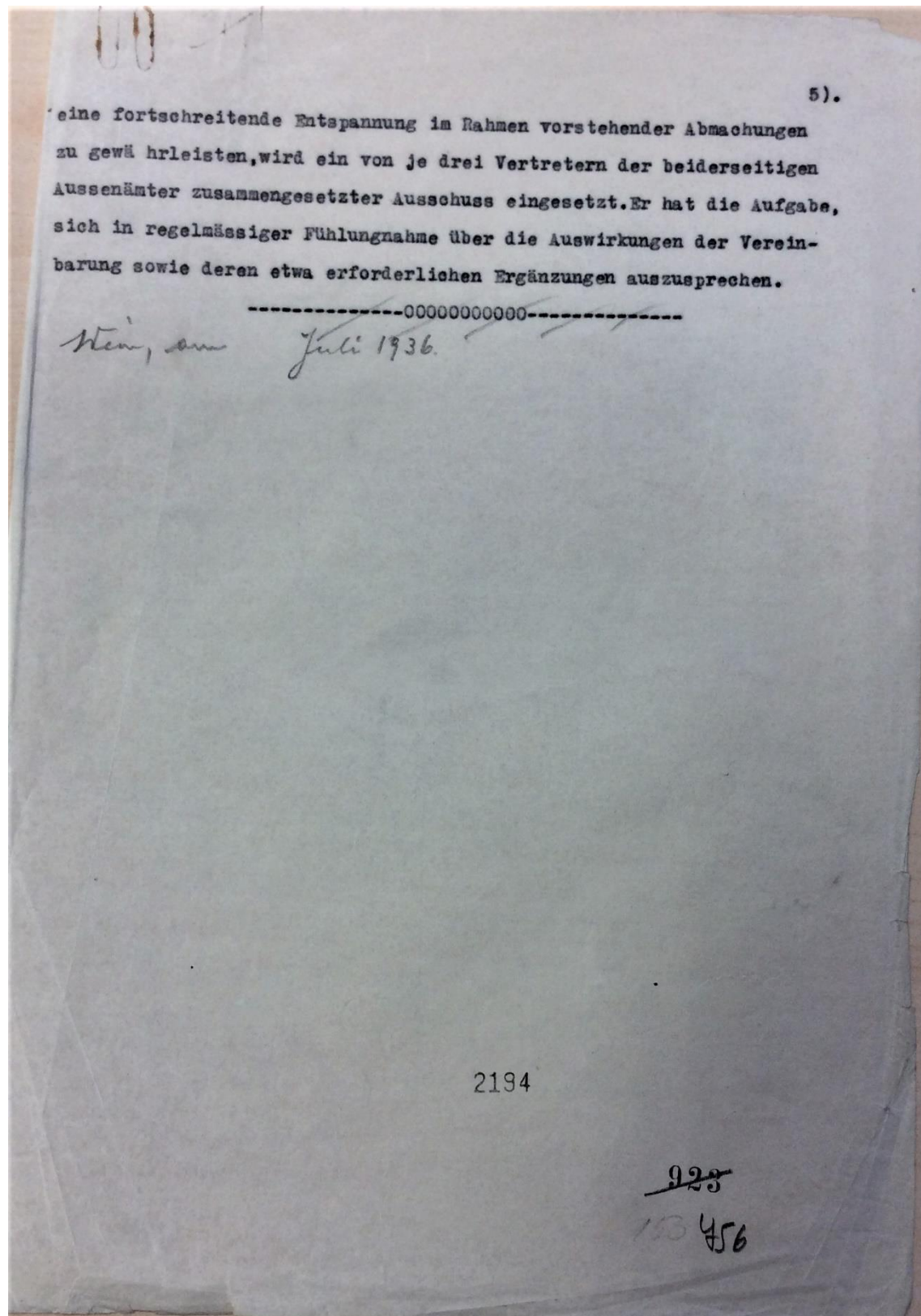
Um unerwünschten Begleiterscheinungen vorzubeugen, verständigen sich beide Länder vorläufig über von Zeit zu Zeit progressive Höchstkontingente, in denen Verwandte, Geschäftsreisende, Kranke und Sporttreibende (insbesondere Mitglieder des Deutschösterreichischen Alpenvereins) wie bisher bevorzugte Behandlung erfahren sollen.

Aussenpolitik / Außen!
VIII.) Die Österreichische Bundesregierung erklärt, dass sie bereit ist, die Aussenpolitik der Österreichischen Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die friedlichen Bestrebungen der Aussenpolitik der deutschen Reichsregierung zu führen. Es besteht Einverständnis, dass beide Regierungen über

2102

921 / 754





K o m m u n i q u é .

In der Ueberzeugung, der europäischen Gesamtentwicklung zur Aufrechterhaltung des Friedens eine wertvolle Förderung zuteil werden zu lassen, wie

in dem Glauben, damit am besten den vielgestaltigen wechselseitigen Interessen der beiden deutschen Staaten zu dienen, haben die Regierungen des Bundesstaates Oesterreich und des Deutschen Reiches beschlossen, ihre Beziehungen wieder normal und freundschaftlich zu gestalten.

Aus diesem Anlass wird erklärt :

1) Im Sinne der Feststellungen des Führers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 anerkennt die Deutsche Reichsregierung die volle Souveränität des Bundesstaates Oesterreich.

2) Jede der beiden Regierungen betrachtet die in dem anderen Lande bestehende innenpolitische Gestaltung, einschliesslich der Frage des österreichischen Nationalsozialismus, als eine innere Angelegenheit des anderen Landes, auf die sie weder unmittelbar noch mittelbar Einwirkung nehmen wird.

3) Die österreichische Bundesregierung wird ihre Politik im allgemeinen, wie insbesondere gegenüber dem Deutschen Reiche, stets auf jener grundsätzlichen Linie halten, die der Tatsache, dass Oesterreich sich als deutscher Staat bekennt, entspricht. Hiedurch werden die Römer Protokolle ex 1934 und

⁵⁴³ ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt/AA, Mappe Staatsurkunden.

wird die Österreichische Bundesregierung sowie die Reichsregierung in einer Reihe von Einzelmassnahmen die hiezu notwendigen Voraussetzungen schaffen.

K o m m u n i q u é .

In der Ueberzeugung, der europäischen Gesamtentwicklung zur Aufrechterhaltung des Friedens eine wertvolle Förderung zuteil werden zu lassen, wie

in dem Glauben, damit am besten den vielgestaltigen wechselseitigen Interessen der beiden deutschen Staaten zu dienen, haben die Regierungen des Bundesstaates Oesterreich und des Deutschen Reiches beschlossen, ihre Beziehungen wieder normal und freundschaftlich zu gestalten.

Aus diesem Anlass wird erklärt :

1) Im Sinne der Feststellungen des Führers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 anerkennt die Deutsche Reichsregierung die volle Souveränität des Bundesstaates Oesterreich.

2) Jede der beiden Regierungen betrachtet die in dem anderen Lande bestehende innenpolitische Gestaltung, einschliesslich der Frage des österreichischen Nationalsozialismus, als eine innere Angelegenheit des anderen Landes, auf die sie weder unmittelbar noch mittelbar Einwirkung nehmen wird.

3) Die österreichische Bundesregierung wird ihre Politik im allgemeinen, wie insbesondere gegenüber dem Deutschen Reiche, stets auf jener grundsätzlichen Linie halten, die der Tatsache, dass Oesterreich sich als deutscher Staat bekennt, entspricht. Hiedurch werden die Römer Protokolle ex 1934 und

⁵⁴⁴ ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt/AA, Mappe Staatsurkunden.

- 2 -

deren Zusätze ex 1936 sowie die Stellung Oesterreichs zu Italien und Ungarn als den Partnern dieser Protokolle nicht berührt.

In der Erwägung, dass die von beiden Seiten gewünschte Entspannung sich nur verwirklichen lassen wird, wenn dazu gewisse Vorbedingungen seitens der Regierungen beider Länder erstellt werden, wird die österreichische Bundesregierung sowohl wie die Reichsregierung in einer Reihe von Einzelmassnahmen die hiezu notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Wien, am 11 Juli 1936.



Vertraulich !

Gentlemen-Agreement.

In der Ueberzeugung, dass der von beiden Seiten geäußerte Wunsch, die Beziehungen zwischen dem Bundesstaate Oesterreich und dem Deutschen Reiche wieder normal und freundschaftlich zu gestalten, eine Reihe von Vorbedingungen seitens beider Regierungen erfordert, wird nachfolgendes vertrauliches Gentlemen-Agreement von beiden Regierungen gebilligt :

I) Regelung der Behandlung der österreichischen Staatsangehörigen im Reiche und der Reichsdeutschen in Oesterreich.

Die in beiden Ländern bestehenden Vereinigungen ihrer Staatsangehörigen sollen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden, solange sie den in ihren Statuten festgelegten Richtlinien gemäß den geltenden Gesetzen entsprechen und sich nicht in innerpolitische Angelegenheiten des anderen Staates einmischen, noch insbesondere Staatsangehörige des anderen Staates durch Propaganda zu beeinflussen trachten.

II) Gegenseitige kulturelle Beziehungen.

Sämtliche für die Bildung der öffentlichen Meinung massgeblichen Faktoren beider Länder sollen der Aufgabe dienen, die gegenseitigen Beziehungen wieder normal und freundschaftlich zu gestalten. Aus dem Gedanken der Zugehörigkeit beider Staaten zum deutschen Kulturkreis verpflichten sich beide Teile, sogleich von jeder aggressiven Verwendung im Funk-, Film-, Nachrichten-

./.

- 2 -

und Theaterwesen gegen den anderen Teil Abstand zu nehmen. Ein schrittweiser Abbau der gegenwärtig bestehenden Behinderungen im Austauschverkehr wird auf Grund vollkommener Reziprozität in Aussicht genommen. Bezüglich des Absatzes von Werken beiderseitiger Autoren auf dem Gebiete des anderen Teiles werden - insoweit sie den Gesetzen des Bezugslandes entsprechen - alle Behinderungen beseitigt.

III) Presse.

Beide Teile werden auf die Presse ihres Landes in dem Sinne Einfluss nehmen, dass sie sich jeder politischen Einwirkung auf die Verhältnisse im anderen Lande enthalten und ihre sachliche Kritik an den Verhältnissen im anderen Lande auf ein Mass beschränken, das auf die Öffentlichkeit des anderen Landes nicht verletzend wirkt. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Emigrantenpresse in beiden Ländern.

Seitens beider Teile wird der allmähliche Abbau der Verbote hinsichtlich des Imports der Zeitungen und Druckerzeugnisse des anderen Teiles nach Massgabe der jeweils durch dieses Uebereinkommen erzielten Entspannung im gegenseitigen Verhältnis in Aussicht genommen. Zugelassene Zeitungen sollen sich in ihrer allfälligen Kritik an innerpolitischen Zuständen des anderen Landes ganz besonders streng an den im 1. Absatz festgelegten Grundsatz halten.

Die österreichische Bundesregierung erklärt sich bereit, mit sofortiger Wirksamkeit nachstehende in Deutsch-

./.

- 3 -

land erscheinende Zeitungen zur Einfuhr beziehungsweise Verbreitung in Oesterreich zuzulassen :

Berliner Börsen-Zeitung,
Berliner Tageblatt,
Deutsche Allgemeine Zeitung,
Leipziger Neueste Nachrichten,
Essener National-Zeitung.

Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, mit sofortiger Wirksamkeit nachstehende in Oesterreich erscheinende Zeitungen zur Einfuhr beziehungsweise Verbreitung in Deutschland zuzulassen :

Amtliche "Wiener Zeitung"
Neues Wiener Journal
Volkszeitung
Grazer Tagespost,
Linzer Tagespost.

IV) Emigrantenfrage.

Beide Teile treffen sich in dem Wunsche, durch wechselseitiges Entgegenkommen zu einer ehemöglichen befriedigenden Lösung des Problems der österreichischen nationalsozialistischen Emigration im Reiche beizutragen.

Die österreichische Bundesregierung wird die Prüfung dieser Frage ehemöglichst in Angriff nehmen und das Ergebnis einer aus Vertretern der zuständigen Ministerien zu bildenden gemischten Kommission behufs Durchführung bekanntgeben.

V) Hoheitszeichen und Nationalhymnen.

Jede der beiden Regierungen erklärt, die Staatsangehörigen des anderen Teiles hinsichtlich des Zeigens der Hoheits-

./.

- 4 -

zeichen ihres Vaterlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Angehörigen dritter Staaten gleichzustellen.

Das Absingen der Nationalhymnen wird - abgesehen von offiziellen Gelegenheiten - den Staatsangehörigen des anderen Teiles in ausschliesslich von diesen Staatsangehörigen besuchten geschlossenen Veranstaltungen gestattet.

VI) Wirtschaftliche Beziehungen.

Die deutsche Reichsregierung ist zur Anbahnung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich unter Beiseitelassen parteipolitischer Momente bereit, und diese Bereitschaft bezieht sich auch auf die Wiedereinrichtung des Kleinen Grenzverkehrs. Diskriminationen von Personen und Gebieten, soweit sie nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen begründet sind, werden nicht vorgenommen werden.

VII) Reiseverkehr.

Die anlässlich der zwischen beiden Staaten entstandenen Spannungen beiderseits verfüigten Beschränkungen im Reiseverkehr werden aufgehoben. Diese Vereinbarung hat keinen Bezug auf die durch die Devisenschutzgesetzgebung beider Länder bedingten Einschränkungen.

Um unerwünschten Begleiterscheinungen vorzubeugen, verständigen sich beide Länder vorläufig über von Zeit zu Zeit progressive Höchstkontingente, in denen Verwandte, Geschäftsreisende, Kranke und Sporttreibende (insbesondere Mitglieder des

./.

- 5 -

Deutschösterreichischen Alpenvereins) wie bisher bevorzugte Behandlung erfahren sollen.

VIII) Aussenpolitik.

Die österreichische Bundesregierung erklärt, dass sie bereit ist, die Aussenpolitik der österreichischen Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die friedlichen Bestrebungen der Aussenpolitik der deutschen Reichsregierung zu führen. Es besteht Einverständnis, dass beide Regierungen über die sie gemeinsam betreffenden Fragen der Aussenpolitik jeweils in einen Meinungsaustausch eintreten werden. Hiedurch werden die Römer Protokolle ex 1934 und deren Zusätze ex 1936 sowie die Stellung Oesterreichs zu Italien und Ungarn als den Partnern dieser Protokolle nicht berührt.

IX) Oesterreichische Erklärung zur inneren Politik im Zusammenhange mit dem abgeschlossenen Modus vivendi.

Der österreichische Bundeskanzler erklärt, dass er bereit ist :

a) eine weitreichende politische Amnestie durchzuführen, von der diejenigen ausgenommen werden sollen, die schwere, gemeine Delikte begangen haben.

In diese Amnestie sollen auch noch nicht abgeurteilte oder verwaltungsmässig bestrafte Persönlichkeiten dieser Art eingeschlossen sein.

b) mit dem Zwecke, eine wirkliche Befriedung zu fördern, in dem geeigneten Zeitpunkte, der für nahe Zeit in Aussicht genommen ist, Vertreter der bisherigen sogenannten

- 6 -

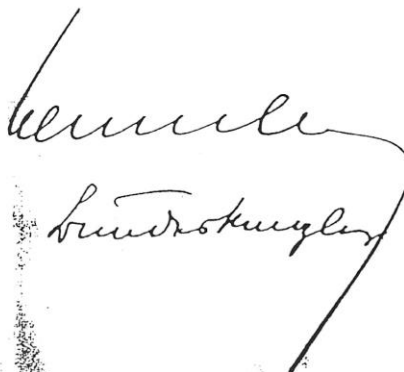
"nationalen Opposition in Oesterreich" zur Mitwirkung an der politischen Verantwortung heranzuziehen, wobei es sich um Persönlichkeiten handeln wird, die das persönliche Vertrauen des Bundeskanzlers geniessen und deren Auswahl er sich vorbehält.

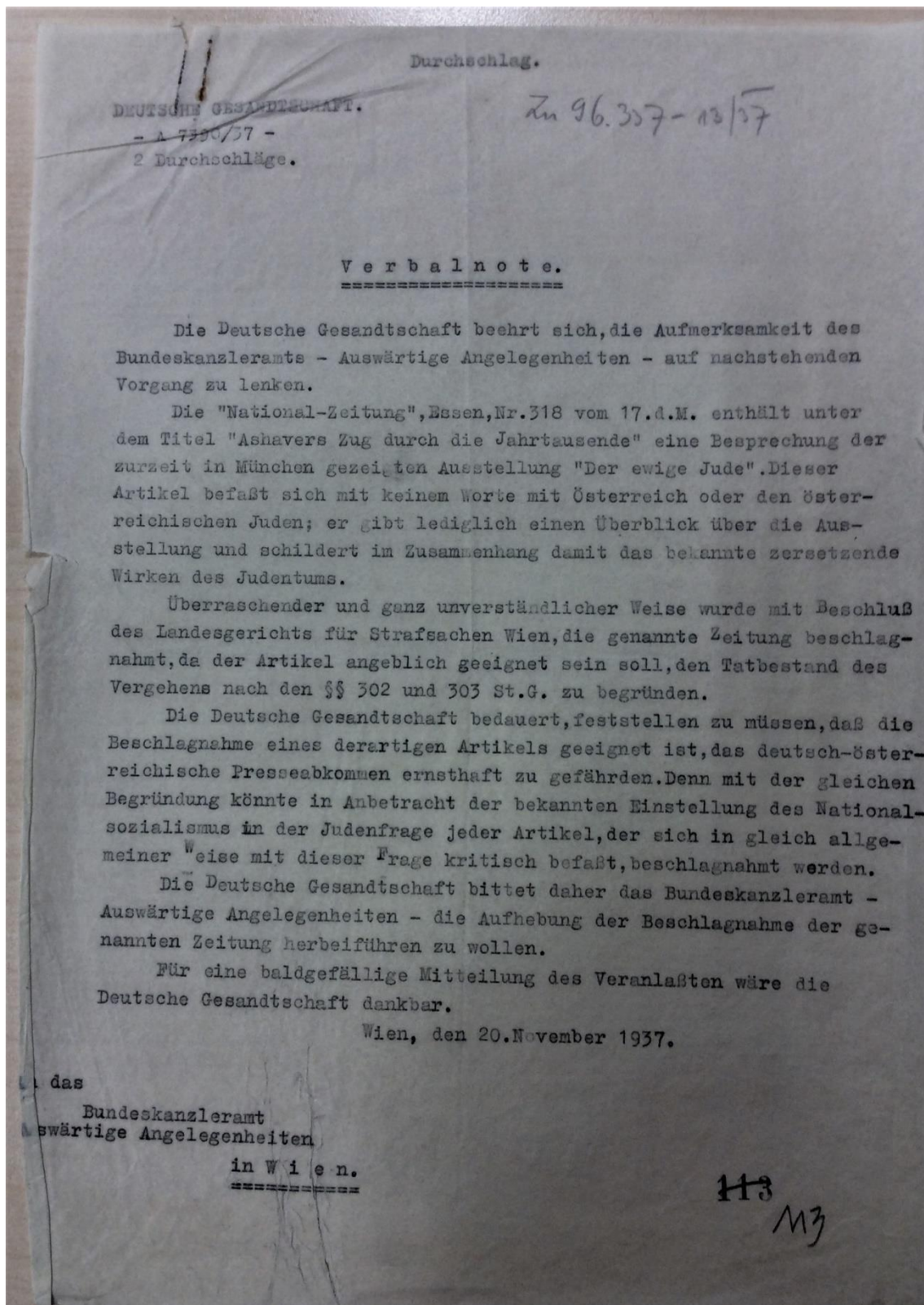
Hiebei besteht Einverständnis darüber, dass die Vertrauenspersonen des Bundeskanzlers mit der Aufgabe betraut sein werden, nach einem mit dem Bundeskanzler zuvor festgelegten Plan für die innere Befriedung der nationalen Opposition und ihre Beteiligung an der politischen Willensbildung in Oesterreich zu sorgen.

X) Behandlung von Anständen und Beschwerden.

Für die Behandlung von Anständen und Beschwerden, die sich im Zusammenhange mit dem vorstehenden Gentlemen-Agreement ergeben könnten, sowie um eine fortschreitende Entspannung im Rahmen vorstehender Abmachungen zu gewährleisten, wird ein von je drei Vertretern der beiderseitigen Aussenämter zusammengesetzter Ausschuss eingesetzt. Er hat die Aufgabe, sich in regelmäßiger Fühlungnahme über die Auswirkungen der Vereinbarung sowie deren etwa erforderlichen Ergänzungen auszusprechen.

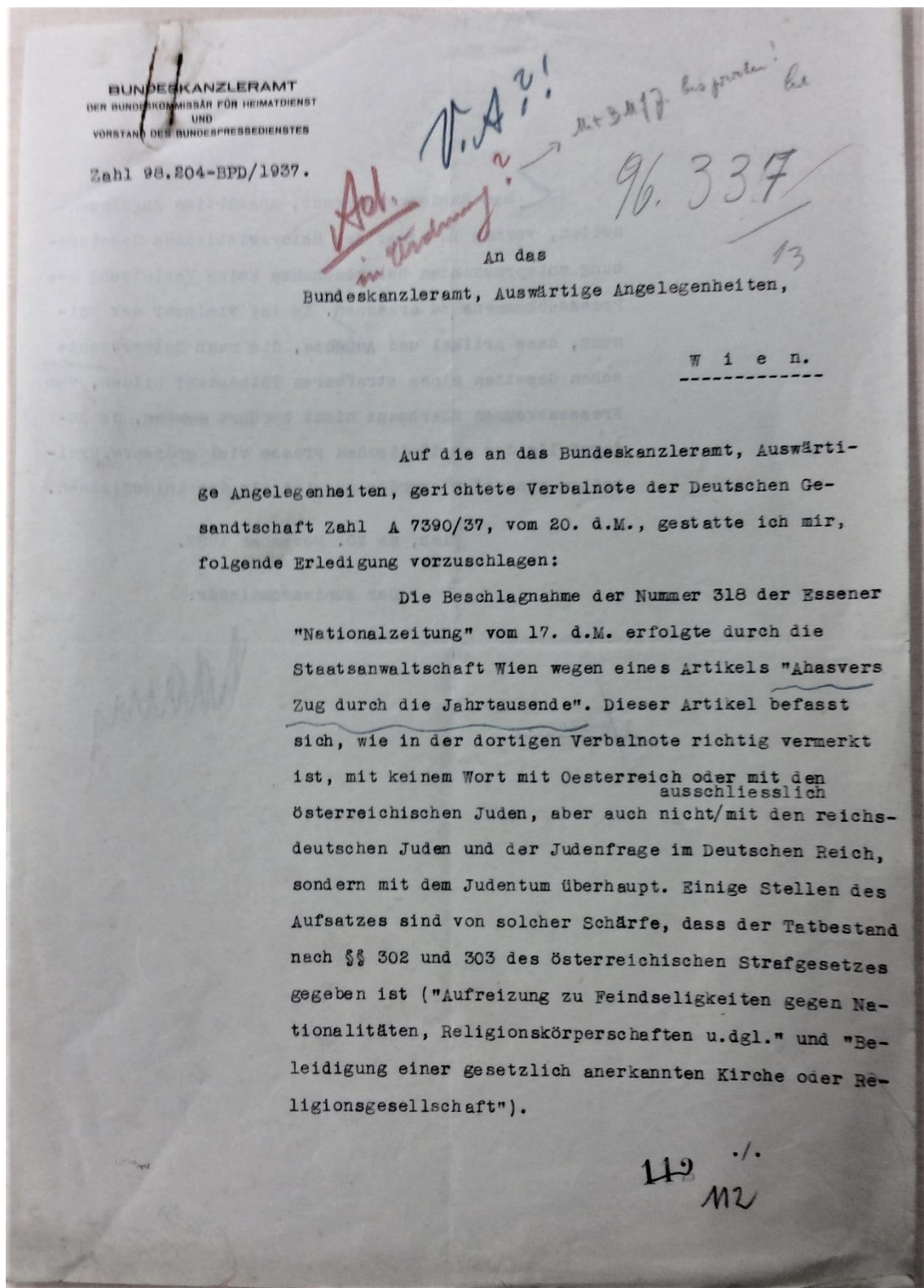
Wien, am 11. Juli 1936.


Kurt Schuschnigg



⁵⁴⁵ ÖStA, NPA, Karton 127, Bundeskanzleramt, Verbalnote Deutsche Gesandtschaft, November 1937, Index 113.

Anhang 6: Entwurf Beantwortung der deutschen Verbalnote wegen Beschlagnahme der Essener *National-Zeitung*, Bundes-Pressedienst ,1937⁵⁴⁶



⁵⁴⁶ ÖStA, NPA, Karton 127, Bundeskanzleramt, Bundespressedienst Konzept Beantwortung Verbalnote Deutsche Gesandtschaft, November 1937, Index 112.

Anhang 7: Deutsche Presseanweisung zu den „Besonderen Grundsätzen“,
Expertentreffen Wien, Juli 1937⁵⁴⁷

1729

ZSg. 102/6/36/46 (6)

13. Juli 1937

Bekanntgegeben wurde der Wortlaut der Presseabmachung mit Oesterreich, der nach Mitteilung des Ministeriums Ihnen bereits durch die Landesst((elle)) zugegangen sein muss oder im Laufe des Tages zugehen wird. Die Abmachung muesse unter allen Umstaenden eingehalten werden. Alle Berichte ueber Oesterreich muessten genau auf ihre Zulaessigkeit im Rahmen dieser Abmachung geprueft werden, wir koennten es uns nicht leisten, der oesterreichischen Regierung Anlass zu geben, mit dem Zeigefinger auf uns wegen irgend welcher Verstoesse gegen die Richtlinien zu weisen. Gegen Blaetter, die sich einen Verstoss zu Schulden kommen lassen wuerden, muesse man ruecksichtslos vorgehen. Schliesslich wurde noch der Kommentar im heutigen Lokalanzeiger zu diesen Abmachungen als vorbildlich bezeichnet.

ZSg. 110/5/164-165 v. 13. Juli 1937: <Bade> ... Die aus Wien vorliegenden Pressestimmen wuerden von DNB ausgegeben und sollen gebracht werden.

⁵⁴⁷ Bohrmann, Hans, Toepser-Ziegert, Gabriele, (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, 1937 Bd. 5/I, München 1998, S. 574f.

Juli 1937 / 1729

Für die künftige Pressearbeit gab darauf Bade den Text der Abmachung bekannt, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, sondern lediglich für den internen Gebrauch. ...

Die Abmachungen haben folgenden Wortlaut:

- 1.) Die beiderseitigen Nachrichtenagenturen und der Nachrichtendienst des Rundfunks werden Nachrichten, die geeignet sein können, im anderen Lande Anstoss zu erregen oder eine Pressepolemik zu entfesseln, nicht weitergeben, ohne sie vorher genau zu prüfen.
- 2.) Die zuständigen Stellen werden auf die Blätter ihres Landes mit allem Nachdruck im Sinne einer loyalen Berichterstattung im Geiste des Abkommens vom 11. Juli 1936 sowohl im Nachrichtendienst wie auch im Artikeldienst Einfluss nehmen. Insbesondere werden
 - a) Sensationsmeldungen, die nicht genau nachgeprüft sind, nicht veröffentlicht werden,
 - b) wird keine Berichterstattung stattfinden, die sich ausschliesslich mit den dem anderen Lande unangenehmen Dingen und noch dazu in sensationeller Aufmachung beschäftigt, vielmehr wird die Presse gehalten werden, mehr als bisher die positiven Leistungen der beiden Staaten zu würdigen,
 - d) werden Artikel und Kommentare aus ausländischen Agenturen und Blättern nicht wiedergegeben werden, wenn sie von Blättern und Agenturen stammen, die als notorisch unfreundlich gesinnt bekannt sind oder wenn sie eine ausgesprochene unfreundliche Tendenz aufweisen,
 - e) wird in der Presse jeder persönliche Angriff auf führende Vertreter der beiden Länder unterbleiben,
 - f) werden keine Artikel oder Kommentare erscheinen, die gegen die Verantwortung verstossen, die der Publizistik der beiden Staaten durch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volke auferlegt ist oder die als eine Unterstützung oder Ermutigung einer gegen den Staat und dessen Regierung gerichteten Betätigung aufgefasst werden müssen,
 - g) werden Fragen der Weltanschauung stets in sachlicher Darstellung und keinesfalls in irgendeiner beleidigenden Form dargestellt werden,
- ((165))
 - h) werden in Wort, Schrift oder Bild trotzdem vorkommende Entgleisungen kleinerer Blätter oder unbedeutender Redner nicht unnötig aufgebauscht werden.

Dieser Grundsatz entspreche übrigens völlig der Auffassung, die immer von unserer Seite aus als Grundlage der Arbeit nationalsozialistischen Schriftleitetums verkündet worden sei. Man freue sich, dass dieser Grundsatz nun zwischen zwei Staaten durchgeführt werde. Man hoffe, dass diese Abmachungen nicht nur zwischen Deutschland und Österreich sich durchsetzen, sondern von hier aus zu einer Bereinigung der berichterstatteerlichen Verhältnisse auch mit anderen Ländern führen. Das schliesse, meinte Bade zum Schluss, nicht aus, dass wir die Dinge ruhig und würdig sagen, die wir sagen müssten. Die Wiener Berichterstatteer würden im Laufe des heutigen Tages vom deutschen Presseattache den Text der Vereinbarung erhalten, ausserdem seien die Richtlinien an die Landesstellen gegangen.

18.0. Abstract

Diese medienhistorische Dissertation kann in vier Hauptabschnitte gegliedert werden:

Das erste Hauptkapitel beschreibt die politischen, medialen und ökonomischen Spannungsfelder Österreichs gegenüber Hitler-Deutschland ab 1935 und analysiert die resultierenden diplomatischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen der Regierung Schuschnigg bis zum Anschluss im Jahre 1938.

Der zweite Hauptteil der Arbeit widmet sich den beiden deutsch-österreichischen Abkommen zur Herstellung eines "Pressefriedens", den Institutionen und deren bilaterale Kontrolle über die politische Kommunikation der Presse, die jeweilige Propagandastrategie und deren politische Hintergründe.

Den dritten Hauptteil bilden eine umfassende Darstellung und Analyse der restriktiven Pressegesetze, wo die Vorzensur, eine erweiterte Vorlagepflicht bis hin zum Generalverbot von reichsdeutschen Tageszeitungen eine relativ uniforme, regierungskonforme Presselandschaft schuf. In diesem Abschnitt werden die Institutionen der Pressekontrolle bzw. Steuerung in NS-Deutschland und Österreich gegenüber gestellt und evaluiert.

Der vierte Hauptteil kann als medienhistorisches Kernstück dieser Dissertation gesehen werden, denn dieses klassifiziert und periodisiert monierte Vertragsverletzungen in österreichischen Medien in einer polarisierten propagandistischen Auseinandersetzung zwischen nationalsozialistischer Einflussnahme und Annexionsstrategie und den entsprechenden Reaktionen der österreichischen Tagespresse unter bewusster Einbeziehung eines speziellen Segments, nämlich den Publikationen von nach Österreich migrierten deutschen Publizisten und österreichischer Legitimisten, die in erklärter Opposition zum Nationalsozialismus standen. Die daraus folgenden Auswertungen und Analysen sollen detaillierte Erkenntnisse darüber liefern, wie sich die inkriminierten österreichischen Verstöße gegen die Presseabkommen in zeitlicher, thematischer und hinsichtlich der politisch-medialen Ausrichtungen verteilten und beschreibt damit in aggregierter Form die wechselnden Phasen der publizistisch-propagandistischen Abwehrmaßnahmen und ihrer Häufungspunkte.